



# JAHRESBERICHT 2014

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des  
Saarlandes

mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung  
2013

# **JAHRESBERICHT 2014**

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des  
Saarlandes mit Bemerkungen zur Haus-  
haltsrechnung 2013

Saarbrücken, den 3. Juli 2015

## Impressum

Herausgeber	Der Präsident des Rechnungshofs des Saarlandes
Verantwortlich für den Inhalt	Das Kollegium des Rechnungshofs des Saarlandes
Anschrift	Rechnungshof des Saarlandes Bismarckstraße 39 – 41 66121 Saarbrücken Postfach 10 24 62 66024 Saarbrücken
Telefon	0681 501-5794
Fax	0681 501-5799
E-Mail	<a href="mailto:poststelle@rechnungshof.saarland.de">poststelle@rechnungshof.saarland.de</a>
Internet	<a href="http://www.rechnungshof.saarland.de">www.rechnungshof.saarland.de</a>

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1 Allgemeines	1
2 Entlastung	3
<b>II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2013</b>	<b>4</b>
3 Haushaltssoll	4
4 Haushaltsrechnung (§ 81 LHO)	5
5 Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 LHO)	8
6 Finanzierungsrechnung (§ 82 Nr. 2 LHO)	9
7 Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)	13
8 Kreditermächtigungen	14
9 Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis (§§ 85, 86 LHO)	17
10 Feststellungen gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	24
<b>III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG</b>	<b>25</b>
11 Allgemeines	25
12 Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben	35
13 Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes im Kernhaushalt	48
14 Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften	52
15 Haushaltskennzahlen zum Kernhaushalt	54
16 Unterdeckung/Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt	59
17 Schulden der Länder (Kernhaushalte und Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2013 nach finanzstatistischer Neuabgrenzung des Statistischen Bundesamtes	63

	<b>Seite</b>
<b>IV. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS</b>	<b>66</b>
18 Haushaltssituation 2013	66
19 Entwicklung ab 2014	72
20 Entwicklung und Bewertung der Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich an das Saarland	83
21 Stabilitätsrat, Evaluationsausschuss, Schuldenbremse, Konsolidierungshilfen und -verpflichtungen, Konsolidierungsbedarf, Sanierungsprogramm, Fiskalvertrag	87
22 Fazit und Empfehlungen	122
<b>V. BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE</b>	<b>129</b>
<b>Ministerpräsidentin und Staatskanzlei</b>	<b>129</b>
23 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Vertretung des Saarlandes beim Bund (Kapitel 02 03 sowie teilweise 17 02 und 21 02)	129
<b>Ministerium für Inneres und Sport</b>	<b>135</b>
24 Kapitel 03 01, Titel 511 01 bis 537 61 sowie alle Titel für externe Beratung – Sächliche Verwaltungsausgaben und externe Beratungen	135
<b>Ministerium für Finanzen und Europa</b>	<b>141</b>
25 Prüfung der Aussetzung der Vollziehung (AdV) nach § 361 Abgabenordnung	141
26 Prüfung der Besteuerung zweier Stiftungen	146
27 Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe	149
28 Prüfung der Betätigung des Landes bei der Weltkulturerbe Völklinger Hütte – Europäisches Zentrum für Kunst und Industriekultur GmbH (WVH) sowie der Zuwendungen des Landes an die WVH	158
29 Betätigung des Landes bei einem privatrechtlichen Unternehmen	166
30 Herrichtung eines gemeinsamen Intensivbereiches für die HNO- und Urologische Klinik sowie Ausbau von Pflegebereichen in Gebäude 6	173

	<b>Seite</b>
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	<b>179</b>
31 Wirtschaftsplan Landesamt für Soziales – „Begleitendes Wohnen erwachsener seelisch behinderter Menschen in Gastfamilien“ im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII	179
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</b>	<b>183</b>
32 Prüfung der Zuschüsse an die Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e. V. zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen zur Internationalisierung der saarländischen Bergbauzulieferer	183
33 Prüfung der Zuschüsse zur Finanzierung von Absatzförderungsmaßnahmen für die saarländische Wirtschaft	187
34 Straßenneubau (L II. O 273 <sub>neu</sub> ) für die „Eurozone Saarbrücken-Forbach“	192
<b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>	<b>200</b>
35 IuK-Einsatz im Landesamt für Verbraucherschutz	200
<b>Querschnittsprüfung</b>	
<b>Ministerpräsidentin und Staatskanzlei, Ministerium für Finanzen und Europa, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Ministerium der Justiz</b>	<b>205</b>
36 Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Stellen für Auszubildende in der Landesverwaltung	205
<b>Universitätsklinikum des Saarlandes</b>	<b>207</b>
37 Abfallbewirtschaftung im Universitätsklinikum des Saarlandes	207
<b>Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes</b>	<b>210</b>
38 Prüfung der wissenschaftlichen Weiterbildung	210
<b>Beteiligungen</b>	<b>214</b>
39 Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes	214

## Anlagen

Anlage 1 Übersicht über die Sondervermögen des Saarlandes  
(Stand 31. Dezember 2013)

Anlage 2 Erklärungen gemäß § 7 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2013

Anlage 3 Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes  
(Stand 31. Dezember 2013)

– g r a f i s c h e D a r s t e l l u n g –

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

AO	Abgabenordnung
Amtsbl.	Amtsblatt des Saarlandes
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
FPI.	Finanzplan
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt Saarland
Grupp.-Nr.	Gruppierungsnummer
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HPI.	Haushaltsplan
i. d. F.	in der Fassung
IT	Informationstechnik
LHO	Haushaltsordnung des Saarlandes vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 556)
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
OGr.	Obergruppe
p. a.	pro anno
RH	Rechnungshof des Saarlandes
Rj.	Rechnungsjahr
SGB	Sozialgesetzbuch
SVerf	Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013 (Amtsbl. I S. 178)
Tn., Tz.	Textnummer, -ziffer
v. H.	vom Hundert
VV	Verwaltungsvorschriften



## I. EINLEITUNG

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>
----------	--------------------

Der RH legt hiermit dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht für das Rechnungsjahr 2013 vor (Art. 106 Abs. 2 Satz 4 SVerf). Gegenstand des Berichts sind die zusammengefassten Ergebnisse der Rechnungsprüfung, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2013 von Bedeutung sein können (§ 97 LHO).

Der Bericht enthält nur eine Auswahl aus den vielfältigen Prüfungsergebnissen. Verallgemeinerungen in Bezug auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungen können weder aus den in den Bericht aufgenommenen Beiträgen noch daraus hergeleitet werden, dass Prüfungsergebnisse nicht in den Bericht aufgenommen wurden. Auch der unterschiedliche Umfang der Prüfungsfeststellungen sagt allein noch nichts über eine bessere oder schlechtere Haushalts- und Wirtschaftsführung der geprüften Verwaltung im Verhältnis zu anderen Verwaltungen aus.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der RH Prüfungen nach seinem Ermessen beschränken oder Rechnungen ungeprüft lassen kann (§ 89 Abs. 2 LHO) und sich im Übrigen die Schwerpunkte, die er sich für seine Prüfungen setzt, von Jahr zu Jahr verlagern.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren und zeitlicher Ablauf von Prüfungen, damit aber auch die Entscheidung über die Berichtsnotwendigkeit gegenüber dem Landtag unterschiedlich sind. Die besonderen Prüfungsergebnisse (vgl. Tn. 23 ff.) geben also nicht zwingend den jährlichen Prüfungsschwerpunkt des RH wieder.

Andererseits haben die erhobenen Feststellungen ihre Bedeutung nicht nur gegenüber der gerade geprüften Dienststelle. Vielmehr gelten sie von bereichsspezifischen Umständen einmal abgesehen größtenteils auch für andere Dienststellen. Dies ergibt sich immer wieder aus Prüfungen der Vorjahre bzw. aus Folgeprüfungen.

Die geprüften Stellen erhielten Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern (§ 96 Abs. 1 LHO). Wesentliche Stellungnahmen sind bei der Darstellung der Prüfungsergebnisse berücksichtigt, soweit sie dem RH bis zur endgültigen Beschlussfassung des Kollegiums über den Jahresbericht vorgelegen haben.

Neben dem im Allgemeinen Teil enthaltenen Vermerk zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung (vgl. Tn. 10) ist besonders auf die Haushaltsanalyse (Zusammenfassende Betrachtung des Landeshaushalts) hinzuweisen.

Soweit bei Analysen und Bewertungen die Jahre 2014 ff. miteinbezogen sind, hat sich der RH auf die Haushaltspläne 2014 und 2015 einschließlich Nachträgen gestützt und im Übrigen die Finanzplanung und das Sanierungsprogramm samt dessen Umsetzungsberichten herangezogen. Die den vergleichenden Betrachtungen mit anderen Bundesländern zugrunde liegenden Zahlen beruhen auf Angaben des Landesamtes für Zentrale Dienste (Abteilung Statistisches Amt) sowie Daten des Statistischen Bundesamtes und des Bundesministeriums der Finanzen bzw. der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL).

Dabei weist der RH ausdrücklich auf Folgendes hin: Die am 31. Mai 2013 mitgeteilten Ergebnisse der Volkszählung (Zensus) sind im vorliegenden Jahresbericht in die Betrachtung von einwohnerbezogenen Vergleichen des Jahres 2013 eingeflossen.<sup>1</sup> Ferner ist die in 2014 vorgenommene Neuberechnung des Bruttoinlandproduktes inhaltlich und bei Vergleichen mit den revidierten Vorjahresdaten berücksichtigt worden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Tn. 12.2, 15, 16, 17, 20, 21.

<sup>2</sup> Die Vereinten Nationen haben 2008 die Einführung eines einheitlichen „System of National Accounts“ beschlossen, um Konjunkturdaten weltweit besser vergleichbar zu machen. Eine Umsetzung in EU-Recht und nationales Recht ist 2014 erfolgt.

**2 Entlastung**

Der Landtag hat am 16. Juli 2014 der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2011 Entlastung erteilt und wird diese voraussichtlich für die Haushaltsrechnung 2012 am 15. Juli 2015 erteilen.

Der Minister der Finanzen hat bei der Vorlage der Haushaltsrechnung 2013 an den Präsidenten des Landtages beantragt, die Entlastung der Landesregierung gemäß Art. 106 SVerf durch den Landtag durchzuführen.

## II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2013

Der Minister der Finanzen hat die Haushaltsrechnung 2013 gemäß Art. 106 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vorgelegt; die Haushaltsrechnung ist dem RH am 21. November 2014 zugegangen.

Der RH hat die vorgelegte Haushaltsrechnung 2013 geprüft.

<b>3</b>	<b>Haushaltssoll</b>
----------	----------------------

	€
Laut Haushaltsplan	3.874.045.000,00
Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2012	234.007.887,67
Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2013	<u>                    0</u>
Haushaltssoll	<u><u>4.108.052.887,67</u></u>
Haushaltssoll des Vorjahres	4.195.331.710,12
Rückgang gegenüber dem Vorjahr	87.278.822,45
Dies entspricht	2,08 v. H.

<b>4</b>	<b>Haushaltsrechnung (§ 81 LHO)</b>
----------	-------------------------------------

	€	€
Nach der Haushaltsrechnung ergeben sich		
- Isteinnahmen		3.916.081.601,21
- veranschlagte Einnahmen		<u>3.874.045.000,00</u>
Mehrbetrag der Isteinnahmen		<u>42.036.601,21</u>
Einnahmereste sind nicht gebildet worden.		
- Istaussgaben	3.916.081.601,21	
- zu übertragende Ausgabe- reste (nach 2014)	187.313.019,34	
- Vorgriffe auf das Haushalts- jahr 2014	<u>0,00</u>	
Summe hieraus:		4.103.394.620,55
- veranschlagte Ausgaben	3.874.045.000,00	
- übertragene Ausgabere- ste (aus 2012)	234.007.887,67	
- Vorgriffe aus dem Haus- haltsjahr 2012	<u>0,00</u>	
Summe hieraus:		4.108.052.887,67
Minderbetrag der Istaussgaben zu den veranschlagten Ausga- ben (jeweils mit Ausgaberes- ten und Vorgriffen)		4.658.267,12
Mehrbetrag der Isteinnahmen		<u>42.036.601,21</u>
Überschuss nach der Haus- haltsrechnung		<u>46.694.868,33</u>

Da die Isteinnahmen und Istaussgaben ausgeglichen sind, handelt es sich um einen Überschuss, der sich aus der Differenz der zu übertragenden Ausgabereste (nach 2014) zu den übertragenen Ausgaberesten (aus 2012) unter Berücksichtigung der Vorgriffe ergibt.

Die Überschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabeposteln belaufen sich unter Berücksichtigung der Ausgabeposten auf insgesamt ca. 57,13 Mio. € (Vorjahr: 63,3 Mio. €). Sie ergeben sich aus Spalte 9 der Gesamtrechnung (S. 23 der Haushaltsrechnung). Darin enthalten sind auch zwangsläufig sich ergebende Überschreitungen bei globalen Minderausgaben von rd. 1,1 Mio. €.

Die Unterschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabeposteln betragen 61,79 Mio. € (Spalte 10 der Gesamtrechnung), sodass sich nach Saldierung mit den Überschreitungen (57,13 Mio. €) einschließlich der Vorgriffe aus 2012 (0 €) rechnerisch ein Minderbetrag der Istausgaben von 4,66 Mio. € ergibt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben beliefen sich auf 20,3 Mio. € und lagen damit in der Größenordnung des Vorjahres (19,9 Mio. €). Sie werden in der Anlage 2 zur Haushaltsrechnung im Einzelnen aufgeführt. Die Zusammenstellungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden dem Landtag gemäß § 37 Abs. 4 LHO halbjährlich vom Ministerium der Finanzen vorgelegt. 8,8 Mio. € entfielen auf Investitionen, 11,5 Mio. € betrafen konsumtive Zwecke.

Betragsmäßig von besonderem Gewicht waren überplanmäßige Ausgaben aus den Bereichen des Landesjugendamtes (2,3 Mio. €)<sup>1</sup> und des Landesverwaltungsamtes (1,8 Mio. €)<sup>2</sup>. Weitere überplanmäßige Ausgaben wurden für Zuwendungen zur Ausbildung von Altenpflegern/Altenpflegerinnen/-Helfern/Helferinnen (1,3 Mio. €)<sup>3</sup> bzw. für die Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes bei der saarländischen Klinik für forensische Psychiatrie (1,9 Mio. €)<sup>4</sup> verwendet.

Ferner fielen außerplanmäßige Zuschüsse für Investitionen – Hochbaumaßnahmen im Bereich des Universitätsklinikums Homburg<sup>5</sup> (1,4 Mio. €) und der

<sup>1</sup> Kapitel 05 06, Titel 633 02: Erstattung der Kosten von Maßnahmen der Jugendhilfe durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 12 AGKJHG i. V. m. Kapitel 7 KJHG. Gemäß § 89d SGB VIII sind Kosten, die ein örtlicher Träger nach der Einreise eines jungen Menschen aufwendet, unter bestimmten Voraussetzungen von dem Bundesland zu erstatten, das auf Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt wird. Unvorhersehbarkeit wird damit begründet, dass die Berechnung der zu erstattenden Kosten über einen Zeitraum von 4 Jahren erfolge; deshalb hätte der Bedarf für das laufende Jahr nicht verlässlich prognostiziert werden können. Unabweisbarkeit wird damit begründet, dass die Erstattung durch die Länder im SGB VIII gesetzlich geregelt und die Bemühungen um eine Reduzierung der Zahllast im Jahr 2013 noch nicht erfolgreich gewesen sei.

<sup>2</sup> Kapitel 03 31, Titel 681 81: Ausgaben abzüglich Einnahmen für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an die in der Aufnahmeeinrichtung und den Gemeinschaftsunterkünften des Landes untergebrachten Personen. Als Begründung wird angeführt, dass sich in der Landesaufnahmestelle Lebach aufgrund der Entwicklung in verschiedenen Krisengebieten die Zugangszahlen von Flüchtlingen und Asylbewerbern unvorhersehbar deutlich erhöht hätten. Damit einher gingen unabweisbar höhere Ausgaben.

<sup>3</sup> Kapitel 05 02, Titel 684 04: Zuwendungen für die staatlich anerkannten Altenpflegeschulen von pauschal 250 € monatlich pro Schüler. Die gegenüber der Planung fast auf das dreifache gestiegene Zahl der Anmeldungen sei bei der Planaufstellung nicht vorhersehbar und nach dem Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland in Verbindung mit den Altenpflegeschulen-Richtlinien unabweisbar gewesen.

<sup>4</sup> Kapitel 10 10, Titel 541 02: Bedingt durch richterliche Entscheidungen über den Maßregelvollzug und somit die Unterbringung in die Forensik hätten die ursprünglich veranschlagten Mittel nicht ausgereicht.

<sup>5</sup> Kapitel 20 23, Titel 894 71: Zuschuss zu Erwerb und Herrichtung eines Modulgebäudes für Zwecke der Dermatologie, Venerologie und Allergologie mit Anbindung an Gebäude 6. Die Gelegenheit zur Bezuschussung des Ankaufs eines Modulgebäudes hätte sich in 2013 unvorhersehbar ergeben; hierdurch wäre eine ansonsten notwendige Landesmaßnahme von ca. 7 Mio. € ersetzt worden.

Universität (1 Mio. €)<sup>1</sup> – an. Zudem wurden 0,9 Mio. € Zuweisungen an kommunale Träger für Investitionen sowie 2,3 Mio. € Zuweisungen an sonstige Träger für Investitionen außerplanmäßig im Bereich „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ verausgabt<sup>2</sup>.

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Haushaltsjahr	Haushaltsvolumen Soll	Über- und außerplanmäßige Ausgaben einschl. Vorgriffe	Anteil
	in Mio. €		in v. H.
2004	3.310,1	22,0	0,66
2005	3.306,1	15,8	0,48
2006	3.309,8	10,5	0,32
2007	3.340,3	23,0	0,69
2008	3.388,3	26,4	0,78
2009	3.464,9	12,7	0,37
2010	3.646,4	39,6	1,08
2011	3.713,6	19,1	0,51
2012	3.945,7	19,9	0,50
2013	3.874,0	20,3	0,52

Die hierdurch bedingten Abweichungen vom Haushaltsplan lagen, gemessen am Soll des Haushaltsvolumens, im Zeitraum 2004 bis 2013 jährlich bei durchschnittlich 0,59 v. H., d. h. zwischen 0,32 v. H. (2006) und 1,08 v. H. (2010). 2013 lagen sie bei 0,52 v. H.

Eine etwas differenziertere Betrachtung der Haushaltsüberschreitungen lässt erkennen, dass bei Ausklammerung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (20,3 Mio. €) und Eliminierung des aus den globalen Minderausgaben resultierenden Effekts (1,1 Mio. €) in 2013 annähernd 35,7 Mio. € offenbar im Rahmen der bestehenden Flexibilisierungsmöglichkeiten titelübergreifend eingesetzt worden sind bzw. aus ansatzverstärkenden Mehreinnahmen resultieren.

<sup>1</sup> Kapitel 20 21, Titel 791 85: Neubau für Rechtsmedizin/Pathologie. Der Beschluss zur Umsetzung des Neubaus erfolgte im lfd. Jahr 2013. Zur Finanzierung der Planungs- und Vorbereitungskosten wurde der Baukostentitel außerplanmäßig angelegt.

<sup>2</sup> Kapitel 06 29, Titel 883 86 und Titel 893 86: Der Bund gewährt in 2013 und 2014 aufgrund des Gesetzes vom 15. Februar 2013 weitere Finanzhilfen zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder. Um die Mittel verausgaben zu können, war die Schaffung von außerplanmäßigen Titeln erforderlich. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Landeshaushaltes 2013 war das Bundesgesetz noch nicht verabschiedet. Die unvorhergesehenen Ausgaben waren nicht bis zur Verabschiedung des Landeshaushaltes 2014 aufschiebbar, da die Bundesmittel zeitnah verwendet werden mussten.

<b>5 Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 LHO)</b>
--

Die Isteinnahmen und Istaussgaben im Rechnungsjahr 2013 betragen je 3.916.081.601,21 €. Damit ist das kassenmäßige Jahresergebnis ausgeglichen. Dieses ausgeglichene Ergebnis ist erreicht worden durch entsprechende Buchung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen auf der Grundlage des Haushaltsvermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02. Die Zulässigkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 72 Abs. 6 LHO.

Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre sind nicht vorhanden. Das kassenmäßige Gesamtergebnis entspricht damit dem kassenmäßigen Jahresergebnis; es ist ebenfalls ausgeglichen.

<b>6</b>	<b>Finanzierungsrechnung (§ 82 Nr. 2 LHO)</b>
----------	---

	€	€
Isteinnahmen		3.916.081.601,21
vermindert um		
Einnahmen aus Kreditmarkt- mitteln	489.938.753,95	
Einnahmen aus Rücklagen	<u>00,00</u>	<u>489.938.753,95</u>
Es ergeben sich Einnahmen von		<u>3.426.142.847,26</u>
Istausgaben		3.916.081.601,21
vermindert um die Zuführungen an Rücklagen		<u>1.167.238,92</u>
Es bleiben Ausgaben von		<u>3.914.914.362,29</u>
Finanzierungssaldo		<u>- 488.771.515,03</u>

Die Finanzierungsrechnung weist eine Neuverschuldung (Netto-Kreditaufnahme), also einen **Schuldenzuwachs** von

489.938.753,95 €

aus. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO werden die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und die hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben nicht getrennt voneinander im Haushalt veranschlagt. Der o. a. Betrag stellt demnach dar, inwieweit die Einnahmen aus der Neuaufnahme von Krediten die Ausgaben zur Tilgung von Krediten überstiegen haben. Der tatsächlich zustande gekommene haushaltsmäßige Schuldenzuwachs fiel damit im Kernhaushalt um 35,88 Mio. € niedriger aus als veranschlagt.<sup>1</sup>

Zur **Schuldentilgung** sind nach dem Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung im Jahr 2013 insgesamt

1.194.730.978,43 €

aufgewandt worden. Unter Berücksichtigung der Finanzierungslücke im Rechnungsjahr 2013 war haushaltsmäßig eine **Brutto-Kreditaufnahme** von

1.684.669.732,38 €<sup>2</sup>

erforderlich.

<sup>1</sup> 525.820.800 €.

<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der Nettokreditaufnahme für die rechtlich unselbständigen Extrahaushalte beträgt der Schuldenzuwachs nach Abzug der Tilgung rd. 492,4 Mio. €.

Berechnung der Kreditobergrenze nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO

Auch 2013 bestimmten im Saarland noch die „alte Schuldenregel“ und damit grundsätzlich die Investitionen die Kreditobergrenze. Nach Art. 108 Abs. 2 SVerf und § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Dabei bleiben Investitionen unberücksichtigt, die durch Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich, Beiträge und sonstige Zuschüsse finanziert werden. Bei der Berechnung wurden die Tilgungen auf Kreditaufnahmen der Obergruppe 58 einbezogen, da es für die Höhe der Schulden keinen Unterschied macht, ob das Saarland Kredite bei Banken oder bei anderen Gebietskörperschaften aufnimmt oder tilgt. Kreditaufnahmen der Obergruppe 31 hat es nicht gegeben.

Einnahme-/Ausgabeart	Regierungs- entwurf		Ist 2013 €
	Haushaltsplan 2013 €	Haushaltsplan 2013 <sup>1</sup> €	
Investitionen (HGr. 7)	58.400.000	58.352.200	36.909.655,21
Investitionen (HGr. 8)	320.500.000	318.258.700	368.599.965,36
Investitionen gesamt	378.900.000	376.610.900	405.509.620,57
zuzüglich Schuldentilgung an Gebietskör- perschaften, Sondervermögen (OGr. 58) hier: beim Bund (Gr. 581)	4.800.000	4.800.000	8.520.513,26
abzüglich Schuldenaufnahme für Investitionen bei Gebietskörper- schaften, Sondervermögen (OGr. 31)	--	--	--
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)	51.600.000	51.557.500	52.147.739,35
Beiträge und sonstige Zuschüs- se für Investitionen (OGr. 34)	27.600.000	27.551.100	14.204.034,49
Anzurechnende Investitionen = Kreditobergrenze	304.500.000	302.302.300	347.678.359,99
abzüglich Nettokreditaufnahme	525.800.000	525.820.800	489.938.735,95
Unterschreitung (+)/ Überschreitung (-) der Kreditobergrenze	-221.300.000	-223.518.500	-142.260.375,96

<sup>1</sup> Haushaltsgesetz – HG 2013 vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520).

Der Regierungsentwurf zum Haushaltsplan sah im Kernhaushalt bei einer Kreditobergrenze von 304,5 Mio. € eine Nettokreditaufnahme von 525,8 Mio. € und der verabschiedete Haushaltsplan bei einer Kreditobergrenze von 302,3 Mio. € ebenso eine Nettokreditaufnahme von 525,8 Mio. € vor.

Damit wäre schon bei der Einbringung des Haushalts sowie dessen Verabschiedung die Kreditobergrenze zunächst um 221,3 Mio. € bzw. sodann um 223,5 Mio. € überschritten gewesen. Nach Art. 108 Abs. 2 Satz 2 SVerf ist dies ausnahmsweise zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder bei Vorliegen eines außerordentlichen Bedarfs des Landes zulässig.

Im Gesetzgebungsverfahren über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 hat die Landesregierung in Anwendung des § 18 Abs. 1 LHO die Gründe für das Vorliegen eines außerordentlichen Bedarfs, vorrangig bestehend in den erheblichen finanziellen Sonderbelastungen des Landes und dessen fortbestehender extremer Haushaltsnotlage, dargelegt<sup>1</sup>.

Bei einer an der Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan orientierten Betrachtung, nämlich

- der Einnahmen aus
  - Schuldenaufnahmen beim Bund (Grupp.-Nr. 311)
  - Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (OGr. 32)
  - Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)
  - sonstigen Zuschüssen für Investitionen (OGr. 34)

einerseits und

- der Ausgaben für
  - Tilgungen an den Bund (Grupp.-Nr. 581)
  - Baumaßnahmen (HGr. 7)
  - sonstige Investitionen (HGr. 8)

andererseits

ergibt sich, dass im Haushaltsvollzug die im Haushaltsplan vorgesehene Finanzierung laufender Ausgaben durch Kredite von 223,5 Mio. € um 81,3 Mio. € auf 142,2 Mio. € vermindert worden ist.

Dies ergab sich dadurch, dass die laufenden Einnahmen<sup>2</sup> um 90,7 Mio. € höher als veranschlagt ausfielen und die laufenden Ausgaben die Ansätze um 9,4 Mio. € überschritten.

---

<sup>1</sup> Begründung zum Gesetzentwurf des Haushaltsgesetz – HG 2013 (Landtag des Saarlandes, LT-Drs. 15/132, Seiten 11 und 12).

<sup>2</sup> Einschließlich der besonderen Finanzierungseinnahmen bzw. -ausgaben.

Ursächlich für die gestiegenen Einnahmen waren in erster Linie die Mehreinnahmen der Hauptgruppe 2 (Zuwendungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen) von 85,8 Mio. €. Hierunter wurden in der Haushaltsrechnung die zweckgebundenen Einnahmen aus Kostenerstattungen an die Kommunen für Unterkunft und Heizung<sup>1</sup> verbucht (57,1 Mio. €), die im Haushaltsplan mit 0 veranschlagt worden sind. Zudem flossen hierin enthaltene, um 3,9 Mio. € höhere allgemeine Bundeszuweisungen sowie um 17,9 Mio. € höhere Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich, als geplant ein. Im Bereich Steuern ergaben sich Mindereinnahmen von 14,3 Mio. € und von 0,1 Mio. € bei den steuerähnlichen Abgaben. Die Verwaltungseinnahmen fielen um 7,5 Mio. € höher aus. Die global veranschlagten Mindereinnahmen<sup>2</sup> von 11,6 Mio. € wurden im Haushaltsvollzug nicht benötigt.

Da die veranschlagten Personalausgaben im Haushaltsvollzug um 22,3 Mio. € geringer als eingeplant ausfielen, wurden auch die hierfür veranschlagten globalen Minderausgaben<sup>3</sup> erwirtschaftet. Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen der Hauptgruppe 6 fielen um 89,8 Mio. € höher aus, insbesondere da die zweckgebundenen Kostenerstattungen an die Kommunen für Unterkunft und Heizung<sup>4</sup> (57,1 Mio. €) im Haushaltsplan mit 0 veranschlagt worden sind. Die Zinsausgaben reduzierten sich im Ist um 18,5 Mio. €. Da die global veranschlagten Mehr/Minderausgaben<sup>5</sup> von 36,8 Mio. € im Haushaltsvollzug nicht benötigt worden sind, fielen die besonderen Finanzierungsausgaben insgesamt um 36,1 Mio. € niedriger aus.

---

<sup>1</sup> Kapitel 08 08 Titel 233 01.

<sup>2</sup> Gruppe 372.

<sup>3</sup> Globale Minderausgaben für Personalausgaben (Gr. 462: ./ 8,2 Mio. €).

<sup>4</sup> Kapitel 08 08 Titel 633 01.

<sup>5</sup> Gruppen 971 und 972.

<b>7</b>	<b>Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)</b>
----------	--------------------------------------

Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind ausgeglichen (Tn. 5, § 83 Nr. 1 LHO).

Rechnungsmäßiges Jahresergebnis und rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 LHO):

	€
Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste betragen	234.007.887,67
Die in das folgende Jahr zu übertragenden Ausgabereste betragen	187.313.019,34
Einnahmereste sind nicht gebildet worden.	
Unterschiedsbetrag = rechnungsmäßiges Jahresergebnis	- <u>46.694.868,33</u>
rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	- <u>187.313.019,34</u>

Das negative rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus der Abnahme der Ausgabereste. Das negative rechnungsmäßige Gesamtergebnis resultiert aus den in das Rechnungsjahr 2014 übertragenen Ausgaberesten.

<b>8</b>	<b>Kreditermächtigungen</b>
----------	-----------------------------

## 8.1 Landeshaushalt

Die nach § 2 des Haushaltsgesetzes – HG 2013<sup>1</sup> – und nach § 18 Abs. 3 LHO zulässige Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2013 errechnet sich wie folgt:

	€
<b>Kernhaushalt:</b>	
- Weitergeltende Kreditermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 LHO	316.208.929,08
- Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 HG 2013	526.000.000,00
- Erhöhung um den Betrag der tatsächlich getilgten Schulden (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) und b) HG)	1.203.251.491,69
 <b>Extrahaushalte:</b>	
- Weitergeltende Kreditermächtigung	0,00
- Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 5 HG 2013	12.000.000,00
 Zulässige Kreditaufnahme	 2.057.460.420,77 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520).

<sup>2</sup> Davon entfallen 2.045.460.420,77 € auf den Kernhaushalt und 12.000.000 € auf die Extrahaushalte.

Die tatsächliche Kreditaufnahme stellt sich wie folgt dar:

	€
<b>Kernhaushalt:</b>	
- Kapitalmarktkredite (lt. Abschlussbericht Ziffer 3.3.2 zur Haushaltsrechnung)	1.684.669.732,38
- Kredite vom Bund (Titel 311 11 und 311 13)	0,00
<b>Extrahaushalte:</b>	
- Kredite für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“	<u>0,00</u>
	1.684.669.732,38

Die Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme um 372.790.688,39 € führt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 2 Abs. 5 HG 2014<sup>1</sup> zu einer weitergeltenden Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 2014 in Höhe von:

372.790.688,39<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Siehe Seiten 11 und 12 der Haushaltsrechnung des Saarlandes für 2013.

<sup>2</sup> Davon entfallen 360.790.688,39 € auf den Kernhaushalt und 12.000.000,00 € auf die Extrahaushalte.

## 8.2 Erläuterungen

### 8.2.1 Betriebshaushalte

#### Landesbetrieb „Amt für Bau- und Liegenschaften“

Für 2013 besteht keine Kreditermächtigung mehr.

### 8.2.2 Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“

Das Sondervermögen ist zum 1. Januar 2013 aufgelöst worden.

### 8.2.3 Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“

Kreditermächtigung <sup>1</sup>	12.000.000,00 €
Aufnahme von Darlehen (brutto)	0,00 €

Die Kreditaufnahme für 2013 ist nicht in Anspruch genommen worden, sie gilt weiter für 2014.

Die Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 2014 beträgt 12 Mio. €.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 2 Abs. 5 HG 2013.

<b>9</b>	<b>Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis (§§ 85, 86 LHO)</b>
----------	---

Zu den vorbezeichneten Darstellungen (Anlagen 2 bis 6 zur Haushaltsrechnung) ist Folgendes zu bemerken:

### **1. Fonds (Anlage 3)**

Der Bestand des Grundstücksfonds ist im Laufe des Jahres 2013 durch die Zuführung von Veräußerungserlösen in Höhe von 1,2 Mio. €<sup>1</sup> auf insgesamt 11,4 Mio. € (Vorjahr: 10,2 Mio. €) gestiegen (Zahlen gerundet). Eine Entnahme fand im Rechnungsjahr 2013 nicht statt.

### **2. Sondervermögen (Anlage 3)**

Die Haushaltsrechnung enthält die nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO beizufügende Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand von acht Sondervermögen.

Nachdem mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013 das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ zum 1. Januar 2013 aufgelöst wurde<sup>2</sup>, bestanden zum Ende des Haushaltsjahres 2013 im Saarland die folgenden acht Sondervermögen:

1. „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ (Kapitel 97 02)
2. „Versorgungsrücklage Saarland“ (Kapitel 97 03)
3. „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ (Kapitel 95 88)
4. „Fonds Kommunen 21“ (Kapitel 95 87)
5. „Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes“
6. „Zukunftsinitiative II“ (Kapitel 95 86)
7. „Sondervermögen Zukunftsinitiative III – MWW Hochschulfonds“<sup>3</sup> (Kapitel 95 84)
8. „Sondervermögen Kommunaler Entlastungsfonds“<sup>4</sup> (Kapitel 95 90)

<sup>1</sup> Die Haushaltsrechnung weist hier sowohl bei Kapitel 97 01 als auch in der Anlage 5 mit rund 11,4 Mio. € nicht die Zuführung an den Grundstücksfonds, sondern dessen Bestand am 31. Dezember 2013 aus.

<sup>2</sup> Vgl. Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 (HBeglG 2013).

<sup>3</sup> Das Sondervermögen wurde zum 31. Dezember 2013 aufgelöst.

<sup>4</sup> Das Sondervermögen wurde bis zum 31. Dezember 2011 als „Sondervermögen Entschuldung Fonds Kommunen 21“ bezeichnet.

**Feststellungen hierzu:**

- **„Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“**

Nach Bestandsveränderungen in Höhe von 848.411,83 € standen dem Sondervermögen am Ende des Rechnungsjahres 2013 insgesamt 2.415.884,19 € zur Verfügung.

- **„Versorgungsrücklage Saarland“**

Die dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“ im Jahr 2013 zugeflossenen Mittel in Höhe von rund 22,5 Mio. € wurden nach dem Jahresabschluss bestimmungsgemäß zum Erwerb von Schuldscheinen des Landes verwandt. Die Haushaltsrechnung weist zum 31. Dezember 2013 einen Bestand in Höhe von 157,2 Mio. € aus.

- **„Sondervermögen Zukunftsinitiative“**

Aufgrund der dem Ministerium für Finanzen und Europa mit dem Haushaltsgesetz 2013 erteilten Ermächtigung<sup>1</sup> wurden dem Sondervermögen im Haushaltsvollzug außerplanmäßig<sup>2</sup> übertragbare Minderausgaben in Höhe von 31,9 Mio. € und nicht verausgabte zweckgebundene Mehreinnahmen in Höhe von 69,7 Mio. € zugeführt. Zur Finanzierung von Investitionen wurden 13,5 Mio. € verausgabt.

Der Bestand am Ende des Haushaltsjahres 2013 erhöhte sich von 77,1 Mio. € um 82,8 Mio. € auf 159,9 Mio. €.

- **„Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes“**

Die in der Anlage 3 zur Haushaltsrechnung ausgewiesenen Einnahmen weichen um 552,57 € von den Angaben des veröffentlichten, unvollständigen Jahresabschlusses 2013<sup>3</sup> ab. Auf Nachfrage hat das Ministerium für Finanzen und Europa dem RH eine vollständige Fassung des Jahresabschlusses vorgelegt, welche die als Zinserträge erzielten Einnahmen nunmehr zutreffend mit 1.404,53 € ausweist.

- **„Zukunftsinitiative II“**

Aus Mitteln des Sondervermögens wurden im Rechnungsjahr 2013 Investitionen in Höhe von 7,8 Mio. € (Vorjahr: 12,1 Mio. €) finanziert. Hiervon flossen 4,2 Mio. € in den Klimaschutz und 0,6 Mio. € in Projekte zum Umgang mit dem Bergbauerbe. 3 Mio. € wurden außer-

---

<sup>1</sup> Vgl. § 4 Absatz 4 Haushaltsgesetz – HG - 2013.

<sup>2</sup> Vgl. Wirtschaftsplan 2013, veröffentlicht im Haushaltsplan des Saarlandes 2013 unter Kapitel 21 02 Titel 884 01.

<sup>3</sup> Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Seite 761.

planmäßig im Rahmen prioritärer Erhaltungsmaßnahmen ins Landesstraßennetz investiert.

- **„Sondervermögen Zukunftsinitiative III – MWW Hochschulfonds“**

Zweck des Sondervermögens war es, der Universität des Saarlandes (UdS) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) in den Jahren 2011 bis 2013 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 35,4 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Nach Zahlung der jeweils dritten Jahrest tranche an die UdS (10 Mio. €) und die HTW (1,8 Mio. €) wurde das Sondervermögen zum 31. Dezember 2013 bestimmungsgemäß aufgelöst.<sup>1</sup>

- **„Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“**

Das Sondervermögen hat dem „Fonds Kommunen 21“ im Rechnungsjahr 2013 einen Betrag in Höhe von 11,5 Mio. € zur Finanzierung dessen Schuldendienstes zugewiesen. Die Hilfen zur finanziellen Entlastung der saarländischen Kommunen (17 Mio. €) kamen entgegen der jahresbezogenen Planung in diesem Haushaltsjahr noch nicht zur Auszahlung.

Der Bestand des „Sondervermögens Kommunalen Entlastungsfonds“ belief sich am 31. Dezember 2013 auf 147,4 Mio. €.

**Auf die diesem Jahresbericht beigefügte Übersicht über die Sondervermögen des Saarlandes (Anlage 1) mit weitergehenden Informationen wird hingewiesen.**

### **3. Landesbetriebe**

#### **Abschlüsse der Landesbetriebe**

Die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO erforderlichen Übersichten über die Jahresabschlüsse bei den Landesbetrieben sind - bis auf den SaarForst Landesbetrieb - der Haushaltsrechnung jeweils in Form einer Bilanz und einer Finanz- und Erfolgsrechnung (beide mit Soll-Ist-Vergleich) beigefügt.

Im Jahr 2013 bestanden folgende Landesbetriebe im Sinne von § 26 Abs. 1 LHO:

1. Landesamt für Zentrale Dienste – Amt für Bau- und Liegenschaften (Kapitel 04 12)

---

<sup>1</sup> Vgl. § 7 des Gesetzes über das Sondervermögen „Zukunftsinitiative III – MWW Hochschulfonds“.

2. Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt (Kapitel 04 13)
3. Landesamt für Zentrale Dienste – Zentrale Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (Kapitel 04 21)
4. Landesamt für Soziales (Kapitel 05 13)
5. Landesbetrieb für Straßenbau (Kapitel 08 12)
6. Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Kapitel 09 11)<sup>1</sup>
7. SaarForst Landesbetrieb (Kapitel 09 13)
8. Landesamt für Verbraucherschutz (Kapitel 09 14)
9. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Kapitel 09 23)
10. Saarländische Klinik für forensische Psychiatrie (Kapitel 10 10)

### Feststellungen hierzu:

Das Ministerium für Finanzen und Europa weist im Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung 2013 darauf hin, dass ihm bis auf den SaarForst Landesbetrieb für alle übrigen Landesbetriebe geprüfte Jahresabschlüsse vorgelegt wurden.<sup>2</sup> Dem gegenüber liegt dem RH für jeden Landesbetrieb ein testierter Jahresabschluss vor. Diese wurden jeweils als Grundlage für die nachfolgenden Auswertungen und Anmerkungen herangezogen.

Bei Verbuchung von Erträgen aus Verlustübernahmen aus dem Landeshaushalt in Höhe von 325,7 Mio. € weisen die Bilanzen der zehn Landesbetriebe für das Geschäftsjahr 2013 einen Jahresüberschuss von insgesamt rund 3 Mio. € (2012: 8,2 Mio. €) aus. Die Bilanzsummen beliefen sich zum 31. Dezember 2013 in Aktiva und Passiva auf jeweils 956,7 Mio. € (Vorjahr: 1.151,8 Mio. €<sup>3</sup>). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die im Jahr 2013 umgesetzte Rückführung der Aufgabenstellung des Amtes für Bau- und Liegenschaften (ABL) auf das Dienstleistungsmodell zurückzuführen. Infolgedessen waren die nicht mehr durch das ABL selbstgenutzten landeseigenen Grundstücke und Gebäude aus dessen Anlagevermögen auszubuchen.<sup>4</sup>

Insgesamt stand den Landesbetrieben zum 31. Dezember 2013 nach den Bilanzen ein Eigenkapital in Höhe von insgesamt 99.014.387 € (Vorjahr: 99.261.701 €) zur Verfügung, das sich wie folgt gliedert:

➤ Festgesetztes Kapital:	7.010.483 €
➤ Gezeichnetes Kapital/Stammkapital:	5.409.113 €

<sup>1</sup> Bis 31. Dezember 2012 als Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen bezeichnet.

<sup>2</sup> Vgl. Haushaltsrechnung 2013, Seite 18.

<sup>3</sup> Einschließlich einer Bilanzsumme in Höhe von 1,8 Mio. € des zum 1. Januar 2013 aufgelösten Landesamtes für Agrarwirtschaft und Landentwicklung.

<sup>4</sup> Vgl. Jahresabschluss 2013 des Amtes für Bau und Liegenschaften.

- |                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| ➤ Kapitalrücklagen:                  | 65.919.609 € |
| ➤ Gewinnrücklagen:                   | 16.024.810 € |
| ➤ Gewinn-/Verlustvortrag:            | 1.682.081 €  |
| ➤ Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag: | 2.968.291 €  |
- Das Landesamt für Zentrale Dienste – Amt für Bau und Liegenschaften (ABL) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in die Rechtsform eines Landesbetriebes gemäß § 26 LHO umgewandelt. Zum 1. Oktober 2006 wurde das ABL als eigenständiger Landesbetrieb in das neu gegründete Landesamt für Zentrale Dienste integriert. Nach der dem RH vorliegenden geprüften Bilanz die, wie auch die Finanz- und Erfolgsrechnung, nicht mit der in der Haushaltsrechnung veröffentlichten Fassung übereinstimmt, schließt das Geschäftsjahr 2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.457.081 € (Vorjahr: 4.676.059 €) ab. Der Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2012 in Höhe von -68.300.537 € wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Europa am 1. Januar 2013 gegen Verbindlichkeiten aus Krediten verbucht.<sup>1</sup>
  - Das Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt wird seit dem 1. Januar 2009 als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Die Erfolgsrechnung weist nach Gegenüberstellung von Erträgen, Aufwendungen und Zuführungen für das Jahr 2013 einen Jahresüberschuss in Höhe von 247.599 € (Vorjahr: -708.101 €) aus. Diesem liegen Erträge aus Verlustübernahme durch das Land in Höhe von rund 5,9 Mio. € zugrunde. Die vorhandenen Gewinnrücklagen haben sich um rund 0,7 Mio. € auf 567.367 € verringert.
  - Die Zentrale Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (ZDV-Saar) ist eine als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführte Abteilung des Landesamtes für Zentrale Dienste. Die ZDV-Saar schließt das Geschäftsjahr 2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 50.680 € (2012: 126.557 €) ab. Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2013 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 4,9 Mio. € auf 26.615.588 €. Ebenso stieg die Gewinnrücklage um 127 T€ auf nunmehr 10,8 Mio. €.
  - Das Landesamt für Soziales wird seit dem 1. Januar 2011 als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landesamtes für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz in Form eines Landesbetriebes nach § 26 LHO geführt. Der Jahresabschluss 2013 weist nach Verbuchung von Erträgen aus Verlustübernahme aus dem Landeshaushalt in Höhe von 260,3 Mio. €, der Verwendung des Jahresüberschusses 2012 (2,6 Mio. €) und der Einstellung des zum Bilanzstichtag festgestellten Verwaltungsergebnisses in die Verbindlichkeiten gegenüber dem Saarland (1,8 Mio. €) einen Jahresüberschuss von 0 € aus.

<sup>1</sup> Vgl. Jahresabschluss 2013 des Amtes für Bau und Liegenschaften (Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013, Seiten 9 und 11 ff.).

- Für den Landesbetrieb für Straßenbau schließt das Geschäftsjahr 2013 nach Ausgleich des Defizits von 26.351.500 € für laufende Zwecke und Personalkosten durch das Saarland (Vorjahr: 28.468.300 €) mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis (0 €) ab. Aufgrund nicht ausreichend ausgewiesener Personalaufwendungen in Höhe von 22,7 Mio. € weist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 eine Einschränkung des Testates aus. Ursächlich hierfür sind nach Auffassung der beauftragten Abschlussprüfer nicht ausreichende Unterlagen über die durch das Landesamt für Zentrale Dienste für den Landesbetrieb für Straßenbau vorgenommene Personalabrechnung.<sup>1</sup> Für das erstmals zum 31. Dezember 2012 bilanzierte Straßen-Infrastrukturvermögen des Saarlandes (674,7 Mio. €) weist der Bilanzwert zum Ende des Geschäftsjahres 2013 (666,7 Mio. €) einen Substanzverlust in Höhe von 8 Mio. € aus.
- Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) wird seit dem 1. Januar 2006 in der Rechtsform eines Landesbetriebes nach § 26 LHO geführt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wurde der Aufgabenbereich „Flurbereinigung“ des aufgelösten Landesamtes für Agrarwirtschaft und Landentwicklung in das LVGL integriert.<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr 2013 schließt laut Erfolgsrechnung mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis in Höhe von 0 € ab, das aus einer Verlustübernahme in Höhe von 10.517.792 € durch das Land resultiert.
- Der SaarForst Landesbetrieb schließt das Wirtschaftsjahr 2013 nach dem geprüften Jahresabschluss mit einem Überschuss in Höhe von 1.212.932 € (Vorjahr: 1.410.394 €) ab, der sich aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (441.752 €) und einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 771.180 € zusammensetzt. Letzteres ergibt sich aus der Gegenüberstellung der außerordentlichen Erträge aus Verlustübernahme durch das Land (+802.600 €) und der außerordentlichen Aufwendungen für die Wiederbesetzungssperre (-31.420 €). Die bilanzierten allgemeinen Rücklagen gingen geringfügig auf 63.218.395 € (Vorjahr: 63.246.880 €) zurück. Dagegen stieg der Gewinnvortrag gegenüber dem Vorjahr um rund 0,7 Mio. € auf nunmehr 1.682.081 € an.
- Das Landesamt für Verbraucherschutz wird seit dem 1. Januar 2011 als Landesbetrieb geführt. Das Geschäftsjahr 2013 schließt mit einem Jahresergebnis von 0 € ab, nachdem zuvor der festgestellte Verwaltungsüberschuss in Höhe von 399.217 € den Verbindlichkeiten gegenüber dem Saarland zugeführt wurde. Nach der Finanzrechnung erhielt das Landesamt im Jahr 2013 aus dem Haushalt des Landes Deckungsmittel in Höhe von insgesamt 8.433.400 €.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landesbetriebes für Straßenbau für das Geschäftsjahr 2013, Seite 13 und 18.

<sup>2</sup> Vgl. Verordnung zur Auflösung des Landesamtes für Agrarwirtschaft und Landentwicklung und zur Umbenennung des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen vom 11. Dezember 2012, Amtsblatt Teil I vom 20. Dezember 2012, Seite 1564.

- Für das seit dem 1. Januar 2006 als Landesbetrieb geführte Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist der Jahresabschluss 2013 nach Ausgleich des Jahresverlustes in Höhe von 13.859.580 € (Vorjahr: 13.946.198 €) ein ausgeglichenes Ergebnis (0 €) aus. Die Bilanzsumme reduzierte sich auf 38.598.928 € (Vorjahr: 39.166.562 €).
- Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie (SKFP): Für das Geschäftsjahr 2013 weist der geprüfte Jahresabschluss ein neutrales Ergebnis von 0 € aus, das aus der Verlustübernahme in Höhe von 1.024.799 € (Vorjahr: 1.045.541 €) durch das Land resultiert.<sup>1</sup> Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinnvortrag in Höhe von 78.399 € blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### 4. Globalhaushalte

- **Universität des Saarlandes (UdS)**

Die Universität ist seit 2004 mit einem Globalhaushalt ausgestattet, den sie analog den Regelungen für Landesbetriebe gemäß § 26 LHO zu bewirtschaften hat. Der Haushaltsrechnung ist die geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2013 beigelegt, die für das Geschäftsjahr 2013 einen Anstieg des Eigenkapitals um 11,8 Mio. € auf 63,7 Mio. € ausweist. Dies resultiert aus dem Jahresergebnis 2013, das vollständig zur Erhöhung der zweckgebundenen Rücklage für Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Bestand Ende 2013: 12,7 Mio. €), der zweckgebundenen Rücklage für dezentral nicht realisierte Zusagen (Bestand Ende 2013: 12,2 Mio. €) und der Gewinnrücklage (Bestand Ende 2013: 21 Mio. €) eingesetzt wurde.<sup>2</sup>

- **Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW)**

Auch die Hochschule für Technik und Wirtschaft ist seit 2008 mit einem Globalhaushalt ausgestattet, den sie gemäß § 26 LHO zu bewirtschaften hat. Die Haushaltsrechnung beinhaltet die geprüfte Bilanz. Die HTW schließt das Geschäftsjahr 2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 0,9 Mio. € (Vorjahr: 1,2 Mio. €) ab. Das positive Ergebnis gründet insbesondere auf vereinnahmten Projektpauschalen sowie sonstigen Einnahmen, die bei der Hochschule verblieben sind.<sup>3</sup> Der bilanzierte Gewinnvortrag stieg zum 31. Dezember 2013 um 1,2 Mio. € auf nunmehr 4,6 Mio. € an; das Eigenkapital belief sich auf 7,7 Mio. €).

<sup>1</sup> Vgl. § 8 Absatz 4 der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb „Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie“ vom 16. Januar 2008.

<sup>2</sup> Vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 der Universität des Saarlandes, Anlage I, Seite 25.

<sup>3</sup> Vgl. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und Lagebericht der HTW, Anlage 1.3, Seite 5.

<b>10</b> <b>Feststellungen gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO</b>
---

Die in der Haushaltsrechnung und den Büchern der Landeshauptkasse aufgeführten Beträge stimmen überein.

Die Belegung der geprüften Einnahmen und Ausgaben gab keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

### III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG

#### 11 Allgemeines

Der Abschlussbericht des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Haushaltsrechnung (§ 84 LHO) legt insbesondere den Vollzug des Haushalts dar.

Das Ist-Ergebnis des Jahres 2013 liegt mit 3.916,1 Mio. € um rund 42 Mio. € (1,1 v. H.) über dem Soll des Haushaltsplans (3.874 Mio. €).

#### 1. Bereinigte Gesamtausgaben

##### Entwicklung

Die bereinigten Gesamtausgaben im Kernhaushalt beliefen sich 2013 nach der Planung auf 3.873,3 Mio. € und nach der Haushaltsrechnung auf 3.914,6 Mio. €. Für Soll/Ist-Vergleichszwecke sind die Plandaten indes um 57,1 Mio. € an die Kommunen verausgabte Mittel, die aus vom Bund übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung stammen<sup>1</sup>, auf 3.930,4 Mio. € zu erhöhen. Dieser Betrag ist nämlich nicht im Haushaltsplan veranschlagt, sondern erst in der Haushaltsrechnung verbucht worden. Die bereinigten Gesamtausgaben veränderten sich in den Haushaltsjahren 2004 bis 2013 wie folgt:

Haushaltsjahr	bereinigte Gesamtausgaben	
	Haushaltsplan Veränderung gegenüber Vorjahr %	Haushaltsrechnung <sup>2</sup> Veränderung gegenüber Vorjahr %
2004	- 2,23	- 1,43
2005	- 0,09	- 0,31
2006	+ 0,12	+ 0,34
2007	+ 0,91	+ 0,55
2008	+ 1,90	+ 1,19
2009	+ 2,26	+ 5,35
2010	+ 5,20	+ 11,16 <sup>3</sup>
2011	+1,91	-5,24 <sup>4</sup>
2012	+6,25	+8,04 <sup>5</sup>
2013	-1,81	-1,23 <sup>6</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 08 08 Titel 633 01.

<sup>2</sup> Istaussgaben. Ab 2005 einschließlich Bereinigung um Erstattungen des Bundes für die Kosten Unterhalt und Heizung an Kommunen (2005: 43,4 Mio. €, 2006: 47 Mio. €, 2007: 50 Mio. €, 2008: 44,9 Mo. €, 2009: 41,6 Mio. €, 2010: 38,1 Mio. €, 2011: 56,8 Mio. €); Kapitel 05 20 Titel 982 01.

<sup>3</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen nach der Haushaltsrechnung 2010 gegenüber dem Vorjahr um 11,16 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 10,9 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2011.

<sup>4</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben sanken nach der Haushaltsrechnung 2011 gegenüber dem Vorjahr um 5,24 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogenes Absinken von 4,71 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2012.

<sup>5</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen nach der Haushaltsrechnung 2012 gegenüber dem Vorjahr um 8,04 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 6,4 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2013.

<sup>6</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben gingen nach der Haushaltsrechnung 2013 gegenüber dem Vorjahr um 1,23 v. H. zurück. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Rückgang von 1,24 v. H. Nähere Ausführungen hierzu, insbesondere beim Vergleich mit den Daten anderer Bundesländer, siehe Tn. 18.

Bei Betrachtung der bereinigten Gesamtausgaben (Ausklammerung haushaltstechnischer Verrechnungen und durchlaufender Gelder, denen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen, sowie der Zuführungen an den Grundstücksfonds) von 3.914,6 Mio. € ergibt sich im Haushaltsjahr 2013 eine rechnerische Überschreitung des entsprechenden Ausgabesolls im Kernhaushalt von 3.873,3 Mio. € um 41,3 Mio. €. Dies ist das Resultat von

#### Minderausgaben

- für Personal	22,3 Mio. €
- für sächlichen Verwaltungsaufwand	3,5 Mio. €
- für den Schuldendienst	14,8 Mio. €
- bei global veranschlagten Ausgaben	36,8 Mio. €

einerseits und

#### Mehrausgaben

- für Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art	89,8 Mio. €
- für Investitionen	28,9 Mio. €

andererseits.

Unter Berücksichtigung der seit dem Haushaltsjahr 2012 vorgenommenen Umgruppierung der Kosten für Unterkunft und Heizung an die Kommunen von der Hauptgruppe 9 in die Hauptgruppe 6<sup>1</sup> ergibt sich indes eine tatsächliche Unterschreitung des Ausgabesolls um 15,8 Mio. €.

Zu den **M i n d e r a u s g a b e n** ist Folgendes zu bemerken:

- Die Personalausgaben (HGr. 4) blieben mit 1.398,4 Mio. € hinter dem veranschlagten Ausgabevolumen in Höhe von 1.420,7 Mio. € zurück, was auf Einsparungen bei den Bezügen, insbesondere der Beamten (20,7 Mio. €), den Versorgungsbezügen (4,8 Mio. €) und den Beihilfen (11,2 Mio. €) zurückzuführen ist. Die zentral veranschlagte globale Minderausgabe für Personal wurde erwirtschaftet.<sup>2</sup>
- Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben (OGr. 51 – 54) ergeben sich die Minderausgaben in Höhe von 3,5 Mio. € aus einer Vielzahl von Einzelfaktoren.
- Die gegenüber dem Haushaltssoll von 503,7 Mio. € um 14,8 Mio. € auf 488,9 Mio. € zurückgegangenen Ausgaben für den Schuldendienst (OGr. 56 – 58) sind auf das nach wie vor günstige Zinsniveau am Kapitalmarkt zurückzuführen.

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2012, Seite 15.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 462 01 (-8,2 Mio. €).

- Dem Minderbetrag in Höhe von 36,8 Mio. € bei den global veranschlagten Ausgaben (OGr. 97) liegen in erster Linie Minderausgaben beim Zentralen Finanzierungsfonds zum Hochschulpakt 2020 zugrunde.<sup>1</sup>

Eine Untersuchung der Mehrausgaben führt zu nachstehendem Ergebnis:

Bei den Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art (HGr. 6) ist der Saldo in Höhe von 89,8 Mio. € das Ergebnis einer Vielzahl von Unter- bzw. Überschreitungen des Haushaltssolls (1.369,1 Mio. €).

Den nicht tatsächlichen, sondern lediglich haushaltssystematisch ausgewiesenen Mehrausgaben in Höhe von 57 Mio. € bei den sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 63) liegt die bereits erwähnte Abführung der vom Bund übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung an die Kommunen zugrunde.

Bei den Ausgaben der OGr. 68 (Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche) überschritten die Ausgaben die Haushaltsansätze von 794,2 Mio. € um 34,3 Mio. €.

Mit 26,4 Mio. € lagen die Ausgaben für Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen (Gruppe 681) um 11,6 Mio. € über den Ansätzen des Haushaltsplans. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen um 9 Mio. € höhere Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie Mehrbedarfe bei den Leistungen an die in der Landesaufnahmestelle untergebrachten Asylbewerber (1,7 Mio. €) und bei den Zuschüssen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (1,2 Mio. €).

Um 33,9 Mio. € überstiegen die Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Gruppe 682) die Ansätze des Haushaltsplans (537,9 Mio. €). Minderausgaben in Höhe von 7,8 Mio. €, insbesondere bei den Zuführungen für Wohngeld an das Landesamt für Zentrale Dienste - Amt für Bau und Liegenschaften (./. 5,1 Mio. €) und den laufenden Aufwendungen an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (./. 1,4 Mio. €) stehen Mehrausgaben in Höhe von 41,8 Mio. € gegenüber. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zuführungen für laufende Zwecke und Energiekostensteigerungen an die Universität des Saarlandes (33,1 Mio. €) sowie um Zuführungen für laufende Zwecke und gestiegene Personalkosten an die Hochschule für Technik und Wirtschaft (8,2 Mio. €).

Die Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (Gruppe 683) blieben mit 20,2 Mio. € um rund 1 Mio. € hinter den Haushaltsansätzen zurück. Die Einsparungen beruhen vorrangig auf geringeren Ausgaben im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

---

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 02 12 Titel 971 02.

Auch die Ausgaben der Gruppe 684 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen) blieben mit 140,2 Mio. € hinter den Haushaltsansätzen (145,7 Mio. €) zurück. Die Einsparungen in Höhe 5,5 Mio. € beruhen in erster Linie auf geringen Ausgaben bei den EU-Finanzierungsanteilen für Maßnahmen zur Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung von Arbeitslosen sowie den Personalkostenzuschüssen des Landes an sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen.

Bei den Zuschüssen für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen (Gruppe 685) fiel der Betrag um 2,4 Mio. € geringer aus als geplant (58,1 Mio. €). Den Mehrausgaben in Höhe von 0,6 Mio. € beim Landesprogramm „Qualifizierung und Beschäftigung von Arbeitslosen im ALG-II-Bezug“ stehen Einsparungen beispielsweise bei den Zuschüssen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (./ 1,4 Mio. €.) und die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz (./ 0,5 Mio. €) gegenüber.

Auch bei den sonstigen Zuschüssen für laufende Zwecke im Inland (Gruppe 686) wurde das Haushaltssoll von 16,4 Mio. € um 2,4 Mio. € unterschritten. Größte Einzelposition war dabei die Flankierung öffentlich geförderter Beschäftigung im Rechtskreis des SGB II (./ 1 Mio. €).

Mit 10,5 Mio. € fielen darüber hinaus die Anpassungshilfen im Rahmen der sozialen Flankierung des Ausstiegs aus dem Steinkohlenbergbau um 1,1 Mio. € geringer aus als vorgesehen.<sup>1</sup>

Bei den Investitionen (HGr. 7 und 8) lagen die Ausgaben mit 405,5 Mio. € um 28,9 Mio. € über den Ansätzen des Haushaltsplans.

Für Baumaßnahmen (HGr. 7) wurden 21,4 Mio. € weniger verausgabt als vorgesehen (58,4 Mio. €). Mit 368,6 Mio. € überschritten die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8) die Haushaltsansätze um 50,3 Mio. €.

Die investiven Sachausgaben des Landes (OGr. 81 und 82) lagen mit 13,3 Mio. € im Soll.

4,7 Mio. € mehr als geplant (3 Mio. €) wurden für Darlehen an Studierende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) aufgewendet.<sup>2</sup>

Die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (Gruppe 871) lag mit 1,2 Mio. € um 7,8 Mio. € unter dem Haushaltssoll.

Bei den Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich (OGr. 88) lagen die Ausgaben mit 150,2 Mio. € um 56,9 Mio. € über den Ansätzen des Haushaltsplans. Die Mehrausgaben sind auf höhere Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (+ 23,5 Mio. €)<sup>3</sup>, das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ (+ 31,9 Mio. €)<sup>4</sup>, die Bundesknappschaft für Leistungen

---

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 698 77.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 05 02 Titel 863 86.

<sup>3</sup> Vgl. Gruppe 883.

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 884 01.

nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (+0,6 Mio. €)<sup>1</sup> und an Zweckverbände (+ 0,9 Mio. €)<sup>2</sup> zurückzuführen.

Die Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche (OGr. 89) blieben mit 139,3 Mio. € um 3,8 Mio. € hinter den Ansätzen des Haushalts zurück.

Das Volumen der im Kernhaushalt für Investitionen bestehenden Ausgabe-  
reste von rund 133 Mio. € macht im Übrigen deutlich, dass diese Ausgaben  
nicht entfallen, sondern nur verschoben worden sind.

Die wie oben stehend bereinigten Ausgaben betragen im Kernhaushalt  
3.914,6 Mio. € und sind gegenüber dem Vorjahr (3.963,5 Mio. €) um  
48,9 Mio. € (1,2 v. H.) gesunken.

Erneut zeigt sich, dass die zur Finanzierung des jahresbezogenen Defizits  
erforderlichen Einnahmen aus Krediten höher sind als die Ausgaben für ei-  
genfinanzierte Investitionen (Art. 108 Abs. 2 SVerf). Unter Berücksichtigung  
der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen errechnet sich eine Unter-  
deckung von 142,2 Mio. € (Tn. 12). Damit ist die Unterdeckung gegenüber  
dem Vorjahr deutlich um 227,1 Mio. € (61 v. H.) zurückgegangen. Die nach  
dem Haushaltsplan 2013 zu erwartende Unterdeckung von 223,5 Mio. €  
wurde um 81,3 Mio. € unterschritten (siehe hierzu auch Tn. 6). Es wurden rd.  
4,1 v. H. der nichtinvestiven Ausgaben durch Kredite finanziert (Vorjahr: 10,3  
v. H.). Das Haushaltsungleichgewicht hat damit im Kernhaushalt deutlich ab-  
genommen.

## 2. Ausgabereste im Kernhaushalt

Die Ausgabereste im Kernhaushalt sind im Jahr 2013 um 46,7 Mio. € auf  
187,3 Mio. € gesunken (-20 v. H.). Ihre Entwicklung im Verhältnis zu den Ist-  
ausgaben der letzten fünf Jahre stellt sich wie folgt dar:

### Ausgabereste insgesamt

<b>Bezeichnung</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	<b>Mio. €</b>				
Istausgaben	3.527	3.910	3.728	3.967	3.916
Ausgabereste für Folgejahr	442	243	250	234	187
= v. H. der Istausgaben	12,5	6,2	6,7	5,9	4,8

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 05 12 Titel 886 71 und 886 72.

<sup>2</sup> Vgl. Gruppe 887.

Ausgabereste für Investitionen

Von den Ausgaberesten im Kernhaushalt entfallen in 2013 auf Investitionen (HGr. 7 + 8) 133 Mio. € (71 v. H. der Gesamtreste). Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt folgende Tabelle:

<b>Bezeichnung</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	<b>Mio. €</b>				
Istausgaben für Investitionen	358	536	347	386	406
Ausgabereste für Folgejahr	324	197	187	165	133
= v. H. der Istausgaben	90	37	54	43	33

Ausgabereste im Baubereich

Von den für Investitionen (HGr. 7 + 8) übertragenen Ausgaberesten im Kernhaushalt aus dem Rechnungsjahr 2013 von 133 Mio. € entfallen rund 5 Mio. € auf den Baubereich (Epl. 20 zuzüglich HGr. 7 der übrigen Einzelpläne). Diese machen damit 10 v. H. der entsprechenden Istausgaben aus. Die Entwicklung der Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

<b>Bezeichnung</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	<b>Mio. €</b>				
Istausgaben im Baubereich	25 <sup>1</sup>	21 <sup>2</sup>	22 <sup>3</sup>	47 <sup>4</sup>	49
Ausgabereste für Folgejahr	21	19	13	11	5
= v. H. der Istausgaben	86	88	61	23	10

Ausgabereste im nichtinvestiven Bereich

Diese kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 1 Satz 1 LHO) oder durch Haushaltsvermerk (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LHO) oder Zulassung einer Ausnahme durch das Ministerium der Finanzen (§ 45 Abs. 4 LHO) übertragbaren Reste haben in den letzten fünf Jahren im Kernhaushalt folgende Entwicklung genommen:

- 
- <sup>1</sup> Hochbaumaßnahmen des Landes sind im Wirtschaftsplan des Landesamtes für Zentrale Dienste – Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften veranschlagt und belaufen sich in 2009 auf rd. 55,8 Mio. € (vgl. Haushaltsrechnung 2009, S. 10).
  - <sup>2</sup> Hochbaumaßnahmen des Landes sind im Wirtschaftsplan des Landesamtes für Zentrale Dienste – Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften veranschlagt und belaufen sich in 2010 auf rd. 89,2 Mio. € (vgl. Haushaltsrechnung 2010, S. 15).
  - <sup>3</sup> Hochbaumaßnahmen des Landes sind im Wirtschaftsplan des Landesamtes für Zentrale Dienste – Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften veranschlagt und belaufen sich in 2011 auf rd. 55 Mio. € (vgl. Haushaltsrechnung 2011, S. 15).
  - <sup>4</sup> Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Übernahme der Baumaßnahmen im Bereich der Hochschulen aus dem Wirtschaftsplan des Landesamtes für Zentrale Dienste – Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften in den Einzelplan 20 (vgl. Haushaltsrechnung 2012, S. 15).

Bezeichnung	2009	2010	2011	2012	2013
	Mio. €				
Istausgaben im nichtinvestiven Bereich	3.169	3.374	3.381	3.581	3.510
Ausgabereste für Folgejahr	118	46	63	69	54
= v. H. der Istausgaben	3,7	1,4	1,9	1,9	1,5

Vorjahresbezogen sind die Ausgabereste – in absoluten Zahlen – um 47 Mio. € im Kernhaushalt gesunken. Ihr Volumen in Höhe von 187 Mio. €, das einer Restequote von 4,8 v. H. der Istausgaben des Jahres 2013 (Vorjahr 5,9 v. H.) entspricht, resultiert aus der Reduzierung der Reste im konsumtiven Bereich um 15 Mio. € und einem Abbau der Reste für Investitionen um 32 Mio. €.

Das Resteaufkommen ist im Verhältnis zum Gesamthaushalt gegenüber 2012 um 20 v. H. gesunken. Im Investitionsbereich beliefen sich die Reste auf einen Umfang von rd. 33 v. H. (Vorjahr 43 v. H.) der jährlichen Investitionsausgaben. Das Volumen der Ausgabereste hat sich damit gegenüber 2012 im Kernhaushalt deutlich reduziert.

Zum Verfahren für die Inanspruchnahme der Ausgabereste im Haushaltsjahr 2013 hatte das Ministerium für Finanzen und Europa den Ressorts mitgeteilt, „...dass die Gesamtsumme der beantragten Reste je Ressort nur 75 v. H. der möglichen Reste betragen darf. Reste, die aus zweckgebundenen Einnahmen entstanden sind, sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern diese tatsächlich gebraucht werden und eine Nichtveranschlagung zur Rückzahlung an den Mittelgeber führen würde. Die Ressorts entscheiden selbständig, auf welchen Titeln die Reste ganz oder teilweise entfallen können, um das Ziel des Resteabbaus zu erreichen.“<sup>1</sup> Damit sollte verhindert werden, dass ein unerwartet hoher Abbau von Haushaltsresten das tatsächliche Haushaltsdefizit über die in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund festgelegte Defizitobergrenze<sup>2</sup> hebt und deswegen der Anspruch auf die Auszahlung der 3. Rate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € für das Jahr 2013 verfiel.<sup>3</sup>

#### Der RH stellt fest:

Mit der praktizierten Verfahrensweise hat das Ministerium für Finanzen und Europa die erforderliche Haushaltsdisziplin der Ressorts während des laufenden Haushaltsjahres zur Einhaltung des Defizitabbaupfades sichergestellt.

Das anvisierte Ziel der vollständigen Auszahlung der Konsolidierungshilfen wurde auch für das Jahr 2013 erreicht.

<sup>1</sup> Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 27. März 2013 (C/7-1-H 1218-Schm).

<sup>2</sup> Die Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos wird für 2013 zutreffend mit 873,3 Mio. € angegeben (§ 4 VV zum KonsHilfG).

<sup>3</sup> Vgl. Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Europa für den Vollzug des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013 vom 5. Februar 2013 (Tz. 2.1, S. 2).

3. Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LHO nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Mit Hilfe der im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen wird die Landesverwaltung in die Lage versetzt, rechtlich verpflichtende Bindungen zulasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen. Die Regelung zielt darauf ab, Vorbelastungen kommender Haushalte nicht dem parlamentarischen Budgetrecht zu entziehen. Ausnahmen hiervon kann das Finanzministerium unter Nutzung des Notbewilligungsrechts (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO) zulassen, wenn es sich um einzugehende Verpflichtungen für unvorhergesehene und unabsehbare Maßnahmen handelt. In diesen Fällen können Verpflichtungen eingegangen werden, für die keine Ermächtigung im Haushaltsplan besteht (über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen).

Nach den vom Ministerium für Finanzen und Europa zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich die Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 wie folgt dar:

- im Haushaltsplan veranschlagt	359,1 Mio. €
- im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ veranschlagt <sup>1</sup>	4,3 Mio. €
- überplanmäßig/außerplanmäßig genehmigt	<u>27,6 Mio. €</u>
<b>zusammen:</b>	<b>391,0 Mio. €</b>
- davon freigegeben	192,7 Mio. €
- <b>tatsächlich in Anspruch genommen</b>	<b>142,6 Mio. €</b>

Die eingegangenen Verpflichtungen verteilen sich hinsichtlich ihrer Fälligkeiten wie folgt:

2014	102,2 Mio. €
2015	27,5 Mio. €
2016	7,7 Mio. €
2017	1,9 Mio. €
Folgejahre	<u>3,3 Mio. €</u>
zusammen:	142,6 Mio. €

Mit 36,5 v. H. wurde der Verpflichtungsrahmen in 2013 umfassender als 2012 (24,2 v. H.) ausgeschöpft. Allerdings stellt auch das Ministerium für Finanzen und Europa selbst fest, dass das Volumen der in den Haushaltsplä-

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 21 02, Titel 634 06.

nen ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen - gemessen an der tatsächlichen Inanspruchnahme - weiterhin viel zu hoch ist.<sup>1</sup>

In der nachstehenden Übersicht fasst der RH die im Haushaltsjahr 2013 insgesamt bewilligten Verpflichtungsermächtigungen und die Inanspruchnahme seitens der Ressorts zusammen:

Epl.	veranschlagt	üpl.	apl.	insgesamt	Inanspruchnahme
	€				
01	0	0	0	0	0
02	4.050.000	0	0	4.050.000	3.207.558
03	21.052.900	2.486.600	0	23.539.500	9.348.767
04	3.283.000	0	0	3.283.000	0
05	2.560.000	0	220.000	2.780.000	220.000
06	51.280.000	4.431.398	0	55.711.398	24.442.225
08	105.404.800	4.992.000	332.000	110.728.800	74.375.595
09	8.552.700	230.000	939.000	9.721.700	4.167.119
10	0	0	0	0	0
17	13.298.200	0	0	13.298.200	0
18	0	0	0	0	0
19	0	0	0	0	0
20	133.510.000	0	14.000.000	147.510.000	26.798.000
21	20.425.000	0	0	20.425.000	0
	<b>363.416.600</b>	<b>12.139.998</b>	<b>15.491.000</b>	<b>391.047.598</b>	<b>142.559.264</b>

Analysiert man die Einzelpläne so zeigt sich, dass die Abweichungen im Einzelplan 20 besonders deutlich ausfallen. Hier wurden für Hochbaumaßnahmen insgesamt 120,7 Mio. €, von denen 98,9 Mio. € auf die Hochschule für Technik und Wirtschaft<sup>2</sup>, 11,1 Mio. € auf die Universität<sup>3</sup> und 10,2 Mio. € auf den Justizbereich<sup>4</sup> entfallen, nicht benötigt. Beim Landesbetrieb für Straßenbau blieben 21,4 Mio. € ungenutzt.<sup>5</sup>

Gleiches gilt für die im Einzelplan 21 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20,4 Mio. € zur Mitfinanzierung des in Saarbrücken geplanten multifunktionalen Stadions (16,1 Mio. €) und das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ (4,3 Mio. €).

<sup>1</sup> Vgl. Ministerium für Finanzen und Europa vom 17. Januar 2013, C/4-2 - H 1105 (Tz. 2.1) und Ministerium für Finanzen und Europa vom 16. Januar 2014, C/4-1-H 1010 (Tz. 9).

<sup>2</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 20 11.

<sup>3</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 20 21.

<sup>4</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 20 10.

<sup>5</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 08 12.

Ebenfalls nicht benötigt wurden die im Einzelplan 17 für die Inanspruchnahme zentraler Dienstleistungen durch verschiedene Bereiche der Landesverwaltung bereitgestellten 13,3 Mio. €. Dies gilt auch für 12,9 Mio. € für Maßnahmen zur frühkindlichen Bildung und Erziehung<sup>1</sup>, 12,4 Mio. € für die Erstattung von Ausgaben für schulvorbereitenden Förderunterricht<sup>2</sup>, 5,8 Mio. € für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote an allgemeinbildenden Schulen<sup>3</sup> und 5,3 Mio. € für Maßnahmen zur Förderung des Arbeitsmarktes<sup>4</sup>.

Von den zur Förderung der Stadtentwicklung und Stadterneuerung veranschlagten 14,8 Mio. € wurden 6 Mio. € nicht in Anspruch genommen.<sup>5</sup> Auch blieben die für die Errichtung und den Betrieb eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Saarland bereitgestellten 5,5 Mio. € ungenutzt.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 06 29.

<sup>2</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 06 02, Titel 671 04.

<sup>3</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 06 03.

<sup>4</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 08 08.

<sup>5</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 03 06.

<sup>6</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Kapitel 03 02, Titel 812 84.

## 12 Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben

### 12.1 Fortdauernde Einnahmen und Ausgaben im Kernhaushalt

Haupt- bzw. Obergruppe		2008	Änderung	2009	Änderung	2010	Änderung	2011	Änderung	2012	Änderung	2013	Änderung
		Mio. €	gegen- über Vorjahr v. H.	Mio. €	gegen- über Vorjahr v. H.	Mio.€	gegen- über Vorjahr v. H.	Mio.€	gegen- über Vorjahr v. H.	Mio.€	gegen- über Vorjahr v. H.	Mio.€	gegen- über Vorjahr v. H.
0	Steuern und steuerähnliche Abgaben	2.309	+ 0,2	2.092	- 9,4	2.086	- 0,3	2.301	+ 10,3	2.333	+ 1,4	2.466	+ 5,7
1	Verwaltungseinnahmen	97	- 5,6	101	+ 4,1	92	- 8,9	104	+ 13,0	113	+ 8,7	100	- 2,7
2	Übertragungseinnahmen	317	- 22,5	327	+ 3,2	678 <sup>1</sup>	+ 107,3	809 <sup>2</sup>	+ 19,3	757	- 6,4	793	+ 4,8
35 + 38	Entnahmen aus Rücklagen sowie haushaltstechnische Verrechnungen	<u>90</u>		<u>45</u>		<u>45</u>		<u>59</u>		<u>1</u>		<u>1</u>	
	<b>Fortdauernde Einnahmen</b>	<u>2.812</u>	- 2,9	<u>2.565</u>	- 8,8	<u>2.901</u>	+ 13,1	<u>3.273</u>	+ 12,8	<u>3.204</u>	- 2,1	<u>3.360</u>	+ 4,9
4	Personalausgaben	1.257	+ 1,6	1.298	+ 3,3	1.333	+ 2,7	1.351	+ 1,3	1.363	+ 0,9	1.398	+ 2,6
51 – 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	140	+ 0,9	174	+ 24,3	201	+ 15,5	173	- 13,9	178	+ 2,9	163	- 8,4
56 – 57	Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen)	433	+ 4,1	443	+ 2,3	496	+ 12,0	468	- 5,6	505	+ 7,9	480	- 5,0
6	Übertragungsausgaben	1.146	+ 0,1	1.206	+ 5,2	1.301	+ 7,9	1.326	+ 1,9	1.524	+ 14,9	1.459	- 4,3
9	Besondere Finanzierungsausgaben	<u>72</u>		<u>44</u>		<u>38</u>		<u>60</u>		<u>3</u>		<u>2</u>	
	<b>Fortdauernde Ausgaben</b>	<u>3.048</u>	+ 0,8	<u>3.165</u>	+ 3,8	<u>3.369</u>	+ 6,4	<u>3.378</u>	+ 0,3	<u>3.573</u>	+ 5,8	<u>3.502</u>	- 2,0
	<b>Fehlbetrag der fortdauernden Rechnung (Unterdeckung)</b>	<u>- 236</u>		<u>- 600</u>		<u>- 468</u>		<u>- 105</u>		<u>- 369</u>		<u>- 142</u>	

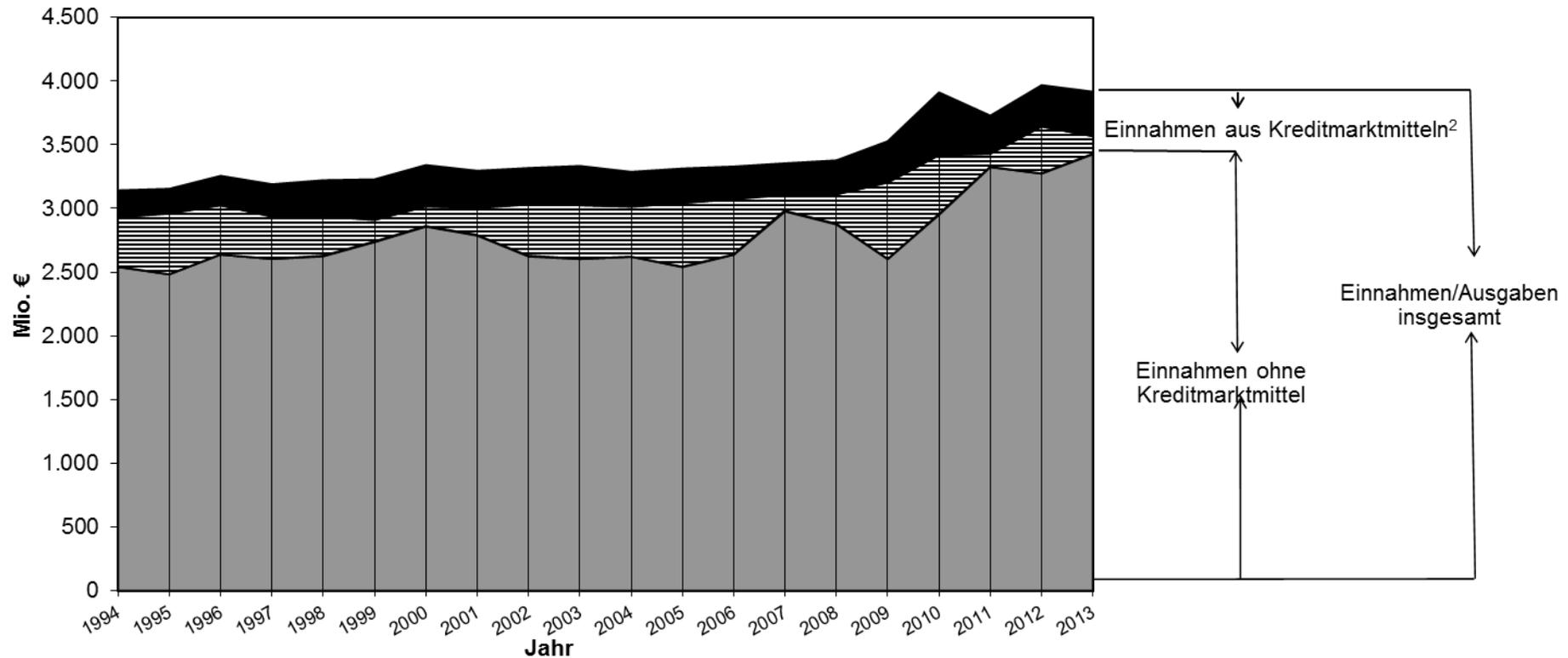
## 12.2 Einmalige Einnahmen und Ausgaben im Kernhaushalt

Haupt- bzw. Obergruppe	2008	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2009	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2010	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2011	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2012	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2013	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	
	Mio. €		Mio. €		Mio.€		Mio.€		Mio.€		Mio.€		
31, 33 + 34	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen- ohne Kreditmarktmittel -	63	- 23,2	39	- 38,1	50	+ 28,2	53	+ 6,0	69	+ 30,2	66	- 4,3
32	Einnahmen aus Kreditmarktmitteln	<u>502</u>	+ 33,0	<u>923</u>	+ 83,9	<u>959</u>	+ 3,9	<u>403</u>	- 58,0	<u>693</u>	+ 71,9	<u>490</u>	- 29,3
	<b>Einmalige Einnahmen</b>	<u>565</u>	+ 23,1	<u>962</u>	+ 70,3	<u>1.009</u>	+ 4,9	<u>456</u>	- 54,8	<u>762</u>	+ 67,1	<u>556</u>	- 27
		====		====		=====		====		====		====	
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	5		4		5		4		7		8	+ 14,3
7	Bauausgaben	52	± 0	4	- 92,3	7	+ 75,0	5	- 28,6	37	+ 640,0	37	--
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen	<u>272</u>	+ 0,4	<u>354</u>	+ 30,1	<u>529</u>	+ 49,4	<u>342</u>	- 35,3	<u>349</u>	+ 2,0	<u>369</u>	+ 5,7
	<b>Einmalige Ausgaben</b>	<u>329</u>	+ 0	<u>362</u>	+ 10,0	<u>541</u>	+ 49,4	<u>351</u>		<u>393</u>	+ 12,0	<u>414</u>	+ 5,3
		====		====		====		====		====		====	
	Überschuss der einmaligen Rechnung	236		600		468		105		369		142	
	Fehlbetrag der fortdauernden Rechnung	<u>- 236</u>		<u>- 600</u>		<u>- 468</u>		<u>- 105</u>		<u>- 369</u>		<u>- 142</u>	
	Gesamtergebnis	-		-		-		-		-		-	
		====		====		====		====		====		====	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.377</b>	<b>+ 0,7</b>	<b>3.527</b>	<b>+ 4,4</b>	<b>3.910</b>	<b>+ 10,8</b>	<b>3.728</b>	<b>- 4,7</b>	<b>3.967</b>	<b>+ 6,4</b>	<b>3.916</b>	<b>- 1,3</b>
	<b>Einnahmen ohne Kreditmarktmittel</b>	<b>2.875</b>	<b>- 3,4</b>	<b>2.604</b>	<b>- 9,4</b>	<b>2.951<sup>1</sup></b>	<b>+ 13,3</b>	<b>3.325<sup>1</sup></b>	<b>+ 12,7</b>	<b>3.274</b>	<b>- 1,5</b>	<b>3.426</b>	<b>+ 4,6</b>
	<b>Kreditmarktmittel</b>												
	- zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben	236		600		468 <sup>2</sup>		105 <sup>2</sup>		369		142	
	- zur Finanzierung einmaliger Ausgaben	<u>266</u>		<u>323</u>		<u>491</u>		<u>298</u>		<u>324</u>		<u>348</u>	
		====		====		====		====		====		====	

<sup>1</sup> Darin enthalten sind Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ (Gr. 214) 2010: 264 Mio. €, 2011: 210 Mio. €.

<sup>2</sup> Ohne Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ (Gr. 214) 2010: 264 Mio. €, 2011: 210 Mio. €

## Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Einnahmen aus Kreditmarktmitteln im Kernhaushalt<sup>1</sup>



1) Die im Rahmen der Teilentschuldung des Landes zweckgebunden zur Schuldentilgung vereinnahmte Sonder-Ergänzungszuweisung des Bundes (1994-1998 je 818 Mio. €; 1999 614 Mio. €; 2000 537 Mio. €; 2001 460 Mio. €; 2002 383 Mio. €; 2003 307 Mio. €; 2004 256 Mio. €) ist nicht berücksichtigt.

2) Ohne kreditfinanzierte Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Konjunkturstabilisierungsfonds Saar" (2010: 264 Mio. €, 2011: 210 Mio. €), die in den Einnahmen des Kernhaushaltes enthalten sind.

- Kredite zur Finanzierung von Investitionen
- ▨ Kredite zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben
- Einnahmen ohne Kreditmarktmittel

Nachstehend werden die fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben analysiert.

### **Fortdauernde Einnahmen**

Die laufenden Einnahmen (Haupt- bzw. Obergruppen 0, 1, 2, 35 und 38) sind gegenüber dem Vorjahr um 156 Mio. €, nämlich von 3.204 Mio. € auf 3.360 Mio. € gestiegen; das ist ein Anstieg von 4,8 v. H. Der veranschlagte Betrag von 3.281 Mio. € wurde um 79 Mio. € überschritten.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind 2013 gegenüber dem Vorjahr um 133,8 Mio. € (5,7 v. H.) gestiegen. Eine Gesamtbetrachtung der dem Land zugeflossenen Einnahmen aus Steuern (2.456,6 Mio. €) ohne steuerähnliche Abgaben (9,9 Mio. €), Bundesergänzungszuweisungen (129,9 Mio. €), Konsolidierungshilfen (260 Mio. €), Bundeszuweisungen als Kfz-Steuerkompensation (119,3 Mio. €) und Länderfinanzausgleich (124,9 Mio. €) ergibt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 2.923,1 Mio. € um 167,6 Mio. € auf 3.090,7 Mio. € (5,7 v. H.). Dabei sind die Einnahmen aus Steuern – separat betrachtet – gegenüber 2012 um 133,9 Mio. € gestiegen; die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich stiegen um 20,2 Mio. €, die Bundesergänzungszuweisungen um 13,5 Mio. € an.

Die Konsolidierungshilfen erreichten 2013 mit 260 Mio. € wieder den vollen Jahresbetrag.

Bei den Verwaltungseinnahmen<sup>1</sup> ist mit 100,2 Mio. € gegenüber 2012 (113,1 Mio. €) ein Rückgang um 12,9 Mio. € (11,4 v. H.) zu verzeichnen. Dieses Minus wurde im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte geprägt: Zum einen flossen dem Land in 2013 rund 4 Mio. € mehr an Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11) zu. Darüber hinaus stiegen die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (Obergruppe 12) um 1,4 Mio. € an. Dem gegenüber gingen die Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen und Kapitalrückzahlungen (Obergruppe 13) um 2,4 Mio. € zurück. Ferner blieben die Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen (Obergruppe 14) um 7,3 Mio. € hinter dem Vorjahr zurück. Bei den Darlehensrückflüssen aus sonstigen Bereichen (Obergruppe 18) ergaben sich Mindereinnahmen in Höhe von 8,4 Mio. €. Die im Haushaltsplan 2013 veranschlagten Verwaltungseinnahmen wurden um 7,5 Mio. € überschritten.

Die Übertragungseinnahmen<sup>2</sup> sind in 2013 um 35,4 Mio. € auf 792,6 Mio. € gestiegen. Klammert man die Bundesergänzungszuweisungen, die Konsolidierungshilfen, die Bundeszuweisungen als Kfz-Steuerkompensation und den Länderfinanzausgleich aus<sup>3</sup>, so ergibt sich 2013 ein Anstieg um 1,8 Mio. €. Verantwortlich hierfür sind Zuwächse bei den sonstigen zweckgebun-

---

<sup>1</sup> HGr. 1

<sup>2</sup> HGr. 2.

<sup>3</sup> In 2013 insgesamt 634,1 Mio. €.

denen Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 23) von rund 0,5 Mio. €, bei den Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereiche (OGr. 26) von 0,2 Mio. € und bei den Zuschüssen der EU (OGr. 27) von 0,4 Mio. €. Auch bei den Zuschüssen aus sonstigen Bereichen (OGr. 28) war gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 0,7 Mio. € zu verzeichnen. Insgesamt überstiegen die der Hauptgruppe 2 zuzurechnenden Einnahmen im Jahr 2013 die Ansätze des Haushaltsplans um 85,8 Mio. €.

Bei den Einnahmen aus Rücklagen und aus haushaltstechnischen Verrechnungen (Obergruppen 35 und 38) ist im Vergleich zu 2012 ein Minus von 0,6 Mio. € zu verzeichnen, das hälftig auf die unterbliebene Entnahme aus dem Grundstücksfonds<sup>1</sup> und geringere haushaltstechnische Verrechnungen<sup>2</sup> zurückzuführen ist.

### **Fortdauernde Ausgaben**

Die fortdauernden Ausgaben<sup>3</sup> sind um 2 v. H. (von 3.573 Mio. € auf 3.502 Mio. €) zurückgegangen.

Wenn man den steuerabhängigen kommunalen Finanzausgleich ausklammert (ohne Investitionsanteil waren es 469,1 Mio. € in 2012 und 492,3 Mio. € in 2013), sind die übrigen fortdauernden Ausgaben gegenüber dem Vorjahr von 3.104,3 Mio. € um 94,6 Mio. € auf 3.009,7 Mio. € gesunken. (/ . 3 v. H.).

Bei den Ausgaben sind die Personalausgaben<sup>4</sup> mit 1.398 Mio. €, das sind 35,7 v. H. des Haushaltsvolumens<sup>5</sup>, eine dominierende Größe. Gegenüber dem Vorjahr sind sie um 35,6 Mio. € (2,6 v. H.) gestiegen. Der Planansatz wurde um 22,3 Mio. € unterschritten.

Unterzieht man die Personalausgaben einer näheren Betrachtung, so bleibt festzustellen, dass die Bezüge der aktiv Beschäftigten im Vorjahresvergleich um 14,9 Mio. € (1,8 v. H.) gestiegen sind. Die Versorgungsbezüge stiegen um 18,4 Mio. € (4,3 v. H.) an.

Die Beihilfen für die Aktiven blieben mit 37,2 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (37 Mio. €) fast unverändert. 2,2 Mio. € mehr als 2012 mussten dagegen an Beihilfen für Versorgungsempfänger aufgewendet werden (71 Mio. €).

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 356 01.

<sup>2</sup> Vgl. OGr. 38.

<sup>3</sup> Sie unterscheiden sich von den konsumtiven Ausgaben dadurch, dass sie nicht die von Dritten geleisteten und an den Bund weitergeleiteten Tilgungsausgaben für Darlehen miteinbeziehen.

<sup>4</sup> HGr. 4.

<sup>5</sup> Der Anteil der Personalausgaben am Haushaltsvolumen betrug in 2012 34,4 v. H. (2011: 36,3 v. H.).

Nachstehend die Entwicklung der Personalausgaben:

Rechnungsjahr	Betrag Mio. €	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	v. H.
2009	1.298	41	3,2
2010	1.333	35	2,7
2011	1.351	18	1,4
2012	1.363	12	0,9
2013	1.398	35	2,6

Der Anstieg der Personalausgaben in den Jahren 2009 bis 2013 wurde im Wesentlichen durch die Versorgungsausgaben<sup>1</sup> bewirkt, die sich in diesem Zeitraum um 14,8 v. H. erhöhten. Die übrigen Personalausgaben stiegen im gleichen Zeitraum nur um rund 4 v. H.

Über die gesamte Zeitachse betrachtet hat sich insgesamt eine Zunahme der Personalausgaben um 7,7 v. H. ergeben. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass durch die Umwandlung von Verwaltungen in Landesbetriebe und die Einführung des Globalhaushaltes der Hochschule für Technik und Wirtschaft (2008) Personalausgaben aus dem Kernhaushalt ausgelagert worden sind.

Die Ausgaben für Dienstbezüge, Versorgungsbezüge und Beihilfen (damit sind über 99 v. H. der Personalausgaben erfasst) haben im Einzelnen folgende Entwicklung im Kernhaushalt genommen:

Jahr	Dienstbezüge		Versorgungsbezüge		Beihilfen <sup>2</sup>	
	(Beträge in Mio. €/Veränderung zum Vorjahr in v. H.)					
2009	798	1,6	387	6,0	103	5,9
2010	815	2,1	400	3,4	107	3,9
2011	823	1,0	413	3,3	105	-1,9
2012	818	-0,6	426	3,1	107	1,9
2013	833	1,8	445	4,5	109	1,9

<sup>1</sup> Versorgungsbezüge und Beihilfen der Versorgungsempfänger.

<sup>2</sup> Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen (OGr. 44).

Die Dienstbezüge haben in diesem Zeitraum um 4,4 v. H. zugenommen; die Versorgungsbezüge sind um rund 15 v. H. gestiegen.

Die Beihilfen sind in dem genannten Zeitraum um 5,6 v. H. gestiegen. Sie haben in dieser Zeit für die aktiv Beschäftigten um 6,7 v. H. abgenommen, jedoch für die Versorgungsempfänger um 13 v. H. zugenommen. Dies entspricht einer jahresdurchschnittlichen Zuwachsrate von -1,7 v. H. bzw. +3,3 v. H. Gegenüber den Daten im Vorjahresbericht des RH<sup>1</sup> (jahresdurchschnittliche Zuwachsrate bei den Aktiven -0,9 v. H. bzw. +4,5 v. H. bei den Versorgungsempfängern) bedeutet dies einen weiteren wesentlichen Schritt hin zu einer Trendumkehr, insbesondere bei den Aktiven. Ursächlich hierfür waren die zum 1. Januar 2011 wirksam gewordenen Einschränkungen bei der Beihilfe (Einführung einer einkommensabhängig gestaffelten Kostendämpfungspauschale sowie Änderungen bei der Erstattung von Aufwendungen für Heilpraktiker und Sehhilfen). Allerdings betrug der rechnerische Anteil der Versorgungsempfänger an diesem Ausgabeblock 2009 bereits 60,6 v. H., und kletterte 2013 erneut auf nunmehr 64,9 v. H. des Gesamtvolumens an.

Der RH hat die Problematik der Versorgungsausgaben in einem im September 2012 veröffentlichten Sonderbericht zur Beamtenversorgung vertieft dargestellt<sup>2</sup>. Darin werden wesentliche Feststellungen und Gestaltungsoptionen zur Leistungs- und zur Finanzierungsseite der Alterssicherung der Landesbeamten im Saarland aus Sicht der Finanzkontrolle getroffen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt für verschiedene Funktionsbereiche die unterschiedlichen Steigerungsraten der Personalausgaben der letzten fünf Jahre:

---

<sup>1</sup> Vgl. Jahresbericht 2013, S. 43.

<sup>2</sup> Vgl. Landtag des Saarlandes, LT-Drs. 15/142 vom 21. September 2012 sowie [www.rechnungshof.saarland.de](http://www.rechnungshof.saarland.de).

## Personalausgaben für die Beschäftigten in ausgewählten Aufgabenbereichen

Bezeichnung	2009	2010		2011		2012		2013		Steigerung zum Jahr 2009 v. H.
	Betrag Mio. €	Betrag Mio. €	Steigerung v. H.							
Schulen und vorschulische Einrichtungen	411,8	418,8	+1,7	420,4	+0,4	419,4	-0,2	425,6	+1,5	+3,4
Hochschulen	168,9 <sup>1</sup>	179,9 <sup>2</sup>	+6,5	187,1 <sup>3</sup>	+4,0	195,0 <sup>4</sup>	+4,2	202,9 <sup>5</sup>	+4,1	+20,1
Polizei	129,8	132,0	+1,7	132,9	+0,7	130,9	-1,5	130,0	-0,7	+0,2
Politische Führung	90,0	95,2	+5,8	99,5	+4,5	99,7	+0,2	103,2 <sup>6</sup>	+3,5	+14,7
Rechtsschutz	83,8	84,1	+0,4	85,2	+1,3	83,9	-1,5	84,8	+1,1	+1,2
Steuerverwaltung	59,0	59,4	+0,7	59,7	+0,5	58,8	-1,5	60,2	2,4	+2,0

<sup>1</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 142,7 Mio. € ist der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2009 entnommen (s. Haushaltsrechnung 2009, Einzelplan 08, S. 47). Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) nach dem Wirtschaftsplan (Ist) für das Jahr 2009 enthalten (s. Haushaltsplan 2011, Einzelplan 08, S. 89 - 90): 18,5 Mio. €. Im Jahresbericht 2010 wurden die Personalkosten der HTW wegen fehlender Ist-Ergebnisse noch mit dem Planansatz von 20,7 Mio. € berücksichtigt.

<sup>2</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 152,0 Mio. € ist der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2010 entnommen (s. Haushaltsrechnung 2010, S. 691). Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft nach der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2010 enthalten (s. Haushaltsrechnung 2010, S. 686 - 687): 19,8 Mio. €.

<sup>3</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 157,8 Mio. € ist dem Wirtschaftsplan der Universität 2013 (Ist 2011) entnommen (s. Regierungsentwurf zum Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Einzelplan 02, S. 72). Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft nach dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 (Ist 2011) enthalten (s. Regierungsentwurf zum Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Einzelplan 02, S. 49 - 50): 21,5 Mio. €.

<sup>4</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 163,1 Mio. € ist der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2012 entnommen (s. Haushaltsrechnung 2012, S. 668 - 669). Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft nach der Finanz- und Erfolgsrechnung für das Jahr 2012 enthalten (s. Haushaltsrechnung 2012, S. 663 - 665): 23,7 Mio. €.

<sup>5</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 168,2 Mio. € ist dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 vom 30. April 2014 entnommen. Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft nach dem testierten Jahresabschluss 2013 vom 16. Mai 2014 enthalten: 26,1 Mio. €.

<sup>6</sup> 10 Bundesländer, darunter das Saarland, erhielten 2013 wie in den Vorjahren zur Abdeckung von Sonderlasten der Kosten politischer Führung Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Das Saarland vereinnahmte diesbezüglich 63,4 Mio. €.

Die in der Tabelle für einzelne Aufgabenbereiche genannten Beträge enthalten keine Versorgungsausgaben.

Auf eine vergleichende Betrachtung des Personalausgabenwachses und der Pro-Kopf-Belastung mit den Werten anderer Bundesländer wird verzichtet, weil ein derartiger Zahlenvergleich im Hinblick auf die länderweise sehr unterschiedlichen, von hier aus nicht überschaubaren Ausgliederungseffekte eine ganz erheblich eingeschränkte Aussagekraft hätte.

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben<sup>1</sup> ist gegenüber 2012 ein Rückgang von 178 Mio. € auf 163 Mio. € (./. 8,4 v. H.) zu verzeichnen, dem eine Vielzahl von Einzelfaktoren zugrunde liegt. Die insgesamt 2013 veranschlagten Mittel an sächlichen Verwaltungsausgaben wurden um 3,5 Mio. € unterschritten.

Trotz des derzeit günstigen Zinsniveaus am Kapitalmarkt muss das Land weiterhin einen erheblichen Anteil seiner Einnahmen für fällige Zinsen ausgeben. Die Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen)<sup>2</sup> sind dabei 2013 im Vergleich zu 2012 um rund 25 Mio. € gesunken. Insgesamt wurden die in 2013 für Zinsausgaben veranschlagten Mittel (498,9 Mio. €) im Haushaltsvollzug um 18,5 Mio. € unterschritten (480,4 Mio. €)<sup>3</sup>.

Die Übertragungsausgaben<sup>4</sup> sind gegenüber dem Vorjahr um 65 Mio. € (./. 4,3 v. H.) auf 1.459 Mio. € gesunken. Der Kommunale Finanzausgleich (ohne den investiven Anteil) fiel mit 492,3 Mio. € um 23,2 Mio. € höher aus als im Vorjahr (469,1 Mio. €).

Insgesamt sind im Jahr 2013 die fortdauernden Einnahmen um 156 Mio. € gestiegen und die fortdauernden Ausgaben um 71 Mio. € gesunken, sodass sich die Unterdeckung aus dem Jahr 2012

von	369 Mio. €
um 156 Mio. € + 71 Mio. € =	<u>227 Mio. €</u>
auf	142 Mio. €

im Kernhaushalt verringert hat.

Die daraus resultierende Finanzierung laufender Ausgaben im Kernhaushalt durch Kredite ist damit gegenüber dem Vorjahr von 10,3 v. H. auf 4,1 v. H. deutlich zurückgegangen.

<sup>1</sup> OGr. 51 – 54.

<sup>2</sup> OGr. 56 – 57.

<sup>3</sup> Zzgl. der Zinsausgaben des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (0,3 Mio. €) rund 481 Mio. €.

<sup>4</sup> HGr. 6.

### **Einmalige Einnahmen**

Die einmaligen Einnahmen von 556 Mio. € wurden in Höhe von 414 Mio. € (75 v. H.) für einmalige Ausgaben verwandt. 142 Mio. € (25 v. H.) dienten zur Deckung des Fehlbetrages der laufenden Rechnung (Unterdeckung). Die Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt ist um 203 Mio. € gesunken (von 693 Mio. € auf 490 Mio. €).

Die einmaligen Einnahmen ohne Kreditmarktmittel sind mit 66 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (69 Mio. €) um 3 Mio. € gesunken. 45,6 Mio. € hiervon entfallen auf Investitionszuweisungen vom Bund<sup>1</sup> (2012: 51,1 Mio. €).

### **Einmalige Ausgaben**

Die Entwicklung der Investitionsausgaben im Kernhaushalt und ihrer Finanzierung im Zeitraum von 1999 bis 2013 (Istergebnisse) ist nachstehend dargestellt:

---

<sup>1</sup> Gr. 331.

Rj.	Investitionsausgaben (HGr. 7 + 8)		Finanzierungsbeitrag Dritter (OGr. 31, 33 + 34)		Finanzierung durch Kapitalmarkt- marktkredite <sup>1</sup>	Kapitalmarkt- kredite insge- samt <sup>1</sup> (netto)
	Mio. €	Anteil an den Gesamtausgaben in v. H.	Mio. €	Anteil an den Investitionen in v. H.	Mio. €	Mio. €
1999	376	11,7	80	21,3	296	492
2000	410	12,3	92	22,3	318	482
2001	377	11,5	86	22,9	291	508
2002	364	11,0	85	23,4	279	693
2003	371	11,1	71	19,1	300	729
2004	351	10,7	85	24,2	266	664
2005	357	10,8	94	26,3	263	773
2006	332	10,0	82	24,7	250	692
2007	323	9,6	82	25,4	241	377
2008	324	9,6	63	19,4	261	502
2009	358	10,1	39	10,9	319	923
2010	536	13,7	50	9,3	486	959
2011	347	9,3	53	15,3	294	403
2012	386	9,7	69	17,9	317	693
2013	406	10,4	66	16,3	340	490

Die Investitionsausgaben des Landes im Jahr 2013 sind gegenüber dem Vorjahr um 20 Mio. € im Kernhaushalt gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 5,2 v. H und ergibt für 2013 eine Investitionsquote von 10,4 v. H. Als wesentliche Veränderungen sind hervorzuheben:

- Mit 36,9 Mio. € blieben 2013 die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes<sup>2</sup> einschließlich der Universität und des Universitätsklinikums im Kernhaushalt annähernd gleich (Vorjahr: 36,6 Mio. €).
- Die Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen ging gegenüber 2012 (16,8 Mio. €) um 4,1 Mio. € zurück.
- Für den Erwerb von unbeweglichen Sachen wurden 0,1 Mio. € mehr verausgabt.
- Der Erwerb von Beteiligungen ging um 11,9 Mio. € (von 68,7 Mio. € auf 56,8 Mio. €) zurück.
- Unverändert wurde der Ausgleich des Fehlbetrages des Saarländischen Staatstheaters in 2013 wie seit 2004 als investive Kapitalzuführung behandelt; er belief sich auf 25,5 Mio. € (Vorjahr: 24,9 Mio. €).

<sup>1</sup> Bei den Angaben für Kapitalmarktkredite sind die Sonderergänzungszuweisungen für die Jahre 1999 bis 2004 von 614, 537, 460, 383, 307 und 256 Mio. € nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Obergruppe 72 bis 79.

- Die Kapitalzuführung an die Verkehrsholding Saarland GmbH betrug rund 9 Mio. € (2012: 6,7 Mio. €).
- Die Kapitalzufuhr an die Industriekultur Saar GmbH belief sich auf 8,7 Mio. € (Vorjahr: 12,8 Mio. €).
- 3,3 Mio. € Kapitalzuführungen flossen an die Weltkulturerbe Völklinger Hütte – Europäisches Zentrum für Industriekultur GmbH (Vorjahr: 3,7 Mio. €).
- Die Kapitalzuführung an die Congress-Centrum Saar GmbH blieb mit 2,7 Mio. € gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- Die Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen ging auf 1,2 Mio. € zurück (2011: 11 Mio. €).
- Die Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich sind um 62,6 Mio. € (von 87,6 Mio. € auf 150,2 Mio. €) gestiegen. Ursächlich hierfür sind um 30,3 Mio. € höhere Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (2012: 80,8 Mio. €), Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ in Höhe von 31,9 Mio. € (2012: 0 Mio. €) sowie um 0,3 Mio. € gestiegene Zuweisungen an die Bundesknappschaft zur Krankenhausfinanzierung (2012: 3,9 Mio. €).
- Die Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen gingen um 11,4 Mio. € auf 52,1 Mio. € zurück.
- Die Investitionszuschüsse an private Unternehmen nahmen um 3,2 Mio. € (von 33,2 Mio. € auf 30 Mio. €), die an Sonstige im Inland um 6,3 Mio. € (von 31,8 Mio. € auf 25,5 Mio. €) ab.
- Investitionen öffentlicher Einrichtungen wurden mit 31,6 Mio. € um 3,3 Mio. € höher bezuschusst als 2012.

Pro Einwohner ergeben sich im Jahr 2013 im Saarland<sup>1</sup> Investitionsausgaben aus dem Landeshaushalt<sup>2</sup> in Höhe von 409 € (Vorjahreswert: 388 €). Bundesweit gesehen wurden in den Länderhaushalten je Einwohner 376 € verausgabt (2012: 380 €), in den westdeutschen Flächenländern 315 € je Einwohner (2012: 320 €).<sup>3</sup> Dabei ist anzumerken, dass ein Vergleich mit den Haushaltsdaten anderer Länder trotz grundsätzlich bundeseinheitlicher Haushaltssystematik nicht unproblematisch ist. Beispielsweise beeinträchtigen die Auslagerungen von Ausgaben aus den Kernhaushalten in Sondervermögen/Betriebshaushalte<sup>4</sup>, landesspezifische Besonderheiten und teilweise unterschiedliche Abgrenzungen zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben die Aussagekraft.

<sup>1</sup> Dabei ist anzumerken, dass der Kommunalisierungsgrad im Saarland mit 33,8 % den niedrigsten aller Flächenländer darstellt; der westdeutsche Flächendurchschnitt liegt bei 45,4 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistische Analysen Nr. 5/2007, S. 34).

<sup>2</sup> Kernhaushalt; eigene Berechnungen unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2012 (nach Zensus) und am 30. Juni 2013.

<sup>3</sup> Eigene Berechnungen; Basis: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Vierteljahresstatistik der Einnahmen und Ausgaben – Länder – vom 28. Juli 2014).

<sup>4</sup> Im Saarland 2013: Sondervermögen „Zukunftsinitiative“, „Zukunftsinitiative II“ und „Zukunftsinitiative III – MWW Hochschulfonds“.

Bei einer aufgabenbezogenen Betrachtung der Investitionsausgaben des Haushaltsjahres 2013 ergibt sich im Saarland folgendes Bild:

Investitionen für	2013	Anteil an den Gesamtausgaben
	Mio. €	v. H.
0 Allgemeine Dienste (Politische Führung und zentrale Verwaltung, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rechtsschutz, Finanzverwaltung)	23,3	5,7
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten	101,4	25,0
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	25,6	6,3
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	35,1	8,7
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	27,1	6,7
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4,4	1,1
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	76,2	18,8
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen	57,2	14,1
8 Finanzwirtschaft (Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen, Steuern und Finanzausweisungen etc.)	55,4	13,7
Gesamt	405,7	100,0

Die Übersicht lässt erkennen, dass fast drei Viertel (71,6 v. H.) der Investitionsausgaben im Kernhaushalt für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, wirtschafts- und verkehrsfördernde Maßnahmen sowie finanzwirtschaftliche Maßnahmen aufgewandt worden sind<sup>1</sup>. Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf Krankenhausfinanzierung, Städtebauförderung, Kindertagesbetreuung und Verwaltungszwecke.<sup>2</sup>

Das Volumen im Bereich Kultur wird maßgeblich durch die investive Einordnung der Fehlbetragsfinanzierung des Saarländischen Staatstheaters<sup>3</sup> ab 2004 verursacht (2004 und 2005: 18,9 Mio. €; 2006: 22,4 Mio. €; 2007: 21,4 Mio. €; 2008 und 2009: 22,3 Mio. €; 2010 und 2011: 24,3 Mio. €, 2012: 24,9 Mio. €, 2013: 25,5 Mio. €).

<sup>1</sup> Hauptfunktionen 1, 6, 7 und 8.

<sup>2</sup> Funktionen 312, 423, Oberfunktion 27 und Hauptfunktion 0.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 28.

### 13 Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes im Kernhaushalt<sup>1</sup>

Rj.	Bruttokredit- aufnahme	Tilgung	Nettokredit- aufnahme	Zinsausgaben	Kreditmarktschulden am Jahresende
Mio. €					
1994	1.247	1.465	-218	547	7.116
1995	1.406	1.554	-148	505	6.938
1996	844	1.045	-201	489	6.849
1997	719	952	-233	477	6.613
1998	760	982	-222	461	6.390
1999	1.061	1.183	-122	433	6.360
2000	702	757	-55	402	6.130
2001	626	579	47	379	6.151
2002	903	594	309	370	6.537
2003	1.308	886	422	368	6.973
2004	1.299	891	408	367	7.371
2005	1.425	652	773	382	8.102
2006	1.428	736	692	399	8.736
2007	1.335	958	377	415	9.143
2008	1.365	864	502	432	9.494
2009	1.714	791	923 <sup>2</sup>	442	10.567 <sup>4</sup>
2010	1.765	806	959 <sup>3</sup>	496	11.289 <sup>5</sup>
2011	1.276	873	403	467	11.535 <sup>6</sup>
2012	1.868	1.175	693	505	13.026 <sup>7</sup>
2013	1.685	1.195	490	480	13.739 <sup>8</sup>

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Teilentschuldung 1994 bis 2004: Die Hilfen zur Teilentschuldung haben, soweit es sich um Rechtsansprüche des Saarlandes aus dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S.1382) handelt, 2004 ihren Abschluss gefunden. Der Entschuldungseffekt wurde durch die Haushaltsdefizite in dieser Zeit weitgehend aufgezehrt.

<sup>2</sup> Einschließlich der Kreditaufnahme des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ und für die Universität des Saarlandes (Neubau Exzellenzcluster Informatik 2,9 Mio. €) rd. 952 Mio. €.

<sup>3</sup> Einschließlich der Kreditaufnahme der Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Zukunftsinitiative II“, „Fonds Kommunen 21“ und für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ rd. 1.353 Mio. €.

<sup>4</sup> Einschließlich der Kreditaufnahme des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ rd. 10.593 Mio. €.

<sup>5</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2011 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2010. Einschließlich der Kreditaufnahme der Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Zukunftsinitiative II“ und für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ (395 Mio. €) sowie einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Kommunen 21“ (70 Mio. €) wären es rd. 11.754 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2010.

<sup>6</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2012 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2011. Einschließlich der Kreditaufnahme der Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Zukunftsinitiative II“ und für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ (732,5 Mio. €) sowie einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Kommunen 21“ (55 Mio. €) wären es rd. 12.322 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2011.

<sup>7</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2013 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2012. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (206,5 Mio. €), einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Kommunen 21“ (35 Mio. €) wären es rd. 13.267 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2012.

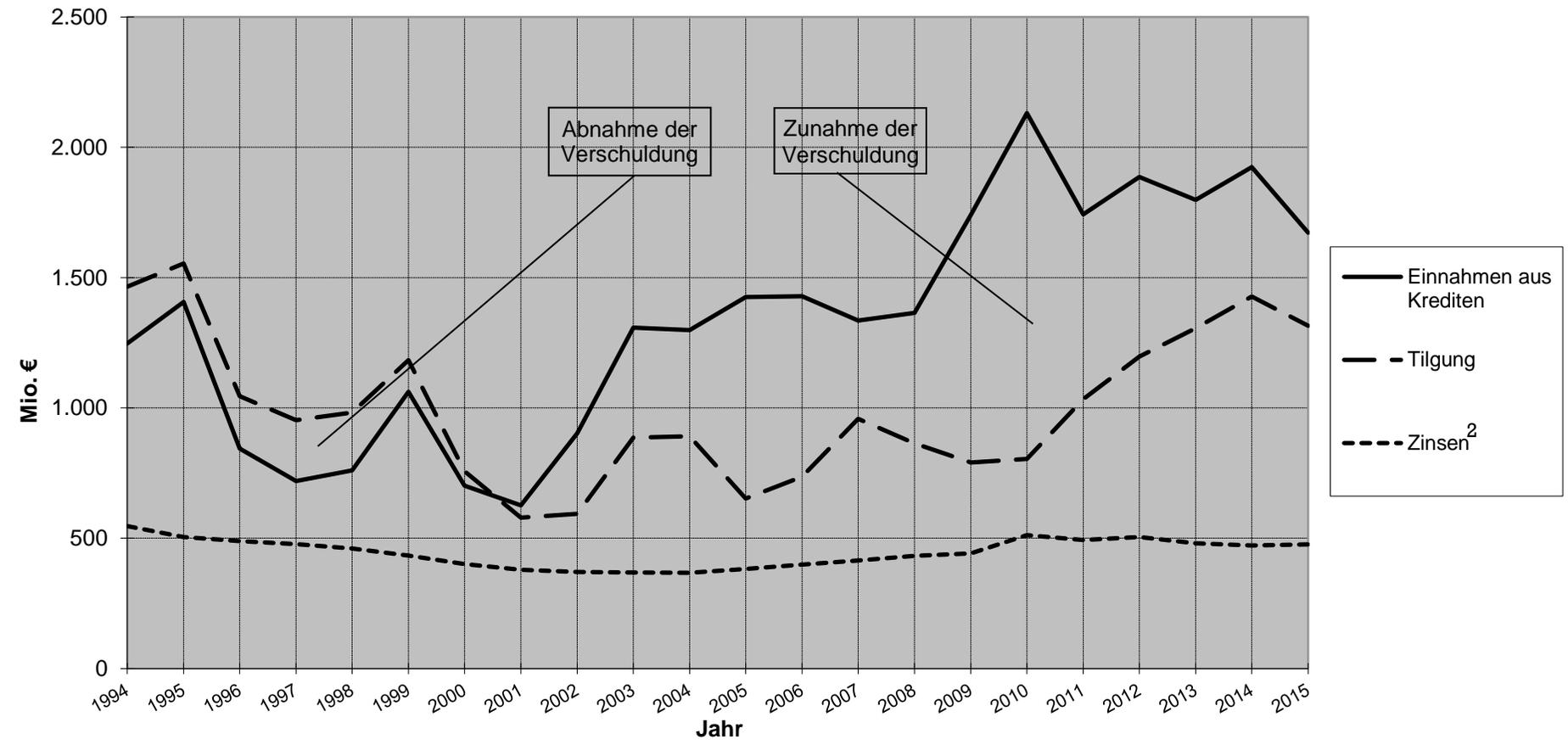
<sup>8</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2014 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2013. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (46 Mio. €), einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Kommunen 21“ (25 Mio. €) wären es rd. 13.810 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2013 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 26. Februar 2014).

Die Verschuldung des Landes im Kernhaushalt ist auch im Haushaltsjahr 2013 angestiegen; mit 13.739 Mio. € wurde ein vorläufig neuer Höchststand erreicht.

Der Umstand, dass die für die vergangenen Jahre in der Haushaltsrechnung jeweils ausgewiesene Neuverschuldung (Nettokredit) und die entsprechende Zunahme bzw. Abnahme des Schuldenstandes nicht gleich hoch sind, hängt damit zusammen, dass dem Schuldenstand eine stichtagsbezogene (31.12.) Betrachtung zugrunde liegt, während die Neuverschuldung in entsprechender Anwendung des Vermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02 haushalts(jahr)bezogenen Ausgleichscharakter hat.

Das Finanzierungsdefizit des Jahres 2013 lag im Kernhaushalt bei 489,9 Mio. €; die Kreditfinanzierungsquote sank auf 12,5 v. H. (Vorjahr: 17,5 v. H.).

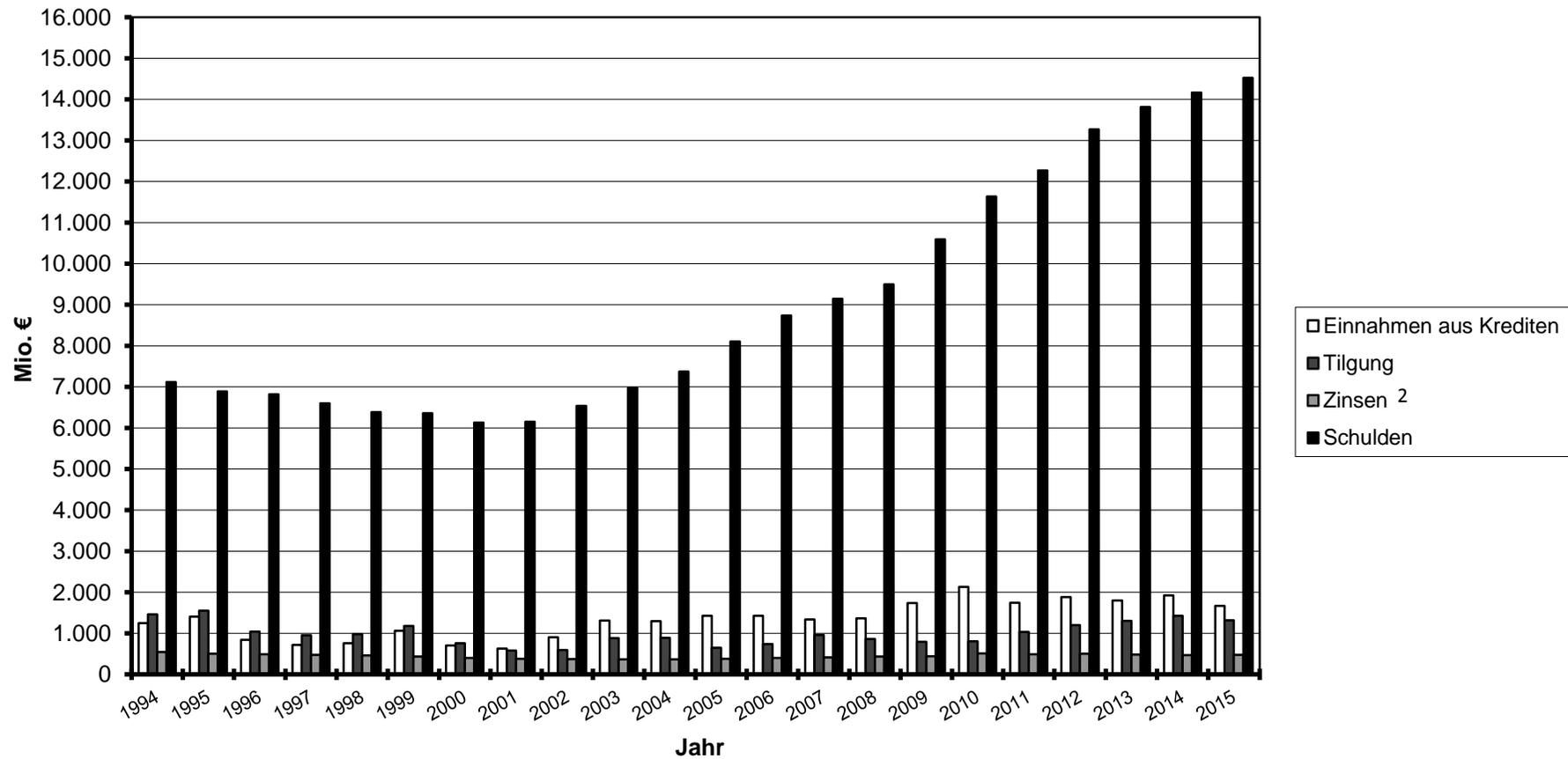
Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst (Kreditmarkt)<sup>1</sup>



1) Kernhaushalt und Extrahaushalte.

2) Zinsaufwand für Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes und der Sondervermögen sowie des Landesbetriebes "Amt für Bau und Liegenschaften" (bis 2011).

### Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst sowie des Schuldenstandes (Kreditmarkt)<sup>1</sup>



1) Kernhaushalt und Extrahaushalte.

2) Zinsaufwand für Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes und der Sondervermögen sowie des Landesbetriebes "Amt für Bau und Liegenschaften" (bis 2011).

<b>14</b>	<b>Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften</b>
-----------	--

Die Gegenüberstellung der Forderungen und Schulden unter Ausweisung der Vomhundertsätze der Steigerung sowie der Verpflichtungen des Landes aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen jeweils zum Ende der Rechnungsjahre 1994 bis 2013 ergibt folgendes Bild:

Rj.	Forderungen insgesamt (fundierte)	Schulden insgesamt (fundierte) <sup>1</sup>	Veränderung der Schulden zum Bezugs- jahr 1994	Bürgschaften <sup>2</sup>
	Mio. €	Mio. €	v. H.	Mio. €
1994	402	7.234	–	438
1995	372	7.053	-2,5	574
1996	382	6.961	-3,8	567
1997	380	6.723	-7,1	517
1998	370	6.494	-10,2	488
1999	345	6.445	-10,9	444
2000	350	6.213	-14,1	926
2001	341	6.234	-13,8	912
2002	329	6.617	-8,5	1.025
2003	312	7.048	-2,6	1.256
2004	276	7.439	2,8	1.281
2005	257	8.165	12,9	1.311
2006	232	8.793	21,5	1.398
2007	222	9.194	27,1	1.408
2008	216	9.540	31,9	1.447
2009	208	10.635	47,0	1.512
2010	201	11.668	61,3	1.742
2011	198	12.300	70,0	1.778
2012	182	13.258	83,3	1.859
2013	173	13.802 <sup>3</sup>	90,7	1.960

<sup>1</sup> D. h. unter Einbeziehung der Schulden gegenüber dem Bund.

<sup>2</sup> Die Beträge enthalten außerhalb des Bereiches der Baudarlehen bis 1999 den Valutastand, ab 2000 das Volumen der entsprechenden Bürgschaften.

<sup>3</sup> Ohne Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ (25 Mio. €); lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2013, Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 26. Februar 2014 (Abteilung III, Abschnitt K).

Ende 2013 beliefen sich die fundierten Schulden auf 13,8 Mrd. € (Ende 2012: 13,26 Mrd. €).

Bei den Forderungen, die in 2013 von 182 Mio. € um insgesamt 9 Mio. € auf 173 Mio. € zurückgegangen sind, ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere folgende Veränderungen:

1. Die Ansprüche aus Baudarlehen haben um 7 Mio. € auf 22,6 Mio. € abgenommen.
2. Der Stand der Darlehen zur Wirtschaftsförderung fällt mit 29,6 Mio. € um 3,9 Mio. € niedriger aus (31. Dezember 2012: 33,5 Mio. €).
3. Die auf das Land übergegangenen bzw. zurückübertragenen Darlehensforderungen (Bürgschaftsleistungen) sind um 0,5 Mio. € auf 71,4 Mio. € gestiegen.
4. Die Darlehen zur Förderung von Studierenden sind um 1,5 Mio. € auf 49,5 Mio. € angestiegen.

Die Höhe der bestehenden Bürgschaften hat sich gegenüber dem Vorjahr um 101 Mio. € auf 1.960 Mio. € erhöht. Davon entfallen 1.897 Mio. € auf Gewährleistungen für Darlehen an die saarländische Wirtschaft und 63 Mio. € auf Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus (Vorjahr: 64 Mio. €).

Aus dem Gewährleistungstitel (Kapitel 21 02 Titel 871 01) wurden 2013 1.212.167 € verausgabt (2012: 10.993.791 €, 2010: 7.172.336 €<sup>1</sup>, 2009: 2.565.878 €, 2008: 1.132.611 €, 2007: 6.819.983 €, 2006: 2.881.035 €, 2005: 8.886.612 €, 2004: 2.760.111 €, 2003: 941.617 €, 2002: 301.034 €, 2001: 219.594 €). 2011 sind hieraus keine Mittel verausgabt, jedoch 15.524.302 € für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ gezahlt worden. Die jährlichen Ausfallzahlungen unterliegen naturgemäß starken Schwankungen. Leistete das Land im Betrachtungszeitraum in 2001 die geringsten Ausfallzahlungen, so ist 2011 ein negativer Höchststand erreicht worden. Betragsmäßig bedeutsam waren insbesondere auch die hohen Zahlungen der Jahre 2005, 2010 und 2012.

---

<sup>1</sup> 1.586.168 € (Kapitel 21 02 Titel 871 01) zuzüglich 5.586.168 € aus dem Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“.

<b>15</b>	<b>Haushaltskennzahlen zum Kernhaushalt</b>
-----------	---

Die weiterbestehende extreme Haushaltsnotlage des Landes lässt sich auch aus den nachstehenden Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage ersehen. Diese beziehen sich auf den Kernhaushalt. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Kennzahlen teilweise verbessert und teilweise verschlechtert.

#### Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zu den bereinigten Gesamtausgaben ist für die Beurteilung der Haushaltslage des Landes von Bedeutung. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der betrachtete Haushalt durch die Aufnahme neuer Schulden fremdfinanziert wird. Im Saarland ist eine dauerhaft überdurchschnittliche Kreditfinanzierungsquote festzustellen. Diese Kennziffer hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zum Vorliegen einer Haushaltsnotlage in einzelnen Ländern herangezogen. Die saarländische Quote im Jahr 2012 hatte bei 17,5 v. H. gelegen, in Schleswig-Holstein hingegen betrug sie 0,7 v. H., in Bremen 17,1 v. H. Bundesweit lag sie bei 2,3 v. H. und für die westdeutschen Flächenländer belief sie sich auf 3 v. H.

Das Saarland erreichte 2013 mit 12,5 v. H.<sup>1</sup> eine positivere Kreditfinanzierungsquote (Bremen 9,8 v. H., Schleswig-Holstein -3,1 v. H.). Die Bundesländer insgesamt verminderten diese Quote auf 1,6 v. H. und die westdeutschen Flächenländer auf 2,6 v. H.<sup>2</sup>

#### Kreditfinanzierungsquote (Auslaufperiode nach Abschluss Kalenderjahr)

Die Aussagekraft dieses Indikators erhöht sich bei Berücksichtigung der Auslaufperiode nach Abschluss des Kalenderjahres. Danach hat sich die Kreditfinanzierungsquote des Saarlandes (Kernhaushalt) in 2013 gegenüber 2012 von 23,2 v. H. auf 18,5 v. H. verbessert (Bremen 2012: 18 v. H., 2013: 13,7 v. H.; Schleswig-Holstein 2012: 1,8 v. H., 2013: -0,8 v. H.; Berlin 2012: -0,4 v. H., 2013: -2,6 v. H.; Sachsen-Anhalt 2012: 0,9 v. H., 2013: -0,1). Im Nachbarland Rheinland-Pfalz lag sie 2013 bei 1,1 v. H. (2012: 3,8 v. H.) und im Länderdurchschnitt bei 1 v. H. (2012: 1,7 v. H.)<sup>3</sup>.

#### Schuldenstand

Der Schuldenstand misst die Schulden am 31. Dezember eines Jahres. Er ist eine zentrale Größe zur Bewertung der Lage der öffentlichen Haushalte.

Die Schuldentilgung belief sich in 2013 auf 1.108,7 Mio. €. Die Schulden des Saarlandes am Kreditmarkt im Kernhaushalt stiegen zum 31. Dezember

<sup>1</sup> Siehe Haushaltsrechnung 2013, Seite 16.

<sup>2</sup> Quelle: Landtag NRW, Drucksache 16/6501 vom 29. August 2014, A 116.

<sup>3</sup> Quelle: Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat, Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Ist).

2013 vorjahresbezogen rechnerisch um 713 Mio. €<sup>1</sup> auf 13.739 Mrd. €<sup>2</sup> (+ 5,47 v. H.) an.

Im Einzelnen war die Entwicklung bei den Ländern unterschiedlich.

### Schuldenstand je Einwohner<sup>3</sup>

Für die Länder wird der Schuldenstand am Kreditmarkt im Kernhaushalt im Verhältnis zur Einwohnerzahl betrachtet.

Die Pro-Kopf-Verschuldung lag im Saarland zum Ende des Jahres 2012 bei 13.082 € finanzwirtschaftlich deutlich entfernt von Schleswig-Holstein (9.623 €).

Im Jahr 2013 erhöhte sich die Pro-Kopf-Verschuldung im Saarland vorjahresbezogen um 771 € (+5,9 v. H.) auf 13.853 €,<sup>4</sup> einhergehend mit einer leichten Abnahme der Einwohnerzahl<sup>5</sup> um 3.934 (-0,39 v. H.). In Bremen stieg die Pro-Kopf-Verschuldung bis Ende 2013 um 837 € (+2,9 v. H.) auf 30.012 € an; die Einwohnerzahl stieg um 2.473 (+0,38 v. H.). Die anderen Konsolidierungshilfenländer lagen bei Werten von 17.804 € (Berlin), 9.415 € (Schleswig-Holstein bei einem Einwohneranstieg von 4.312) und 9.068 € (Sachsen-Anhalt). Die Pro-Kopf-Verschuldung der Länder lag bei durchschnittlich 6.826 €. Bundesweit lag das Saarland damit auf dem drittletzten Platz, an viertletzter Stelle Hamburg mit 13.319 €.

Allerdings ist bei den vorstehenden Vergleichen zu berücksichtigen, dass die Einwohnerzahl des Saarlandes in der Zeit von Ende 1993 bis Ende 2013 deutlich abgenommen hat, bei den westdeutschen Flächenländern hingegen insgesamt eine Einwohnerzunahme zu verzeichnen war. Bereits von daher führten die Bevölkerungsentwicklung und die damit verbundenen erheblichen Einnahmeverluste im Länderfinanzausgleich zu einem geringeren Konsolidierungseffekt und zugleich zu einer relativ höheren Pro-Kopf-Belastung.

### Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote misst den Anteil der Zinsausgaben an den Einnahmen aus Steuern. Die Steuereinnahmen der Länder ergeben sich abzüglich der Leistungen zum Länderfinanzausgleich und zuzüglich der erhaltenen Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich, der allgemeinen Ergänzungszuweisungen des Bundes, der Förderabgabe und der Kfz-Steuer-Kompensation. Mit der Zins-Steuer-Quote wird die Belastung des laufenden Haushaltes durch die Folgen der Verschuldung früherer Jahre in Relation zur Steuerkraft zum Ausdruck gebracht. Bei einer überdurchschnittlich hohen

<sup>1</sup> Vgl. Stabilitätsbericht Saarland 2014, Anhang 2 a.

<sup>2</sup> Ohne Extrahaushalte.

<sup>3</sup> Vgl. Kennziffern Stabilitätsrat 2013.

<sup>4</sup> Ohne Extrahaushalte.

<sup>5</sup> Einwohnerstand jeweils am 30. Juni des Jahres.

Zins-Steuer-Quote ist ein großer Anteil der Steuereinnahmen bereits für Zinszahlungen gebunden. Neben der Kreditfinanzierungsquote hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zu Haushaltsnotlagen auch die Zins-Steuer-Quote als Maßstab verwendet. Für die Länder kann die Zins-Steuer-Quote am Länderdurchschnitt zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

Die Zins-Steuer-Quote hat sich im Saarland im Vergleich zum Vorjahr von 19,2 v. H. auf 17,2 v. H. verbessert, wobei die Zinsausgaben gegenüber 2012 im Kernhaushalt um 24,9 Mio. € auf 480,4 Mio. € gesunken sind. Die weiteren Länder mit Konsolidierungshilfen (ab 2011) weisen folgende Zins-Steuer-Quoten für die Kernhaushalte im Haushaltsjahr 2013 auf: Bremen 19,2 v. H. (2012: 20 v. H.), Berlin 11,5 v.H. (2012: 12,9 v. H.), Schleswig-Holstein 11 v. H. (2012: 12,3 v. H.), Sachsen-Anhalt 9,6 v.H. (2012: 11,2 v. H.) Im Nachbarland Rheinland-Pfalz liegt sie bei 9 v.H. (2012: 9,3 v. H., im Durchschnitt der Länder bei 7,4 v.H. (2012:8,2 v. H.)<sup>1</sup>.

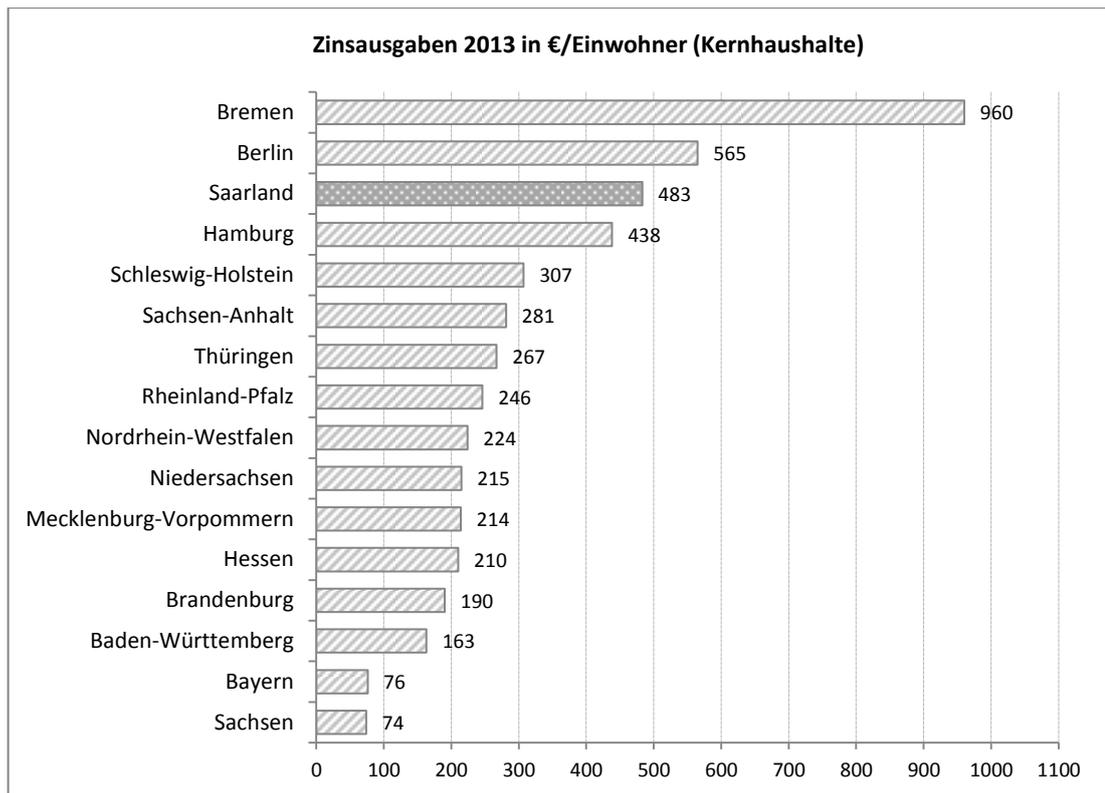
### Zinsausgaben pro Kopf für Kreditmarktmittel

Als Auswirkungen der hohen Altschulden, der andauernden neuen Schuldenaufnahme und des daraus resultierenden Anstiegs des Schuldenstandes wird der Landeshaushalt in Form sehr hoher Zinsausgaben belastet. So hat das Saarland in 2013 rund 480 Mio. € für Zinszahlungen an den Kreditmarkt im Kernhaushalt aufwenden müssen (2012: 505 Mio. €)<sup>2</sup>. Ein Vergleich der Zinsausgaben (OGr. 57) belegt, dass sich diese je Einwohner in den westdeutschen Flächenländern 2013 auf 191 € und im Saarland auf 483 € belaufen. Demzufolge betrug allein die überdurchschnittliche Belastung hierfür 292 € je Einwohner. In Schleswig-Holstein wurden diesbezüglich 307 € je Einwohner verausgabt. Bezieht man in diese Betrachtung alle Länderhaushalte ein, so ergibt sich bundesweit eine Belastung von diesbezüglich 217 € an Zinsausgaben für Kreditmarktmittel pro Kopf (alte Bundesländer 223 €, ostdeutsche Flächenländer 186 €, Flächenländer insgesamt 190 €, Stadtstaaten 572 €/Einwohner).

---

<sup>1</sup> Quelle: Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat Haushaltsjahr 2013 (Ist) vom 15. Dezember 2014.

<sup>2</sup> Hinzu kommen 2013 Zinsausgaben des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (0,3 Mio. €), sodass sich insgesamt 480,7 Mio. € ergeben.



Nach dem vorstehenden Diagramm weist das Saarland<sup>1</sup> die dritthöchste Zinsbelastung im Kernhaushalt auf. Die Zinsausgaben je Einwohner lagen 2013 bei 483 € (2012: 507 €) und mit 116,6 v. H. (2012: 114,8 v. H.) um mehr als das Doppelte über dem Durchschnitt der alten Bundesländer von 223 € (2012: 236 €).

### Schuldenstandsquote

Ein weiterer Indikator zur Abbildung der Verschuldungssituation eines Landes ist die Schuldenstandsquote.

Mit der Schuldenstandsquote, die das Verhältnis der Kapitalmarktschulden zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) ausdrückt, kann die Belastung des Landeshaushaltes durch die öffentliche Verschuldung verdeutlicht werden. Ein Anstieg zeigt dabei eine zunehmende Belastung durch die öffentliche Schuld im Verhältnis zur Wirtschaftskraft eines Landes an.

Bei einem Bruttoinlandsprodukt von 32,57 Mrd. €<sup>2</sup> stieg die Schuldenstandsquote des Landes gegenüber dem Vorjahr bei auf 13,739 Mrd. € gestiegenen Schulden am Kreditmarkt<sup>3</sup> in 2013 von 40,17 v. H. auf 42,18 v. H. an. Damit konnte das Saarland seine zuletzt in 2008 gegenüber Schleswig-Holstein<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Eigene Berechnungen unter Zugrundelegung der Zinsausgaben in den Länderkernhaushalten, Landesamt für Zentrale Dienste, Statistisches Amt Saarland sowie der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2013.

<sup>2</sup> Vgl. Ergebnisse der BIP-Revision für 2012 und 2013 des Bruttoinlandsproduktes der Länder; ZDL vom 22. Oktober 2014; Statistische Ämter des Bundes und der Länder vom 29. April 2015.

<sup>3</sup> Vgl. Stabilitätsbericht 2013 Saarland (Anlage 2 a).

<sup>4</sup> Bruttoinlandsprodukt 2013: 78,7 Mrd. €.

geringfügig bessere Schuldenstandsquote nicht mehr erreichen, es liegt auch 2013 wiederum hinter diesem Bundesland (32,53 v. H.). Die erneute Verschlechterung der Quote zeigt auf, dass ein substanzieller Schuldenabbau nicht absehbar ist. Landespolitisches Ziel muss daher zunächst die Abwendung eines weiteren Schuldenanstiegs sein. In den anderen Konsolidierungshilfenländern liegt diese Quote bei 66,78 v. H. (Bremen), 53,79 v. H. (Berlin) und 37,30 v. H. (Sachsen-Anhalt).

#### Struktureller Finanzierungssaldo<sup>1</sup> in € je Einwohner

Der „strukturelle Finanzierungssaldo“ ist seit 2010 eine weitere bedeutsame Kennziffer zur Beurteilung der Lage öffentlicher Haushalte. Er belief sich 2013 (nicht konjunkturbereinigt) auf -659 Mio. €<sup>2</sup>. Einwohnerbezogen war dies im Saarland mit -664 € nach Bremen mit -921 € bundesweit gesehen der vorletzte Platz. Der strukturelle Finanzierungssaldo in Schleswig-Holstein belief sich je Einwohner auf -24 €; in Sachsen-Anhalt fiel er mit +58 € und in Berlin mit +165 € positiv aus. In Rheinland-Pfalz belief er sich auf -66 €. Im Bundesdurchschnitt lag der strukturelle Finanzierungssaldo Einwohnerbezogen bei +8 €.

#### Ergänzende finanzanalytische Belastungsindikatoren

Neben den Kennzahlen, die der Stabilitätsrat in seine Betrachtungen einbezogen hat, sind finanzwissenschaftlich gesehen zwei weitere Belastungsindikatoren von wesentlicher Bedeutung. Zum einen drückt die Differenz aus steuerabhängigen Einnahmen und Zinsausgaben je Einwohner als ergänzende Größe die Einschränkung des finanzpolitischen Handlungsspielraums des Saarlandes aus. Und noch aussagekräftiger wird der erhebliche Unterschied zum Länderdurchschnitt, wenn die „steuerabhängigen Einnahmen nach Abzug von Zinsausgaben und zudem Versorgungsausgaben je Einwohner“ als erweiterter Belastungsindikator in eine Betrachtung einbezogen werden.

Bei beiden Belastungsindikatoren liegt das Saarland im Länderranking des Jahres wie 2012 auch 2013 auf dem letzten Platz. Auch hierdurch wird verdeutlicht, mit welcher großen finanzpolitischen Problemen das Saarland bei seiner Haushaltskonsolidierung nach wie vor zu kämpfen hat<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen (noch nicht bereinigt um konjunkturelle Einflüsse).

<sup>2</sup> Vgl. Stabilitätsbericht Saarland 2014, Anhang 2 a.

<sup>3</sup> Vgl. Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2013, Berliner Wissenschafts-Verlag, Seiten 251 – 262.

<b>16</b>	<b>Unterdeckung/Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt</b>
-----------	---

Im Vorjahr 2012 war eine geringfügige Steigerung der steuerabhängigen Einnahmen um rd. 1 Prozent und erstmals Einnahmen aus der kompletten Rate an Konsolidierungshilfen zu verzeichnen, was insgesamt zu einem Einnahmenplus von 113,4 Mio. € geführt hatte. 2013 bleibt die finanzwirtschaftliche Lage des Saarlandes trotz eines Anwachsens der steuerabhängigen Einnahmen um 6,3 v. H. (+ 167,6 Mio. €) auf einen neuen Höchststand und gleichbleibenden Konsolidierungshilfen von 260 Mio. € äußerst angespannt. Die fortbestehende Unterdeckung, also der Betrag, in dessen Höhe das Land seine laufenden Ausgaben durch Kredite finanzieren muss, belegt die schwierige Haushaltssituation. Im Kernhaushalt stellt sich die Entwicklung der Unterdeckung seit 1993<sup>1</sup> wie folgt dar:

Jahr	Unterdeckung <sup>2</sup> Mio. €	Teilentschuldungshilfe Mio. €	Konsolidierungshilfe Mio. €
1993	345	–	–
1994	389	818	–
1995	477	818	–
1996	387	818	–
1997	331	818	–
1998	314	818	–
1999	173	614	–
2000	158	537	–
2001	216	460	–
2002	408	383	–
2003	423	307	–
2004	391	256	–
2005	504	–	–
2006	435	–	–
2007	130	–	–
2008	236	–	–
2009	600	–	–
2010	468	–	–
2011	105	–	173
2012	369	–	260
2013	142	–	260

<sup>1</sup> Letztes Jahr vor der Teilentschuldung.

<sup>2</sup> Die bis 2004 geleisteten Teilentschuldungshilfen sind in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, da sie gemäß ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung unmittelbar zur Schuldentilgung einzusetzen sind und nicht der Finanzierung von Haushaltsausgaben dienen.

Die Tabelle macht zunächst deutlich, dass die Unterdeckung, also das Ungleichgewicht des Kernhaushalts nach der „alten Schuldenregel“, gegenüber dem Jahr 2012 (369,3 Mio. €) um 227,1 Mio. € niedriger ausgefallen und in 2013 auf 142,2 Mio. € gesunken ist. Dieser Wert liegt um 81,3 Mio. € unter dem Haushaltssoll (Tn. 6).

Bei Einbeziehung des aufgelösten Sondervermögens „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ sowie des ausgegliederten Amtes für Bau und Liegenschaften ergibt sich ein etwas anderes Bild. Die tatsächliche Unterdeckung in 2012 beläuft sich nämlich für Vergleichszwecke auf 335,2 Mio. €<sup>1</sup>.

Zur Unterdeckung 2013 im Kernhaushalt (142,2 Mio. €) ist anzumerken, dass die Investitionen des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (4,7 Mio. €) erhöhend auf die Unterdeckung im Kernhaushalt gewirkt haben und diese tatsächlich 137,5 Mio. € beträgt. Sie ist bislang seit 1993 nur im Haushaltsjahr 2007 mit 130 Mio. € besser ausgefallen. Die zutreffende, vorjahresbezogene Reduzierung der Unterdeckung beträgt demnach also -197,7 Mio. € (-59 v. H.).

Die strukturelle Unterdeckung, also der Betrag der Unterdeckung (142,2 Mio. €) vor Abzug der Konsolidierungshilfen (2013: 260 Mio. €) beläuft sich im Kernhaushalt auf 402,2 Mio. €. Unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Ausgliederungseffekte beträgt die zutreffende strukturelle Unterdeckung in 2013 insgesamt rd. 397,5 Mio. € (2012: 594,6 Mio. €).

Die Nettokreditaufnahme, die das haushaltsmäßige Finanzierungsdefizit des Jahres 2013 in Höhe von 489,9 Mio. € (Tn.13) im Kernhaushalt abgedeckt hat, fiel um 202,7 Mio. € niedriger aus als im Jahr 2012 (692,6 Mio. €). Die Nettokreditaufnahme wurde wie folgt verwendet:

- Einsatz von Kreditmarktmitteln zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben (= der laufenden Ausgaben), d. h. Abdeckung der Unterdeckung der Haushaltsrechnung über 142,2 Mio. €;
- Einsatz von Kreditmarktmitteln zur Finanzierung einmaliger Ausgaben über 347,7 Mio. € (davon 339,2 Mio. € für Investitionen).

Vergleicht man die in 2013 erfolgte Nettokreditaufnahme in den Kernhaushalten der anderen Bundesländer mit der des Saarlandes und stellt zudem die Entwicklung der pro-Kopf-bezogenen Neuverschuldung zur Finanzierung der jeweiligen Haushalte gegenüber, so wird sichtbar, dass sich die finanzwirtschaftliche Situation des Saarlandes Einwohner bezogen verbessert, in der Relation zu den übrigen Bundesländern jedoch weiter verschlechtert hat. Es ergibt sich diesbezüglich folgendes Bild:

---

<sup>1</sup> Vgl. Jahresbericht 2013, Tn. 16.

Land	Nettokredit- aufnahme <sup>1</sup> Mio. € <sup>2</sup>	Einwohner <sup>3</sup>	€ je Ein- wohner <sup>4</sup>
Flächenländer (West) insgesamt	5.773,6	62.295.623	93
davon:			
Saarland	489,9	991.798	494
Rheinland-Pfalz	546,6	3.988.588	137
Schleswig-Holstein	-295,0	2.808.169	-105
Hessen	1.030,0	6.025.066	171
Niedersachsen	572,4	7.789.054	74
Nordrhein-Westfalen	3.313,6	17.545.987	189
Baden-Württemberg	1.777,0	10.597.811	168
Bayern	-1.660,9	12.549.150	-132
Stadtstaaten insgesamt	212,5	5.791.418	37
davon:			
Bremen	466,3	654.581	712
Hamburg	198,0	1.742.707	113
Berlin	-451,8	3.394.130	-133
Alte Bundesländer zusammen	5.986,1	68.087.041	88
Flächenländer (Ost) insgesamt	-1.194,0	12.498.643	-96
davon:			
Thüringen	-298,4	2.163.683	-138
Sachsen-Anhalt	-50,0	2.248.917	-22
Sachsen	-354,0	4.041.663	-88
Mecklenburg-Vorpommern	-200,0	1.596.899	-125
Brandenburg	-291,6	2.447.481	-119
Flächenländer insgesamt	4.579,6	74.794.266	61
Bundesländer insgesamt	4.792,1	80.585.684	59

<sup>1</sup> Saldo der Aufnahme und der Tilgung von Schulden aus Kreditmarktmitteln.

<sup>2</sup> Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Einnahmen und Ausgaben der Länder, Pos. 3.1 der Kassenstatistik, SFK 3 vom 28. Juli 2014).

<sup>3</sup> Daten der Statistischen Landesämter; Einwohnerstand: 30. Juni 2013.

<sup>4</sup> Eigene Berechnungen.

Die Nettokreditaufnahme der Ländergesamtheit betrug in den Kernhaushalten 2013 rd. 4,8 Mrd. € und sank damit gegenüber dem Vorjahr (6,5 Mrd. €) um 1,7 Mrd. €.<sup>1</sup>

Die Pro-Kopf-bezogene Nettokreditaufnahme belief sich in 2013 für alle Bundesländer auf 59 €, für die alten Bundesländer zusammen auf 88 € und für die Flächenländer (West) auf 93 €. Die Flächenländer (Ost) verzeichneten insgesamt hingegen eine Schuldenreduzierung von durchschnittlich 96 € pro Einwohner.

Aus der vorstehenden Darstellung ist ferner ersichtlich, dass die Nettokreditaufnahme des Saarlandes mit 494 € je Einwohner in 2013 die zweithöchste aller Bundesländer hinter dem Stadtstaat Bremen (712 €) war. Berlin konnte seine Altschulden um 133 € je Einwohner (452 Mio. €) vermindern, Bayern um 132 € (1,66 Mrd. €) und Schleswig-Holstein um 105 € (295 Mio. €). Alle ostdeutschen Bundesländer tilgten in 2013 Altschulden, so Thüringen je Einwohner um 138 € (298 Mio. €), Mecklenburg-Vorpommern um 125 € (100 Mio. €), Brandenburg um 110 € (292 Mio. €), Sachsen um 88 € (354 Mio. €) und Sachsen-Anhalt um 22 € (50 Mio. €).

Die Nettokreditaufnahme aus Kernhaushalt und Extrahaushalten<sup>2</sup> belief sich in 2013 im Saarland auf 492,4 Mio. € (2012: 688,7 Mio. €).

Die Kern- und Extrahaushalte bilden auch die Grundlage für die nachfolgende Betrachtung der Schulden der Länder am 31. Dezember 2013. Der Vergleich basiert auf der ab 2011 neu abgegrenzten Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes.

---

<sup>1</sup> Endgültiges Ergebnis für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, BMF und ZDL a. a. O.

<sup>2</sup> 489,9 Mio. € (Haushaltsrechnung 2013, Seite 12) zuzüglich per Saldo 2,5 Mio. € in den Sondervermögen.

**17 Schulden der Länder (Kernhaushalte und Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2013 nach finanzstatistischer Neuabgrenzung des Statistischen Bundesamtes**

Die Erhebung der jährlichen Schulden wurde infolge finanzstatistischer Neuabgrenzung im Zusammenhang mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995)<sup>1</sup> im Jahr 2010 vom Statistischen Bundesamt grundlegend geändert.

Nachstehender Vergleich der Schulden der Länder und der Pro-Kopf-Verschuldung – jeweils ohne Gemeinden und Gemeindeverbände – basiert daher auf dem neuen Begriff der „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“, welcher den bislang verwendeten Begriff „Kreditmarktschulden“ ersetzt und nur noch begrenzt mit diesem vergleichbar ist.

Die Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich umfasst die nachfolgenden Schuldentatbestände:

- Kredite bei Kreditinstituten, beim sonstigen inländischen sowie beim sonstigen ausländischen Bereich,
- Wertpapierschulden,
- Kassenkredite bei Kreditinstituten, beim sonstigen inländischen sowie beim sonstigen ausländischen Bereich.

Im Folgenden wurde auf diese systematisch angepasste amtliche Schuldenstatistik abgestellt<sup>2</sup>, um eine Datengrundlage für belastbare Betrachtungen im Ländervergleich zu erlangen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30. November 1996, S. 1).

<sup>2</sup> „Schulden der öffentlichen Haushalte“, Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, Tabellen 1.2.1 und 1.4.1 vom 14. August 2014, korrigiert am 28. Oktober 2014.

Land	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2013 Mio. €	Einwohner <sup>1</sup>	€ je Einwohner	€ je Einwohner Vorjahr <sup>2</sup>
Flächenländer (West) insgesamt	450.420	62.295.623	7.230	7.533
davon:				
Saarland	13.481	991.798	13.592	12.956
Nordrhein-Westfalen	189.672	17.545.987	10.810	11.871
Schleswig-Holstein	27.631	2.808.169	9.840	10.067
Rheinland-Pfalz	32.892	3.988.588	8.247	8.262
Niedersachsen	56.504	7.789.054	7.254	7.145
Hessen	40.206	6.025.066	6.673	6.719
Baden-Württemberg	63.895	10.597.811	6.029	5.885
Bayern	26.139	12.549.150	2.083	2.223
Stadtstaaten insgesamt	105.536	5.791.418	18.223	18.387
davon:				
Bremen	20.040	654.581	30.615	30.155
Berlin	60.413	3.394.130	17.799	18.213
Hamburg	25.083	1.742.707	14.393	14.273
Alte Bundesländer Zusammen	555.956	68.087.041	8.165	8.448
Flächenländer (Ost) insgesamt	68.959	12.498.643	5.517	5.714
davon:				
Sachsen-Anhalt	20.192	2.248.917	8.979	9.092
Brandenburg	18.744	2.447.481	7.658	7.994
Thüringen	15.999	2.163.683	7.394	7.482
Mecklenburg-Vorpommern	9.908	1.596.899	6.205	6.378
Sachsen	4.116	4.041.663	1.018	1.228
Flächenländer insgesamt	519.379	74.794.266	6.944	7.227
Bundesländer insgesamt	624.915 <sup>3</sup>	80.585.684	7.755	8.022

### Erläuterungen:

Den Daten des Jahres 2013 wurden in der vorstehenden Übersicht die entsprechenden Werte des Jahres 2012 für Berechnungszwecke gegenübergestellt, um die bundesweite Entwicklung aufzuzeigen.

Die vorstehenden Schulden der Bundesländer beim nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2013 in Höhe von insgesamt 624.915 Mio. € setzen sich aus denen ihrer Kernhaushalte (542.375 Mio. €) und ihrer Extrahaushalte (82.540 Mio. €) zusammen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Einwohnerstand: 30. Juni 2013 (nach Zensus).

<sup>2</sup> Einwohnerstand: 30. Juni 2012 (nach Zensus).

<sup>3</sup> Am 31. Dezember 2012: 644.929 Mio. €.

<sup>4</sup> „Schulden der öffentlichen Haushalte“, Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, Tabelle 1.2.1 vom 14. August 2014, korrigiert am 28. Oktober 2014.

Feststellungen:

- Die Ende 2013 zu verzeichnenden Schulden des Saarlandes beim nicht-öffentlichen Bereich sind vorjahresbezogen um 4,5 v. H. gestiegen (580 Mio. €). Dem gegenüber steht ein Rückgang in Höhe von 3,8 v. H. (17.649 Mio. €) in den Flächenländern West.
- Betrachtet man alle Bundesländer einschließlich der Stadtstaaten, so verringerte sich deren Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich um insgesamt 3,1 v. H. (20.014 Mio. €).
- In 2013 ging die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber dem Vorjahr in den Ländern insgesamt um 267 € pro Kopf zurück. Dabei betrug der Rückgang in den Flächenländern 283 € je Einwohner (Flächenländer West: ./303 €; Flächenländer Ost: ./197 €). In den alten Bundesländern fielen durchschnittlich 283 € weniger Schulden je Einwohner an. Auch in den Stadtstaaten ging die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber 2012 um 164 € zurück.

Im Einzelnen stellt sich der Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung 2013 in den Bundesländern wie folgt dar:

Flächenländer	€	Stadtstaaten	€
Saarland	+636	Bremen	+460
Baden-Württemberg	+144	Hamburg	+120
Niedersachsen	+109	Berlin	./414
Rheinland-Pfalz	./15		
Hessen	./46		
Thüringen	./88		
Sachsen-Anhalt	./113		
Bayern	./140		
Mecklenburg-Vorpommern	./173		
Sachsen	./210		
Schleswig-Holstein	./228		
Brandenburg	./335		
Nordrhein-Westfalen	./1.061		

Prozentual bedeutet der Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung um 636 € für das Saarland eine Steigerung um 4,9 v. H. Im Vergleich hierzu konnte in den westdeutschen Flächenländern eine Reduzierung um 4 v. H. erreicht werden. Damit liegt das Saarland um 8,8 v. H. über dem entsprechenden Durchschnitt aller Flächenländer.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Saarland nach wie vor die höchste Pro-Kopf-Verschuldung unter den deutschen Flächenländern aufweist, gefolgt von Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt. Der überaus hohe Rückgang in Nordrhein-Westfalen ist auf den Abbau von Krediten und Wertpapierschulden bei der im Rahmen der Banken- und Finanzkrise gegründeten Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) der ehemaligen WestLB zurückzuführen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. „Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes am 31. Dezember 2013“, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Oktober 2014, Seite 618.

#### IV. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS

##### 18 Haushaltssituation 2013

Zu Beginn des vorherigen Haushaltsjahres ist das Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ aufgelöst und dessen Schuldenstand in den Schuldenstand des Landes-Kernhaushaltes übernommen worden. Das finanzwirtschaftliche Bild für 2012 war zudem wesentlich durch die Vorfinanzierung der beabsichtigten finanziellen Entlastung der notleidenden saarländischen Kommunen zur Unterstützung deren Haushaltsausgleich in den Jahren 2013 bis 2019 geprägt. Angesichts der enormen Höhe an Kassenkrediten sollten diese jährlich mit rd. 17 Mio. € zur Einhaltung der „kommunalen Schuldenbremse“ unterstützt werden. Hierfür wurden vom Land 120 Mio. € über eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt für das Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ finanziert. Der Anstieg der steuerabhängigen Einnahmen setzte sich in 2012 mit +26,7 Mio. € auf 2.663,1 Mio. € (+ 1,01 v. H.) fort. Nachdem 2011 die erste Teilrate an Konsolidierungshilfen in Höhe von 173,3 Mio. € vereinnahmt werden konnte, wurde 2012 erstmals die um 86,7 Mio. € höhere Ganzjahresrate von 260 Mio. € im Landeshaushalt verbucht.

Im Rechnungsjahr 2013 konnte an die positive Einnahmenentwicklung angeknüpft werden. So ist das Finanzergebnis mit steuerabhängigen Einnahmen von 2.830,7 Mio. € um 167,6 Mio. € (+ 6,29 v. H.) angestiegen und hat zu einem neuen Höchststand geführt; es liegt um 290,8 Mio. € über dem Vorkrisenniveau des Jahres 2007<sup>1</sup>. Damit war es das Jahr mit den bis dahin höchsten steuerabhängigen Einnahmen im Landeshaushalt. Zudem haben die Einnahmen aus Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € wesentlich dazu beigetragen, den Anstieg der Nettoneuverschuldung in diesem Jahr abzumildern. Hinzu kommt das Wirksamwerden von Sparmaßnahmen. Als Haushaltsergebnis konnte eine stark rückläufige Kreditaufnahme bilanziert werden.

Der Fehlbetrag der laufenden Rechnung, die sog. Unterdeckung, hat sich insgesamt, d. h. Kernhaushalt unter Einbeziehung der Extrahaushalte, in 2013 von 335,2 Mio. € auf 137,5 Mio. € verringert (Tn. 16).

Die Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt betrug 489,9 Mio. €. Einschließlich der Extrahaushalte „Sondervermögen Zukunftsinitiative II“ (Darlehenszuwachs 12,5 Mio. €) und „Fonds Kommunen 21“ (Darlehenstilgung 10 Mio. €) belief sich die Nettokreditaufnahme des Jahres 2013 im Landeshaushalt auf insgesamt 492,4 Mio. €.

Auch bezüglich des Haushaltsjahres 2013 wurden die Gründe für das Vorliegen eines außerordentlichen Bedarfs regierungsseitig dargelegt (Tn. 6).

---

<sup>1</sup> 2.539,9 Mio. €.

Im Verhältnis zum Vorjahr und der Ländergesamtheit (+2,5 v. H.) sind die bereinigten Einnahmen im Kernhaushalt um 152 Mio. € gestiegen (+4,7 v. H.). In Schleswig-Holstein haben sie sich um 6,9 v. H. und in Bremen um 5,9 v. H. erhöht.<sup>1</sup> In den Flächenländern West fielen sie um 5,1 v. H. höher aus.

Die bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt des Saarlandes sind um vorjahresbezogenen 48,9 Mio. € (-1,2 v. H.) gesunken. Ursächlich für das Absinken in 2013 ist in erster Linie der periodenfremde Einmaleffekt aufgrund der Zuweisung in Höhe von 120 Mio. € aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ im Vorjahr<sup>2</sup>. Per Saldo ergeben sich deshalb niedrigere Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen in Höhe von 65 Mio. €<sup>3</sup>. Nach Berücksichtigung des Sondereffektes des Jahres 2012 sind die bereinigten Ausgaben des Saarlandes in 2013 tatsächlich um 1,8 v. H. angestiegen<sup>4</sup>. In der Ländergesamtheit betrug der Anstieg hingegen 3,2 v. H. (Schleswig-Holstein: +3,7 v. H., Bremen: +3,7 v. H.)<sup>5</sup>. In den Flächenländern West erhöhten sich die bereinigten Ausgaben in den Kernhaushalten um 3,4 v. H.

Seit 1. Januar 2012 trägt das 2011 begründete Sondervermögen „Entschuldung Fonds Kommunen 21“ die Bezeichnung „Kommunaler Entlastungsfonds“<sup>6</sup>. Dessen Zweckbestimmung war ursprünglich die Finanzierung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgung) der die Kommunen betreffenden Schulden des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“, wobei die Zuweisung der entsprechenden Mittel nicht über einen Zuführungstitel im Haushaltsplan, sondern direkt vom Sondervermögen an das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ erfolgt. Somit hatte das Land die Annuitäten zur Abfinanzierung des „Fonds Kommunen 21“ übernommen.

Zwischenzeitlich ist die Zweckbestimmung des „Kommunaler Entlastungsfonds“ um „die finanzielle Entlastung der saarländischen Kommunen als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2012“ erweitert worden<sup>7</sup>.

Absehbar wird der Gesamtschuldenstand weiter anwachsen (vgl. die Darstellung unter Tn. 19). Prognostisch sinkende, jedoch fortbestehende Defizite sowie ein weiterer Verschuldungsanstieg verdeutlichen das Fortbestehen der extremen Haushaltsnotlage des Saarlandes. Im Einzelnen:

---

<sup>1</sup> ZDL: Einnahmen der Länder 2012 (1. August 2013) und 2013 (28. Juli 2014); eigene Berechnungen.

<sup>2</sup> Titel 634 72.

<sup>3</sup> HGr. 6: 65 Mio. €.

<sup>4</sup> Vgl. hinsichtlich des Ausgabenanstiegs im Vorjahr die Ausführungen im Jahresbericht 2013, Seite 70.

<sup>5</sup> ZDL: Ausgaben der Länder 2012 (1. August 2013) und 2013 (28. Juli 2014); eigene Berechnungen.

<sup>6</sup> Artikel 7, HBegIG 2012. In 2012 wurden dem Sondervermögen durch eine weitere „einmalige Zuführung“ aus dem Landeshaushalt 120 Mio. € zugewiesen. Auch diese sind festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktkonformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen.

<sup>7</sup> Begründung zu Artikel 7, HBegIG 2012.

### Wirtschaftliche Lage

Aufgrund einer weiterhin guten konjunkturellen Entwicklung in Gesamtdeutschland stiegen die reinen Steuereinnahmen in der Ländergesamtheit (+9,319 Mrd. €) wie im Saarland (+133,9 Mio. €) auch in 2013 an<sup>1</sup>. Die Konjunktur verlief dabei hierzulande nominal und real ungünstiger als in den anderen Bundesländern. In Gesamtdeutschland errechnete sich bei einer dynamischen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung ein reales BIP-Wachstum von 0,11 v. H. bei einem nominalen Plus von 2,17 v. H. Im Saarland erhöhte sich das BIP indes nominal um 0,44 v. H.<sup>2</sup>

In einem Mehrjahresvergleich zeigen sich starke Schwankungen, die sich auch aus der hohen Exportabhängigkeit der saarländischen Industrie erklären. Lag das Saarland 2010 und 2011 beim Wirtschaftswachstum in der Spitzengruppe unter den Bundesländern, so belegte es 2012 wie 2013 den letzten Platz.

### Einnahmenentwicklung

Die fortdauernden Einnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr positiv entwickelt und sind um 156 Mio. € (+4,9 v. H.) auf 3.360 Mio. € gestiegen.

In 2013 war ein Anstieg der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Hauptgruppe 0) um 133 Mio. € (+5,7 v. H.) sowie der Übertragungseinnahmen (Hauptgruppe 2) um 36 Mio. € zu verzeichnen (+4,8 v. H.). In den Übertragungseinnahmen (Hauptgruppe 2) sind 57,1 Mio. € an Kostenerstattungen des Bundes (Kosten von Unterkunft und Heizung) für die Kommunen enthalten<sup>3</sup>, die bis 2011 unter Hauptgruppe 9<sup>4</sup> verbucht worden waren. Die Verwaltungseinnahmen (Hauptgruppe 1) sanken um 13 Mio. € (-11,5 v. H.).

Die steuerabhängigen Einnahmen des Saarlandes<sup>5</sup> lagen 2012 mit 2.663,1 Mio. € leicht über dem Niveau des Vorjahres<sup>6</sup>. Diese günstige Entwicklung hat sich im Rechnungsjahr 2013 mit einem deutlichen Anstieg um 167,6 Mio. € auf 2.830,7 Mio. € (+6,29 v. H.) fortgesetzt.

Dabei sind die Einnahmen aus Steuern – separat betrachtet – gegenüber 2012 um 133,9 Mio. € gestiegen. Auch die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (+20,2 Mio. €) fielen wie die Bundesergänzungszuweisungen (+13,5 Mio. €) höher aus. Da die Ertragshoheit der Kfz-Steuer zum 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen ist und das Saarland seitdem keine Kfz-

<sup>1</sup> Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Einnahmen und Ausgaben der Länder, Pos. 1.11 der Kassenstatistik, SFK 3 vom 1. August 2013). Ohne Berücksichtigung der Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der wegfallenden Einnahmen aus der Kfz-Steuer.

<sup>2</sup> Vgl. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder VGRdL, Stand: Februar 2015.

<sup>3</sup> Kapitel 08 08, Titel 231 01.

<sup>4</sup> Kapitel 05 20, Titel 982 01.

<sup>5</sup> D. h. die Einnahmen aus Steuern (ohne steuerähnliche Abgaben), Bundesergänzungszuweisungen, Bundeszuweisungen (Kfz-Steuerkompensation) und Länderfinanzausgleich.

<sup>6</sup> 2.636,4 Mio. €.

Steuern<sup>1</sup> mehr vereinnahmt, hat es als jährliche Kompensationszahlung wie im Vorjahr 119,3 Mio. € an Bundeszuweisungen erhalten.

Die steuerähnlichen Abgaben<sup>2</sup> fielen um 0,2 Mio. € niedriger als im Vorjahr aus.

### Ausgabenentwicklung

Die in den einmaligen Ausgaben im Kernhaushalt enthaltenen Investitionen (HGr. 7 und 8) erhöhten sich 2013 um insgesamt 20 Mio. € auf rd. 406 Mio. €. Dabei blieben die reinen Ausgaben für Baumaßnahmen (HGr. 7) mit 37 Mio. € gegenüber 2012 konstant.

Die sonstigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8) fielen 2013 mit rd. 369 Mio. € im Kernhaushalt um 19,1 Mio. € höher aus. Dabei stiegen die Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich um 62,6 Mio. € an; die Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche waren um 17,6 Mio. € geringer. Ferner verminderten sich die Ausgaben für Erwerbe um 16,1 Mio. € (Beteiligungen -12 Mio. €, bewegliche/unbewegliche Sachen -4,1 Mio. €). Die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen fiel zudem um 9,8 Mio. € geringer aus.

Über die Extrahaushalte „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ und „Sondervermögen Zukunftsinitiative II“ wurden Investitionen in Höhe von 21,3 Mio. € verausgabt (Bauausgaben 8,2 Mio. €, sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 13,1 Mio. €).

Die fortdauernden Ausgaben im Kernhaushalt verminderten sich gegenüber 2012 um insgesamt 71 Mio. € (-2,0 v. H.). Ursächlich hierfür waren vor allem geringere Übertragungsausgaben (HGr. 6), da im Vorjahr hierin die Zuweisungen an das Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds (120 Mio. €)<sup>3</sup> enthalten waren. In den Übertragungsausgaben sind 57,1 Mio. € an die Kommunen verausgabte Kostenerstattungen des Bundes (Kosten von Unterkunft und Heizung) enthalten<sup>4</sup>, die bis 2011 unter Hauptgruppe 3<sup>5</sup> verbucht worden waren. Die Ausgaben für den Schuldendienst sind im Kernhaushalt um 24,9 Mio. € (-4,9 v. H.) von 505,3 Mio. € auf 480,4 Mio. € in 2013 gesunken. Unter Hinzurechnung des im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ mit 0,3 Mio. € verausgabten Betrages fielen Zinsausgaben in Höhe von rd. 480,7 Mio. € an.

Die Personalausgaben, der vom Volumen her gesehen auch im Saarland größte Ausgabenblock, sind 2013 um insgesamt 35,6 Mio. € (+2,6 v. H.) auf 1.398,4 Mio. € gestiegen. Dabei stiegen die Ausgaben für die aktiv Beschäftigten insgesamt um 1,8 v. H. (+ 15,2 Mio. €) auf 870,4 Mio. €. Deren Dienst-

---

<sup>1</sup> Gr. 054.

<sup>2</sup> 9,9 Mio. €.

<sup>3</sup> HGr. 6: -65 Mio. €.

<sup>4</sup> Kapitel 08 08, Titel 633 01.

<sup>5</sup> Kapitel 05 20, Titel 382 01.

bezüge erhöhten sich auf 833,2 Mio. €<sup>1</sup> (+1,8 v. H.) und die Beihilfen leicht auf 37,2 Mio. € (+0,5 v. H.). Für die Landesbediensteten im Ruhestand fielen Versorgungsausgaben von 516,5 Mio. € an. Diese sind um insgesamt 4,2 v. H. (+ 20,8 Mio. €) angestiegen; 18,4 Mio. € (+4,32 v. H.) hiervon entfielen auf Versorgungsbezüge und 2,2 Mio. € (+ 3,2 v. H.) auf Beihilfen.

In der Entwicklung der Gesamtausgaben schlagen sich die Personalausgaben stets deutlich nieder; ihr Anteil am Haushaltsvolumen betrug 35,7 v. H.<sup>2</sup>

Setzt man die Personalausgaben für die derzeitigen Landesbediensteten zu denjenigen, die sich im Ruhestand befinden, in Relation, so entfielen hiervon in 2013 rd. 37,24 v. H. auf jahresbezogene Versorgungslasten (2012: 36,69 v. H.).

Die Personalausgaben bilden bei den Ländern aufgrund der Zuständigkeit für personalintensive Aufgaben wie Bildung und innere Sicherheit den größten Ausgabenblock. 2013 erhöhten sich diese im Saarland um 2,6 v. H.. Damit liegt das Saarland unter dem Anstieg der Ländergesamtheit mit 3,0 v. H. und den westdeutschen Flächenländern mit 3,2 v. H. Zu berücksichtigen ist, dass hierin nicht nur die Bezüge für das aktive Personal, sondern auch die Versorgungsbezüge der Ruheständler und die Beihilfen für beide Personengruppen enthalten sind. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung in den Länder(kern)haushalten nach den Haushaltsrechnungen von 2009 bis 2013 wie folgt dar<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> In 2005 beliefen sich die Dienstbezüge für die aktiv Beschäftigten auf 832,8 Mio. €.

<sup>2</sup> 2012: 36,7 v. H., 2011: 36,2 v. H., 2010: 34,1 v. H., 2009: 36,8 v. H., 2008: 37,2 v. H., 2007: 36,9 v. H., 2006: 37,1 v. H.

<sup>3</sup> ZDL: Einnahmen und Ausgaben der Länder (Pos. 2.11 der Kassenstatistik, SFK 3 vom 28. Juli 2013); eigene Berechnungen.

## Personalausgabenentwicklung in den Kernhaushalten der Bundesländer

Bundesländer	2009		2010		2011		2012		2013		Veränderung gegenüber 2009 v. H.
	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	
Baden-Württemberg	13.587	4,1	14.022	3,2	14.545	3,7	14.835	2,0	15.172	2,3	11,7
Bayern	16.567	4,7	17.101	3,2	17.442	2,0	18.083	3,7	19.028	5,2	14,9
Brandenburg	2.046	1,5	2.137	4,5	2.191	2,5	2.237	2,1	2.288	2,3	11,8
Hessen	7.716	4,0	7.874	2,1	8.006	1,7	8.236	2,9	8.574	4,1	11,1
Mecklenburg-Vorpommern	1.572	2,4	1.657	5,4	1.700	2,6	1.752	3,1	1.798	2,6	14,4
Niedersachsen	9.235	3,9	9.410	1,9	9.666	2,7	9.925	2,7	10.325	4,0	11,8
Nordrhein-Westfalen	20.230	6,3	20.466	1,2	21.118	3,2	21.771	3,1	22.207	2,0	9,8
Rheinland-Pfalz	4.981	4,8	5.150	3,4	5.307	3,1	5.396	1,7	5.468	1,3	9,8
Saarland	1.298	3,2	1.333	2,7	1.351	1,3	1.362	0,8	1.398	2,6	<b>7,7</b>
Sachsen	3.374	-15,3	3.596	6,6	3.648	1,5	3.680	0,9	3.754	2,0	11,3
Sachsen-Anhalt	2.287	3,4	2.395	4,7	2.424	1,2	2.416	-0,3	2.448	1,3	7,0
Schleswig-Holstein	3.170	3,9	3.267	3,1	3.339	2,2	3.446	3,2	3.512	1,9	10,8
Thüringen	2.222	4,2	2.327	4,8	2.344	0,7	2.324	-0,9	2.362	1,7	6,3
Berlin	6.282	-0,1	6.460	2,8	6.607	2,3	6.759	2,3	6.938	2,6	10,4
Bremen	1.343	4,4	1.372	2,2	1.397	1,5	1.424	1,9	1.440	1,1	7,2
Hamburg	3.419	4,0	3.501	2,4	3.534	0,9	3.662	3,6	3.778	3,2	10,5
<b>Länder zusammen</b>	<b>99.328</b>	<b>3,4</b>	<b>102.069</b>	<b>2,8</b>	<b>104.620</b>	<b>2,5</b>	<b>107.308</b>	<b>2,6</b>	<b>110.491</b>	<b>3,0</b>	<b>11,2</b>

In den Haushaltsplänen 2014 werden die Personalausgaben der Bundesländer durchschnittlich mit einem vorjahresbezogenen Anstieg von +3,92 v. H<sup>1</sup>. veranschlagt (Saarland: +4,27 v. H.).

<sup>1</sup> BMF, Finanzbericht 2015 vom 9. August 2014 (Seite 378).

<b>19</b>	<b>Entwicklung ab 2014</b>
-----------	----------------------------

Die voraussichtliche weitere Entwicklung der Unterdeckung/strukturellen Unterdeckung und der Nettokreditaufnahme ab 2014 stellt sich nach den Haushaltsdaten und in der Ergänzung zum Sanierungsprogramm II/2014 fortgeschriebenen Planzahlen bis 2016 sowie nach der Finanzplanung für 2017 und 2018 im Kernhaushalt wie folgt dar:

Jahr	Strukturelle Unterdeckung Mio. €	Unterdeckung Mio.€	Nettokreditaufnahme Mio. € <sup>1</sup>
2014	311,4 <sup>2</sup>	51,4 <sup>5</sup>	379,6 <sup>8</sup>
2015	354,2 <sup>3</sup>	94,2 <sup>6</sup>	359,5 <sup>9</sup>
2016	255,9 <sup>4</sup>	-4,1 <sup>7</sup>	250,0 <sup>10</sup>
2017	165,6	-94,4	178,0 <sup>11</sup>
2018	25,4	-234,6	35,0 <sup>12</sup>

Die strukturelle Unterdeckung stellt den Betrag der Unterdeckung vor Abzug der Konsolidierungshilfen im Kernhaushalt dar (2014 bis 2018: je 260 Mio. €).

Zu der Unterdeckung nach den Abschlusszahlen 2014 im Kernhaushalt (51,4 Mio. €) ist Folgendes anzumerken: Unter Berücksichtigung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ - darin enthalten ist als größte Ausgabenposition der kreditfinanzierte Erwerb von SaarLB-Anteilen<sup>13</sup> - liegt in 2014 eine Unterdeckung von 57,2 Mio. € vor.

<sup>1</sup> Ohne Kreditaufnahme in Landesbetrieben und Sondervermögen.

<sup>2</sup> Strukturelle Unterdeckung in 2014 nach den Abschlusszahlen im Kernhaushalt.

<sup>3</sup> Strukturelle Unterdeckung nach den Zahlen des Haushaltsplans 2015 im Kernhaushalt.

<sup>4</sup> Strukturelle Unterdeckung nach den Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung 2016 bis 2018.

<sup>5</sup> Formale Unterdeckung in 2014 nach den Abschlusszahlen im Kernhaushalt.

<sup>6</sup> Formale Unterdeckung nach den Zahlen des Haushaltsplans 2015 im Kernhaushalt.

<sup>7</sup> Formale Unterdeckung nach den Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung 2016 bis 2018.

<sup>8</sup> Neuverschuldung in 2014 nach den Abschlusszahlen im Kernhaushalt.

<sup>9</sup> Formale Nettokreditaufnahme (NKA) nach den Zahlen des Haushaltsplans 2015 im Kernhaushalt.

<sup>10</sup> Formale NKA nach den Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung 2016 bis 2018, Anhang 2.

<sup>11</sup> Siehe mittelfristige Finanzplanung 2016 bis 2018, Anhang 2.

<sup>12</sup> Siehe mittelfristige Finanzplanung 2016 bis 2018, Anhang 2.

<sup>13</sup> 122,5 Mio. €.

In 2014 stiegen die steuerabhängigen Einnahmen<sup>1</sup> im Saarland gegenüber 2013 um rd. 4,74 v. H. von 2.830,7 Mio. € auf 2.964,8 Mio. € an. Mit einem weiteren Anstieg auf 3.047,4 Mio. € (+ 2,78 v. H.) wird im Haushaltsplan 2015 gerechnet. Ferner wurden 2014 Konsolidierungshilfeszahlungen des Bundes über 260 Mio. € als Einnahmen im Haushalt verbucht und sind in gleicher Höhe ab 2015 eingeplant.

Die detaillierte Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen 2010 bis 2014 und der möglichen Planzahlen bis 2018 wird nachfolgend dargestellt, ab 2011 zudem die Einnahmen aus Konsolidierungshilfen.

---

<sup>1</sup> Steuereinnahmen ohne steuerähnliche Abgaben einschließlich Bundesergänzungszuweisungen, Kompensationsbetrag (Wegfall der Kfz-Steuer) und Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Ohne Konsolidierungshilfen.

## Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen im Landeshaushalt in Mio. €

	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 HPI	2016 FPI	2017 FPI	2018 FPI
Steuereinnahmen <sup>1</sup>	2.075,0	2.291,7	2.322,7	2.456,6	2.554,2	2.670,1	2.824,0	2.932,0	3.053,8
./. Glob. Steuermindereinn. <sup>2</sup>	--	--	--	--	--	22,0	45,0	65,0	86,0
+ Einnahmen LFA <sup>3</sup>	93,0	107,0	104,0	124,9	158,5	147,0	156,0	162,0	169,0
+ allgemeine BEZ	47,0	55,0	53,0	66,5	69,4	69,6	75,6	77,6	81,6
=	2.215,0	2.453,7	2.480,4	2.648,0	2.782,1	2.864,7	3.010,6	3.106,6	3.218,4
+ Bundeszuweisungen <sup>4</sup>									
als Kfz-Steuerkompensation	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3
=	2.334,3	2.573,0	2.599,7	2.767,3	2.901,4	2.984,0	3.129,9	3.225,9	3.337,7
+ Sonder-BEZ <sup>5</sup>	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4
nachrichtlich: BEZ insgesamt <sup>6</sup>	(110,4)	(118,4)	(116,4)	(129,9)	(132,8)	(133,0)	(139,0)	(141,0)	(145,0)
<b>= Steuerabh. Einnahmen</b>	<b>2.397,7</b>	<b>2.636,4</b>	<b>2.663,1</b>	<b>2.830,7</b>	<b>2.964,8</b>	<b>3.047,4</b>	<b>3.193,9</b>	<b>3.289,3</b>	<b>3.401,1</b>
<b>mit Konsolidierungshilfen<sup>7</sup></b>		<b>173,3</b>	<b>260,0</b>						
<b>ergeben sich</b>		<b>2.809,7</b>	<b>2.923,1</b>	<b>3.090,7</b>	<b>3.224,8</b>	<b>3.307,4</b>	<b>3.453,3</b>	<b>3.549,3</b>	<b>3.661,1</b>

<sup>1</sup> Steuereinnahmen (Gr. 0) ohne (./.) steuerähnliche Abgaben (Gr. 09).

<sup>2</sup> Berücksichtigung von (Gr. 371) globalen Steuer Mehreinnahmen (+) bzw. (Gr. 372) globalen Steuer mindereinnahmen (./.).

<sup>3</sup> Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Gr. 212 01 und 02); 2013 vorläufige Abrechnung.

<sup>4</sup> Zuweisungen des Bundes für den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund ab dem 1. Juli 2009; Kfz-Steuerkompensation Art. 106 b GG (Gr. 211 04).

<sup>5</sup> Zu den Kosten der politischen Führung.

<sup>6</sup> Bundesergänzungszuweisungen: allgemeine und zu den Kosten der politischen Führung; Art. 107 Abs. 2 GG (Gr. 211 01).

<sup>7</sup> Gr. 211 02.

Aus der vorstehenden Übersicht wird ersichtlich, dass die steuerabhängigen Einnahmen im Landeshaushalt 2014 auf einen neuen Höchststand angewachsen sind. Die seit 2011 zu verzeichnende positive Entwicklung konnte in 2014 fortgeführt werden. So wurde das Ergebnis des Vorjahres um 134,1 Mio. € überschritten. Die konjunkturelle Entwicklung im Saarland stellte sich in 2014 nominal wie preisbereinigt günstiger als im Vorjahr dar<sup>1</sup>. Hinzu kommt seit 2012 die volle Jahresrate an Konsolidierungshilfen von 260 Mio. €.

Parallel dazu ist für 2014 bis 2018 nach den Planzahlen und dem Sanierungsprogramm allerdings von einer weiter ansteigenden Verschuldung des Saarlandes wie folgt auszugehen, wobei neben der weiteren Entwicklung im Kernhaushalt auch die der kreditfinanzierten Nebenhaushalte (Extrahaushalte) zu berücksichtigen ist:

Rj. <sup>2</sup>	Bruttokredit <sup>3</sup>	Tilgung	Nettokredit	Zinsaufwand	Kreditmarkt-schulden zum Jahresende
Mio. €					
2014	1.791,5	1.411,9	379,6 <sup>4</sup>	471,0 <sup>5</sup>	13.969,3
2015	1.659,6	1.300,1	359,5	471,7	14.328,8
2016	1.738,3	1.488,3	250,0	486,9	14.578,8
2017	1.493,6	1.315,6	178,0	495,9	14.756,8
2018	1.178,9	1.143,9	35,0	502,2 <sup>6</sup>	14.791,8
Unter Berücksichtigung der Sondervermögen <sup>7</sup> :					
2014	1.924,1	1.426,9	497,2	472,4	14.167,8 <sup>10</sup>
2015	1.671,6	1.315,1	356,5	475,7 <sup>8</sup>	14.524,3 <sup>11</sup>
2016			252,0	492,0	14.776,3
2017			178,0	495,9	14.954,3
2018			35,0	502,2 <sup>9</sup>	14.989,3

Bei Betrachtung der in den vorstehenden Tabellen ab 2014 angegebenen Nettokreditaufnahmen ist zu berücksichtigen, dass hiervon bereits die Kon-

<sup>1</sup> Nominal +3 v. H.; preisbereinigt +1,3 v. H.

<sup>2</sup> Sollzahlen des Haushaltsplans 2015 sowie des Sanierungsprogramms II/2014 (Anlage 4) für 2016 und des Finanzplans 2017/2018; 2014: Abschlusszahlen.

<sup>3</sup> Kernhaushalt.

<sup>4</sup> Nettokreditaufnahme im Haushaltsvollzug nach den Abschlusszahlen (Sollzahl: 435,1 Mio. €).

<sup>5</sup> Tatsächlicher Zinsaufwand 2014 (Soll-Zahl: 500,7 Mio. €).

<sup>6</sup> Lt. Finanzplan vom 30. September 2014 für 2017 und 2018.

<sup>7</sup> Vgl. Sanierungsprogramm des Saarlandes 2012 – 2016, Anlage 4 ab 2015 (Fortschreibung II/2014).

<sup>8</sup> Eigene Berechnungen.

<sup>9</sup> Lt. Finanzplan vom 30. September 2014.

<sup>10</sup> Siehe Landesschuldenbericht vom 26. Februar 2015, einschl. „Fonds Kommunen 21“ (10 Mio. €).

<sup>11</sup> Eigene Berechnungen; einschl. „Fonds Kommunen 21“ (10 Mio. €).

solidierungshilfen (jährlich je 260 Mio. €) abgezogen sind und sich hierdurch der Anstieg der Nettokreditaufnahme deutlich vermindert.

Die Nettokreditaufnahme in 2014 beläuft sich sodann auf 497,2 Mio. € (Kernhaushalt 379,6 Mio. € zuzüglich 117,6 Mio. € per Saldo in den Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“<sup>1</sup> und „Fonds Kommunen 21“<sup>2</sup>).

Die Neuverschuldung dieses Jahres enthält 122,5 Mio. €<sup>3</sup> an finanzieller Belastung aufgrund der zustimmenden Kenntnisnahme des Ministerrates<sup>4</sup> von der Optionsziehung der BayernLB, die ihre restlichen SaarLB-Anteile zum 2. Januar 2014<sup>5</sup> an das zum Kauf verpflichtete Saarland veräußert hat. Das vom RH seit langem aufgezeigte finanzielle Risikopotenzial für den Landeshaushalt wurde damit zu Lasten des Rechnungsjahres 2014 realisiert<sup>6</sup>.

Für 2015 wird im Kernhaushalt eine formale Nettokreditaufnahme von 359,5 Mio. € veranschlagt. Einschließlich der Kreditaufnahmeermächtigung<sup>7</sup> des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (12 Mio. €) ergibt sich im Haushaltsjahr 2015 eine voraussichtliche Nettokreditaufnahme von insgesamt 356,5 Mio. € bei Tilgungen von 15 Mio. € im Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“.

Wegen seiner extrem hohen Altschulden und der noch nicht gestoppten Neuverschuldung hat das Land bereits jährlich sehr hohe Zinsausgaben (2014: 472,4 Mio. €). Und zukünftig werden jährlich weitere Zinsen für den durch den Hinzuerwerb aller restlichen SaarLB-Anteile bedingten zusätzlichen Kapitaldienst anfallen.

Nach Saldierung der für 2015 geplanten Zinsausgaben im Kernhaushalt<sup>8</sup> und den Sondervermögen<sup>9</sup> summieren sich diese Zinslasten, die den finanziellen Gestaltungsraum extrem einengen, auf 476 Mio. €<sup>10</sup>. Und in der Finanzplanung vom September 2014 wird bis 2018 ein Anstieg der Zinsausgaben im Kernhaushalt auf 502,2 Mio. € angenommen. Indes hat das Saarland auch 2014 von einer äußerst günstigen Niedrigzinsphase profitiert und wird davon absehbar mittelfristig - zumindest noch über 2015 hinaus - profitieren können.

Das Saarland hat seinen Kommunen als Hilfe zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ bisher 17 Mio. € in 2013 und 2014 zur Verfügung gestellt. Es beab-

---

<sup>1</sup> Darlehenszuwachs 132,6 Mio. €.

<sup>2</sup> Darlehenstilgung 15 Mio. €.

<sup>3</sup> 122.454.600,01 €.

<sup>4</sup> 56. ordentliche Sitzung des Ministerrates am 20. November 2013.

<sup>5</sup> 43,92 v. H.

<sup>6</sup> Siehe Jahresbericht 2009 (Seite 68), Jahresbericht 2010 (Seite 81), Jahresbericht 2011 (Seite 89), Jahresbericht 2012 (Seite 90) und Jahresbericht 2013 (Seite 80).

<sup>7</sup> Vgl. Haushaltsgesetz 2014, § 2 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 2.

<sup>8</sup> Lt. Haushaltsplan 2015: 471,7 Mio. € (Kernhaushalt).

<sup>9</sup> Lt. Wirtschaftsplan 2015 des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“: 4 Mio. €.

<sup>10</sup> Lt. Anlage 2 zum Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2015.

sichtigt, ihnen 2015 und in den Folgejahren hieraus weitere Sanierungshilfen auszus zahlen.

### „Aufbauhilfefonds“

Zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe wurde ein Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ errichtet. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds. An der Ausstattung des nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ mit 8 Mrd. € haben sich Bund und Länder beteiligt.

Die Länder leisten hierzu Zins- und Tilgungsanteile für einen Beitrag in Höhe von 3,25 Mrd. € über 20 Jahre wie folgt: Für die Jahre 2014 bis 2019 wurde das Finanzausgleichsgesetz dahingehend geändert, dass jährlich ein zusätzlicher Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 202 Mio. € von den Ländern an den Bund übertragen wird.

Nach Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes zahlen die Länder in den Jahren 2020 bis 2033 jährlich einen Betrag in Höhe von 202 Mio. € direkt an den Bund<sup>1</sup>. Auf das Saarland<sup>2</sup> dürften hiervon voraussichtlich zunächst ca. 14,4 Mio. € entfallen (2014 bis 2019 jährlich 2,4 Mio. €).<sup>3</sup>

### Grundlagen der mittelfristigen Finanzplanung 2014 bis 2018

Der Finanzplanung liegen insbesondere folgende Annahmen zugrunde:

- Die steuerabhängigen Einnahmen folgen im Planungszeitraum den vom Arbeitskreis „Steuerschätzung“ vom Mai 2014 prognostizierten Entwicklungen. Sie weisen damit eine über dem langfristigen Durchschnitt liegende Dynamik auf.
- Der Anstieg der Personalausgaben um durchschnittlich 1,67 v. H. ist nahezu ausschließlich durch die Versorgungsausgaben begründet. Versorgungsausgaben und Beihilfeausgaben steigen zusammengefasst jahresdurchschnittlich um 3,5 v. H. an und erreichen 2018 einen Gesamtanteil von 44 v. H. an den Personalausgaben. Der planmäßige Aufwuchs der Versorgungsausgaben kann zwar noch nicht vollständig durch den in Angriff genommenen Abbau des Beschäftigtenstandes ausgeglichen werden. Diese Maßnahme schlägt sich allerdings – einschließlich hierin enthaltener Tarifeffekte – im Finanzplanungszeitraum ab 2016 in einem mit +0,5 v. H. deutlich reduzierten jahresdurchschnittlichen Aufwuchs und in 2018 in einem Absinken (-0,8 v. H.) bei den Aktivenbezügen nieder. Der vorjahresbezogene Personalausgabenaufwuchs insgesamt wird in 2018 wegen der weggefallenen Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ deutlich reduziert mit +0,1 v. H. ausgewiesen.
- Die Zinsausgaben im Kernhaushalt lagen 2011 bei 468 Mio. €, 2012 bei 505 Mio. € und 2013 bei 480 Mio. €. Ihre Entwicklung wird im Finanz-

<sup>1</sup> Bericht zur finanziellen Lage des Bundes und zur wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland (BMF, August 2013).

<sup>2</sup> Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 20. Juni 2013.

<sup>3</sup> Pressemitteilung Nr. 46 des BMF vom 24. Juni 2013.

planungszeitraum<sup>1</sup> wie folgt prognostiziert: 501 Mio. € (2014), 496 Mio. € (2015), 487 Mio. € (2016), 496 Mio. € (2017), 502 Mio. € (2018).

- Die Investitionsausgaben im Kernhaushalt werden im Finanzplanungszeitraum um durchschnittlich jährlich 2,5 v. H. reduziert veranschlagt.
- Für den Zeitraum bis 2018 wird in der aktuell vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung 2014 – 2018<sup>2</sup> eine Erhöhung der voraussichtlichen Kapitalmarktschulden angegeben. Der darin zum 31. Dezember 2015 für den Kernhaushalt ausgewiesene Schuldenstand beläuft sich prognostisch unter Einbeziehung der verbliebenen kreditfinanzierten Extrahaushalte<sup>3</sup> des Landes auf 14,5 Mrd. € und soll in 2018 bis auf 15 Mrd. € ansteigen.
- Der Finanzplan vom 30. September 2014 weist für 2015 und 2016 globale Mehrausgaben von 34 Mio. € (2015) bzw. 38 Mio. € (2016) und für die Folgejahre globale Minderausgaben von 36 Mio. € (2017) und 120 Mio. € (2018)<sup>4</sup> aus.

#### Der RH stellt fest:

- Das Saarland hält sich bei seinen Berechnungen an die Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen und die Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsgesetz.
- Die mittelfristige Finanzplanung 2014 bis 2017 vom September 2014 basiert auf nachvollziehbaren Daten, die dem bei ihrer Erstellung vorhandenen Erkenntnisstand entsprachen.
- Angesichts von der Landesregierung zum Erstellungsdatum gesehener, extern möglicher Haushaltsrisiken, die vom RH geteilt werden, wurden zur Berücksichtigung evtl. zukünftiger Steuerausfälle nennenswerte globale Steuermindereinnahmen in Ansatz gebracht<sup>5</sup>.
- Die tatsächlichen Zinsausgaben 2014 liegen unter dem Planwert.  
Trotz jährlich ansteigender Kapitalmarktschulden wird 2015 bis 2018 mit in etwa gleichbleibenden Zinsen gerechnet. Hierin spiegelt sich das im Erstellungszeitraum niedrige Zinsniveau wider.
- Die für 2015 berücksichtigten Zinsausgaben über 495,7 Mio. € wurden im Haushaltsplan 2015 mit 471,7 Mio. € um 24 Mio. € reduziert veranschlagt. Ersparte Zinsausgaben können als Beitrag zur Konsolidierung in 2015 genutzt werden.

<sup>1</sup> Siehe Haushaltsplan 2015, das Sanierungsprogramm II/2014 mit Planzahlen 2016 sowie den Finanzplan (24. September 2013) mit Planzahlen 2017 und 2018.

<sup>2</sup> Vgl. Anhang 2 der mittelfristigen Finanzplanung 2014 – 2018 des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 30. September 2014.

<sup>3</sup> Kernhaushalt und Sondervermögen bei Ausschöpfung der Kreditaufnahmeermächtigungen gem. § 2 HG 2015.

<sup>4</sup> Vgl. Finanzplan des Saarlandes 2014 – 2018, Anhang 7.

<sup>5</sup> Rund 30 Mio. € (2015), 45 Mio. € (2016), 65 Mio. € (2017), 86 Mio. € (2018).

- Mit den im Finanzplan für die Folgejahre ausgewiesenen „globalen Minderausgaben“ wurde der haushalterisch gesehene, notwendige Handlungsbedarf angegeben, der mit 36 Mio. € für 2017 und 120 Mio. € für 2018 beziffert worden ist. Der Haushaltsgesetzgeber konnte im Verlauf der Haushaltsberatungen hieraus ersehen, in welchem Umfang die Landesregierung im Zeitpunkt der Erstellung der Finanzplanung von zukünftig noch zu spezifizierenden Einsparaufgaben ausgegangen ist.

### Langfristprojektion bis 2020

Derzeit wird die mittelfristige Finanzplanung des Landes bis zum Jahr 2018 fortgeschrieben. In ihr ist keine korrespondierende Berechnung der planmäßigen jährlichen strukturellen Finanzierungsdefizite und der jeweils geplanten maximalen Nettokreditaufnahmen nach den existierenden Berechnungsmethoden enthalten. Hieraus lässt sich für den Zeitraum 2017 bis 2020 und darüber hinaus folglich noch keine belastbare haushalterische Aussage über die zukünftige Einhaltung der dann verbindlichen „Schuldenbremse“ treffen.

### Der RH stellt fest:

- Der RH hat der Landesregierung bereits wiederholt empfohlen, in die zukünftigen mittelfristigen Finanzplanungen einen Ausblick auf 2020 mit aufzunehmen. Dieser sollte den Anpassungspfad zur Einhaltung der „Schuldenbremse“ bis zur endgültigen Umsetzung in 2020 beinhalten<sup>1</sup>.
- Vom Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen<sup>2</sup> ist dieses Anliegen des RH in seinen Bericht zur Prüfung der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2009 aufgenommen worden, den der Landtag des Saarlandes erstmals am 17. Oktober 2012 einstimmig angenommen hat. Die Forderung ist vom Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen seitdem wiederkehrend, zuletzt in seinem Bericht zur Prüfung der Haushaltsrechnung 2011<sup>3</sup> wiederholt und vom Landtag am 26. Juni 2013 sowie am 16. Juli 2014<sup>4</sup> einstimmig erneuert worden. Auch die aktuelle Finanzplanung beinhaltet jedoch noch keine dementsprechenden Ausführungen; der seit drei Jahren fortgeltenden Beschlusslage wurde bisher nicht Rechnung getragen.

<sup>1</sup> Siehe Jahresberichte 2009 vom 1. Juli 2010 (Seite 95) und 2013 vom 24. Juli 2014 (Seite 83).

<sup>2</sup> In der Fassung der Beschlussfassung des Unterausschusses zur Prüfung der Haushaltsrechnung vom 25. September 2012: „Der Unterausschuss hält es für notwendig, dass die Landesregierung in ihre zukünftigen Mittelfristigen Finanzplanungen auch einen Ausblick auf das Haushaltsjahr 2020 mit aufnimmt. Dieser sollte den Anpassungspfad zur Einhaltung der verbindlichen Schuldengrenze 2020 und damit auch notwendige Konsolidierungsbedarfe beinhalten, aber auch – soweit möglich – Umsetzungsmaßnahmen aufzeigen“.

<sup>3</sup> Siehe Niederschrift der 8. Sitzung des Landtages des Saarlandes am 16./17. Oktober 2012 (Pl. 15/8, Seiten 499/503) und Niederschrift der 28. Sitzung am 16. Juli 2014 (Pl. 15/28, Seiten 2317/2318).

<sup>4</sup> „Der Ausschuss wiederholt daher seine bereits im letzten Jahr vom Parlament gegenüber der Landesregierung ausgesprochene Forderung, in die zukünftigen mittelfristigen Finanzplanungen auch einen Ausblick auf das Jahr 2020 aufzunehmen, der zumindest den groben Anpassungspfad zur Einhaltung der verbindlichen Schuldenbremse und – im Rahmen des Möglichen – auch notwendige Konsolidierungsbedarfe und Grundzüge geplanter Umsetzungsmaßnahmen beinhalten sollte“.

- Die mittelfristige Finanzplanung ist nicht rechtsverbindlich, sondern dient der Orientierung. Sie berücksichtigt die Rahmenbedingungen und stellt die erwartete Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben einschließlich der sich daraus ergebenden Kreditaufnahmen und Schuldenentwicklung dar. Hierin kommt die Mittelfriststrategie der Landesregierung zum Ausdruck. Für eine ergänzende Langfristprojektion gilt nichts anderes. Als wesentliches Ergebnis könnten in einer zukünftig ergänzten Finanzplanung die planmäßig angenommenen jährlichen strukturellen Finanzierungsdefizite und die jeweils geplanten maximalen Nettokreditaufnahmen bis (zumindest) 2020 nach den bereits existierenden Berechnungsmodalitäten angegeben werden. Hieraus ersichtlich wird die betragsmäßige Quantifizierung der noch notwendigen Handlungsbedarfe bis zur Geltung der neuen, ab 2020 bundesweit verbindlichen Schuldenregel.
- In der Landtags-Drucksache 15/1174 vom 4. Dezember 2014<sup>1</sup> hat sich die Landesregierung erstmals dahingehend geäußert, dass, „beginnend mit der Finanzplanung 2015 bis 2019 der Ausweis des strukturellen Defizits gemäß Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund inklusive seiner Berechnungsfaktoren bis zum jeweiligen Endjahr des Planungszeitraums ausgewiesen werden soll“.
- Der RH wiederholt seine Anregung, die zukünftigen Finanzpläne des Saarlandes um eine entsprechende Langfristprojektion zu ergänzen. Dabei weist er erneut darauf hin, dass zwischenzeitlich entsprechende Langfristprognosen bereits in zehn Bundesländern erstellt und deren Landesparlamenten zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen - abgesehen vom Saarland - auch die anderen Konsolidierungshilfe-/Sanierungsländer Bremen, Schleswig-Holstein und (neuerdings) Berlin sowie das Konsolidierungshilfeland Sachsen-Anhalt. In Bremen und Berlin ist die Fortschreibung des Finanzplans bis zum Jahr 2020, in Schleswig-Holstein bis 2024 und in Sachsen-Anhalt bis 2025 erfolgt. Ferner hat das Finanzministerium von Mecklenburg-Vorpommern angekündigt, mit der zukünftigen Finanzplanung den jetzigen Ausblick auf 2020 bis auf das Jahr 2025 auszudehnen.

---

<sup>1</sup> Siehe Seite 4, Antwort zu Frage 2.

## Zusätzliche Haushaltsrisiken

### 1. Finanzmarktstabilisierungsfonds SoFFin (Sonderfonds Finanzierungsstabilisierung des Bundes)

Die Möglichkeit, Stabilisierungsmaßnahmen des SoFFin zu erhalten, wurde bis Ende 2014 verlängert, bis zum Inkrafttreten der einheitlichen europäischen Restrukturierungsvorgaben für Banken.

Nach Auskunft des Ministeriums für Finanzen und Europa ist das Saarland bislang im Hinblick auf eine mögliche Länderbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 FMStFG<sup>1</sup> nicht in Anspruch genommen worden. Stützungsmaßnahmen des Fonds zugunsten der SaarLB<sup>2</sup> seien bisher nicht erforderlich gewesen und derzeit auch nicht absehbar. Der RH weist vorsorglich darauf hin, dass die Schlussabwicklung des Fonds nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt und das Saarland bei evtl. Stützungsmaßnahmen der SaarLB durch den Fonds dazu verpflichtet ist, daraus resultierende finanzielle Lasten entsprechend seinem Anteil an der Landesbank zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu tragen.

### 2. Sonstige Risiken

Haushälterisch gesehen kommen zunächst Risiken infolge evtl. höherer jährlicher Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen als veranschlagt in Frage.

Zusätzliche Haushaltsrisiken sieht der RH mittelfristig in einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung der exportorientierten saarländischen Wirtschaft. Ursächlich hierfür könnten die Auswirkungen geopolitischer Krisen (insbes. Ukraine/Russland, Entwicklung im Nahen Osten) und/oder eine sich verschärfende europäische Staatsschuldenkrise sein, welche ggf. zu einer Eintrübung der wirtschaftlichen Situation führen würden.

Insgesamt stellt der Konsum der privaten Haushalte eine wichtige Stütze der wirtschaftlichen Aktivität dar. Allerdings bestehen trotz der guten inländischen Rahmenbedingungen bei den Verbrauchern weiterhin Verunsicherungen infolge der geopolitischen Krisen<sup>3</sup>.

Diese Risiken könnten möglicherweise mittelfristig zu einem ungünstigeren Konjunkturverlauf führen mit negativen Auswirkungen auf die steuerabhängigen Einnahmen des Landes.

Weitere Risiken könnten in einer nur eingeschränkt vorhersehbaren, möglichen negativen Entwicklung des Fortbestehens der derzeitigen Niedrigzinsphase mit etwaigen mittel- bis langfristig negativen Auswir-

<sup>1</sup> Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds – FinanzmarktstabilisierungsfondsG.

<sup>2</sup> Gemäß § 13 Abs. 3 FMStFG.

<sup>3</sup> BMF, Monatsbericht vom 30. Januar 2015.

kungen auf die zukünftigen Zinsausgaben liegen; ferner mittel- bis langfristig auch in Energiepreissteigerungen.

Unmittelbar belastend wirken steigende Asylbewerberzahlen als Folgen der Unruhen und Kriege. Über Frankreich illegal einreisende Asylbewerber müssen im Saarland zudem bereits vor Stellung eines Asylantrages untergebracht und versorgt werden. Eine ansteigende Zahl an Asylbewerbern führt zu erheblichen Mehrausgaben für die Unterbringung in der Landesaufnahmestelle bzw. zu höheren Erstattungsleistungen an die Kommunen und ggf. im schulischen Bereich für minderjährige Flüchtlinge. Finanzielle Mehrbedarfe können bei der Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen entstehen.

## 20 Entwicklung und Bewertung der Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich an das Saarland

Das Umverteilungsvolumen des Länderfinanzausgleichs ist 2014 mit 9 Mrd. € zum Vergleichswert des Jahres 2013 (8,4 Mrd. €) um 0,6 Mrd. € angestiegen. In 2014 kamen 6,6 Mrd. € (73,5 v. H.) den ostdeutschen Ländern zugute; auf Berlin entfielen hiervon 3,5 Mrd. € (38,5 v. H.).

Die Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich an das Saarland entwickelten sich dabei - ausgehend von 167 Mio. € im Jahr 2000 - im Zeitraum bis 2014 wie folgt:<sup>1</sup>

Saarland	Ausgleichs-	Veränderung	Veränderung	Ausgleichsbetrag
	zuweisungen	zum Vorjahr	zum Vorjahr	je Einwohner/Jahr <sup>3</sup>
	Mio. € <sup>2</sup>	Mio. €	v. H.	€
2000	167	+ 14	+ 9,1	156
2001	146	./ 21	./ 12,6	137
2002	139	./ 7	./ 4,8	131
2003	107	./ 32	./ 23,0	101
2004	116	+ 9	+ 8,4	110
2005	113	./ 3	./ 2,6	107
2006	115	+ 2	+ 1,8	110
2007	125	+ 10	+ 8,7	112
2008	116	./ 9	./ 7,2	112
2009	93	./ 23	./ 19,8	90
2010	89	./ 4	./ 4,3	87
2011	120	+ 31	+ 34,8	120
2012	94	./ 27	./ 22,1	94
2013	137 <sup>4</sup>	+ 43	+ 45,8	138
2014	144 <sup>5</sup>	+ 7	+ 5,1	146

In gleichlautenden Erklärungen zur Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen haben Berlin, Bremen und das Saarland gegenüber dem Bund die Bedingungen festgehalten, unter denen nur ein Defizitabbau für erreichbar gehalten wird.

<sup>1</sup> Die Bevölkerungszahl ist Berechnungsgrundlage im Finanzausgleichsgesetz. Aufgrund der Bevölkerungszählung (Zensus 2011) ist die Berechnung vom BMF korrigiert worden. Bei den Abrechnungsmodalitäten wurde der Zensus mit einem Drittel für 2011, zwei Dritteln für 2012 und dem vollen Betrag für 2013 berücksichtigt.

<sup>2</sup> Periodengerecht abgegrenzt.

<sup>3</sup> Einwohnerstand: 30. Juni des Jahres (2011 und 2012: vereinbarte, angenäherte Einwohnerzahlen).

<sup>4</sup> 136,8 Mio. €.

<sup>5</sup> Vorläufige Festsetzung.

Das Ministerium für Finanzen und Europa hat gegenüber dem BMF hierin erklärt: „Der Beurteilung der Frage, ob die Empfängerländer in der Lage sind, die Konsolidierungsvorgaben der Verwaltungsvereinbarung einzuhalten, liegt unter anderem die Annahme zugrunde, dass die derzeitigen Finanzbeziehungen, wie sie zwischen Bund und Ländern vereinbart worden sind, während der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung nicht zulasten dieser Länder verändert werden.“ Am 17. Februar 2011 hatte der Landtag des Saarlandes in einer von allen Fraktionen getragenen Resolution<sup>1</sup> die von Bayern, Baden-Württemberg und Hessen erhobene Forderung nach einer Kürzung des Finanzausgleichs zurückgewiesen und sieht darin eine Missachtung der Geltung des bis 2019 geregelten Finanzausgleichssystems. Indes haben die Länder Bayern und Hessen beim Bundesverfassungsgericht am 4. März 2013 Normenkontrollanträge<sup>2</sup> zum geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleich gestellt<sup>3</sup>. Seine Stellungnahme zu diesem Normenkontrollverfahren hat das Saarland beim Bundesverfassungsgericht am 27. März 2014 eingereicht. Die Gegenäußerung gemäß § 77 Abs. 1 BVerfGG zu den Stellungnahmen der Bundesregierung vom 24. März 2014 und weiterer Äußerungsberechtigter hat das Land beim Bundesverfassungsgericht sodann am 13. Oktober 2014 abgegeben.

#### Der RH stellt fest:

- Auf das Saarland entfielen 136,8 Mio. € des Ausgleichsvolumens 2013 (8.423,5 Mio. €.); dies entspricht einem bundesweiten Anteil von 1,6 v. H.<sup>4</sup> Für 2014 wurden sie nach der vorläufigen Abrechnung mit 144 Mio. € festgesetzt<sup>5</sup> bei einem Ausgleichsvolumen von 9.019 Mio. €. Gemessen am Ausgleichsvolumen des Jahres 2014 entspricht dies erneut einem bundesweiten Anteil von 1,6 v. H. Das Saarland erhielt somit in 2014 den unverändert gleichen Prozentsatz an den zu verteilenden Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich wie in 2013.
- Im Jahr 2001 ist der bundestaatliche Finanzausgleich zwischen Bund und allen Ländern bis 2019 festgeschrieben worden. Verhandlungen über die anstehende Finanzreform 2020 sollen bis 2016 abgeschlossen werden.

Das Saarland leidet neben überdurchschnittlichen Zins- und Versorgungsausgaben insbesondere unter hohen Altschulden, was insgesamt

<sup>1</sup> LT-Drs. 14/399.

<sup>2</sup> Brandenburg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben eine Klagegemeinschaft mit einem gemeinsamen Prozessbevollmächtigten gebildet. Das Saarland ist wie Bremen nicht deren Mitglied, nimmt an den Beratungen jedoch als Gast teil; es hat Herrn Prof. Dr. Wendt als eigenen Prozessbevollmächtigten beauftragt.

<sup>3</sup> Sollte das Bundesverfassungsgericht bei seiner anstehenden Entscheidung die Finanzkraft der Gemeinden stärker in den Finanzausgleich als bisher (64 v. H.) mit einbeziehen, würde dies für Bayern, Hessen und Baden-Württemberg negative Auswirkungen haben. Anstatt einer finanziellen Entlastung könnten den Geberländern dann höhere Zahlungen an die Nehmerländer drohen, da die Finanzkraft ihrer Gemeinden "deutlich über dem Bundesdurchschnitt" liegt.

<sup>4</sup> Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2013, Bundesrat Drucksache 425/14 (Beschluss) vom 7. November 2014.

<sup>5</sup> Für Vorauszahlungen ist der Ausgleichsbetrag ab 1. Januar 2015 zunächst mit 143,386 Mio. € bemessen worden, Bundesrat Drucksache 34/15 vom 30. Januar 2015.

eine immense finanzwirtschaftliche Vor- und Sonderbelastung auf dem Weg zu einem ausgeglichenen Haushalt darstellt. Unterdurchschnittliche steuerabhängige Einnahmen, ein deutlicher Bevölkerungsrückgang und die Randalage des Landes sind ferner nachteilige Sonderfaktoren. Indes hat das Saarland die ihm auferlegten Konsolidierungsverpflichtungen und zudem auch die ihm obliegenden Sanierungsaufgaben bisher erfüllt und seine Konsolidierungsbemühungen stetig verstärkt. Derzeit können folglich keine landesspezifischen Versäumnisse gegenüber der Solidargemeinschaft aus Bund und Ländern festgestellt werden.

Die bestehenden Vereinbarungen sind Geschäftsgrundlage der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse sowie der jährlich bis 2020 vom Saarland zu erfüllenden strengen Konsolidierungsvorgaben, um den Erhalt der für das Saarland unverzichtbaren Konsolidierungshilfen zu gewährleisten.

Zuletzt hat der Landtag des Saarlandes mit Beschluss vom 2. Dezember 2014<sup>1</sup> einstimmig die „Anerkennung der Haushaltsnotlage des Saarlandes bei der Kofinanzierung von Bundesmitteln“ u. a. durch eine Reduzierung seiner Kofinanzierungssätze gefordert, um die Einhaltung der Schuldenbremse durch das Land nicht zu gefährden.

- Zusammen mit den seit 2011 gewährten Konsolidierungshilfen stellt der bundesstaatliche Finanzausgleich einen wesentlichen Beitrag dazu dar, die finanzschwächeren Länder in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere die finanzschwachen westdeutschen Sanierungsländer Saarland und Bremen sind in besonderem Maße auf die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse angewiesen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltsnotlage und „Altlastenproblematik“ würde eine für das Saarland nachteilige Veränderung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs das Einhalten des mit dem Bund vereinbarten Defizitabbau Pfades bis 2020 unerfüllbar machen.
- Die zentrale Aufgabe einer bedarfsgerechten Mindestausstattung der Länder zur Absicherung ihrer staatlichen Aufgabenwahrnehmung müsste mit den derzeitigen Verhandlungen zum neuen bundesstaatlichen Finanzausgleichssystem für die Zeit ab 2020 politisch gelöst werden<sup>2</sup>. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Saarland je nach Ausformung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs eventuell nicht mehr in der Lage wäre, die ihm übertragenen Aufgaben in vergleichbarem Maße wahrnehmen zu können.
- Im Finanzausgleich würden eine zukünftig vollständige Einbeziehung der bisher mit 64 v. H. berücksichtigten kommunalen Finanzkraft der saarländischen Kommunen bzw. der „Altlasten“ des Landes sowie seiner Kommunen förderlich wirken. Förderlich wäre - wegen der im Saar-

<sup>1</sup> Siehe LT-Drs. 15/1152.

<sup>2</sup> Siehe Koalitionsvertrag, Seite 95; Vorlage voraussichtlich bis Herbst 2015 mit der Zielsetzung der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens in 2016.

land hohen Anzahl an Berufseinpendlern - auch eine Steuerverteilung, die stärker auf den Arbeitsort anstatt auf den Wohnort abzielt. Der Pendlersaldo lag in 2014 bei 25.312<sup>1</sup> (55.538 Einpendler und 30.226 Auspendler). Auch der Einbau einer Demografiekomponente in das Ausgleichssystem erscheint sinnvoll, da bei sinkenden Bevölkerungszahlen die bisherigen Kosten nicht gleichzeitig sondern erst auf der Zeitschiene abgebaut werden können.

- Zur Thematik bleibt im Gesamtzusammenhang anzumerken, dass den ostdeutschen Ländern einschließlich Berlin in 2013 insgesamt 6,4 Mrd. € (76 v. H.) und in 2014 vorläufig 6,6 Mrd. € (73,5 v. H.) der Ausgleichszahlungen des Länderfinanzausgleichs zugute gekommen sind. Dabei erwirtschaftete dieser Empfängerkreis auch in diesen beiden Jahren einen positiven Finanzierungssaldo und war wiederum dazu in der Lage, einen Teil seiner Altschulden abzubauen.<sup>2</sup> Das bisher geltende Ausgleichssystem führt im Ergebnis also dazu, dass diese Länder nicht nur überdurchschnittlich investieren können, sondern aufgrund der enormen Transferzahlungen auch zugleich ihre Haushalte sanieren und ihre Verschuldung senken.
- Selbst bei Realisierung aller zumutbaren Konsolidierungsmöglichkeiten wird es dem Saarland prognostisch ohne eine sachgerechte und hinreichend bedarfsbezogene, angemessene Ausgestaltung des Finanzausgleichs absehbar nicht möglich sein, die bundesgesetzlich ab 2020 wirkende neue Schuldenregel einzuhalten, d. h. das angestrebte Ziel eines zukünftigen Haushalts ohne strukturelle Neuverschuldung zu erreichen.
- Der RH verweist ergänzend auf seine Ausführungen in den Jahresberichten 2010 bis 2013<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister vom 27. Januar 2015.

<sup>2</sup> Grundlage: Eigene Datenauswertungen des Monatsberichts des BMF vom 24. März 2015.

<sup>3</sup> Siehe Jahresberichte, jeweils Tn. 20.

**21 Stabilitätsrat, Evaluationsausschuss, Schuldenbremse, Konsolidierungshilfen und -verpflichtungen, Konsolidierungsbedarf, Sanierungsprogramm, Fiskalvertrag**

21.1 Haushaltsüberwachungsfunktion des Stabilitätsrates bei Bund und Ländern

Eine zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates<sup>1</sup>, der sich am 28. April 2010 konstituiert hat, ist die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Zu seinen Aufgaben gehören ferner die Feststellung der Voraussetzungen und Vereinbarung von Sanierungsverfahren mit Haushaltsnotlagenländern sowie die endgültige Festlegung der Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen zur Auszahlung der Konsolidierungshilfen durch ein Konsolidierungshilfenland.

Die Haushaltsüberwachung erfolgt aufgrund jährlicher Berichte des Bundes und der Länder an den Stabilitätsrat<sup>2</sup>. Diese Stabilitätsberichte enthalten:

- a) Eine aktuelle Darstellung der Haushaltslage anhand von vier durch den Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern<sup>3</sup>:
- Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner;
  - Kreditfinanzierungsquote (%);
  - Zins-Steuer-Quote (%);
  - Schuldenstand je Einwohner.

Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres und die entsprechenden Ansätze in der Finanzplanung. Zum Zwecke der Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern hat der Stabilitätsrat zu jeder Kennziffer bestimmte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.

- b) Die Darstellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

sowie

- c) eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.

Der Stabilitätsrat hat den strukturellen Finanzierungssaldo pro Einwohner (EW) und die Kreditfinanzierungsquote zur Veranschaulichung der aktuellen Haushaltslage gewählt. Vergangenheitsbezogen zeigen die Zins-Steuer-

<sup>1</sup> Mitglieder des Stabilitätsrates sind der Bundesminister der Finanzen, die Finanzminister der Länder sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie. Den Vorsitz führen gemeinsam der Bundesminister der Finanzen und der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz der Länder.

<sup>2</sup> §§ 2, 3 StabiRatG.

<sup>3</sup> Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 2 der Sitzung vom 28. April 2010.

Quote und der Schuldenstand je EW die Belastung der heutigen Haushalte aus den Altschulden.

Für diese vier Kennziffern hat der Stabilitätsrat am **15. Dezember 2014** die folgenden, aktuellen Schwellenwerte als Warnsignale für drohende Haushaltsnotlagen beschlossen<sup>1</sup>:

Kennzahl	Schwellenwert Länder	Schwellenwerte Flächenländer (2012)	Schwellenwerte Stadtstaaten (2012)
Struktureller Finanzierungssaldo je EW (in €)	Aktuelle Haushaltslage: um mehr als 200 € je EW ungünstiger als der Länderdurchschnitt Finanzplanungszeitraum: Schwelle 2014 zzgl. 100 € je Einwohner	2012: - 231 € 2013: -192 € 2014: -286 € 2015-18: -386 €	2012: - 231 € 2013: -192 € 2014: -286 € 2015-18: - 386 €
Kreditfinanzierungsquote (in %) = Verhältnis Nettokreditaufnahme zu bereinigten Ausgaben	Aktuelle Haushaltslage: um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger als der Länderdurchschnitt Finanzplanungszeitraum: Schwelle 2014 zzgl. 4 %-Punkte	2012: 4,7 % 2013: 4,0 % 2014: 4,4 % 2015-18: 8,4 %	2012: 4,7 % 2013: 4,0 % 2014: 4,4 % 2015-18: 8,4 %
Zins-Steuer-Quote (in %) = Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen	Aktuelle Haushaltslage: Länderdurchschnitt wird um 140 Prozent überschritten bei Flächenländern oder um 150 Prozent überschritten bei Stadtstaaten Finanzplanungszeitraum: Schwelle 2014 zzgl. 1 %-Punkt	2012: 11,4 % 2013: 10,4 % 2014: 10,6 % 2015-18: 11,6 %	2012: 12,3 % 2013: 11,1 % 2014: 11,3 % 2015-18: 12,3 %
Schuldenstand je EW (in €) = fundierte Schulden am Kreditmarkt zum Stichtag 31.12.	Aktuelle Haushaltslage: Länderdurchschnitt wird um 130 Prozent überschritten bei Flächenländern oder um 220 Prozent überschritten bei Stadtstaaten Finanzplanungszeitraum: Schwelle 2014 zzgl. 200 € je Einwohner und Jahr	2012: 8.875 € 2013: 8.929 € 2014: 9.051 € 2015: 9.251 € 2016: 9.451 € 2017: 9.651 € 2018: 9.851 €	2012: 15.019 € 2013: 15.111 € 2014: 15.316 € 2015: 15.516 € 2016: 15.716 € 2017: 15.916 € 2018: 16.116 €

<sup>1</sup> Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 2 (Kennziffern zum Berichtsjahr 2014).

## 21.2 Gesamtstaatliche Überwachung der Einhaltung des Fiskalvertrages durch den Stabilitätsrat bei maßgeblicher Mitwirkung des unabhängigen Beirates

Der Auftrag des Stabilitätsrates wurde in Bezug auf die Einhaltung der europäischen Vorgaben des Fiskalvertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Sicherung der Haushaltsdisziplin mit dem Fiskalvertragsumsetzungsgesetz deutlich erweitert.

Mit dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Europäischer Fiskalvertrag) hat sich die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen<sup>1</sup>) zur innerstaatlichen Umsetzung von Vorgaben für nationale Fiskalregeln verpflichtet. Es sind Mittelfristziele für die Defizite festzulegen, deren Einhaltung von einer auf nationaler Ebene einzurichtenden unabhängigen Institution dauerhaft zu überwachen ist. Erhebliche Abweichungen vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. dem dorthin führenden Anpassungspfad sollen automatisch einen Korrekturmechanismus, der auf nationaler Ebene einzurichten ist, auslösen.

Zwar ähneln die Vorgaben des Europäischen Fiskalpaktes denen der deutschen Schuldenbremse aus dem Grundgesetz. Allerdings gibt es maßgebliche Unterschiede. Die nationale Schuldenbremse (Bund ab 2016, alle Bundesländer ab 2020) gilt weder für die Sozialversicherungen noch für die Kommunen; deren Haushaltsüberwachung gehörte bisher nicht zur Aufgabenstellung des Stabilitätsrates. Und es erfolgt keine identische Abgrenzung des Defizits bzw. der Nettokreditaufnahme.

Zur Unterstützung des Stabilitätsrates wurde am 5. Dezember 2013 ein „unabhängiger Beirat“ eingerichtet<sup>2</sup>. Hierdurch ist das bestehende Rahmenwerk zur Haushaltsüberwachung in Bund und Ländern um einen fiskalpolitischen Korrekturmechanismus auf gesamtstaatlicher Ebene ergänzt worden. Mitglieder des Beirates sind je ein Vertreter der deutschen Bundesbank, des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, ein Vertreter der an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Forschungsinstitute, je zwei von Bund und Ländern durch deren Vertreter im Stabilitätsrat benannte Sachverständige und je ein von den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung benannter Sachverständiger.

Der unabhängige Beirat hat die Aufgabe, zweimal jährlich - Ende Mai und Anfang Dezember - eine Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze des (um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten) strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits<sup>3</sup> nach § 51 Abs. 2 HGrG für das laufende und die vier folgenden Jahre<sup>4</sup> abzugeben. Bei einer Überschreitung im abgelaufenen Jahr oder einer drohenden Überschreitung im Schätzzeitraum empfiehlt der

<sup>1</sup> § 51 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz.

<sup>2</sup> § 7 StabiRatG (neu).

<sup>3</sup> 0,5 v. H. des Bruttoinlandsprodukts im laufenden Jahr und im weiteren Projektionszeitraum.

<sup>4</sup> § 6 StabiRatG.

Stabilitätsrat unter Berücksichtigung der Ursachen konkrete gesamtstaatliche Maßnahmen auf der zukünftigen Ausgaben- und/oder Einnahmenseite zur Einhaltung der Grenze<sup>1</sup>. Insoweit nimmt der Vorsitzende des unabhängigen Beirates an den Sitzungen des Stabilitätsrates teil und bringt hierzu die Stellungnahme des Beirates ein. Etwaige Abweichungen zu den Einschätzungen und Empfehlungen dieses Gremiums sind zu begründen. Die vom Stabilitätsrat sodann beschlossenen Empfehlungen sind der Bundesregierung und den Landesregierungen zur Weiterleitung an die jeweiligen Parlamente zuzuleiten. Eine Umsetzung liegt dabei in der alleinigen Kompetenz der Gesetzgeber des Bundes und der Länder. Falls kein Beschluss über eine Empfehlung zustande kommen sollte, werden die Vorsitzenden des Stabilitätsrates der Bundesregierung und den Landesregierungen einen Prüfungsbericht unter Darlegung von erörterten Maßnahmen zur Weiterleitung an die jeweiligen Parlamente zuleiten. Dem Bericht sind die Einschätzungen und Empfehlungen des unabhängigen Beirates nach § 7 Abs. 3 StabiRatG beizufügen, wozu aktuell jedoch keine Notwendigkeit besteht. In seinen bisherigen Stellungnahmen hat dieser die dem Stabilitätsrat jeweils vorgelegte Projektion der Entwicklung der deutschen Staatsfinanzen für plausibel gehalten.

Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit in Deutschland darf ab 2014 die Grenze von 0,5 v. H. des Bruttoinlandsproduktes zu Marktpreisen nicht überschreiten.

**Am 21. Mai sowie am 15. Dezember 2014 und am 3. Juni 2015 ist der Stabilitätsrat zu der Einschätzung gekommen, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gem. § 6 StabiRatG eingehalten wird<sup>2</sup>.**

Aktuelle Entwicklung/Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos in % des BIP (Quelle: Stabilitätsrat)							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo</b>	0,6	1,1	0,75	0,25	0,5	0,5	0,5
<b>Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo</b>	0,1	0,6	0,25	0	0,25	0,25	0,5
davon:							
<b>Bund</b>	-0,2	0,4	0,25	0	0,25	0,25	0,25
<b>Länder</b>	-0,1	0,1	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
<b>Gemeinden</b>	0,2	0	0	0	0	0	0
<b>Sozialversicherungen</b>	0,2	0,1	-0,25	-0,25	-0,25	-0,25	0

<sup>1</sup> Siehe Eckpunktepapier zur Konkretisierung der innerstaatlichen Umsetzung der Fiskalvertrags, Tz. I. (Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 1 am 5. Dezember 2013).

<sup>2</sup> Vgl. die jeweiligen Beschlussfassungen des Stabilitätsrates zu TOP 1.

### 21.3 Grundlagen und Beschlüsse zur laufenden Überwachung der Haushaltswirtschaft des Saarlandes durch den Stabilitätsrat und den von ihm eingesetzten Evaluationsausschuss

#### Evaluationsbericht 2011 des Saarlandes an den Stabilitätsrat

Nach den im Stabilitätsbericht 2010 enthaltenen Hinweisen auf eine drohende Haushaltsnotlage setzte der Stabilitätsrat einen Evaluationsausschuss<sup>1</sup> ein, um deren Vorliegen gemäß § 4 Absatz 1 des Stabilitätsratsgesetzes in den Ländern Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein zu prüfen<sup>2</sup>. Für Sachsen-Anhalt, das ebenso Konsolidierungshilfen erhält, wurde keine drohende Haushaltsnotlage attestiert. Als Ergebnis der Prüfungen schlug der Evaluationsausschuss in seinen Berichten nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz vor, eine drohende Haushaltsnotlage in diesen Bundesländern festzustellen. In seinem Evaluationsbericht vom 10. März 2011 kam er für das Saarland u. a. zu der Auffassung, dass bisher längerfristige Planungen und Rahmensetzungen zum Abbau des strukturellen Defizits nicht vorlägen, jedoch notwendig seien, um eine erfolgreiche Konsolidierung zu bewirken und die drohende Haushaltsnotlage abzuwehren.<sup>3</sup>

Auf diesen Grundlagen und den Beschlussvorschlägen des Evaluationsausschusses hat der Stabilitätsrat am 23. Mai 2011 festgestellt, dass in Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein eine Haushaltsnotlage droht<sup>4</sup>. Zudem wurde ein Eckpunktepapier als Arbeitsgrundlage zur Durchführung von Sanierungsverfahren beschlossen und der Evaluationsausschuss beauftragt, die von den betroffenen Gebietskörperschaften vorzuschlagenden Sanierungsprogramme zu überprüfen und dem Stabilitätsrat Beschlussvorschläge zur Vereinbarung der Sanierungsprogramme vorzulegen.

#### Stabilitätsbericht 2013 des Saarlandes an den Stabilitätsrat

In diesem, dem Stabilitätsrat am 26. September 2013 vorgelegten Stabilitätsbericht spiegelt sich die fortgeltende extreme Haushaltsnotlage wider. Das Saarland überschreitet die Schwellenwerte bei drei der vier Notlagenindikatoren in sieben Jahren; nur beim Notlagenindikator „struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner“ wird der Planwert für 2017 unterschritten.

#### Stabilitätsbericht 2014 des Saarlandes an den Stabilitätsrat<sup>5</sup>

Zu den Beratungen über die Haushaltslage des Landes hat die Landesregierung dem Stabilitätsrat im September 2014 den fünften Stabilitätsbericht vorgelegt. Die hierin dargestellten finanzwirtschaftlichen Daten belegen weiter-

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Evaluationsausschusses werden gem. § 10 Abs. 1 GO StabiRatG benannt.

<sup>2</sup> Beschlussfassung zu TOP 1 Nr. 4 betreffend das Saarland sowie zu TOP 2.

<sup>3</sup> Siehe Tz. IV.2 Evaluationsbericht vom 10. März 2011.

<sup>4</sup> Beschlussfassung zu TOP 2.

<sup>5</sup> Vom September 2014.

hin das extreme Ausmaß der saarländischen Haushaltsnotlage. Das Saarland überschreitet die Schwellenwerte bei zwei der vier Notlagenindikatoren in sieben Jahren. Nur beim Notlagenindikator „struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner“ werden die Planwerte für 2017 und 2018 und bei der „Kreditfinanzierungsquote“ wird der Planwert für 2018 unterschritten. Auch bei Realisierung des nach dem Konsolidierungshilfengesetz vorgegebenen Defizitabbaupfades wird davon ausgegangen, dass das Saarland die vom Stabilitätsrat beschlossenen Werte bei zwei der vier Notlagenindikatoren über das Jahr 2018 hinaus überschreiten wird<sup>1</sup>.

Die Beschlussfassung mit den festgestellten Daten sieht wie folgt aus:

TOP 2 der 10. Sitzung des Stabilitätsrates am 15. Dezember 2014

### Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung SAARLAND

#### 1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung In mehr als einem Jahr	Finanzplanung				Über- schreitung In mehr als einem Jahr
	Ist 2012	Ist 2013	Soll 2014		Entwurf 2015	FPL 2016	FPL 2017	FPL 2018	
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b> € je Einw.	<b>-852</b>	<b>-664</b>	<b>-632</b>	ja	<b>-537</b>	<b>-424</b>	<b>-349</b>	<b>-242</b>	nein
<i>Schwellenwert</i>	-231	-192	-286		-386	-386	-386	-386	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-31	8	-86						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b> %	<b>23,2</b>	<b>18,5</b>	<b>17,2</b>	Ja	<b>14,9</b>	<b>12,2</b>	<b>10,2</b>	<b>7,5</b>	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,7	4,0	4,4		8,4	8,4	8,4	8,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,7	1,0	1,4						
<b>Zins-Steuer-Quote</b> %	<b>19,2</b>	<b>17,2</b>	<b>17,5</b>	ja	<b>16,4</b>	<b>15,6</b>	<b>15,4</b>	<b>15,0</b>	ja
<i>Schwellenwert</i>	11,4	10,4	10,6		11,6	11,6	11,6	11,6	
<i>Länderdurchschnitt</i>	8,2	7,4	7,5						
<b>Schuldenstand</b> € je Einw.	<b>13.082</b>	<b>13.853</b>	<b>14.291</b>	ja	<b>14.215</b>	<b>14.467</b>	<b>14.647</b>	<b>14.682</b>	ja
<i>Schwellenwert</i>	8.875	8.929	9.051		9.251	9.451	9.651	9.851	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.601	6.827	6.957						
<b>Auffälligkeit im Zeitraum</b>	ja				ja				
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>	<b>Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.</b>								

<sup>1</sup> Stabilitätsbericht 2014, Seite 3.

## 2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2012 – 2019 % <sup>1</sup>	-1,9	1,2	4,2
2013 – 2020 % <sup>2</sup>	-1,7	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

## 3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

**Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 23. Mai 2011 eine drohende Haushaltsnotlage im Saarland festgestellt. Das Land befindet sich im Sanierungsverfahren.**

### Der RH stellt fest:

- Die im Stabilitätsbericht 2014 für die Jahre 2015 bis 2017 enthaltenen Werte basieren auf der von der Landesregierung am 23. September 2014 beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung 2014 - 2018<sup>3</sup>. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs und der auf der Finanzplanung<sup>4</sup> aufbauenden Darstellung der Entwicklung des Kernhaushaltes im Stabilitätsbericht<sup>5</sup> wird eine gemeinsame Erörterung im Rahmen der Haushaltsberatungen des Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des saarländischen Landtages empfohlen.
- Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung liegen im Stabilitätsbericht 2014 - abgesehen vom geplanten strukturellen Finanzierungssaldo 2017 und 2018 sowie der geplanten Kreditfinanzierungsquote 2018 - stets über den Schwellenwerten. Zwar haben sich die Kennziffern des Stabilitätsberichtes 2014 gegenüber denjenigen des Stabilitätsberichtes 2013 leicht verbessert, das Saarland befindet sich jedoch weiter in einer Haushaltsnotlage und als Konsolidierungshilfenland ferner zunächst bis 2016 im Sanierungsverfahren.
- Im 5. Saarländischen Stabilitätsbericht 2014 wird darauf hingewiesen, dass dessen Datenbasis u. a. der vom Landtag am 4. Dezember 2013 beschlossene Haushaltsplan 2014 und der vom Ministerrat am 9. September 2014 beschlossene Regierungsentwurf des Haushaltsplans 2015 sowie die am 23. September 2014 beschlossene Finanzplanung 2014 bis 2018 ist. Die in der zusammenfassenden Übersicht der Tabelle 6 im Stabilitätsbericht für das Saarland angegebenen Werte der Kennziffern (Notlagenindikatoren) für die Jahre 2012, 2013 und 2014 beinhalten deshalb nicht die bis dahin noch bestehenden saarländischen

<sup>1</sup> Grundlage: Haushalts-Ist-Ergebnis 2013.

<sup>2</sup> Grundlage: Haushalts-Soll 2014.

<sup>3</sup> Vgl. Stabilitätsbericht 2013, Seite 4.

<sup>4</sup> TOP 2 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen vom 27. November 2013.

<sup>5</sup> TOP 2 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen vom 5. November 2013.

Extrahaushalte. Die integrierten Werte der jeweiligen saarländischen Extrahaushalte für 2012, 2013 und 2014 sind vereinbarungsgemäß nicht in die Beschlussfassung des Stabilitätsrates eingeflossen. Dies gilt für das Saarland wie für diejenigen Länder, die auch über Extrahaushalte verfügen.

Da der Stabilitätsrat also die Schulden der Kernhaushalte der Länder einbezieht und die der schuldenrelevanten Extrahaushalte noch unberücksichtigt lässt, fallen bei deren Einbeziehung z. B. die tatsächlichen Schuldenstände je Einwohner in diesen Jahren generell höher als ausgewiesen aus.

- An der Situation der fortbestehenden extremen Haushaltsnotlage des Saarlandes ändert sich hierdurch allerdings nichts.
- Der RH weist ergänzend darauf hin, dass die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Kommunen - auch die der notleidenden saarländischen Kommunen - derzeit in der Kennziffernbasierenden Analyse der Stabilitätsberichte noch nicht berücksichtigt wird.

#### 21.4 Umsetzung der Schuldenbremse gem. Art. 109 Abs. 3 GG in Landesrecht

Die neue verfassungsrechtliche Schuldengrenze ist bisher noch nicht in saarländisches Landesrecht übernommen worden, d. h. es wurden keine Anpassungen von Verfassung<sup>1</sup> und/oder Landeshaushaltsordnung<sup>2</sup> an das neue Verfassungsrecht beschlossen. Gleichermaßen gilt dies für die Länder Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen. Im Saarland wird die Schuldenbremse in den Haushaltsplänen seit 2011 und in der Finanzplanung berücksichtigt. Zum Erhalt von Konsolidierungshilfen hat sich das Land gegenüber dem Bund dazu verpflichtet, die in der Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011 zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen festgelegten Modalitäten zur Schuldenbegrenzung einzuhalten.

Auf der Länderebene entwickelt sich die gesetzliche Umsetzung der Schuldenbremse bundesweit sukzessive. Acht Länder (Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Bayern und Bremen) haben sie bereits in ihre Verfassungen aufgenommen. Acht Länder werden zunächst weiterhin Verfassungen ohne Schuldenbremse besitzen. Eine Aufnahme der Schuldenbremse in die Landeshaushaltsordnungen wurde zwischenzeitlich in neun Ländern<sup>3</sup> vorgenommen. In drei Ländern wurden Regelungen in Ausführungsgesetzen getroffen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Artikel 108 der Verfassung des Saarlandes.

<sup>2</sup> § 18 LHO.

<sup>3</sup> Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hamburg, Bremen.

<sup>4</sup> Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Hessen.

Bei den Konsolidierungshilfeländern ist folgender Stand festzustellen: Schleswig-Holstein hat seine Verfassung und Landeshaushaltsordnung geändert. In Sachsen-Anhalt wurde die Schuldenbremse in die Landeshaushaltsordnung ohne Änderung der Verfassung aufgenommen. In Bremen wurde ergänzend zur verfassungsrechtlich bis 2019 geltenden „alten Schuldenregel“ mit § 18a LHO der Status Quo als Vorschrift aufgenommen, wonach die in der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen für die Jahre 2011 bis 2019 festgelegten Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits einzuhalten sind; die Schuldenbremse wurde mit Geltung ab 2020 in die Verfassung eingefügt. Weder eine Verfassungsänderung noch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung ist derzeit hingegen in Berlin absehbar.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung hat der RH in der Vergangenheit empfohlen, „die nähere Ausgestaltung der ab 2020 bundesweit geltenden Schuldenregel mit Blick auf Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Landes zu schaffen“<sup>1</sup>.

#### Der RH stellt fest:

Im Ergebnis gilt das Verbot der strukturellen Neuverschuldung wegen seiner Verankerung im Grundgesetz ab 2020 auch unmittelbar für die Länder, falls und soweit diese nicht bis Ende 2019 entsprechende Regelungen in ihr Landesrecht aufgenommen haben. Ggf. ab dann erforderliche Kreditaufnahmen aus konjunkturellen Gründen bzw. infolge außergewöhnlicher Umstände – Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen – wären ohne die Schaffung entsprechender Vorkehrungen durch den Landesgesetzgeber nicht mehr möglich. Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie ihre Verfassung ändern oder eine einfachgesetzliche Regelung treffen. In diesem Zusammenhang wird auch abzuwägen sein, ob bisher in der Verwaltungsvereinbarung zu den Konsolidierungshilfen vereinbarte Regelungen in formelles Landesrecht übertragen oder ob sie modifiziert werden sollen.

Die Schuldenbremse steht im Finanzwesen der Bundesrepublik Deutschland für einen Paradigmenwechsel. Die erforderliche Kontinuität und eine langfristige Planung in der Finanzpolitik über diese Legislaturperiode hinaus könnten durch eine Verankerung in der Landesverfassung sowie im Landeshaushaltsrecht und dem hiermit dokumentierten landespolitischen Konsens unterstützt werden.

Im Zuge der Entwicklung in den anderen Bundesländern erneuert der RH seine Empfehlung, eine Umsetzung in Landesrecht zeitnah vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Jahresbericht 2009, Seite 75; Jahresbericht 2011, Seite 101; Jahresbericht 2012, Seite 103, Jahresbericht 2013, Seite 99.

## 21.5 Konsolidierungshilfen und Konsolidierungsverpflichtungen

### Konsolidierungshilfen

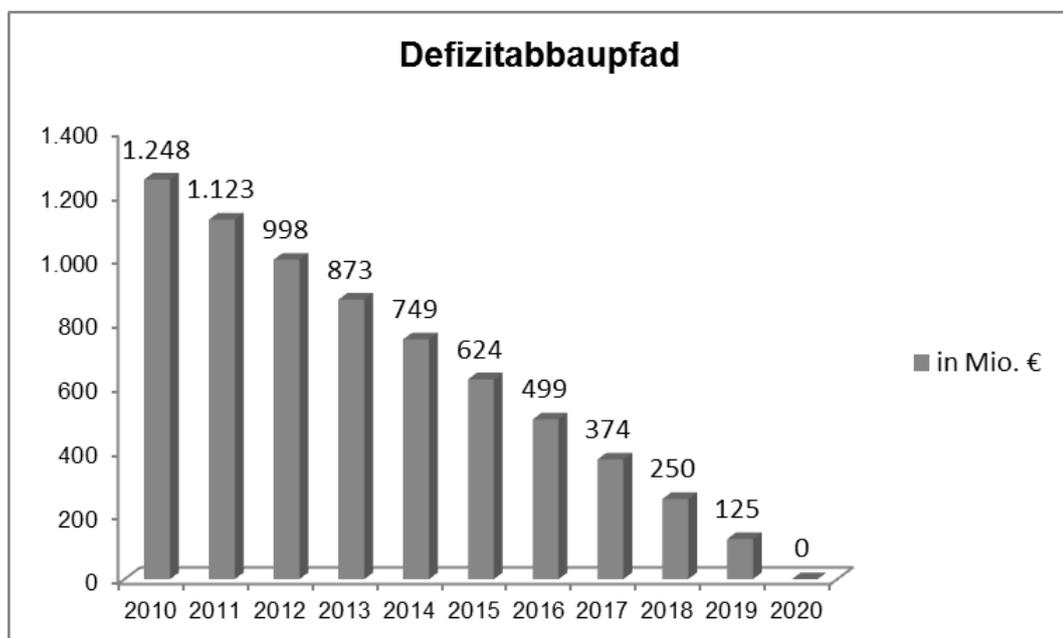
Angesichts ihrer im Vergleich zu den anderen Bundesländern besonders schwierigen Haushaltssituation erhalten das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, das Saarland, das Land Sachsen-Anhalt und das Land Schleswig-Holstein von der bundesstaatlichen Gemeinschaft Konsolidierungshilfen nach Artikel 143 d des Grundgesetzes. Damit soll es ihnen ermöglicht werden, die Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes – spätestens ab 2020 – einzuhalten<sup>1</sup>.

### Defizitabbaupfad 2011 bis 2020

Ausgangswert des in der Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011 zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen mit dem Bund vereinbarten Defizitabbaupfades für das Saarland war das strukturelle Finanzierungsdefizit des Saarlandes im Jahr 2010.<sup>2</sup>

Das in der Verwaltungsvereinbarung nach Konjunkturbereinigung festgelegte strukturelle Finanzierungsdefizit beträgt 1.247,5 Mio. €. Davon ausgehend ist dieser Wert bis zum Jahr 2020 in jährlichen Schritten auf Null abzusenken.

### **Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits<sup>3</sup> 2010 bis 2020<sup>4</sup>**



<sup>1</sup> Vgl. Präambel der Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011 zum KonsHilfG vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2705).

<sup>2</sup> Vgl. § 3 VV zum KonsHilfG. Dessen Zusammensetzung wurde im Jahresbericht 2011 dargestellt (Seite 102).

<sup>3</sup> Konjunkturbereinigt; § 2 Absatz 1 KonsHilfG.

<sup>4</sup> Vgl. § 4 VV zum KonsHilfG.

Bei Einhalten der ihm obliegenden Verpflichtungen, d. h. des prinzipiell einzuhaltenden Defizitabbaupfades, wird das Saarland insgesamt 2.340 Mio. € erhalten.

Die erste Teilrate über 173,3 Mio. € wurde zum 1. Juli 2011 ausbezahlt sowie bisher Ganzjahresraten von jeweils 260 Mio. €, die bis zum 1. Juli 2019 jährlich vereinbart worden sind, am 1. Juli 2012/2013/2014/2015. Die letzte Teilrate über 86,7 Mio. € soll zum 1. Juli 2020 vereinnahmt werden.

### Strukturelles Finanzierungsdefizit 2013

Der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits des saarländischen Landeshaushaltes 2013 liegen aggregiert folgende Daten zugrunde:

	Kernhaushalt	Extrahaushalte <sup>1</sup> in Mio. €	Summe
Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik <sup>2</sup>	- 489,0		
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei den Einnahmen und Ausgaben	<u>+ 61,0</u>		
Bereinigtes Defizit Kernhaushalt	- 428,0		
zzgl. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung		- 2,0	
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben		<u>+ 0,0</u>	
Struktureller Finanzierungssaldo der Ein- richtungen mit eigener Kreditermächtigung		- 2,0	
Saldo vor konjunktureller Bereinigung			- 430,0
zzgl. Saldo der periodengerechten Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich			+ 13,0
abzgl. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe			<u>- 260,0</u>
			- 677,0
bereinigt um einen Wert in Höhe der unmittelbar konjunkturell bedingten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, ex post-Konjunkturkomponente <sup>3</sup>			+ 25,0
<b>= Strukturelles Finanzierungsdefizit</b>			<b>- 653,0</b>

### Anmerkung:

Zu berücksichtigen sind hierbei vereinbarungsgemäß der Kernhaushalt sowie alle Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die dem Sektor Staat gemäß Definition der Verordnung EG Nr. 2223/96, Anhang A,

<sup>1</sup> Gem. § 1 Abs. 5 VV zum KonsHilfG.

<sup>2</sup> Vierteljahresstatistik über die Ausgaben und Einnahmen (einschl. Auslaufperiode) der Länder, die Konsolidierungshilfen erhalten (1. – 5. Vierteljahr 2013; Statistisches Bundesamt).

<sup>3</sup> Vgl. § 2 VV zum KonsHilfG sowie Anlage 2 b hierzu.

Kapitel 2 zuzurechnen sind. Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds<sup>1</sup> werden nicht berücksichtigt. Für den Zeitraum der Gültigkeit der Verwaltungsvereinbarung ist vereinbart worden, dass weitere Ausgliederungen zukünftig zu berücksichtigen sind<sup>2</sup>. Umgekehrt ist zu berücksichtigen, wenn ausgegliederte Einheiten wieder in den Kernhaushalt integriert werden<sup>3</sup>.

Einrichtungen in diesem Sinne waren bis 2011 nach der Verwaltungsvereinbarung der Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ sowie die Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Konjunkturfonds Saar“ und das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“. Bei der Ermittlung des strukturellen Defizits in 2012 hatten sich neutral wirkende Verschiebungen durch Wiedereingliederungen von Einrichtungen mit (bisher) eigener Kreditermächtigung in den Kernhaushalt ergeben. Dies war der Fall aufgrund der Auflösung des Sondervermögens „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ zum 1. Januar 2012, ferner wegen der Finanzierung von Bauausgaben des Landes aus dem Kernhaushalt, anstatt der zeitweisen Abwicklung von Bauausgaben über den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“, die in 2012 ausgelaufen sind.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung haben sich auch bei der Ermittlung des strukturellen Defizits 2013 neutral wirkende Verschiebungen durch Wiedereingliederungen von Einrichtungen mit (bisher) eigener Kreditermächtigung in den Kernhaushalt ergeben. Dies ist der Fall aufgrund der Auflösung des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ zum 1. Januar 2013.

#### Konjunkturbereinigungsverfahren und Revisionsklausel

Gemäß der mit dem Bund am 15. April 2011 vereinbarten Festlegung des ab 2010 Anwendung findenden Berechnungsverfahrens der Konjunkturkomponente setzt sich die ex post-Konjunkturkomponente<sup>4</sup>, die zur Feststellung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung maßgeblich ist, aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente unter Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen zusammen. Es wird bei dem vereinbarten Verfahren davon ausgegangen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst werden.

Die ex ante-Konjunkturkomponente der Haushaltsjahre ab 2012<sup>5</sup> errechnet sich jeweils auf Basis der Steuerschätzung bis Mai des Vorjahres und der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung. Demzufolge ist im Mai eines jeden Vorjahres bekannt, mit welchen strukturellen Steuereinnahmen die Defizitobergrenze des folgenden Jahres eingehalten werden muss.

---

<sup>1</sup> Im Saarland nicht vorhanden.

<sup>2</sup> Vgl. § 1 Abs. 5 letzter Satz VV zum KonsHilfG.

<sup>3</sup> Vgl. § 5 Abs. 6 VV zum KonsHilfG.

<sup>4</sup> Nr. 3 der Anlage der VV zum KonsHilfG.

<sup>5</sup> Die ex ante-Konjunkturkomponente 2012 beträgt - 26,5 Mio. €.

Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen von diesen Schätzwerten werden – unter Berücksichtigung etwaiger Steuerrechtsänderungen – als Konjunkturreffekt gewertet. Höhere Steuereinnahmen vermindern in gleicher Höhe das zulässige jährliche Defizit, geringere Steuereinnahmen erhöhen es. Die ex post-Konjunkturkomponente des Jahres 2013 beläuft sich nach dem Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2013 auf 25 Mio. €<sup>1</sup>.

Dem Bund hatten die Konsolidierungshilfenländer mit gleichlautenden Schreiben im Rahmen der Verhandlungen mitgeteilt, dass sie das Konjunkturbereinigungsverfahren der Verwaltungsvereinbarung ablehnen. Daher wurde in die Verwaltungsvereinbarungen eine Revisionsklausel in § 9 aufgenommen:

*„Der Bund und die im Konsolidierungshilfengesetz genannten Länder werden nach einem angemessenen Anwendungszeitraum das in der Anlage genannte Verfahren zur Konjunkturbereinigung auf Verlangen eines Beteiligten überprüfen und gegebenenfalls weiterentwickeln mit dem Ziel einer Verminderung von Schätzfehlern bei der Bestimmung der unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen auf die Länderhaushalte. Bei einer etwaigen Revision ist den Anforderungen der Symmetrie gemäß Artikel 109 Absatz 2 Satz 2 GG Rechnung zu tragen.“*

---

<sup>1</sup> Vgl. Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2013, Tabelle 8.

Strukturelles Finanzierungsdefizit 2014

Der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits des saarländischen Landeshaushaltes 2014 liegen aggregiert folgende Daten zugrunde:

	Kernhaushalt	Extrahaushalte <sup>1</sup> in Mio. €	Summe
Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik <sup>2</sup>	- 378,9		
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei den Einnahmen und Ausgaben	<u>+ 56,2</u>		
Bereinigtes Defizit Kernhaushalt	- 322,7		
zzgl. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung		- 117,6	
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben		<u>+ 123,5</u>	
Struktureller Finanzierungssaldo der Ein- richtungen mit eigener Kreditermächtigung		+ 5,9	
Saldo vor konjunktureller Bereinigung			- 316,8
zzgl. Saldo der periodengerechten Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich			- 22,3
abzgl. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe			<u>- 260,0</u>
			- 599,1
bereinigt um einen Wert in Höhe der unmittelbar konjunkturell bedingten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, ex post-Konjunkturkomponente <sup>3</sup>			- 0,4
<b>= Strukturelles Finanzierungsdefizit</b>			<b>- 599,5</b>

Konsolidierungsberichte des Saarlandes über die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen in den Berichtsjahren 2013 und 2014

Zunächst wurden dem Statistischen Bundesamt die notwendigen Daten der Konsolidierungshilfsländer zur Ermittlung ihrer Finanzierungssalden gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung übermittelt und dort einer Prüfung unterzogen. Nach Rückmeldung hat das Ministerium für Finanzen und Europa die bis zum 30. April des auf die Auszahlung der Konsolidierungshilfe folgenden Jahres vorzulegenden Konsolidierungsberichte des Saarlandes für 2012 und 2013 erstellt und dem Stabilitätsrat vorgelegt. Aus ihnen ging die Ermittlung des Finanzierungssaldos nach §§ 1 und 2 für das jeweilige Berichtsjahr hervor und wurde zur Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos gemäß § 4 der VV zum KonsHilfG Stellung bezogen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Gem. § 1 Abs. 5 VV zum KonsHilfG.

<sup>2</sup> Vierteljahresstatistik über die Ausgaben und Einnahmen (einschl. Auslaufperiode) der Länder, die Konsolidierungshilfen erhalten (1. – 5. Vierteljahr 2014; Statistisches Bundesamt).

<sup>3</sup> Vgl. § 2 VV zum KonsHilfG sowie Anlage 2 b hierzu.

<sup>4</sup> Vgl. § 5 Abs. 7 VV zum KonsHilfG.

Sodann hat der Stabilitätsrat geprüft, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG für das abgelaufene Jahr vom Saarland eingehalten worden ist und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen mittels seiner Feststellungen im Rahmen der regelmäßigen Mai-Sitzung überwacht<sup>1</sup>.

Dem RH sind die Konsolidierungsberichte ebenso zur Verfügung gestellt worden wie die für eine erste vorläufige Abschätzung der Entwicklung des strukturellen Finanzierungsdefizits erforderlichen Plandaten des Jahres 2015.

#### Der RH stellt fest:

- Der dem Stabilitätsrat vorgelegte Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2013 weist ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 653,0 Mio. € aus. Damit hat das Saarland auch für 2013 die jährliche Obergrenze des Finanzierungsdefizits um rd. 220 Mio. € unterschritten und seine Konsolidierungsverpflichtungen erfüllt. Die Voraussetzungen für die vollständige Gewährung der Konsolidierungshilfen lagen damit vor; diese wurden im Landeshaushalt vereinbarungsgemäß vereinnahmt (2/3 Teilrate in 2013, Restrate in 2014).
- Der dem Stabilitätsrat vorgelegte Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2014 weist ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 599,5 Mio. € aus. Da die jährliche Obergrenze des Finanzierungsdefizits um 149 Mio. € unterschritten worden ist, hat das Saarland ferner für 2014 seine Konsolidierungsverpflichtungen erfüllt. Dementsprechend lagen die Voraussetzungen für die vollständige Gewährung der Konsolidierungshilfen vor und flossen diese Einnahmen dem Landeshaushalt wie vereinbart zu (2/3 Teilrate in 2014, Restrate in 2015).
- Für 2015 liegt die maximale Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizit bei rd. 624 Mio. €.

Da das Ministerium für Finanzen und Europa im Landeshaushalt für 2015 eine Unterschreitung der Obergrenze um 102 Mio. € eingeplant hat, stehen auch für 2015 die Zeichen dafür nicht schlecht, dass eine vollständige Auszahlung gewährleistet werden kann, es sei denn, derzeit nicht anzunehmende gravierende negative Planabweichungen würden sich bei den steuerabhängigen Einnahmen<sup>2</sup> des Jahres 2015 im Jahresverlauf ergeben und, ggf. zusammen mit nicht durch Gegenmaßnahmen zu kompensierenden Ausgabensteigerungen, zu einer Überschreitung der Obergrenze führen. In diesem Ausnahmefall müsste das Land das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage und den Charakter der

<sup>1</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 VV zum KonsHilfG.

<sup>2</sup> Veränderungen bei den steuerabhängigen Einnahmen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres werden als Teil der konjunkturellen Entwicklung gewertet. Nur so weit sie eine Folge von Steuerrechtsänderungen sind, werden sie strukturell wirksam.

von ihm nicht zu verantwortenden Sondereffekte (auf der Einnahmenseite und/oder der Ausgabenseite) gegenüber dem Stabilitätsrat darstellen, der sodann bis zum 1. Juni 2016 entscheiden würde, ob die vollständige Auszahlung der jährlichen Konsolidierungshilfe erfolgen kann. Gleichmaßen könnte auch bei einer geringfügigen Überschreitung der Defizitobergrenze die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung vom Stabilitätsrat anerkannt werden<sup>1</sup>.

## 21.6 Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz und Sanierungsprogramm des Saarlandes 2012 bis 2016

### Vereinbarung zum Sanierungsprogramm

Von den Bundesländern, denen nach Artikel 143d Absatz 2 GG Konsolidierungshilfen gewährt werden können, werden die Anforderungen, die im Stabilitätsratsgesetz an die Abbauschritte der Nettokreditaufnahme im Rahmen eines Sanierungsprogramms gestellt werden, durch die Einhaltung des Konsolidierungspfades gemäß Konsolidierungshilfengesetz erfüllt.

Mit dem durch § 2 KonsHilfG festgelegten und in der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen vom 15. April 2011 konkretisierten Abbau des (strukturellen) Finanzierungsdefizits ist dem Konsolidierungshilfenland Saarland bereits ein Konsolidierungspfad vorgegeben worden. Das strukturelle Defizit des Saarlandes, das bis 2020 schrittweise abzubauen ist, wurde in § 3 dieser Vereinbarung für das Ausgangsjahr 2010 mit 1,2475 Mrd. € festgeschrieben, gleichermaßen in § 4 die einzuhaltenden jährlichen Obergrenzen.

Das Saarland<sup>2</sup> hat mit dem Stabilitätsrat<sup>3</sup> am 1. Dezember 2011 eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz abgeschlossen und die Modalitäten hierin festgelegt. Um abweichende Zielvorgaben im Sanierungsverfahren nach dem StabiRatG und im Konsolidierungsverfahren nach dem KonsHilfG zu vermeiden, ist für die Empfängerländer vorgegeben, dass die Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme nach § 5 Absatz 1 StabiRatG aus dem insofern festgelegten Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits abzuleiten sind<sup>4</sup>. Die kreditfinanzierten Extrahaushalte des Landes sind in die Berechnung mit einzubeziehen; das vereinbarte Verfahren zur Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Auswirkungen findet Anwendung<sup>5</sup>.

In den Jahren 2012 bis 2016 beabsichtigt das Saarland die Nettokreditaufnahme entsprechend den in § 2 der Vereinbarung festgelegten Obergrenzen auf Basis des vorgelegten und jährlich zu aktualisierenden Sanierungspro-

<sup>1</sup> Vgl. § 5 Abs. 9 VV zum KonsHilfG.

<sup>2</sup> Vertreten durch den Minister der Finanzen.

<sup>3</sup> Vertreten durch die Vorsitzenden, den Bundesminister der Finanzen und den Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz.

<sup>4</sup> Vgl. Absatz V. des Eckpunktepapiers „zur Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG“ und § 2 Abs. 1 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

<sup>5</sup> § 2 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

gramms abzubauen. Das Programm enthält für das jeweils laufende Jahr konkrete Maßnahmen. Für die Folgejahre sind Maßnahmen mit abnehmendem Konkretisierungsgrad aufzunehmen, die gemäß § 3 Absatz 3 rechtzeitig zu konkretisieren sind.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Sanierungsprogramms und Einhaltung des Sanierungspfades liegt in der alleinigen Kompetenz und Verantwortung des Landes<sup>1</sup>. Die parlamentarischen Rechte des Landeshaushaltsgesetzgebers bleiben hiervon unberührt<sup>2</sup>.

#### Halbjahresberichte des Saarlandes mit Überprüfung der Einhaltung des Sanierungsprogramms durch den Stabilitätsrat (Mai 2012 bis Mai 2017)

Gegenüber dem Stabilitätsrat hat sich das Saarland dazu verpflichtet, 2-mal jährlich über die Umsetzung des vereinbarten Sanierungsprogramms<sup>3</sup> zu berichten. Die Berichte sind jeweils grundsätzlich vor dessen Sitzungen im Mai (zum 30. April) und Oktober (zum 15. September) vorzulegen; hierin sind die ergriffenen und noch geplanten Maßnahmen im Einzelnen detailliert aufzuzeigen. Im Bericht zum 30. April ist darzustellen, ob die für das Vorjahr vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme eingehalten wurde und auch die Umsetzung der für das laufende Haushaltsjahr angekündigten Maßnahmen zu schildern. Dabei ist ein Austausch gegen gleichwertige Maßnahmen zulässig.

Der Stabilitätsrat prüft die Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen der Nettokreditaufnahme und die Umsetzung der angekündigten Sanierungsmaßnahmen auf Basis der Beschlussvorschläge des Evaluationsausschusses<sup>4</sup>.

Vom Land ist im zum 15. September vorzulegenden Bericht darzustellen, ob im laufenden Jahr und in den Folgejahren die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme eingehalten werden können, wobei die Maßnahmen zum Abbau der Nettokreditaufnahme insbesondere für das Folgejahr weiter zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu benennen sind. Die zur Ableitung der (strukturellen) Nettokreditaufnahme erforderlichen Größen (Rücklagenbewegungen, Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen, Saldo der finanziellen Transaktionen) sind hierbei zunächst zu schätzen. Bei Veränderungen dieser Größen ist der Abbaupfad anzupassen<sup>5</sup>.

Der Stabilitätsrat wird die Haushaltslage des Landes und die Einhaltung des Sanierungsprogramms im Mai 2017 abschließend prüfen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> § 4 Abs. 4 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

<sup>2</sup> § 1 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

<sup>3</sup> § 5 Absatz 2 StabiRatG.

<sup>4</sup> § 4 Abs. 1 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

<sup>5</sup> § 3 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

<sup>6</sup> § 5 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

Anmerkung:

Der Ministerrat hat den Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms II/2014 und den Stabilitätsbericht 2014 des Saarlandes am 30. September 2014 zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass die Berichte dem Landtag zur Unterrichtung zuzuleiten sind.

Im Zeitraum vom 4. bis 27. November 2014 fanden die Beratungen des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen zum Haushaltsplanentwurf 2015 statt<sup>1</sup>, einschließlich der Erörterung der mittelfristigen Finanzplanung 2014 bis 2018. Der saarländische Landtag hat den Haushalt am 3. Dezember 2014 verabschiedet.

Am 20. November 2014 hat der Evaluationsausschuss einen Beschlussvorschlag zum Sanierungsbericht des Saarlandes für den Stabilitätsrat gefasst. Ferner hat der „Arbeitskreis Stabilitätsrat“ seinen Beschlussvorschlag zu den Kennziffern zur Haushaltsüberwachung unterbreitet. Auf den Vorschlägen dieser Gremien basierend hat der Stabilitätsrat am 15. Dezember 2014 seine Beschlussfassungen zum Sanierungsbericht getroffen und den Stabilitätsbericht des Saarlandes zur Kenntnis genommen.

Den Stabilitätsbericht des Saarlandes sowie den Umsetzungsbericht II/2014 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für 2012 bis 2016 (beide vom September 2014) hat das Ministerium für Finanzen und Europa dem Landtag am 21. November 2014 zur Kenntnisnahme und Unterrichtung übersandt. Eine Erörterung fand während der Haushaltsberatungen des Ausschusses für Finanzen und Grundsatzfragen nicht statt.

Der RH stellt fest:

- Gegenstand der laufenden Haushaltsberatungen im Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen am 26. November 2014 war neben dem Haushaltsgesetz 2015 auch die mittelfristige Finanzplanung des Saarlandes für die Jahre 2014 bis 2018 (September 2014).
- Angesichts des Vorhandenseins der Unterlagen wäre es sachdienlich gewesen, wenn sich der Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen vom Ministerium für Finanzen und Europa an diesem Tag über den Inhalt des Stabilitätsberichtes sowie des Umsetzungsberichtes II/2014 hätte berichten sowie über den Beschlussvorschlag des Evaluationsausschusses hätte informieren lassen<sup>2</sup>. Im Zusammenhang mit der Erörterung des Haushaltsplans 2015 und der mittelfristigen Finanzplanung wäre es so zweckmäßigerweise auch möglich gewesen, die inhaltlich bedeutsamen, im Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms II/2014 enthaltenen Daten des Kernhaushaltes einschließlich der Extrahaushalte für die Jahre 2015 und 2016 zu erörtern.

---

<sup>1</sup> Mit Haushaltsgesetz und Haushaltsbegleitgesetz 2015.

<sup>2</sup> Vgl. die Niederschrift der 41. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen zu TOP 2 und den insofern vom RH angemeldeten Informationsbedarf.

## Sanierungsplanung 2012 bis 2016

Gegenstand des Sanierungsprogramms sind entsprechend § 5 Absatz 1 StabiRatG zum einen die angestrebten Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad) und zum anderen geeignete Sanierungsmaßnahmen. Im Saarland erfolgt die jährliche Fortschreibung im Herbst eines jeden Jahres parallel zum Haushaltsaufstellungsverfahren<sup>1</sup>.

Vom Evaluationsausschuss wurde das Sanierungsprogramm des Saarlandes am 9. November 2011 für die Jahre 2012 und 2013 als eine geeignete Grundlage zur Verbesserung der schwierigen Haushaltslage bezeichnet, „die bereits ergriffenen Maßnahmen würden einen wichtigen Beitrag zur Sanierung des Landeshaushalts leisten“. Allerdings hatte dieser auch das Fazit gezogen, dass „die ab 2014 bis zu 260 Mio. € in 2016 anwachsenden Handlungsbedarfe noch mit konkreten Sanierungsmaßnahmen ausgefüllt werden müssten“. Die überaus anspruchsvolle Aufgabe des erforderlichen Abbaus der Nettokreditaufnahme könne bei konsequenter Fortsetzung des eingeschlagenen Weges gelingen.

## Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2013

Vom Stabilitätsrat wurde der am 30. April 2013 vorgelegte Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2013 am 28. Mai 2013 zur Kenntnis genommen. Er hat begrüßt, dass das Land die angekündigten Maßnahmen umgesetzt und die vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme 2012 eingehalten habe. Damit verbunden wurde der Hinweis, dass zur Auflösung der bestehenden erheblichen Handlungsbedarfe für 2014 bis 2016 die vom Saarland angekündigte Verstärkung des Konsolidierungskurses erforderlich sei.

In seiner Bewertung vom 13. Mai 2013 hat der Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates allerdings auch das Fazit gezogen, dass die für den kommunalen Entlastungsfonds getätigten erheblichen Ausgaben den erzielten Entlastungen entgegen gewirkt haben: *„Das hohe Volumen dieses Fonds von 120 Mio. € ist nur zu rechtfertigen, wenn die Vergabe der Mittel an strenge Voraussetzungen und Auflagen geknüpft wird.“* (siehe hierzu ergänzend Tn. 21.8). Ferner hat das Gremium auf die vom Land noch zu konkretisierenden Handlungsbedarfe hingewiesen, um seine Handlungsfähigkeit zu bewahren.

## Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2013 mit der Ergänzung vom 26. November 2013

Das aktualisierte Sanierungsprogramm wurde vom Evaluationsausschuss am 2. Dezember 2013 positiv bewertet.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Ausführungen des damaligen Finanzministers Jacoby in der 53. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen am 8. Juni 2011 (Protokoll HF 14/53, Seite 17, 2. Absatz).

Der Stabilitätsrat hat den vom Saarland vorgelegten Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms II/2013 mit dessen Ergänzung am 5. Dezember 2013 zur Kenntnis genommen. In der Ergänzung des vom Ministerrat am 26. November 2013 beschlossenen Sanierungsberichtes sind neben strukturellen Entlastungswirkungen von 216 Mio. € (2013) bis 300 Mio. € (2016) weitere Konsolidierungsmaßnahmen genannt worden. Diese sollen in 2015 zu zusätzlichen Haushaltsentlastungen von 20 Mio. € und in 2016 von weiteren 28 Mio. € (Summe dann jährlich: 48 Mio. €) führen.

Von dem Gremium ist anerkannt worden, dass das Land kurzfristig weitere Sanierungsmaßnahmen beschlossen hat. Für den erfolgreichen Abschluss des Sanierungsprogramms wurde die strikte Einhaltung des angegebenen Sanierungskurses als „unverzichtbar“ bewertet und das Saarland dazu aufgefordert, im Frühjahr 2014 die Umsetzung der im Ergänzungsbericht konkretisierten Maßnahmen darzustellen sowie im Herbst die Konkretisierung der weiteren geplanten Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen.

#### Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2014

Der Stabilitätsrat hat den am 30. April 2014 vorgelegten Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2014 am 28. Mai 2014 zur Kenntnis genommen. Er hat begrüßt, dass die angekündigten Maßnahmen im Wesentlichen umgesetzt sind und die vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme 2013 eingehalten worden ist. Die vom Land angekündigten weitergehenden Festlegungen im Rahmen der bevorstehenden Haushalts- und Finanzplanaufstellung 2015 sollen im Herbstbericht 2014 (einschließlich der weiter geplanten Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2015 in Höhe von 18 Mio. € und 60 Mio. € im Jahr 2016) dargestellt werden.

Das Gremium hat das Saarland zu einer strikten Weiterverfolgung seiner Haushaltssanierung angehalten; es müsse „alle Möglichkeiten zur Defizitreduzierung nutzen“.

#### Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2014

Der Evaluationsausschuss hat das vom Saarland fortgeschriebene Sanierungsprogramm am 20. November 2014 akzeptiert. Vom Stabilitätsrat wurde der vorgelegte Bericht zur (weiteren) Umsetzung des Sanierungsprogramms II/2014 am 15. Dezember 2014 zur Kenntnis genommen. Es ist begrüßt worden, dass das Land zu einer Reihe bereits vorgelegter Maßnahmen weitergehende Festlegungen dargestellt und weitere geplante Sanierungsmaßnahmen konkretisiert hat.

Der Stabilitätsrat hat festgestellt, dass vom Saarland erstmals im seit 2011 laufenden Sanierungsverfahren eine Planung ohne Handlungsbedarfe vorgelegt worden sei. Neben den eigenen Sanierungsanstrengungen würden sich hier vor allem die allgemein verbesserte Einnahmesituation und geringere Zinsausgaben niederschlagen. Jedoch ist auch darauf hingewiesen worden, dass „der Abstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Vergleich zu

anderen Sanierungsländern gering ist und im Zeitablauf sinkt. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Risiken aufgrund der abgeschwächten Wachstumserwartungen und des sehr niedrigen Zinsniveaus müsse das Saarland weiterhin alle Möglichkeiten zur dauerhaften Defizitreduzierung nutzen. Eine ungünstigere Einnahmeentwicklung sollte nicht durch eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme aufgefangen werden“.

#### Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2015

Nach der fortgeschriebenen Planung werden die Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2014 bis 2016 zu jährlich ansteigenden Haushaltsentlastungen von 263 Mio. € über 357 Mio. € bis zu 420 Mio. € führen. Deren volle jährliche Entlastungswirkung soll in 2020 auf 478,6 Mio. € anwachsen; 2013 lag sie bei 225 Mio. €.

Im Einzelnen beinhaltet das vom Stabilitätsrat am 3. Juni 2015 zur Kenntnis genommene strukturelle Entlastungsvolumen die folgenden, einzelnen Sanierungsmaßnahmen:

**Zusammenfassung aller Sanierungsmaßnahmen:**

Maßnahme	Grupp.- Nr.	Entlastungswirkungen in T€ im Jahr			Volle Jahreswir- kung 2020 in T€
		2014	2015	2016	
Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	20.200	43.600	49.000	49.000
Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	4	15.637	15.918	16.205	16.557
Nicht zeitgleiche und abgesenkte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	4	22.400	25.200	30.900	30.900
Kürzung Beförderungsbudget	42	330	330	350	350
Absenkung Eingangsbesoldung	42	1.500	1.500	1.500	1.500
Personaleinsparquote	4, 6	25.000	40.000	55.000	120.000
Wiederbesetzungssperre	4, 6	2.000	2.000	2.000	2.000
Reduzierung Stellen Polizei	42	*	*	*	*
Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43		3.000	6.000	10.000
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	438	500	500	500
Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	7.200	11.400	11.400	11.400
Absenkung Krankenhausfinanzierung	89	2.200	2.200	2.200	2.200
Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	4.800	4.800
Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztagschulen	68	9.000	9.000	9.000	9.000
Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	5,6	32.000	32.000	32.000	32.000
Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturetats	61	16.000	16.000	16.000	16.000
Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen (bis 2013 Baukosten, ab 2014 Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben)	3, 7, 8	48.200	46.500	46.500	46.500
Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften und -beteiligungen	831	3.000	4.250	4.750	6.000
Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5 - 8	55.161	55.161	55.161	55.161
Konkretisierungsmaßnahmen vom November 2013 einschließlich weiterer Maßnahmen (soweit nicht vorstehend als Einzelmaßnahme aufgeführt)	4 - 8		43.200	76.700	64.700
<b>Summe</b>		<b>265.066</b>	<b>356.559</b>	<b>419.966</b>	<b>478.568</b>

Der Stabilitätsrat hat den am 30. April 2015 vorgelegten Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2015 am 3. Juni 2015 zur Kenntnis genommen. Er hat begrüßt, dass die angekündigten Maßnahmen im Wesentlichen umgesetzt sind und die vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme 2014 eingehalten worden ist.

Das Gremium hat ferner angemerkt, dass „die Nettokreditaufnahme im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen und der Abstand zur Obergrenze deutlich gesunken ist. Die Sanierungsplanung bis 2016 weise einen weiter sinkenden Abstand aus. Das Saarland müsse daher auch in Zukunft alle Möglichkeiten zur dauerhaften Defizitreduzierung nutzen.“

#### Überleitungsrechnung zur Ermittlung der jährlichen Nettokreditaufnahme im Sanierungszeitraum<sup>1</sup>

In der nachfolgenden Übersicht wird die Überleitungsrechnung zur Ermittlung der jährlichen Nettokreditaufnahme im Sanierungszeitraum abgebildet (= Obergrenze der Nettokreditaufnahme auf Basis des Ergebnisses der Haushaltsdaten aus Kernhaushalt und Extrahaushalten). Der Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2014 sowie die Berichte zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes sind bis zum Sanierungsbericht I/2015 berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage 1 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes 2012 – 2016; ergänzt um das Jahr 2011.

## Sanierungspfad Saarland (in Mio. €)

Einnahme-/Ausgabe-Positionen	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Maximales strukturelles Finanzierungsdefizit</b> (gem. § 4 KonsVV)	<b>1.122,8</b>	<b>998,0</b>	<b>873,3</b>	<b>748,5</b>	<b>623,8</b>	<b>499,0</b>
./. Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Zuführung an Rücklagen	18,2	2,9	1	0	1	1
./. Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	2,1	0,5	0	0	0	0
./. Saldo der Einnahmen aus finanziellen Transaktionen (./.) und der Ausgaben für finanzielle Transaktionen (+)	-63,1 <sup>1</sup>	-74,4 <sup>4</sup>	-61,0 <sup>7</sup>	-179,7	-61	-60
./. Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0	0	0	0
+ Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0	0	1	1
./. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	173,3	260,0	260,0	260	260	260
+ ./. Saldo der periodengerechten Abrechnung des Länderfinanzausgleichs	30,5 <sup>2</sup>	21,3 <sup>5</sup>	13,0 <sup>8</sup>	-22,3 <sup>10</sup>	--	--
./. Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--	--	--
<b>Maximale konjunkturbereinigte Kreditaufnahme</b> + ./. Konjunkturkomponente (Ex ante/Ex post)	<b>1.002,3</b>	<b>837,1</b>	<b>688,3</b>	<b>645,9</b>	<b>426</b>	<b>301</b>
ergibt die	+163 <sup>3</sup>	-45,9 <sup>6</sup>	+25,0 <sup>9</sup>	-0,4 <sup>11</sup>	+47	+10
<b>Maximale haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme</b>	<b>839,3</b>	<b>791,1</b>	<b>712,0</b>	<b>646,3</b>	<b>473</b>	<b>311</b>
<b>Tatsächliche bzw. geplante Nettokreditaufnahme</b>	<b>709,1</b>	<b>688,7</b>	<b>492,4</b>	<b>497,2</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
	--	--	--	--	<b>371</b>	<b>252</b>
<b>Sicherheitsabstand/ Handlungsbedarf</b>	<b>130,2</b>	<b>102,4</b>	<b>219,6</b>	<b>149,1</b>	<b>102</b>	<b>59</b>

<sup>1</sup> Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2011, Tabelle 5.

<sup>2</sup> Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2011, Tabelle 6.

<sup>3</sup> Davon Ex ante-Konjunkturkomponente 2011: 24 Mio. €.

<sup>4</sup> Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2012, Tabellen 5 und 6.

<sup>5</sup> Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2012, Tabelle 7.

<sup>6</sup> Davon Ex ante-Konjunkturkomponente 2012: - 26,5 Mio. €.

<sup>7</sup> Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2013, Tabellen 5 und 6.

<sup>8</sup> Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2013, Tabelle 7.

<sup>9</sup> Davon Ex ante-Konjunkturkomponente 2013: - 36,0 Mio. €.

<sup>10</sup> Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2014, Tabelle 7.

<sup>11</sup> Davon Ex ante-Konjunkturkomponente 2014: -33,4 Mio. €.

Die Eckwerte des im Mai 2015 aktualisierten Sanierungsprogramms für 2012 bis 2016 sehen in der Darstellung gegenüber dem Evaluationsausschuss - folgendermaßen aus<sup>1</sup>:

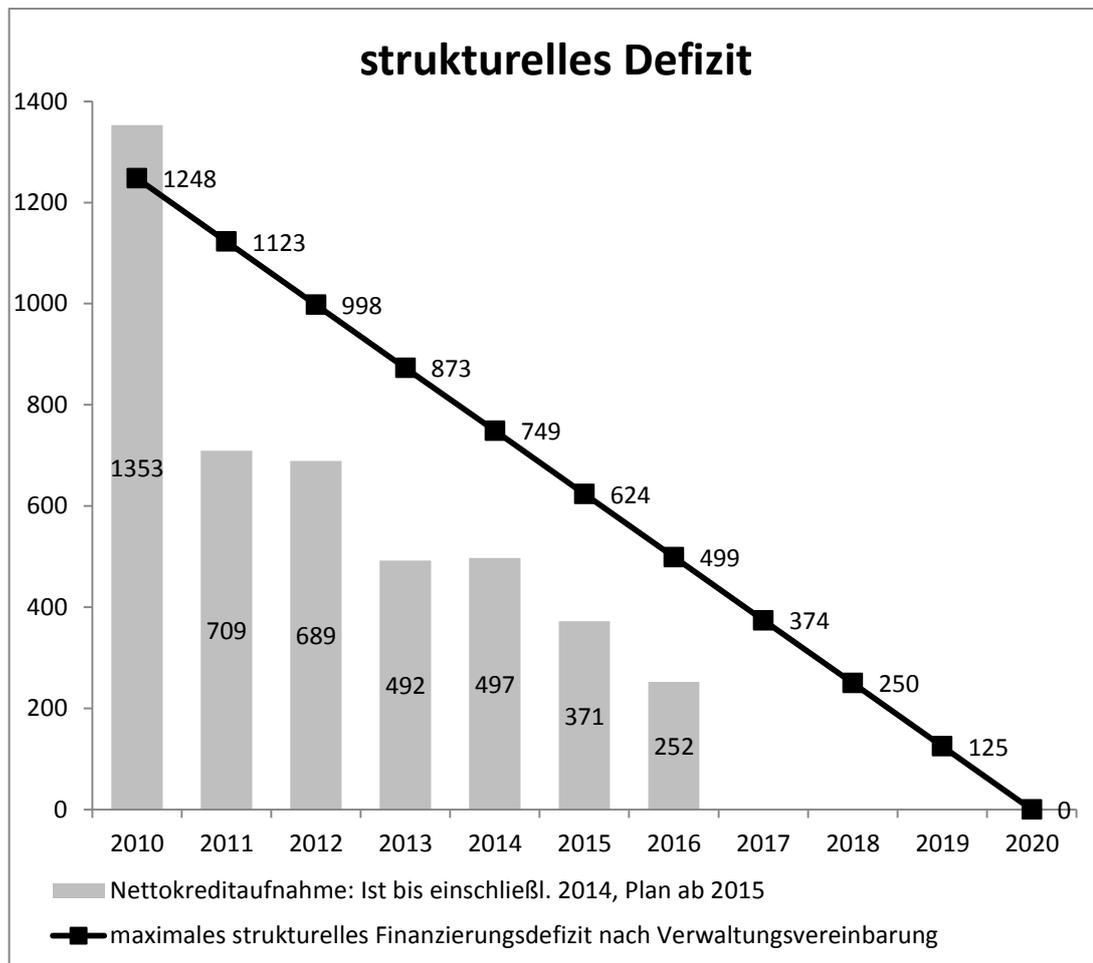
	2012	2013	2014	2015	2016
	– Mio. € –				
Obergrenze der Nettokreditaufnahme	791	712	646	473	311
Bereinigte Ausgaben	4.005	3.940	4.064	3.970	4.015
Bereinigte Einnahmen	3.320	3.448	3.567	3.599	3.764
Geplante Nettokreditaufnahme <sup>2</sup> davon:	688	492	497	371	252
- im Kernhaushalt <sup>3</sup>	693	490	380	359	250
- in den Extrahaushalten	-5	2	117	12	-2
<b>Sicherheitsabstand/ Handlungsbedarf</b>	103	220	149	102	59
				--	--

<sup>1</sup> Der RH hat die geplanten Nettokreditaufnahmen der Haushaltsjahre 2012 bis 2016 zur Erhöhung der Transparenz auf Kernhaushalt und Extrahaushalte aufgeschlüsselt.

<sup>2</sup> Siehe Tz. 3.3, Tabelle 3, Sanierungsprogramm des Saarlandes 2012 – 2016.

<sup>3</sup> Siehe Anlage 2, Sanierungsprogramm des Saarlandes 2012 – 2016.

Eine vom RH vorgenommene Gegenüberstellung des vom Saarland einzuhaltenden Defizitabbau Pfades – d. h. der Absenkung des maximalen jährlichen strukturellen Finanzierungsdefizits nach der Verwaltungsvereinbarung – mit den, nach der Sanierungsplanung 2012 bis 2016 über Nettokreditaufnahmen abzudeckenden jährlichen Finanzierungsdefiziten ergibt folgendes Bild.



#### Anmerkungen:

Vorstehend sind für 2010 bis 2014 die Ist-Ergebnisse der Nettokreditaufnahmen aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung und für 2015 bis 2016 die Zahlen aus der im April 2015 fortgeschriebenen Sanierungsplanung des Landes<sup>1</sup> eingearbeitet.

<sup>1</sup> Siehe Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2015 (April 2015) hierzu.

Der RH stellt fest:**Zu 2012:**

- Das Sanierungsprogramm<sup>1</sup> umfasst den Zeitraum 2012 bis 2016. In diesem sind Maßnahmen im Einzelnen benannt worden, die in die Bewertung des Evaluationsausschusses vom 9. November 2011 eingeflossen sind<sup>2</sup> und zum Defizitabbau in den folgenden Jahren beitragen sollen. Die im Sanierungsprogramm und den Umsetzungsberichten I und II/2012 aufgeführten Maßnahmen sind umgesetzt worden. Die für 2012 ursprünglich erwartete Entlastungswirkung wurde um einen Betrag von 27,4 Mio. € übertroffen. Im Haushaltsjahr 2012 wurde die maximal zulässige Nettokreditaufnahme mit einem Sicherheitsabstand von 102,4 Mio. €<sup>3</sup> unterschritten.

**Zu 2013:**

- Die im Sanierungsprogramm und den Umsetzungsberichten I und II/2013 aufgeführten Maßnahmen sind umgesetzt worden. Die für 2013 ursprünglich erwartete Entlastungswirkung in Höhe von 108 Mio. € wurde mit 225 Mio. € um einen Betrag von 117 Mio. € übertroffen.
- Die Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2013 betrug nach den Sanierungsberichtsdaten rd. 492,4 Mio. € (Kernhaushalt: 489,9 Mio. €, Extrahaushalte 2,5 Mio. €).
- Die maximale haushaltsmäßige Obergrenze für 2013 belief sich unter Berücksichtigung des Konsolidierungsberichts 2013 auf rd. 712 Mio. €.
- Unter Zugrundelegung dieser Daten des Haushaltsjahres 2013 hat das Ministerium für Finanzen und Europa zutreffend eine Unterschreitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme für dieses Jahr – also einen Sicherheitsabstand – von 219,6 Mio. €<sup>4</sup> ermittelt.

**Zu 2014:**

- Die im Sanierungsprogramm und den Umsetzungsberichten I und II/2014 aufgeführten Maßnahmen sind umgesetzt oder durch andere gleichwertige Maßnahmen ersetzt worden. Für 2014 ergibt sich eine Entlastungswirkung in Höhe von 265 Mio. €.

---

<sup>1</sup> Anlage 3.

<sup>2</sup> „Bewertung des Sanierungsprogramms 2012 bis 2016 des Saarlandes durch den Evaluationsausschuss“, 9. November 2011 (Nr. 1, Darstellung des Sanierungsprogramms).

<sup>3</sup> Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2013 vom April 2013.

<sup>4</sup> Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2014 vom April 2014.

- Die Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2014 betrug nach den Sanierungsberichtsdaten 497,2 Mio. € (Kernhaushalt: 379,6 Mio. €, Extrahaushalte 117,6 Mio. €). Die Neuverschuldung beinhaltet 122,5 Mio. € für den Hinzuerwerb von Geschäftsanteilen der SaarLB.
- Die maximale haushaltmäßige Obergrenze für 2014 belief sich unter Berücksichtigung des Konsolidierungsberichts 2014 auf rd. 646,3 Mio. €.
- Unter Zugrundelegung dieser Daten des Haushaltsjahres 2014 hat das Ministerium für Finanzen und Europa zutreffend eine Unterschreitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme für dieses Jahr – also einen Sicherheitsabstand – von 149,1 Mio. €<sup>1</sup> ermittelt.

### Zu 2015:

- Im fortgeschriebenen Sanierungsprogramm II/2014 wurde für 2015 ein Sicherheitsabstand von 70 Mio. € ausgewiesen, der sich mit der Aktualisierung im April 2015 ausweislich des Sanierungsberichtes I/2015 auf 102 Mio. € erhöht.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die im Herbst 2014 angenommene Entlastungswirkung von 355,1 Mio. € erreicht bzw. mit 356,6 Mio. € leicht überschritten werden kann.

Vom Ergebnis her gesehen dürfte der Sicherheitsabstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme für dieses Haushaltsjahr infolge der im ergänzten Sanierungsplan für 2015 festgelegten Nettokreditaufnahme von 371 Mio. €<sup>2</sup> also ausreichend bemessen sein, um aktuell den Vorgaben des Sanierungspfades zu entsprechen. Es sei denn, ein derzeit nicht anzunehmendes anhaltendes Absinken der steuerabhängigen Einnahmen<sup>3</sup> im Jahresverlauf würde zu einem negativen Sicherheitsabstand führen. Beziehungsweise könnte dann, wenn keine ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (vgl. auch Tn. 21.7) greifen sollten, schlimmstenfalls das vorstehend unter Tn. 21.5 beschriebene Szenario eintreten. In diesem Ausnahmefall müsste der Stabilitätsrat im Mai 2016 bei einer Überschreitung des vereinbarten Sanierungspfades im Jahr 2015 entweder die vom Land ergriffenen Maßnahmen als ausreichend feststellen oder dieses zu zusätzlichen Haushaltssanierungsmaßnahmen auffordern<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2015 vom April 2015.

<sup>2</sup> Haushaltsplan 2015: Kernhaushalt 360 Mio. €, zuzüglich Extrahaushalte saldiert 12 Mio. €.

<sup>3</sup> Veränderungen bei den steuerabhängigen Einnahmen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres werden als Teil der konjunkturellen Entwicklung gewertet. Nur soweit sie eine Folge von Steuerrechtsänderungen sind, werden sie strukturell wirksam.

<sup>4</sup> § 4 Abs. 2 und 3 der VV zum Sanierungsprogramm nach § 5 StabiRatG.

**Zu 2016:**

- Im fortgeschriebenen Sanierungsprogramm II/2014 ist nach der Bewertung des Evaluationsausschusses für 2016 ein Sicherheitsabstand von 59 Mio. € ausgewiesen.

**Fortführung des Sanierungsverfahrens und Sanierungszeitraum:**

Das derzeitige Sanierungsprogramm läuft Ende 2016 aus. Im Erlass zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für 2016 und zur Fortschreibung der Finanzplanung des Landes bis 2019 vom 28. Januar 2015 gibt das Ministerium für Finanzen und Europa einen für 2017 noch zu konkretisierenden Handlungsbedarf in Höhe von 75 Mio. €<sup>1</sup> an.

- Der RH hält für es notwendig und geht davon aus, dass es - spätestens nach Abschluss der Neuverhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen/Verhandlungen zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs - zu einer Verlängerungsvereinbarung zur vom Saarland mit dem Stabilitätsrat am 1. Dezember 2011 abgeschlossenen, derzeit bis 2016 geltenden Sanierungsvereinbarung kommen wird. Der Grund liegt in der auch nach diesem Zeitpunkt fortbestehenden „drohenden Haushaltsnotlage“ des Landes. Als Folge dessen stünde eine Fortführung des fünfjährigen Sanierungsprogramms (2012 - 2016) ab dem Jahr 2017 an<sup>2</sup>.
- Im Hinblick auf den Sinn und Wortlaut der Abs. 1 und 4 des § 5 Stabilitätsratsgesetz wäre ein weiteres, den Zeitraum 2017 bis 2021 abdeckendes, neues fünfjähriges Sanierungsprogramm am sinnvollsten. Hierbei ist einerseits ins Kalkül zu ziehen, dass sich Sanierungsverfahren grundsätzlich über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken sollten und es andererseits noch ein langer Weg hin zu der anzustrebenden, endgültigen Sanierung des saarländischen Landeshaushaltes ist.

**21.7 Weiterführung des Sanierungskurses „Zukunftssicheres Saarland 2020“**

In seinem letztjährigen Jahresbericht hat der RH das Projekt „Zukunftssicheres Saarland 2020“ der Landesregierung mit seinen Strukturen und Konsolidierungsbereichen<sup>3</sup> sowie auch den zugehörigen einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen bereits ausführlich gewürdigt und bewertet<sup>4</sup>; auf die darin enthaltenen grundlegenden Ausführungen wird inhaltlich verwiesen.

<sup>1</sup> Vgl. Seite 2.

<sup>2</sup> Der Evaluationsausschuss ist vom Stabilitätsrat gebeten worden, mit Bremen und dem Saarland Gespräche über eine Fortsetzung ihrer Sanierungsprogramme aufzunehmen. Ziel ist es, eine Verlängerung bis Ende 2015 zu vereinbaren (Sanierungsbericht I/2015, Seite 12).

<sup>3</sup> Konsolidierungsbereich I: Begrenzung der Personalausgaben, Organisationsuntersuchungen, Aufgabenkritik, Kooperationen; Konsolidierungsbereich II: Landesgesellschaften; Konsolidierungsbereich III: Fördermittelcontrolling und –begrenzung; Konsolidierungsbereich IV: Verbesserung der Systemsteuerung bei großen Ausgabenblöcken.

<sup>4</sup> Jahresbericht 2013, Seiten 119 bis 127.

Dieses Projekt ist als Daueraufgabe zur Auslotung und Realisierung von weiteren Konsolidierungsbeiträgen in Form von strukturellen Einsparungen für den Landeshaushalt angelegt. Es stellt also einen kontinuierlichen Prozess zur Begleitung des Defizitabbaus und zur Konkretisierung der zur Einhaltung des Defizitabbaupfades noch notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen dar.

In einer Eckdatenklausur hat der Ministerrat am 3./4. Juni 2014 die Weichen gestellt, um den Konsolidierungskurs zur weiteren Einhaltung der Schuldenbremse bis zum Ende der Legislaturperiode abzusichern. Im Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2015 wird ein strukturelles Konsolidierungsvolumen der ergänzend aufgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen mit 118,6 Mio. € angegeben. Hiervon sind 74 Mio. € für 2015 und zusätzlich weitere 44,6 Mio. € für 2016 geplant<sup>1</sup>. Zwei der Maßnahmen schließen an bereits existierende Konsolidierungsmaßnahmen an und sind in der vorstehenden Tabelle (Seite 108) „Zusammenfassung aller Sanierungsmaßnahmen“, welche die tatsächlich sowie die geplanten weiteren strukturellen Entlastungswirkungen aller Sanierungsmaßnahmen darstellt, enthalten. Dementsprechend erhöht sich der für 2015 bezifferte geplante Entlastungseffekt um zusätzlich 43,2 Mio. € und der geplante Entlastungseffekt für 2016 um weitere 33,5 Mio. €, also insgesamt um 76,7 Mio. €.

#### Der RH stellt fest:

- Für die Jahre 2015 und 2016 müssen nach den Daten des fortgeschriebenen Sanierungsprogramms<sup>2</sup> keine weiteren Sanierungsmaßnahmen konkretisiert werden. Aus gegenwärtiger Sicht ist es zwar nicht zu erwarten - es kann allerdings auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden - dass je nach Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen<sup>3</sup> in diesem Zeitraum ein „Nachjustierungsbedarf“ entstehen könnte.
- Trotz bisher erheblicher Konsolidierungs- und Sanierungsanstrengungen des Landes darf in den weiteren Sanierungsbemühungen im Landeshaushalt einschließlich seiner Extrahaushalte (Sondervermögen), Landesbetriebe und Beteiligungsgesellschaften nicht nachgelassen werden. Vor dem Hintergrund weiterbestehender struktureller Finanzierungsdefizite und der zunächst von 2017 bis 2020 zur Einhaltung des Defizitabbaupfades verbleibenden Handlungsbedarfe werden auch in den zukünftigen Jahren ergänzende strukturelle Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung unvermeidlich sein. Diese müssen intensiv ausgelotet sowie umgesetzt werden, um mit Einspareffekten verbundene zusätzliche Sanierungsbeiträge zu erzielen. Die bereits eingeleitete Verbesserung der Systemsteuerung sollte in allen Segmenten des Landeshaushaltes zur Haushaltssanierung fortgeführt werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Seite 19.

<sup>2</sup> Vom September 2014 und April 2015.

<sup>3</sup> Veränderungen bei den steuerabhängigen Einnahmen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres werden als Teil der konjunkturellen Entwicklung gewertet. Nur soweit sie eine Folge von Steuerrechtsänderungen sind, werden sie strukturell wirksam.

- Die Verlängerung der regelmäßigen Lebensarbeitszeit der saarländischen Beamtinnen und Beamten wurde entsprechend den rentenrechtlich geltenden Regelungen landesgesetzlich ab dem 1. Januar 2015 auf 67 Jahre angehoben, die der saarländischen Richterinnen und Richter ab dem 1. April 2015.

Das anvisierte Einsparpotenzial bei den Personalausgaben kann in der Landesverwaltung mittels Ausnutzung der ruhestandsbedingten Fluktuation im öffentlichen Dienst und Fortführung der strukturellen Reformen erreicht werden. Insofern leistet die Landesverwaltung damit insbesondere durch eine Verringerung des Personalbestandes (Einspareffekt 120 Mio. € ab 2020) einen ganz wesentlichen Konsolidierungsbeitrag. Im Sanierungsumsetzungsbericht I/2015 wird die volle Jahreswirkung des Sanierungsbeitrages im Personalsektor (ohne Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften und –beteiligungen) ab 2020 mit 193,21 Mio. € beziffert. Bei dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen von 478,57 Mio. € entspricht dies - bezogen auf die Sanierungsmaßnahmen der Ausgabenseite (429,57 Mio. €) - einem Anteil von 44,98 %.

- Die Landesregierung rechnet ausweislich der Darstellung im Bericht zur Umsetzung des saarländischen Sanierungsprogramms I/2015<sup>1</sup> erstmals im Haushaltsjahr 2015 mit einem Konsolidierungsbeitrag in Form von Einnahmen über mindestens 2 Mio. € aus der 74,9 prozentigen Mehrheitsbeteiligung an den SaarLB.

Die Landesregierung sollte mittelfristig eine tragfähige Lösung zu einer Fortentwicklung der Eigentümerstruktur der SaarLB finden. Eine deutliche Rückführung der derzeitigen Geschäftsanteile des Saarlandes im Wege einer Teilveräußerung könnte zukünftig als zu erzielender, wesentlicher Finanzierungsbeitrag zur Absenkung der Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt angestrebt werden. In Folge dessen wäre zudem auch eine nachhaltige Senkung der Zinsausgaben zur Haushaltskonsolidierung möglich.

- Im Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes (2012 – 2017) ist das jährliche Einsparziel bei den Subventionen („Konsolidierungsbereich Förderprogramme“) mit 35 Mio. €<sup>2</sup> beziffert worden.

Aus dem Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2015 ist ersichtlich, dass diesbezüglich zwischenzeitlich Ausgabeneinsparungen mittels konkreter Subventionsabbaumaßnahmen anvisiert werden. Diese belaufen sich, teilweise in Verbindung mit einer Komplementärfinanzierung durch Dritte, auf 5 Mio. € für 2015 und auf weitere 7,5 Mio. € für 2016, insgesamt jährlich ab dann auf 12,5 Mio. €.

<sup>1</sup> Vgl. Seite 14. Hingegen im Haushaltsplan 2015: 0 € Einnahmen aus der Gewinnabführung der SaarLB.

<sup>2</sup> Vgl. Seite 6.

Mit der begonnenen Evaluierung von Fördermaßnahmen, dem in Angriff genommenen Fördermittelcontrolling und der Einleitung wichtiger Konsolidierungsmaßnahmen wird einer langjährigen Forderung des RH nach Einsparungen in diesem wesentlichen Ausgabenbereich entsprochen. Um den angestrebten jährlichen Einsparbeitrag für den Landeshaushalt effektiv sicher zu stellen, hält der RH eine intensive Fortsetzung der Bemühungen zur Erschließung von weiteren Konsolidierungsbeiträgen in diesem Konsolidierungssegment für notwendig.

- Der RH begrüßt, dass das Land seine eigenen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft und seine Einnahmenbasis stärkt, indem es als Konsolidierungsbeitrag den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer zum 1. Januar 2015 auf 6,5 % des Kaufpreises erhöht hat. Somit hat das Saarland zusammen mit Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nunmehr den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik.

#### 21.8 Haushaltsrisiko ab 2020 für das Haushaltsnotlagenland Saarland aufgrund Mitberücksichtigung seiner verschuldeten Kommunen im Fiskalvertrag

Für die gesamtstaatliche Einhaltung des Fiskalvertrages trägt der Bund Sorge<sup>1</sup>. Das Konsolidierungshilfeland Saarland hat bei seiner Haushalts- und Ausgabengestaltung sicher zu stellen, dass es den vereinbarten Defizitabbaupfad jährlich einhält und seine Nettokreditaufnahme bis zum Haushaltsjahr 2020 zurückführt. Dem Saarland werden im Rahmen einer Betrachtung des öffentlichen Gesamthaushaltes seit 2014 auch die Gesamtdefizite der saarländischen Kommunen zugerechnet, da sie nach dem Grundgesetz Teil des Bundeslandes sind. Dies zieht zumindest bis 2020 noch kein Anlastungsrisiko nach sich. Würden nämlich zukünftig Sanktionszahlungen seitens der EU gegenüber Deutschland auf Grundlage von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vor dem 1. Januar 2020 begründet, so müssten diese ausschließlich vom Bund getragen werden.<sup>2</sup> Auf den Gesamtstaat Deutschland ab 2020 entfallende Sanktionszahlungen wären nach derzeitiger Rechtslage allerdings im Wege einer innerstaatlichen Aufteilung zu 35 Prozent von den Bundesländern zu leisten.

Auch bedingt durch die innerstaatliche Umsetzung des Fiskalvertrages ab 2014 hat das Land 2012 ein von ihm gegründetes Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ (KELF) mittels einer Kreditaufnahme über 120 Mio. € gespeist. Von 2013 bis 2019 sollten infrage kommenden saarländischen Kommunen vom Land hieraus über sieben Jahre rd. 17 Mio. € jährlich finanzielle Entlastung als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich im Jahr 2020 zur Verfügung<sup>3</sup> gestellt, also quasi Konsolidierungshilfen gewährt werden. Der Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates hat eine Rechtfertigung des hohen Volumens des Fonds nur dann gesehen, wenn

<sup>1</sup> § 51 Abs. 3 HGrG.

<sup>2</sup> § 2 Abs. 1 Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz.

<sup>3</sup> Begründung zu Artikel 7, HBeglG 2012.

die Vergabe der Mittel an strenge Voraussetzungen und Auflagen geknüpft wird (siehe Tn. 21.6). Ein „Kommunaler Sanierungsrat“ (KSR), der paritätisch aus jeweils vier Mitgliedern der Regierungsparteien von Landesseite und vier Vertretern der Kommunen besteht, bewertet die Haushaltslage der Empfängergemeinden und stellt fest, welche Kommunen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Konsolidierungshilfen erfüllen.

Die vom Land beigesteuerten Konsolidierungshilfen müssen von den Kommunen zur zusätzlichen Kredittilgung verwendet werden; sie erhielten 2013 und 2014 nur Gemeinden, die einen Haushalts-Sanierungsplan<sup>1</sup> aufgestellt und die Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde erfüllt hatten<sup>2</sup>. Nach dem festgelegten Verteilungsmodus wurden innerhalb der empfangsberechtigten Gemeinden 70 v. H. der zu verteilenden Mittel auf diejenigen verteilt, denen eine Überschuldung droht bzw. die bereits überschuldet sind und 30 v. H. auf die übrigen Gemeinden. Der KSR sollte im Einvernehmen mit den Kommunen ab 2014 einen Konsolidierungspfad festlegen, der sich an den Modalitäten des vom Land einzuhaltenden Stabilitätsratsverfahrens orientieren sollte. Da dieses Vorhaben von Landesseite nicht erreicht werden konnte erhielten die Gemeinden nur noch für 2014 Unterstützungszahlungen nach den bisherigen Bedingungen.

Am 24. März 2015 hat der Ministerrat ein Kommunalpaket für die Jahre 2015 bis 2024 beschlossen, dessen Ziel eine Konsolidierung der finanzschwachen saarländischen Kommunen ist. Unter der Voraussetzung, dass die Kommunen wesentliche Eigenleistungen erbringen, wurde ihnen vom Land eine deutliche finanzielle Entlastung in Aussicht gestellt. Die verlangten Eigenleistungen sehen auf der Einnahmenseite eine Erhöhung der Grundsteuer B auf Grundstückseigentum sowie der kommunalen Gebühren und Beiträge vor. Auf der Ausgabenseite ist eine Personalausgabenreduzierung durch Personalabbau fixiert. Nach Abschluss der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen am 3. Juni 2015 können diese mit dem „Kommunalkompakt“ bis 2024 zu ihrer Haushaltskonsolidierung ein finanzielles Entlastungsvolumen von 380 Mio. € erhalten. Dieser Betrag beinhaltet Landes-Sanierungshilfen aus dem KELF in einem Gesamtvolumen von 111 Mio. €; ferner aus der Weiterleitung von Bundesmitteln durch das Land ein Gesamtvolumen von 146 Mio. € (34 Mio. € zur Entlastung von Sozialkosten, 75 Mio. € Investitionshilfen, Gelder des Bundes für Flüchtlinge). Zudem sollen – im Falle einer Entlastung des Saarlandes im Bund-Länder-Finanzausgleich – darin enthaltene strukturelle Entlastungen der Gemeinden durch das Land in einem Gesamtvolumen von 123 Mio. € erfolgen.

---

<sup>1</sup> Haushaltssicherungskonzept.

<sup>2</sup> 33 der 52 saarländischen Gemeinden erhielten in 2013 Konsolidierungshilfen, davon sind 11 überschuldet oder von einer Überschuldung bedroht.

Der RH stellt fest:<sup>1</sup>

- Ende 2013 beliefen sich die Schulden des Saarlandes beim nichtöffentlichen Bereich auf 13,481 Mrd. €; die entsprechenden Schulden der saarländischen Gemeinden betragen 3,241 Mrd. €, zusammen also 16,72 Mrd. €. Im Hinblick auf die gemeinsame Gesamtverschuldung ergibt dies insgesamt eine wie 2012 unveränderte Relation von 80,6 v. H. (Land) zu 19,4 v. H. (Kommunen). Wenn man allerdings ausschließlich die Volumina der Kassenkredite miteinander vergleicht, so entfielen hiervon 1,12 v. H. auf das Land und 98,88 v. H. auf seine Kommunen.

Der Anteil der Kassenkredite am jeweiligen Volumen fiel beim Saarland mit 0,2 v. H. (22 Mio. €) ins Gewicht, lag jedoch bei seinen Gemeinden mit 59,9 v. H. (1,941 Mrd. €) ungleich höher.

Eine vergleichsweise Betrachtung der Situation der Bundesländer (einschließlich Kommunen) zeigt, dass die Kassenkreditanteile der Schulden beim nichtöffentlichen Bereich Ende 2013 im Saarland (mit Kommunen) bei 11,74 v. H. lag und mit 6,76 v. H. in den Ländern (mit Kommunen) insgesamt deutlich geringer ausgefallen sind.

Für sich betrachtet belief sich der Kassenkreditanteil der Kommunen aller Bundesländer insgesamt auf 35,07 v. H.

Auch in den Flächenländern West einschließlich ihrer Kommunen fielen die Kassenkreditanteile an den Schulden beim nichtöffentlichen Bereich zum 31. Dezember 2013 mit zusammen 8,45 v. H. bzw. mit 36,99 v. H. ausschließlich in ihren Kommunen wesentlich geringer als im Saarland aus.

Die Tilgung der, enorme jährliche Zinslasten verursachenden „Altschulden“ des Saarlandes und seiner Kommunen ist also zwangsläufig von existenzieller Bedeutung.

- Zur teilweisen finanzpolitischen Abhilfe der existenziellen Problemlage des Landes hat der RH im letzten Jahr vorgeschlagen, zukünftig einen „Deutschlandfonds“ zur Entschuldung der Bundesländer einzurichten. Dieser könnte nach dem Ende 2019 auslaufenden Solidarpakt zudem aus Mitteln des bisherigen Solidaritätszuschlages gespeist werden.

Für eine von der Größenordnung her relevante Behebung der weiterhin dramatischen Schuldensituation mittels Umsetzung dieses Vorschlages sieht der RH mangels politischen Willens der Mehrheit der Solidargemeinschaft aus Bund und Ländern indes derzeit keine realistische Chance. Aktuell absehbar sind eher zukünftige Sonderhilfen des Bundes. Diese könnten am Ende des bundesstaatlichen Finanzausgleichs als verbleibende Sonderbedarfe mittels Gewährung von Sonderbedarfs-

---

<sup>1</sup> Eigene Berechnungen nach Auswertung der Daten der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (Schuldenstand Saarland, Flächenländer West, Länder gesamt; Stand: 14. August 2014).

Bundesergänzungszuweisungen berücksichtigt oder über einen „Solidarpakt III“ vom Bund als Sonderlasten finanziell abgedeckt werden.

- Die Umsetzung des „Kommunalkompaktes“ als bedeutsame finanzielle Hilfestellung des Haushaltsnotlagenlandes zum Sanierungsweg der saarländischen Kommunen sollte von einer strengen Kommunalaufsicht und einer effizienten überörtlichen Kommunalprüfung begleitet werden.
- Die innerstaatliche Umsetzung des Fiskalvertrages stellt das Saarland und seine Kommunen konsolidierungspolitisch vor zusätzliche große Herausforderungen. So besteht deshalb ab 2020 ein potentielles finanzielles Risiko hinsichtlich etwaiger anteiliger Sanktionszahlungen bei Nichterfüllung des Fiskalvertrages durch die Bundesrepublik Deutschland. Hierbei wird der Risikobeitrag des Saarlandes auch vom Erfolg der eigenen Sanierungsanstrengungen sowie der seiner Kommunen zur Einhaltung der Schuldenbremse abhängen. Zu den darauf Einfluss nehmenden Faktoren zählen insbesondere die zukünftige Einnahmementwicklung des Saarlandes und seiner Kommunen, etwaige Kompensationsbeträge für die 2020 auslaufenden Konsolidierungshilfen sowie das finanzielle Ergebnis der Weiterentwicklung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems für die Zeit nach 2019.

## 22 Fazit und Empfehlungen

Trotz einer, bei einer Verminderung des realen Bruttoinlandsproduktes von 0,4 v. H. stagnierenden saarländischen Wirtschaft setzte sich der Anstieg der steuerabhängigen Einnahmen in 2012 aufgrund nachlaufender Effekte aus dem Vorjahresschlussquartal mit einer leichten Erhöhung um 26,7 Mio. € auf 2.663,1 Mio. € (+ 1,01 v. H.) fort<sup>1</sup>. Rückläufige Exporte führten hierbei im Saarland zu einem negativen Wachstumsbeitrag. Bei einem mehrjährigen Länderranking<sup>2</sup> auf Bundesebene spiegelt sich die starke Abhängigkeit des exportabhängigen Saarlandes von der Konjunkturentwicklung in einem wechselnden Auf und Ab wider. Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfen beliefen sich aufgrund der erstmals vereinnahmten Ganzjahresrate auf 260 Mio. € (+86,7 Mio. €).

Für das Haushaltsjahr 2013 verlief die Entwicklung spürbar besser. Die steuerabhängigen Einnahmen des Saarlandes sind auf 2.830,7 Mio. € (+6,29 v. H.) angestiegen, bei einer nominalen Veränderung seines Bruttoinlandsproduktes von plus 0,44 v. H.<sup>3</sup>. Dies spiegelte sich in der Haushaltskasse mit einer wesentlichen Erhöhung dieser Einnahmengruppe um 167,6 Mio. € wider. Hinzu kommt das Wirksamwerden von Sparmaßnahmen. Ferner haben die Einnahmen aus Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € wesentlich dazu beigetragen, den Anstieg der Nettoneuverschuldung in diesem Jahr abzumildern. Als Haushaltsergebnis konnte eine stark rückläufige Kreditaufnahme bilanziert werden. Infolgedessen war die finanzwirtschaftliche Entwicklung 2013 im Endergebnis ganz wesentlich durch die deutliche Verringerung der Nettokreditaufnahme geprägt.

Nach den Abschlussdaten im Jahr 2013 haben die Kernhaushalte der Bundesländer insgesamt mit einem Finanzierungssaldo von -1,875 Mrd. € eine deutlich günstigere Entwicklung genommen als im Vorjahr (-5,725 Mrd. €). Es existieren allerdings gravierende Unterschiede. Das Defizit der Länder entstand allein in Westdeutschland (-4,15 Mrd. €). Alle neuen Länder (+2,274 Mrd. €) sowie Berlin (+478 Mio. €) erwirtschafteten 2013 einen positiven Finanzierungssaldo und konnten in der Folge in 2013 wie bereits in 2012 und 2011 einen Teil ihrer Altschulden abbauen. Diese Tendenz hat sich in 2014 nach den vorläufigen Abschlussdaten fortgesetzt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass den ostdeutschen Ländern mit 6,4 Mrd. € für 2013 insgesamt 76 v. H. der Ausgleichszuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zugeflossen sind; für 2014 erhielten sie nach den vorläufigen Daten bisher 6,6 Mrd. €.

In 2014 konnte das Saarland sein Finanzergebnis mit steuerabhängigen Einnahmen von 2.964,8 Mio. € um 134,1 Mio. € (+4,74 v. H.) steigern und einen neuen Höchststand erreichen. Es liegt um 424,9 Mio. € über dem Vorkrisen-

<sup>1</sup> Pressemitteilung des Statistischen Amtes des Saarlandes vom 27. März 2013.

<sup>2</sup> 2012 und 2013 beim Wirtschaftswachstum auf dem letzten Platz; 2010 und 2011 in der Spitzengruppe der Bundesländer.

<sup>3</sup> Vgl. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder VGRdL vom 29. April (Stand Februar) 2015.

niveau des Jahres 2007<sup>1</sup> und ist das Rechnungsjahr mit den bisher höchsten steuerabhängigen Einnahmen eines Jahres im Landeshaushalt.

Für 2015 sind 3,047 Mrd. € eingeplant. Mit einem daran anknüpfenden weiter positiven Trend der steuerabhängigen Einnahmen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa nach der Finanzplanung bis zu einem Anstieg auf 3,401 Mrd. € in 2018 gerechnet.

Das Saarland hat 2013 und auch 2014 von einer äußerst günstigen Niedrigzinsphase profitiert und wird absehbar mittelfristig weiterhin (zumindest 2015) davon profitieren können.

Neben Bremen, Schleswig-Holstein, Berlin und Sachsen-Anhalt erhält das Saarland bis 2020 Konsolidierungshilfen, solange es seine Verpflichtung zur Einhaltung der Konsolidierungsaufgaben erfüllt. Ferner hat es mit dem Stabilitätsrat vereinbart, ein bis 2016 laufendes, erstes Sanierungsprogramm einzuhalten. Außer Sachsen-Anhalt haben auch die anderen Konsolidierungshilfe empfangenden Bundesländer mit dem Stabilitätsrat entsprechende Sanierungsprogramme abgeschlossen.

In Ergänzung seiner Ausführungen in Vorjahresberichten vertritt der RH folgenden Standpunkt vor dem Hintergrund der saarländischen Haushaltsnotlage und deren voraussichtlicher Entwicklung:

- Positiv zu bewerten ist die deutliche Reduzierung der Neuverschuldung im Landeshaushalt in 2013 gegenüber 2012 von 688,7 Mio. € auf 492,4 Mio. €. Mit einer Nettokreditaufnahme von 497,2 Mio. € erhöhte sich der Schuldenanstieg in 2014 jedoch leicht. Die Neuverschuldung des Landes wäre ohne den Hinzuerwerb von Geschäftsanteilen der SaarLB von der BayernLB allerdings um rund 122,5 Mio. € geringer ausgefallen. Für 2015 ist ein Absinken auf 356,5 Mio. € vorgesehen.
- Der Anstieg der jährlichen Nettokreditaufnahme ist mittels der Einnahmen aus Konsolidierungshilfen in 2013 und 2014 um 260 Mio. € abgemildert worden. Nach den Berechnungsmodalitäten zur Gewährung von Konsolidierungshilfen hat das Saarland seit 2011 auch in 2012, 2013 und 2014 die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und wird diese nach Auffassung des RH mit den Planzahlen für 2015 ebenfalls absehbar erfüllen können (siehe Tn. 21.5). Bei entsprechender Beschlussfassung des Stabilitätsrates kann in den Jahren 2015 bis 2019 mit jeweils weiteren 260 Mio. € sowie in 2020 mit einem Restbetrag von 86,7 Mio. € gerechnet werden.

Aktuell profitiert das Land trotz ansteigendem Schuldenstand von günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten. Bei einer zukünftig gegenläufigen Entwicklung tickt hier allerdings eine „Zeitbombe“ mit der Gefahr eines überproportionalen Zinsausgabenanstiegs. Stellt man die Höhe der Konsolidierungshilfeeinnahmen den tatsächlichen bzw. den vom Ministerium für Finanzen und Europa prognostizierten Zinsausgaben gegen-

---

<sup>1</sup> 2.539,9 Mio. €.

über (2013: 480,7 Mio. €, 2014: 472,4 Mio. €, 2015: 475,7 Mio. €, 2016: 492 Mio. €, 2017: 495,9 Mio. €), so wird zudem ersichtlich, dass die 2020 auslaufenden Konsolidierungshilfen die jährlichen Zinsbelastungen des Landeshaushaltes bis 2019 betragsmäßig nur um etwa die Hälfte reduzieren können. Dies verdeutlicht ebenfalls die zwangsläufige Notwendigkeit zu einer deutlichen Rückführung der jährlichen Nettoneuverschuldung und somit der Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Zinsausgabenbelastung.

- Ferner hat sich das Saarland gegenüber dem Stabilitätsrat im Dezember 2011 - korrespondierend mit dem sukzessiv bis 2020 auf Null abzusenkenden strukturellen Finanzierungsdefizit - dazu verpflichtet, seine hieraus abzuleitende jährliche Nettokreditaufnahme zu reduzieren. Das Land ist den Vorgaben des für 2012 bis 2016 vereinbarten Sanierungsprogramms durch die Verringerung der Nettokreditaufnahme nach 2012 und 2013 auch 2014 nachgekommen und wird diese Auflage nach Einschätzung des RH gleichermaßen für 2015 einhalten können (siehe Tn. 21.6).
- Nicht ohne Folgen für die öffentlichen Finanzen ist die demografische Entwicklung. Nach dem Ergebnis der vom Statistischen Amt des Saarlandes fortgeschriebenen Volkszählung hat sich die Einwohnerzahl des Saarlandes im Vergleich zum Jahr 2002 bis zum 31. Dezember 2013 um 74.210 (6,97 v. H.) verringert, vorjahresbezogen um 3.509 Einwohner (-0,35 v. H.). Einwohnerverluste führen wegen der derzeit einwohnerabhängigen Ausgestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu deutlichen Einnahmenverlusten. Angesichts der demographisch bedingten Herausforderungen ist die finanzpolitische Konsolidierung von besonderer Bedeutung. Weitere Faktoren wie der enorme Altschuldenbestand und die im Ländervergleich überdurchschnittlichen Zins- und Versorgungsausgaben kommen hinzu, die das Land überproportional belasten (siehe Tn. 20).
- Im Sanierungsprogramm einschließlich der ergänzenden Aktualisierung vom September 2014 sind die Konsolidierungserfordernisse vom Ministerium für Finanzen und Europa bis zum Jahr 2016 dargestellt worden. Eine Zusammenfassung aller bisherigen Sanierungsmaßnahmen und die Effekte ihrer strukturellen jährlichen Entlastungswirkungen bis 2020 enthält der Umsetzungsbericht I/2015. Bedeutsam für die Haushaltsüberwachung ist hierbei insbesondere die Einhaltung der Obergrenze der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme.

Nach den Daten der fortgeschriebenen Sanierungsplanung kann das Saarland die Auflagen bis 2016 jeweils mit einem Sicherheitsabstand einhalten. Dieser wird für 2015 mit 102 Mio. € und für 2016 mit 59 Mio. € beziffert. Darüber hinaus sind weitere Sanierungsmaßnahmen eingeplant, die den Sicherheitsabstand in 2015 und 2016 erhöhen können. Bei Realisierung der fixierten Plandaten und der weiter geplanten Maßnahmen besteht keine Gefahr, dass, je nach Entwicklung der eingeplanten Konjunkturkomponente (2015: -47 Mio. €, 2016: -10 Mio. €), der vorgesehene Sicherheitsabstand abschmelzen würde.

- Der RH geht davon aus, dass das Land sein aktuelles, bis 2016 laufendes Sanierungsprogramm erfolgreich beenden kann. Ferner ist absehbar, dass mit dem Stabilitätsrat voraussichtlich im Herbst 2015 eine Vereinbarung über die Fortsetzung des saarländischen Sanierungsprogramms abgeschlossen wird, um den zum Erhalt von Konsolidierungshilfen vereinbarten Abbaupfad des strukturellen Finanzierungsdefizits einhalten zu können.
- Das Saarland hat seine eigenen Einnahmemöglichkeiten wiederholt ausgeschöpft und seine Einnahmenbasis gestärkt, indem es als Konsolidierungsbeitrag den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer zum dritten Male in Folge ab 1. Januar 2015 auf 6,5 % des Kaufpreises erhöht hat. Damit hat das Land zusammen mit Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den mittlerweile höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik inne.
- Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung des Landes ist bis zum Jahr 2018 fortgeschrieben. Für den Zeitraum ab 2017 bis 2020 lässt sich hieraus keine nachvollziehbare haushälterische Aussage über die künftige Einhaltung der ab 2020 verbindlichen „Schuldenregel“ treffen. Im Erlass zur „Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für 2016 und zur Fortschreibung der Finanzplanung des Landes bis 2019“ vom 28. Januar 2015 wird vom Ministerium für Finanzen und Europa bisher lediglich ein noch zu konkretisierender Handlungsbedarf mit 75 Mio. € für das Haushaltsjahr 2017 beziffert.

Der RH unterstreicht und regt daher erneut an, die zukünftigen Finanzpläne des Saarlandes um eine Langfristigkeitsprojektion mit einer Überleitungsrechnung zu ergänzen. Solche Prognosen sind aktuell bereits in die Finanzpläne von zehn Bundesländern aufgenommen worden, so auch von den Konsolidierungshilfe-/Sanierungsländern Schleswig-Holstein, Bremen und Berlin sowie dem Konsolidierungshilfeland Sachsen-Anhalt. Hieraus ließen sich die planmäßig angenommenen jährlichen strukturellen Finanzierungsdefizite und die Obergrenzen der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahmen sowie die hieraus resultierenden Handlungsbedarfe zur Einhaltung des Defizitabbaupfades über das Jahr 2016 hinaus nachvollziehbar von Parlament und Öffentlichkeit ersehen (siehe Tn. 19).

- Bei den Subventionen im „Konsolidierungsbereich Förderprogramme“ strebt die Landesregierung bis 2020 ein jährliches Einsparziel von 35 Mio. €<sup>1</sup> an, das über ein Fördermittelcontrolling und eine Evaluierung von Fördermaßnahmen erreicht werden soll. Die zwischenzeitlich konkretisierten Subventionsabbaumaßnahmen belaufen sich auf 5 Mio. € für 2015 und auf weitere 7,5 Mio. € für 2016, insgesamt jährlich ab dann auf 12,5 Mio. €<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtages, Seite 6.

<sup>2</sup> Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2015, Seite 13 ff.

Mit der Einleitung sowie Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen und der Erzielung von Ausgabeneinsparungen in diesem wesentlichen Konsolidierungssegment wird eine langjährige Forderung des RH nach Subventionskürzungen im Landeshaushalt umgesetzt. Der RH hält eine stetige Überprüfung und verstärkte Fortsetzung der Bemühungen zur Erschließung von weiteren jährlichen Sanierungsbeiträgen im Subventionsbereich für erforderlich.

- Das Saarland hat eine 74,9-prozentige Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB; 25,1 v. H. halten die saarländischen Sparkassen. Für 2015 rechnet die Landesregierung erstmals nach sechs Jahren ohne Dividendenzahlung wieder mit Einnahmen in Höhe von 2 Mio. € aus diesem gebundenen Landesvermögen.

Falls es der Landesregierung mittelfristig gelingen sollte, die Geschäftsanteile des Saarlandes an der SaarLB durch Teilveräußerung deutlich zu verringern wäre dies ein positives Faktum. So könnte zukünftig ein wesentlicher Finanzierungsbeitrag zur Absenkung der Neuverschuldung im Landeshaushalt erzielt werden. Im Gefolge des Entschuldungseffektes wäre auch eine nachhaltige Senkung der jährlichen Zinsausgaben als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung möglich.

- Im fortgeschriebenen Sanierungsprogramm werden Sanierungsmaßnahmen mit ab dem Jahr 2020 vollen strukturellen jährlichen Entlastungswirkungen von 479 Mio. € angegeben (siehe Tn. 21.7). Weitere Sanierungsmaßnahmen sind angekündigt. Der RH fordert die Landesregierung dazu auf, den finanzpolitischen Konsolidierungskurs fortzuführen. Auch zukünftig müssen haushaltsentlastende Maßnahmen geprüft werden, um die weitere finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes abzusichern. Insbesondere sind alle Ausgaben auf ihre Wirtschaftlichkeit und ihre Notwendigkeit hin zu untersuchen. Dies bedingt eine regelmäßige Überprüfung des (landes)staatlichen Tätigkeits- und Leistungsspektrums sowie eine zügige Umsetzung der als notwendig angesehenen Strukturveränderungen unter Berücksichtigung der demografischen Herausforderungen. Nach der Steuerschätzung vom Mai in 2015 evtl. um 30 Mio. €. € ansteigende steuerabhängige Einnahmen sollten von der Landesregierung nach Auffassung des RH vorrangig zur Reduzierung der jährlichen Neuverschuldung eingesetzt werden. Ein Spielraum für nicht zwingend gebotene zusätzliche Landesausgaben im anstehenden Doppelhaushalt 2016/2017 besteht nicht.
- Der Bestand des Sondervermögens „Kommunaler Entlastungsfonds“ (KELF), das bei seiner Gründung mit 120 Mio. € über eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt finanziert worden war, belief sich am 31. Dezember 2014 auf 113,4 Mio. €. Noch im Vorjahr war eine Auflösung des KELF in der politischen Diskussion und hatte der RH für diesen Fall eindringlich eine Verwendung dessen Restvermögens zur Absenkung der zukünftigen Neuverschuldung des Landes empfohlen.

In Verbindung mit einem vom Saarland mit seinen Kommunen vereinbarten „Kommunalpakt“ für die Jahre 2015 bis 2024 beabsichtigt die Landesregierung nunmehr den KELF über 2019 hinaus fortzuführen. Ziel ist die Leistung eines Konsolidierungsbetrages für die finanzschwachen saarländischen Kommunen, die bei einem Ländervergleich die höchste Pro-Kopf-Kommunalverschuldung (einschließlich der Kassenkredite zur Abdeckung enormer Liquiditätslücken) aufweisen. Unter der Voraussetzung, dass die Kommunen wesentliche Eigenleistungen erbringen, wurde mit ihnen durch den Vertrag vom 3. Juli 2015 von Landesseite bis 2024 die Möglichkeit geboten, zur Haushaltssanierung eine finanzielle Entlastung von insgesamt 380 Mio. € aus Landesmitteln und weitergeleiteten Bundesmitteln zu erhalten (siehe Tn. 21.8). Die genaue zukünftige Höhe dürfte letztlich von den Auswirkungen der anstehenden Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auf das Saarland und etwaiger Sonderhilfen abhängen.

Das Saarland befindet sich auf dem Weg zur verfassungsrechtlich ab 2020 vorgeschriebenen Sanierung seines Haushalts. Das Unterstützungsvorhaben stellt gerade vor diesem Hintergrund eine bedeutsame finanzielle Hilfestellung des Haushaltsnotlagelandes zur Bewältigung des Sanierungsweges der saarländischen Kommunen dar. Der „Kommunalpakt“ darf folglich den weiteren eigenen Konsolidierungsweg nicht gefährden. Er muss zur Sicherung der Haushaltsdisziplin durch das Land von einer strengen Kommunalaufsicht begleitet werden; ferner ist eine (zumindest punktuelle) Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen mittels einer effizienten überörtlichen Kommunalprüfung geboten.

- Die Gegenäußerung im laufenden Normenkontrollverfahren zum geltenden Finanzausgleichssystem wurde vom Saarland beim Bundesverfassungsgericht am 13. Oktober 2014 eingereicht (siehe Tn. 20). Geschäftsgrundlage der vom Land jährlich bis 2020 zu erfüllenden strengen Konsolidierungsvorgaben sind die abgeschlossenen Vereinbarungen mit dem Bund. Nach den Feststellungen des RH hat das Saarland seine Konsolidierungsverpflichtungen bisher vollumfänglich erfüllt. Ebenso wurden die mit dem Stabilitätsrat vereinbarten Sanierungsaufgaben gänzlich eingehalten. Dementsprechend sind keine Handlungsdefizite von Landesregierung und Parlament gegenüber der Solidargemeinschaft aus Bund und Ländern feststellbar (siehe Tn. 21.5 und 21.6).

Nur ein für das Land zukünftig verbesserter bundesstaatlicher Finanzausgleich lässt in Verbindung mit weiteren eigenen Sanierungsanstrengungen, ergänzenden Bundeshilfen und ansteigenden steuerabhängigen Einnahmen einen Haushalt ohne strukturelle Neuverschuldung ab 2020 realisierbar erscheinen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Saarland evtl. zukünftig nicht mehr in der Lage sein wird, seine staatlichen Aufgaben in vergleichbarem Maße wie die anderen Bundesländer wahrzunehmen. Hinzu kommt ferner, dass eine bedarfsgerechte finanzielle Mindestausstattung hierzu zwingend erforderlich ist, um diesbe-

zöglich ein regionales Abdriften des Saarlandes im Gefüge der Bundesländer zu vermeiden.

- Die bestehende Altschulden-, Zinslasten- und Versorgungslastenproblematik spiegelt sich in den Ende 2014 bereits auf 14,17 Mrd. € angewachsenen Landesschulden wider, die trotz absehbar sinkender jährlicher Neuverschuldung derzeit noch weiter ansteigen (siehe Tn. 19).

Da eine Lösung der dramatischen Schuldsituation des Saarlandes mittels Begründung eines bundesdeutschen Fonds zur Tilgung von Altlasten der Länder mangels einer politischen Mehrheit derzeit keine realistische Chance hat, ist zur nachhaltigen Existenzsicherung des Landes eine andere tragfähige Lösung erforderlich. Denn das Saarland wird die neue Schuldenregel ab 2020 nur dann einhalten können, wenn die eigenen Sanierungsanstrengungen durch maßgebliche haushaltsunterstützende Beträge seitens des Bundes bzw. der Solidargemeinschaft aus Bund und Ländern ergänzt werden. Ausschlaggebend sein wird letztlich nicht die Form der ergänzenden Hilfestellung sondern deren jährliche Höhe. Als wesentliche Kriterien für den erforderlichen zusätzlichen Finanzbedarf herangezogen werden sollten die hohen jährlichen Zinslasten und die Tilgungsbeiträge zur Ablösung der Altschulden auf der Zeitachse. Aktuell in der Diskussion befindlich sind höhere Landesanteile an der Umsatzsteuer. Ferner stehen Sonderhilfen des Bundes im Raum. Diese könnten im bundesstaatlichen Finanzausgleich als verbleibende Sonderbedarfe mittels Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gewährt oder mittels eines „Solidarpakt III“ vom Bund als Sonderlasten finanziell abgedeckt werden.

Die Basis für finanzwirksame Entscheidungen der Bund-Länder-Finanzgemeinschaft - im Hinblick auf einen nachhaltig wirkenden zukünftigen solidarischen Beitrag zur Lösung der Altlasten bedingten Haushaltsprobleme des finanzschwachen Saarlandes - ist derzeit ausnehmend gut. So konnte der Bund im Jahr 2014 mit 0,4 Prozent des BIP den ersten positiven Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2000<sup>1</sup> erzielen. Auch die Länder insgesamt erreichten mit 0,1 Prozent des BIP erstmals seit 2007 wieder einen Finanzierungsüberschuss. Die Kommunen insgesamt konnten bereits im vierten Jahr in Folge einen Überschuss erzielen. Im von der Bundesregierung aktualisierten Stabilitätsprogramm vom April 2015 wird in der Projektion für die Jahre 2015 bis 2019 zudem eine weiterhin durchgehend erfreuliche Entwicklung mit jeweils positiven Finanzierungssalden für Bund, Länder und Kommunen ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> Dieser positive Finanzierungssaldo konnte jedoch nur aufgrund der Einmal Erlöse aus dem Verkauf der UMTS-Lizenzen erzielt werden.

## V. BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE

### Ministerpräsidentin und Staatskanzlei

**23 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Vertretung des Saarlandes beim Bund (Kapitel 02 03 sowie teilweise 17 02 und 21 02)**

Bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Vertretung des Saarlandes beim Bund hat der RH festgestellt, dass die Erledigung der diesbezüglichen Aufgaben weitgehend ordnungsgemäß erfolgt. Lediglich wenn wirtschaftliches und sparsames Verwaltungshandeln u. U. konträr zu politischen Vorgaben steht, kann es zu Problemen kommen. Wegen der exponierten Lage der Landesvertretung des Saarlandes in Berlin und den damit einhergehenden erforderlichen Repräsentationsaufgaben ist die Landesvertretung hiervon noch häufiger betroffen als jede andere Dienststelle des Saarlandes.

#### 1 Vorbemerkung

Die Prüfung des RH wurde vor Ort in Berlin bei der Landesvertretung des Saarlandes beim Bund (LV) durchgeführt. Sie hat sich insbesondere auf die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 erstreckt. Soweit es notwendig war, wurde die Prüfung bis zurück ins Haushaltsjahr 2009 ausgedehnt. Als Ergebnis der Prüfung ist insbesondere zu erwähnen, dass die geprüfte Stelle zugesagt hat, den vom RH ausgesprochen Empfehlungen weitgehend zu folgen. Zum Teil hat sie dies bereits getan. Nur in einigen Punkten (z. B. Veranstaltungsmanagement) konnte kein Konsens erzielt werden, was u. a. aber auch mit den politischen Vorgaben, die die LV umzusetzen hat, zusammenhängen kann.

#### 2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Von den Feststellungen und den vom RH ausgesprochenen Empfehlungen sind insbesondere die nachfolgenden zu nennen:

- Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LV erfolgt zum großen Teil ordnungsgemäß.
- Die Empfehlungen des RH werden weitgehend umgesetzt. Lediglich in nachfolgenden Punkten konnte kein vollständiger Konsens erzielt werden:
  - Beim Abschluss von Risikoversicherungen, insbesondere bei der Ausleihe von Kunstgegenständen, ist grundsätzlich der Grundsatz der

Selbstversicherung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Ausleihe von Kunstgegenständen von anderen staatlichen Stellen bzw. quasistaatlichen Organisationen wie der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz. Aber selbst wenn der Grundsatz der Selbstversicherung nicht gilt (z. B. bei der Ausleihe von Kunstgegenständen von Privatpersonen oder -institutionen) ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 7 LHO zu beachten.

- Der RH ist der Auffassung, dass, selbst wenn das Saarland ein großes Interesse am Kontakt innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux und einer damit einhergehenden Vermietung von Räumlichkeiten an einen Vertreter dieser Großregion hat, das Land nicht in der finanziellen Lage ist, die Kosten für an diesen überlassenes Personal zu übernehmen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass eigenes Personal der saarländischen Landesverwaltung in großem Umfang abgebaut werden muss. Demnach sind die tatsächlichen Personalkosten für überlassenes Personal in Rechnung zu stellen. Des Weiteren hat sich die in Rechnung zu stellende Miete an den ortsüblichen Mieten zu orientieren und Betriebskosten sind soweit möglich bedarfsgerecht abzurechnen.
- Die Nutzung von Diensthandys für private Gespräche ist nach den geltenden TK-Richtlinien<sup>1</sup> grundsätzlich nicht zulässig.
- Da die LV weder ein Gastronomie- noch ein Eventmanagementbetrieb ist, ist es nach Auffassung des RH nicht erforderlich, dass hierfür Gerätschaften (z. B. Elektro-Kombi-Dämpfer im Wert von ca. 12.000 €) vorgehalten werden. Zukünftige Ersatzbeschaffungen müssen unterbleiben.
- Der Vorschlag des RH zu überprüfen, ob eine Vermietung aller Veranstaltungsräume und der Küche an einen Dritten und die Durchführung aller Veranstaltungen durch diesen nicht effizienter wäre als das bisherige Verfahren, wurde von der LV verneint. Sie ist im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu dem Ergebnis gekommen, dass ein solcher Vorschlag nicht umsetzbar sei. Der RH deutet die Ergebnisse der Studie anders: Das vom RH vorgeschlagene Verfahren wäre – wenn auch mit lösbaren Problemen behaftet – umsetzbar. Inwieweit das vom RH vorgeschlagene Verfahren wirtschaftlicher wäre als das bisherige Verfahren, ist von der LV nicht geklärt worden – eine vom RH eingeforderte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde nicht durchgeführt. Außerdem wurde es versäumt zu ermitteln, ob es Externe gibt, die unter den von der LV vorzugebenden Einschränkungen bereit wären, die Räumlichkeiten anzumieten und alle Veranstaltungen durchzuführen. Des Weiteren ist der RH – entgegen der Meinung der LV – der Auffassung, dass bei verschiedenen Veranstaltungen durchaus ein Eigenanteil der Gäste an Speisen und Getränken eingefordert werden kann.

---

<sup>1</sup> Richtlinien über die Einrichtung und Nutzung der dienstlichen Fernmelde- und Telekommunikationsanlagen einschließlich der Kostenregelung vom 25. September 2002.

- Bei der Bewirtschaftung des Verfügungsfonds ist nicht alleine die Einhaltung der vom Haushaltsgesetzgeber hierfür zugebilligten Budgetgrenze sowie das Vorliegen der Voraussetzungen „Dienstliche Veranlassung“ und „Außergewöhnlicher Aufwand in besonderen Fällen“ von Bedeutung, um die Rechtmäßigkeit einer Ausgabe zu überprüfen. Ebenso wichtig bzw. noch wichtiger ist die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO, wonach ein erwünschtes Ergebnis mit den geringsten hierfür erforderlichen Mitteln zu erzielen ist. Bewirtungen im Rahmen einer von der LV so bezeichneten „internen Repräsentation“, an der lediglich Angehörige der saarländischen Verwaltung, Regierung oder des saarländischen Landtages teilnehmen, sind unzulässig. Die im Rahmen einer solchen Bewirtung erreichten Ergebnisse sind auch ohne diese Bewirtung zu erzielen, da der zuvor genannte Personenkreis bereits von Amts wegen das Interesse des Saarlandes im Blick haben muss, ohne dass hierfür ein besonders angenehmes Umfeld geschaffen werden müsste.
- Auch wenn nicht in allen Punkten ein Konsens zwischen der geprüften Stelle und dem RH erzielt werden konnte, werden die von ihr vorgebrachten Argumente weitgehend anerkannt. Außerdem erkennt der RH an, dass die LV durch ihre exponierte Lage in Berlin und den damit einhergehenden Repräsentationspflichten sehr viel häufiger als alle anderen Dienststellen des Landes im Konflikt zwischen der Umsetzung von politischen Vorgaben und einem wirtschaftlichen Verwaltungshandeln steht. Auch wenn sich insbesondere in diesen Fällen die Auffassungen von RH und geprüfter Stelle zum Teil unterscheiden, wird anerkannt, dass die LV bemüht ist, einen gangbaren Weg zu finden, der der Auffassung des RH zumindest nahe kommen soll.

### 3 Bewertung und Empfehlungen

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LV in Berlin wurde insbesondere das Folgende festgestellt bzw. es wurden nachfolgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die LV muss sich zukünftig bzgl. der Planung der Einnahmen und Ausgaben Instrumenten bedienen, die eine genauere Planung zulassen.
- Es gilt prinzipiell der Grundsatz der Selbstversicherung. Mit Ausnahme von Ausleihen von z. B. Kunstgegenständen von Privatpersonen bzw. -institutionen ist daher der Abschluss einer Risikoversicherung i. d. R. unzulässig. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind durch das Ministerium für Finanzen und Europa zu genehmigen. Außerdem ist – selbst, wenn der Abschluss einer Risikoversicherung zulässig ist – das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- Der Kleiderzuschuss für Fahrer der LV ist in Wegfall zu bringen.

- Alle Einnahmen sind unter den hierfür gebildeten Einnahmetiteln zu buchen. Die Buchung von Einnahmen als „negative Ausgaben“ ist bis auf wenige Ausnahmen unzulässig.
- Hinsichtlich der Führung der Handkasse sind verschiedene Formalien zu beachten.
- Die Vermietung von Räumlichkeiten muss auf der Grundlage der ortsüblichen Kaltmiete erfolgen. Die Betriebskosten (u. a. Gas, Wasser, Strom) sind unter Anrechnung entrichteter monatlicher Pauschalbeträge soweit möglich bedarfsgerecht abzurechnen. Außerdem sind die Personalkosten für die Überlassung von Personal an Mieter der LV nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen. Eine kostenfreie Überlassung von Personal ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht hinnehmbar.
- Die Vermögenswerte der LV sind vollständig zu inventarisieren. Eine Kontrolle der so erstellten Inventarverzeichnisse muss regelmäßig erfolgen.
- Die in den Leasingverträgen für die Dienstfahrzeuge enthaltene Laufleistung der Fahrzeuge muss sich an den in der Vergangenheit tatsächlich gefahrenen Kilometern orientieren. Außerdem sind die Fahrtenbücher ordnungsgemäß zu führen.
- Alle für den Nachweis der Reisekosten und Spesen notwendigen Belege und Unterlagen sind revisionssicher abzulegen und die jeweiligen Ausgaben sind entsprechend zu verbuchen. Außerdem sind Taxifahrten nur noch in wenigen, dienstlich begründeten Ausnahmefällen zu erstatten.
- Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen muss verstärkt auf die korrekte Vergabeart (freihändig, beschränkt, öffentlich) geachtet werden. Auch konnte in einigen Fällen die dienstliche Notwendigkeit für die Anschaffung von Gerätschaften vom RH nicht erkannt werden. Die Prüfung hat aber auch gezeigt, dass die LV durch Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter in Bezug auf eine korrekte Durchführung von Vergaben auf einem sehr guten Weg ist.
- Das größte Einsparpotenzial der LV wird vom RH bei der Durchführung von Veranstaltungen gesehen. Würde die jetzige Form des Veranstaltungsmanagements<sup>1</sup> derart geändert, dass alle Veranstaltungsräume inkl. Küche an einen Dritten vermietet würden und dieser alle Veranstaltungen (mit einschränkenden Vorgaben durch die LV, wie z. B. Vermeidung einer Störung des Dienstbetriebs, kein Zutritt für Unbefugte in Büroräume etc.) durchführen würde, könnte die LV neben der Einsparung von Personalkosten ggf. auch im Einnahmebereich positive Effekte erzielen. Hinzu käme noch die Möglichkeit, von Gästen eigener Veranstaltungen einen ge-

---

<sup>1</sup> D. h. Organisation und Durchführung aller Veranstaltungen in Eigenregie – mit Ausnahme des Caterings und des Services, welche extern vergeben werden –, Vorhalten entsprechender Gerätschaften wie eigene Küche mit Geräten, Kühlanlage etc., Vorhalten von Personal für die Durchführung von Veranstaltungen etc.

wissen Eigenanteil für Speisen und Getränke einzufordern. Der RH hat die geprüfte Stelle aufgefordert, eine Machbarkeitsstudie für diese Alternative durchzuführen und mittels einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu prüfen, ob das derzeitige Verfahren oder die vom RH in die Diskussion eingebrachte Alternative wirtschaftlicher wäre.

- Zur Durchführung von Veranstaltungen werden von der LV auch Dienstleistungen für Auf-/Abbau, Veranstaltungstechnik, Küchenhilfe, Service in Auftrag gegeben. Die Aufträge ergehen an einen Dienstleister (z. B. Caterer). Zwischen der LV und den die Dienstleistung direkt durchführenden Personen besteht kein Arbeitsvertrag. Dennoch wurden die hierfür verausgabten Beträge zumindest teilweise unter dem für Personalausgaben für Aushilfen vorgesehenen Haushaltstitel gebucht. Dadurch wurden die im Haushalt verbuchten Personalkosten ungerechtfertigt erhöht, die für Veranstaltungen vorgesehenen Haushaltstitel wiederum „künstlich“ verringert. Diese Art der Buchung ist zu berichtigen und zukünftig zu unterlassen.
- Auch im Rahmen der Prüfung der Bewirtschaftung des Verfügungsfonds des Bevollmächtigten des Saarlandes beim Bund hat der RH verschiedene Empfehlungen u. a. hinsichtlich der Dokumentation und des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgesprochen.

#### **4 Stellungnahme des Chefs der Staatskanzlei und Bevollmächtigten des Saarlandes beim Bund**

Den Empfehlungen des RH wird von der geprüften Stelle weitgehend gefolgt bzw. diese wurden bereits – teilweise schon während der Vor-Ort-Prüfung – umgesetzt. In einigen Punkten haben sich die Auffassungen des RH und die der geprüften Stelle jedoch voneinander unterschieden. Dabei wurden die jeweiligen Argumente der LV entsprechend gewürdigt und sind in die Entscheidungen eingeflossen.

Insbesondere im Bereich Veranstaltungsmanagement war die LV anderer Auffassung als der RH. Sie hat zwar eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, kam anhand der hiermit ermittelten Ergebnisse jedoch zu dem Schluss, die vom RH vorgeschlagene Alternative sei nicht umsetzbar. Den Ausführungen der geprüften Stelle war zu entnehmen, dass ein Grund für die Verneinung einer Durchführbarkeit der vom RH vorgeschlagenen Alternative auch derzeit existierende politische Vorgaben sein könnten. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde nicht durchgeführt. Auch wurde es verabsäumt, potenzielle Interessenten für die Anmietung der Räumlichkeiten und Durchführung der Veranstaltungen dahingehend zu befragen, ob trotz etwaiger Einschränkungen Interesse an einem entsprechenden Vertragsabschluss bestehen würde und welche Mieteinnahmen gegebenenfalls erzielt werden könnten.

## 5 Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es erfahrungsgemäß nicht in allen Einzelpunkten möglich ist, einen vollständigen Konsens zwischen den verschiedenen Standpunkten des RH und der geprüften Stelle herzustellen. Diese Prüfung hat jedoch gezeigt, dass die geprüfte Stelle bemüht war bzw. ist, dies zu tun und dort wo es ihr nicht möglich war, zumindest den Grund für ihr Handeln ausführlich darzulegen. Daher konnte das Prüfverfahren auch in allen Punkten abgeschlossen werden, selbst wenn die LV an der einen oder anderen Stelle noch nachjustieren muss.

Die Prüfergebnisse lassen die berechtigte Hoffnung zu, dass die LV ihr ohnehin zumeist ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln soweit möglich noch verbessert. Der RH erkennt aber auch an, dass dies in Bereichen, in denen wirtschaftliches Verwaltungshandeln den politischen Vorgaben ggf. zum Teil konträr gegenübersteht, nicht immer einfach ist. Die LV trifft diese Problematik in besonderem Maße, da sie aufgrund ihrer exponierten Stellung in Berlin und ihrer besonderen Repräsentationspflichten hiervon stärker betroffen ist, als alle anderen Stellen der saarländischen Verwaltung.

## Ministerium für Inneres und Sport

<b>24</b>	<b>Kapitel 03 01, Titel 511 01 bis 537 61 sowie alle Titel für externe Beratung – Sächliche Verwaltungsausgaben und externe Beratungen</b>
-----------	--

Bei der Prüfung der Sächlichen Verwaltungsausgaben und der Ausgaben für externe Beratungen beim Ministerium für Inneres und Sport wurden vom RH verschiedene Feststellungen getroffen und Empfehlungen ausgesprochen. In einer Vielzahl von Fällen hat das Ministerium zugesagt, den Empfehlungen des RH zu folgen. Bei den Fällen, in denen es eine andere Auffassung als der RH vertreten hat, handelte es sich insbesondere um die Feststellungen des RH bzgl. Unzulänglichkeiten bei der Vergabe eines Auftrags an ein externes Beratungsunternehmen, des Fehlens interner Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen sowie der Einsparung von Dienstfahrzeugen. Des Weiteren sind dem RH Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges aufgefallen.

### 1 Vorbemerkung

Die Prüfung des RH wurde vor Ort beim Ministerium für Inneres und Sport durchgeführt. Als Ergebnis der Prüfung ist insbesondere zu erwähnen, dass die geprüfte Stelle für eine Vielzahl von Sachverhalten zugesagt hat, den vom RH ausgesprochenen Empfehlungen zumindest weitgehend zu folgen, zum Teil hat sie damit auch bereits begonnen. In einigen Punkten vertritt das Ministerium jedoch eine andere als die vom RH dargelegte Auffassung. In wenigen Fällen musste der RH das Ministerium aber auch auffordern, mit der Prüfmitteilung eingeforderte Unterlagen und Informationen noch nachzuliefern.

### 2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

#### 2.1 Abhilfe durch das Ministerium

Der RH hat in seiner Prüfungsmitteilung u. a. festgestellt bzw. empfohlen:

- Es ist sicherzustellen, dass die für die Zuweisung der Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit notwendigen Meldungen (z. B. Änderung des Aufgabenbereichs eines Zeichnungsbefugten) unverzüglich an die für die Führung der entsprechenden Berechtigungsliste zuständige Stelle weitergeleitet werden.
- Im Ministerium soll zukünftig statt mehrerer nur noch eine Handkasse geführt werden.

- Im Rahmen der Inventarisierung ist für alle beweglichen Vermögensgegenstände ein revisionssicheres Bestandsverzeichnis zu erstellen. Verschiedene weitere Maßnahmen, um das Vermögen des Landes entsprechend darzustellen und zu sichern, sind zu ergreifen.
- Die mit der Vergabe von Aufträgen betrauten Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen. Hinsichtlich der Dokumentation der einzelnen Vergabeverfahren ist die notwendige Transparenz herzustellen.
- Das Verfahren bzgl. der Übergabe und Rücknahme von Dienstfahrzeugen im Rahmen der Durchführung von Dienstfahrten ist so anzupassen, dass die Genehmigung zur Durchführung einer Dienstreise mit einem Dienstfahrzeug immer schriftlich vorliegen muss, das Fahrzeug voll funktionsfähig übergeben und später wieder übernommen werden kann, die Fahrzeugpapiere vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufbewahrt und alle Verfahrensschritte revisionssicher dokumentiert werden.
- Es wurde festgestellt, dass im Jahr 2013 in einer einzigen Abteilung 26 % der Gesamtreisekosten des Ministeriums angefallen sind. Dem Ministerium wurde daher empfohlen, zu überprüfen, ob tatsächlich alle in dieser Abteilung anfallenden Reisekosten notwendig sind oder ob nicht Maßnahmen ergriffen werden können (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Teilnahme nur einer Person an Tagungen, Information über andere „Kanäle“, ohne an den Tagungen teilzunehmen etc.), um die Reisekosten der Abteilung zu reduzieren.
- Das Ablagesystem der Reisekostenbelege ist anzupassen und es ist für eine angemessene und revisionssichere Dokumentation zu sorgen. Dabei sind auch Querverweise zwischen den Zahlungsbelegen und den an anderer Stelle abgelegten zahlungsbegründenden Unterlagen herzustellen, damit nicht zuletzt auch eine umfassende und unabhängige Kontrolle der Reisekosten möglich wird.
- Bei der Buchung von Hotelübernachtungen ist darauf zu achten, dass die Preisobergrenzen eingehalten werden bzw. entsprechend begründet wird, weshalb dies nicht möglich war.
- Im Rahmen der Verausgabung von Geldern aus dem Verfügungsfonds des Ministers ist u. a. verstärkt darauf zu achten, dass die dienstliche Notwendigkeit dokumentiert sowie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird und Bewirtungen nur aus Repräsentationsgründen erfolgen.

Das Ministerium hat in diesen Fällen zugesagt, den Empfehlungen des RH zu folgen.

## 2.2 Entscheidungen des RH

### 2.2.1 Interne Richtlinien

Der RH vertritt in seiner Prüfungsmitteilung die Auffassung, dass noch existierende Handlungsspielräume in den Bereichen „Inventarisierung“, „Vergabe“ und vor allem hinsichtlich der Nutzung und Haltung von Dienstfahrzeugen durch den Erlass interner Richtlinien einzuschränken sind. Zusammen mit ausreichenden Schulungen würde dies zu einer einheitlichen Arbeitserledigung bei gleichen Sachverhalten führen und helfen, Mitarbeiter vor unbeabsichtigten Fehlern zu schützen.

Bezüglich der Empfehlung des RH zum Erlass von Richtlinien für die Nutzung und Haltung von Dienstfahrzeugen führt das Ministerium in seiner Stellungnahme aus, dass zwar keine internen Richtlinien erlassen wurden, jedoch Regelungen, die an unterschiedlichen Stellen veröffentlicht sind, existieren.

Der RH kann die Einlassungen des Ministeriums nach den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen nicht bestätigen. Einzelne Hinweise an unterschiedlichen Stellen ersetzen eine offizielle, umfassende und eindeutige Regelung, die für alle bindend ist, nicht. Demnach vertritt der RH weiterhin die Auffassung, dass interne Richtlinien für die Nutzung und Haltung von Dienstfahrzeugen zu erlassen sind.

### 2.2.2 Auftrag an ein externes Beratungsunternehmen

In Bezug auf einen an ein externes Beratungsunternehmen vergebenen Auftrag zur Prozessoptimierung und Reorganisation des Ministeriums für Inneres und Sport (Angebot: 183.260 €, bei Ende der Vor-Ort-Prüfung waren noch nicht alle Zahlungen geleistet) wurde festgestellt, dass gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gegen die „Richtlinien für den Vollzug des Haushaltsplans des Saarlandes“ verstoßen wurde. Eine nach Erkenntnissen des RH u. U. durchaus mögliche Untersuchung mit eigenen Mitarbeitern (ein Referat für derartige Untersuchungen ist eingerichtet) wurde nicht in Betracht gezogen, sodass auch eine zwingende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht durchgeführt werden konnte. Außerdem erscheinen die für die jeweiligen Untersuchungen angesetzten Zeiten zu kurz, um individuelle und auf analytischen Berechnungsmethoden basierende und somit nachhaltige Ergebnisse zu erhalten.

Das Ministerium vertritt diesbezüglich eine andere Auffassung. Demnach habe eine intensive Abwägung zwischen einer mit eigenen Mitarbeitern durchzuführenden Untersuchung und einer externen Vergabe stattgefunden. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie gegen die „Richtlinien für den Vollzug des Haushaltsplans des Saarlandes“ wird nicht gesehen. Das Beratungsunternehmen verfüge durch seine Spezialisierung auf die unterschiedlichsten Bereiche der öffentlichen Verwaltung sowie durch die bereits in mehreren Landesdienststellen durchgeführten Untersuchungen zudem über eine entsprechend umfangreiche Vergleichsda-

tenbasis. Außerdem seien nach Auffassung des Beratungsunternehmens die für die Erhebung genutzten Verwaltungsanalysebögen „hinreichend genau, umfassend und detailliert“ gewesen, „um darauf aufbauend und gestützt durch im betroffenen Referat bereits früher erhobene Daten bzw. die dort vorhandenen Detailkenntnisse über Abläufe, Strukturen und Personal, zu einem soliden Ergebnis zu kommen“. Im Übrigen habe das Organisationsreferat des Ministeriums das Beratungsunternehmen auch unterstützt. Das Ministerium sagt in seiner Stellungnahme aber auch zu, dass die Anregung des RH, das in der Landesverwaltung vorhandene Fachwissen in diesem Bereich zu bündeln, aufgegriffen und im Rahmen der Zentralisierung operativer Querschnittsaufgaben diskutiert wird.

Der RH teilt die Auffassung des Ministeriums, vor der Vergabe hätte eine intensive Abwägung stattgefunden, nicht. Vielmehr vertritt er weiterhin die Auffassung, dass eine Untersuchung durch eigene Mitarbeiter zumindest als Alternative hätte verstärkt in Betracht gezogen werden müssen. Da Betrachtungen, die notwendigerweise schriftlich erfolgen müssen (z. B. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen) nicht vorliegen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass tatsächlich eine angemessene Abwägung zwischen einer internen und einer externen Lösung stattgefunden hat. Auch konnte das Ministerium nicht zweifelsfrei darlegen, dass die Personalkapazitäten für eine Untersuchung durch eigene Mitarbeiter nicht ausgereicht hätten. Demnach konnte das Ministerium die Zweifel des RH an einem ordnungsgemäßen Vorgehen, welches dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den „Richtlinien für den Vollzug des Haushaltsplans“ hinreichend Rechnung trägt, nicht beseitigen. Gleiches gilt für die Art der beauftragten Untersuchung und die Genauigkeit der damit erzielten Ergebnisse. Die Einlassungen des Ministeriums zu dieser Thematik waren ebenfalls nicht geeignet, die Bedenken des RH auszuräumen. Eine für das Ministerium repräsentative und auf einer analytischen Berechnung beruhende Untersuchung war in der Kürze der angesetzten Zeit nicht möglich. Bei dem von dem externen Beratungsunternehmen gewählten Untersuchungsverfahren muss es sich wegen der geringen Zeitspanne insbesondere um ein auf Erfahrungswerten des Beratungsunternehmens beruhendes analytisches Schätzverfahren gehandelt haben. Ob die mit diesem Verfahren erzielten Werte hinreichend genau sind, um als Grundlage für die Berechnung des Personalbedarfs einer personalreduzierten aber immer noch leistungsfähigen Landesverwaltung dienen zu können, bleibt ungewiss. Der RH begrüßt jedoch, dass seine Anregung, das Fachwissen der Landesverwaltung im Bereich der Organisationsuntersuchungen zentral zu bündeln, aufgegriffen und in die Diskussion über die Zentralisierung operativer Querschnittsaufgaben eingebracht wird.

### **2.2.3 Einsparung von Dienstfahrzeugen**

Der RH hat empfohlen, bis zu zwei Dienstfahrzeuge nach Ablauf der Leasingzeit nicht mehr zu ersetzen.

Das Ministerium sieht hierzu keine Notwendigkeit. Vielmehr lasse der Umzug der bisher an einem anderen Standort angesiedelten Abteilung in das

Dienstgebäude in der Franz-Josef-Röder-Straße „erwarten“, dass die dort vorgehaltenen Dienstfahrzeuge deutlich besser ausgelastet würden.

Die in der Stellungnahme vom Ministerium diesbezüglich vorgebrachten Äußerungen bleiben vage. Daten, die die Erwartungen des Ministeriums belegen könnten, werden, anders als vom RH in seiner Prüfmitteilung gefordert, nicht vorgelegt. Der RH bleibt daher bei seiner Auffassung, das Ministerium solle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zunächst ein Dienstfahrzeug, dessen Leasingvertrag ausläuft, nicht mehr ersetzen. Nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum ist dann auf der Grundlage aussagekräftiger Daten zu entscheiden, ob ein weiteres Fahrzeug eingespart werden kann oder ob dessen Vorhaltung zwingend erforderlich ist.

#### **2.2.4 Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung eines Dienstfahrzeugs**

Im Rahmen der Untersuchung der Dienstfahrzeuge wurden für das dem während der Prüfung zuständigen Staatssekretär zugeordnete Dienstfahrzeug zum Teil sehr hohe Kraftstoffverbrauchswerte (Verhältnis der getankten Kraftstoffmengen zu den Eintragungen in den Fahrtenbüchern) ermittelt. Auch nach einem daraufhin geführten Gespräch mit Vertretern des Ministeriums konnten offene Fragen nicht abschließend geklärt werden. Fest steht, dass es erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Führung des Fahrtenbuchs bzw. der Fahrtenbücher dieses Dienstfahrzeugs gegeben hat. In welchem Ausmaß, wer insgesamt hierfür verantwortlich ist und inwieweit zusätzlich noch eine zweckfremde Nutzung der dem Dienstfahrzeug zugeordneten Tankkarte angenommen werden muss, konnte nicht abschließend geklärt werden. Daher wurde das Ministerium aufgefordert, diesen Sachverhalt umfassend und lückenlos aufzuklären, bevor über weitere Maßnahmen entschieden werden kann.

Zu den Feststellungen des RH bzgl. der aufgrund der Eintragungen in den Fahrtenbüchern und den nach den Tankbelegen verbrauchten Kraftstoffmengen errechneten Kraftstoffverbrauchswerte hat das Ministerium in einer ersten Stellungnahme ausgeführt, dass die Befragung des Fahrers des Staatssekretärs ergeben habe, dass die Eintragungen in den Fahrtenbüchern in weiten Teilen nicht korrekt sind. Sie seien daher für etwaige Auswertungen nicht zu gebrauchen. Eine schriftliche Abmahnung dieses Mitarbeiters durch das Ministerium sei bereits erfolgt. Zudem seien entsprechende Kontrollmaßnahmen eingeführt worden. Auf die Verantwortung des Staatssekretärs, der das Dienstfahrzeug auch selbst gefahren hat und demnach auch Eintragungen ins Fahrtenbuch selbst vornehmen musste sowie zulässige Privatfahrten auf der Grundlage der Eintragungen in den Fahrtenbüchern mit dem Ministerium abgerechnet hat, ging das Ministerium in seiner Stellungnahme nicht ein.

Es war daher vom RH in seiner Entscheidung festzuhalten, dass die Eintragungen in den Fahrtenbüchern des betreffenden Dienstfahrzeugs derart fehlerhaft sind, dass sie für Auswertungen bzw. Kontrollen weitgehend unbrauchbar sind. Inwieweit eine darüber hinausgehende zweckfremde Nutzung der dem Dienstfahrzeug zugeordneten Tankkarte erfolgt ist, ließ sich

mit den dem RH zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr feststellen. Die vom Ministerium ergriffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen den Fahrer wurden vom RH zur Kenntnis genommen. Allerdings fehlten zu diesem Zeitpunkt noch Ergebnisse hinsichtlich einer Überprüfung der Verantwortung des Staatssekretärs, obwohl der RH hierauf in seiner Prüfungsmitteilung explizit hingewiesen hatte.

Erst nach der Entscheidung des RH wurde von Seiten des Ministeriums mitgeteilt, dass es sich bezüglich der Angelegenheit mit dem ehemaligen Staatssekretär in Verbindung gesetzt und um Aufklärung des Sachverhaltes gebeten habe. Das Ministerium teilt mit, dass die nunmehr vom ehemaligen Staatssekretär vorgelegte Aufstellung seiner Privatfahrten dem Umfang nach mit den entsprechenden Eintragungen in den Fahrtenbüchern übereinstimmt. Der RH nimmt diese Darstellung zur Kenntnis.

### **3 Schlussbemerkung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es erfahrungsgemäß nicht in allen Einzelpunkten möglich ist, einen vollständigen Konsens zwischen den verschiedenen Standpunkten des RH und der geprüften Stelle herzustellen. Allerdings konnte das Ministerium den RH in den Punkten, in denen ihre Auffassungen divergieren, mit der im Rahmen der Stellungnahme dargelegten Argumentation nicht überzeugen. Der RH hält daher seine Auffassungen zu diesen Punkten weitgehend aufrecht.

## Ministerium für Finanzen und Europa

<b>25</b>	<b>Prüfung der Aussetzung der Vollziehung (AdV) nach § 361 Abgabenordnung</b>
-----------	---

**Die saarländische Finanzverwaltung hatte zum 31. Dezember 2012 Steuern und steuerliche Nebenleistungen im Betrag von rd. 74 Mio. € von der Vollziehung ausgesetzt. 45 % der Aussetzungen liefen länger als zwei Jahre. Mit langen Laufzeiten einhergehende Steuerausfallrisiken fanden nur wenig Beachtung. Die Überwachung der Aussetzungsverfahren war vielerorts oberflächlich und nachlässig. Aussetzungszinsen wurden fehlerhaft und nicht lückenlos festgesetzt.**

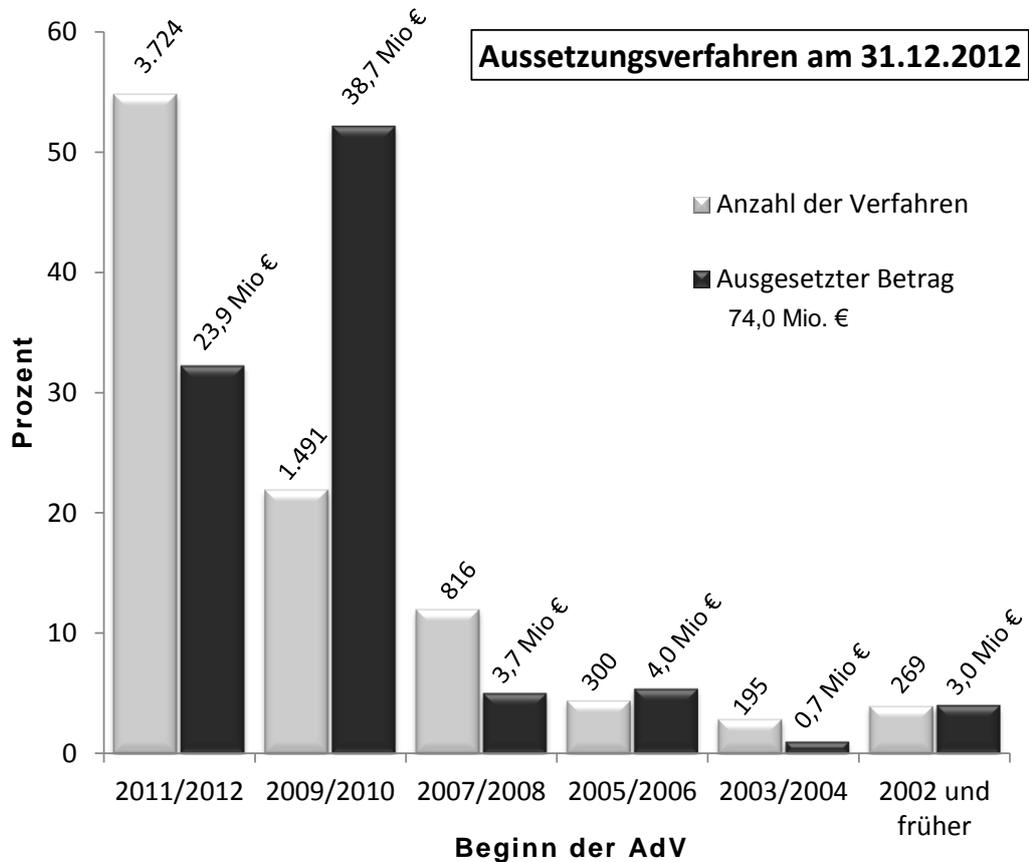
### 1 Vorbemerkung

Durch Einlegen eines Einspruchs wird die Vollziehung eines Steuerbescheids nicht gehemmt, d. h. die festgesetzte Steuer ist zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Bestehen nach einer summarischen Prüfung jedoch ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids oder erscheint dessen Vollzug unbillig, kann die Finanzbehörde den angefochtenen Steuerbescheid auf Antrag bis zur Entscheidung über den Einspruch von der Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung der Vollziehung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Bei Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs ist der ausgesetzte Abgabenbetrag mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen.

Der RH hat geprüft, wie das Instrument der Aussetzung der Vollziehung (AdV) eingesetzt wurde. Er hat sich dabei auf das Aussetzungsverfahren bei Steuerbescheiden beschränkt.

### 2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

- 2.1 Zum 31. Dezember 2012 wurden im Saarland insgesamt 6.795 Aussetzungsverfahren im Gesamtvolumen von 74,2 Mio. € im Bestand geführt. Der RH analysierte diese Verfahren unter den Gesichtspunkten Anzahl, Laufzeit und Höhe der Aussetzungen. Das Ergebnis der Analyse wird in nachfolgendem Diagramm dargestellt:



Die überwiegende Zahl der Fälle (3.724 = 55 %) war demnach in den Jahren 2011 und 2012 gewährt worden. Der verbleibende Rest der Verfahren (3.071 Fälle = 45 %) mit einem Aussetzungsvolumen von insgesamt 50,3 Mio. €<sup>1</sup> war älteren Datums. Bei 1.580 Fällen (11,54 Mio. €) lag der Aussetzungsbeginn mehr als vier Jahre zurück; 269 Verfahren waren sogar älter als zehn Jahre.

Lange Verfahrensdauern bergen aus Sicht des RH nicht zu unterschätzende Risiken. Mit zunehmendem Zeitablauf können Sachverhaltsermittlungen und die Beschaffung von Unterlagen erschwert sein, weil z. B. die verantwortlichen Personen nicht mehr zur Verfügung stehen oder der Betrieb eingestellt wurde. Daneben sind Veränderungen im persönlichen oder wirtschaftlichen Umfeld der Einspruchsführer denkbar, die sich nachteilig auf die Einbringlichkeit der ausgesetzten Abgabenforderungen auswirken können. Bei erfolgloser Anfechtung könnten außerdem bereits bestehende Zahlungsrisiken

<sup>1</sup> Der im Jahr 2010 ausgesetzte Abgabenbetrag enthielt einen Sonderfall im Volumen von 21,6 Mio. €, der das dargestellte Ergebnis nachhaltig beeinflusste. Das um diesen Betrag bereinigte Aussetzungsvolumen der Jahre 2009/2010 betrug 17,1 Mio. €.

dadurch verstärkt werden, dass sich die Steuerschuld wegen der dann festzusetzenden Aussetzungszinsen erhöht.<sup>1</sup>

- 2.2 Nach den Feststellungen des RH hat die Finanzverwaltung den Steuerausfall- und Zahlungsrisiken im AdV-Verfahren generell zu wenig Beachtung geschenkt. Auf die Prüfung einer Sicherheitsleistung wurde selbst dann verzichtet, wenn unter objektiven Gesichtspunkten Steuerausfallrisiken bestanden. So hat beispielsweise die Kenntnis eingeschränkter Vollstreckungsmöglichkeiten bei Verfahren mit Auslandsbezug nicht zu entsprechenden Überlegungen geführt. Auch in Fällen, in denen während der Verfahrensdauer z. B. wegen Erreichens der Altersgrenze eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu erwarten war, enthielten die Akten keine Anhaltspunkte für eine Risikoprüfung.
- 2.3 Einmal jährlich erhalten die Finanzämter eine EDV-Liste aller offenen Aussetzungen, deren Gewährung mindestens sechs Monate zurückliegt. Sie ist das zentrale Instrument zur Kontrolle,
- ob die AdV zutreffend erfasst wurde,
  - ob die AdV noch zu Recht als offen ausgewiesen wird und
  - ob insbesondere bei größeren Aussetzungsfällen die Voraussetzungen für die AdV weiterhin vorliegen.

Die Listen fanden nicht annähernd die ihnen zukommende Beachtung. Eine nachlässige und oberflächliche Listenbearbeitung hat vielerorts eine wirksame Überwachung verhindert. In der Folge wurden eine Reihe fehlerhafter Aussetzungen nicht erkannt und mögliche Ausfallrisiken blieben unentdeckt.

- 2.4 Der ausgesetzte Betrag ist mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen, wenn und soweit der Einspruch keinen Erfolg hat (§ 237 AO). Die Festsetzungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erfolglosigkeit endgültig feststeht (§ 239 AO). In mehreren Fällen wurde die Zinsfestsetzung versäumt und konnte wegen der eingetretenen Festsetzungsverjährung nur noch zum Teil nachgeholt werden. Im Übrigen erfolgten die Zinsfestsetzungen nicht immer fehlerfrei. Die in diesem Zusammenhang am häufigsten auftretende Fehlerquelle resultierte aus der unzutreffenden Ermittlung des Zinslaufs.

### 3 Empfehlungen

Im Hinblick auf die dargestellten wesentlichen Feststellungen hat der RH insbesondere die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

- 3.1 Das Ministerium für Finanzen und Europa sollte darauf hinwirken, dass in künftigen wie auch bei bestehenden Verfahren zumindest bei hohen Aussetzungsbeträgen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen unter

---

<sup>1</sup> Der geschuldete Abgabebetrag erhöht sich dann z. B. bei einer Aussetzung von 60 Monaten um 30 % (Zinssatz 0,5 % pro Monat, § 238 Abs. 1 AO).

dem Aspekt einer Sicherheitsleistung sorgfältig geprüft werden. Das Ministerium sollte außerdem erwägen, Prüfungskriterien zur AdV gegen Sicherheitsleistung festzulegen und diesbezüglich Handlungsanweisungen zu erlassen.

- 3.2 Der RH forderte das Ministerium auf, Aussetzungsverfahren mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren daraufhin zu untersuchen, ob die Aussetzungen noch zu Recht bestehen und in welchem Maße eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden kann. Dabei sollte wegen der Zinsproblematik ein besonderes Augenmerk auf die AdV im Zusammenhang mit Haftungsbescheiden gelegt werden.
- 3.3 Das Ministerium sollte sicherstellen, dass die dienstlichen Anweisungen zum Umgang mit den Überwachungslisten künftig Beachtung finden und die Bearbeitung mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt.
- 3.4 Der RH regte an, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine fristgerechte und fehlerfreie Festsetzung von Aussetzungszinsen sicherstellen.

#### **4 Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Europa**

Zu den Feststellungen und Anregungen des RH nahm das Ministerium für Finanzen und Europa am 28. Mai 2015 Stellung. Wesentliche Empfehlungen würden durch den Einsatz neuer Verwaltungsprogramme umgesetzt. Die Anregungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Sicherheitsleistungen würden aufgegriffen. Die festgestellten Bearbeitungsdefizite sollen im Rahmen einer Dienstbesprechung erörtert oder Gegenstand einer Geschäftsprüfung werden.

#### **5 Schlussbemerkung**

Im Verfahren der AdV stehen das Rechtsschutzbedürfnis des Steuerpflichtigen und das fiskalische Interesse des Staates einander gegenüber. Beidem gleichermaßen Rechnung zu tragen kann nur gelingen, wenn die Aussetzungsgründe sorgsam geprüft werden und dabei die Absicherung des Steueranspruchs nicht aus dem Blick gerät.

Der RH hat den Eindruck gewonnen, dass die Finanzverwaltung im Zuge der ihr obliegenden kursorischen Prüfung überwiegend zu sachgerechten Entscheidungen gelangt ist. Anlass zu deutlicher Kritik sieht der RH jedoch in der Feststellung, dass der Prüfung einer Sicherheitsleistung weder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im späteren Verlauf der Aussetzung ausreichende Beachtung geschenkt wurde. Mögliche Steuerausfallrisiken blieben auf diese Weise unerkannt und konnten nicht durch geeignete Maßnahmen gemindert werden. Ebenso wenig kann akzeptiert werden, dass der Anspruch auf Aussetzungszinsen nicht lückenlos geltend gemacht wurde und den Steuerpflichtigen ungerechtfertigte Liquiditätsvorteile verblieben. Besonders gravierend sind nach Ansicht des RH die festgestellten Defizite in der Überwachung länger andauernder Aussetzungen.

Der RH begrüßt die Ankündigung des Ministeriums, die wesentlichen Empfehlungen aufzugreifen und auf die Beachtung der gesetzlichen bzw. verfahrensrechtlichen Bestimmungen in den Finanzämtern hinzuwirken. Inwieweit die an den Einsatz neuer Softwareprodukte geknüpften Erwartungen des Ministeriums eintreten können, vermag der RH derzeit nicht zu beurteilen.

**26 Prüfung der Besteuerung zweier Stiftungen**

Eine in einem anderen Kontext erfolgte Prüfung des RH hatte bei zwei Stiftungen zur Nacherhebung von Schenkungsteuer i. H. v. 1,1 Mio. € geführt. Dies gab Anlass zu der vorliegenden Einzelfallprüfung.

Hierbei war festgestellt worden, dass Ende 2014 zwischen einer der beiden Stiftungen und der Steuerverwaltung die Erstattung von bereits entrichteter Körperschaftsteuer vereinbart wurde. Mindestens hinsichtlich eines Teilbetrages von rund 222.000 € fehlte eine belastbare rechtliche Grundlage.

**1 Vorbemerkungen**

Die Stiftungen „M“ und „J“ waren als Stiftungen des bürgerlichen Rechts errichtet worden und verfolgen nach der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung; sie waren daher vom Finanzamt vorläufig als gemeinnützig anerkannt worden. Nach einer Betriebsprüfung war die Gemeinnützigkeit der Stiftung „M“ rückwirkend ab Stiftungsserrichtung versagt worden. Bei der Stiftung „J“ war die Gemeinnützigkeit ebenfalls rückwirkend versagt worden, nachdem aus den eingereichten Unterlagen nicht zu ersehen war, ob alle rechtlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt waren. Hierdurch ergaben sich erhebliche Konsequenzen in schenkungsteuerlicher und ertragsteuerlicher Hinsicht.

**2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung****2.1 Nacherhebung der Schenkungsteuer**

Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen und damit auch Beiträge zur Stiftungsserrichtung sind nach den einschlägigen Bestimmungen des Erbschaftsteuergesetzes von der Schenkungsteuer befreit. Entfallen nach der Stiftungsserrichtung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, bleibt die Steuerbefreiung dennoch erhalten, wenn das Vermögen der Stiftung innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b S. 2 des Erbschaftsteuergesetzes).

Das Finanzministerium hatte nicht erkannt, dass diese Verschonungsregel nicht greift, wenn die Befreiung rückwirkend ab Stiftungsserrichtung zu versagen ist. Im Vertrauen darauf, dass die Stiftung innerhalb dieses Zeitraumes wieder als gemeinnützig anzuerkennen sei, wurde von der Finanzbehörde weiterhin von einer Steuerbefreiung ausgegangen. Eine Überwachung dieser Frage war nicht für erforderlich gehalten worden. Ohne Eingreifen des RH wäre daher die Nacherhebung der Schenkungsteuer unterblieben.

Das Ministerium schloss sich im Laufe des Prüfverfahrens der Rechtsauffassung des RH an und veranlasste die Schenkungsteuerfestsetzung. Unter Berücksichtigung der teilweise eingetretenen Verjährung war bei den beiden Stiftungen Schenkungsteuer i. H. v. 1,1 Mio. € festgesetzt worden. Die Einsprüche hiergegen wies das zuständige Finanzamt im Dezember 2014 in zwei Musterverfahren als unbegründet zurück. Die daraufhin erhobenen Klagen bei dem Finanzgericht des Saarlandes sind bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts von den Stiftungen nicht begründet worden.

## 2.2 Erstattung von Körperschaftsteuer an die Stiftung „M“

Die Stiftung „M“ war ihren steuerlichen Verpflichtungen für die Jahre ab 2009 nicht nachgekommen und hatte die gesetzlich vorgeschriebenen und mehrfach angemahnten jeweiligen Körperschaftsteuererklärungen nicht eingereicht. Das Finanzamt hatte daher die Besteuerungsgrundlagen ab 2009 geschätzt und mangels Nachweises der Gemeinnützigkeit die Körperschaftsteuerpflicht angenommen. Die daraufhin ergangenen Körperschaftsteuerbescheide wurden von Steuerberatung und Stiftung akzeptiert und die nachgeforderten Beträge in nicht unerheblicher Höhe fristgemäß entrichtet.

Nach einem Wechsel der Steuerberatung wandten die Stiftungen sich im März 2014 zur Lösung der schenkungsteuerlichen und ertragsteuerlichen Probleme an das Finanzministerium. Im Mai 2014 wurde für die Stiftung „M“ beantragt, die Nichtigkeit der Körperschaftsteuerbescheide 2010 ff. festzustellen und die Gemeinnützigkeit rückwirkend ab 2010 anzuerkennen. Der Antrag wurde mit dem Hinweis auf unzutreffende Schätzungen begründet.

Das Ministerium befasste sich nach Aktenlage ausführlich mit der Thematik und einigte sich mit dem Finanzamt im August 2014 darauf, „bei großzügiger Auslegung auch den Körperschaftsteuerbescheid 2010 als nichtig anzusehen.“ Damit bestand die Möglichkeit, trotz Bestandskraft neue Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 2010 und 2011 zu erlassen. Hierbei wurde von einem Gutachten des Fachreferates abgewichen, welches nur für die Festsetzung des Jahres 2011 die Nichtigkeit für möglich hielt.

Die Entscheidung, die Körperschaftsteuerbescheide als nichtig anzusehen, eröffnete gleichzeitig die Möglichkeit zur erneuten Überprüfung der Gemeinnützigkeit der Stiftung „M“. Das Finanzamt erließ neue Steuerbescheide, in denen es die Gemeinnützigkeit vorläufig anerkannte und die Körperschaftsteuer auf jeweils 0 € festsetzte. Die geleisteten Steuerzahlungen wurden mit den Schenkungsteuernachforderungen verrechnet. Die Frage der Gemeinnützigkeit soll anlässlich einer weiteren Betriebsprüfung endgültig entschieden werden.

Der RH hat in seiner Prüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen der Nichtigkeit nicht erfüllt waren. Diese verlangen eine willkürliche und stark überhöhte Strafschätzung des Finanzamtes. Der RH sichtete alle Steuerakten. Er stellte schließlich fest, dass die Schätzungen zwar sehr hoch waren, aber keine Willkürmaßnahme darstellen, die mit den von der Rechtsprechung

geforderten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verwaltung unvereinbar ist. Die Steuerverwaltung hätte die Körperschaftsteuerbescheide 2010 und 2011 für die Stiftung „M“ nicht wegen Nichtigkeit aufheben dürfen.

Die Erstattung bzw. Verrechnung der Körperschaftsteuerbeträge für die Jahre 2010 und 2011 über rund 222.000 € war damit unzulässig.

### **2.3 Gemeinnützigkeit der Stiftung „J“**

Die Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 2008 bis 2010 und 2012 waren wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen unter Annahme der Körperschaftsteuerpflicht geschätzt worden; lediglich das Jahr 2011 war auf der Grundlage einer Steuererklärung veranlagt worden. Auch hier wird eine Betriebsprüfung durchgeführt, die den Gemeinnützigkeitsstatus und damit die Körperschaftsteuerbefreiung ab 2011 zum Gegenstand hat.

## **3 Stellungnahmen des Ministerium für Finanzen und Europa**

In seiner Stellungnahme monierte das Ministerium, der RH habe sich in seiner Entscheidung auf eine Auswertung des reinen Akteninhalts gestützt. „Amtsbekanntes, allerdings nicht aktenkundige Erkenntnisse der Veranlagungsdienststelle“ wären nicht in die Prüfung und Bewertung eingeflossen. Ob diese Einlassung zutrifft, kann dahinstehen. Entscheidend ist allein, dass aus den Akten ersichtlich ist, wie die Entscheidung zustande kam.

Nichtdestotrotz hat der RH bei seiner Prüfung auch die vom Ministerium vorgetragene, aber nicht verschrifteten Fakten berücksichtigt. Diese führen jedoch nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung.

## **4 Schlussbemerkung**

Der RH stimmt mit dem Ministerium überein, dass der Bereich der Gemeinnützigkeit wegen seiner Bedeutung für die Allgemeinheit auch das besondere Wohlwollen der Steuerverwaltung verdient. Dieses Wohlwollen darf jedoch nicht zu rechtswidrigen Entscheidungen der Steuerverwaltung führen, zumal auch von allen anderen gemeinnützigen Einrichtungen gefordert wird, sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten, um den Gemeinnützigkeitsstatus beizubehalten.

<b>27</b>	<b>Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe</b>
-----------	---

**Im Beihilferecht der Beamten wurden durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 neue Leistungsbegrenzungen und Selbstbehalte eingeführt, was zwar zur Dämpfung des Anstiegs der Beihilfeausgaben, aber auch zu einigen Problemen geführt hat.**

**So geht beispielsweise von der Regelung der Kostendämpfungspauschale (KDP) eine negative Anreizwirkung zur Umgehung aus. Sie eröffnet Antragstellern die Möglichkeit, den von ihnen im Prinzip jährlich zu tragenden Eigenbetrag durch zeitlich verzögerte Antragstellung ein um das andere Jahr vollständig zu vermeiden, und zwar ohne größere Einbußen bei der Erstattung hinnehmen zu müssen. Von dem „Schlupfloch“ wird mit steigender Tendenz Gebrauch gemacht.**

**Bei einer Ausgestaltung der Fälligkeitsregelung wie in Rheinland-Pfalz hätten bei der Leistungsgewährung im Bereich des Landes in den letzten drei Jahren zusammengerechnet fast 900.000 € eingespart werden können.**

**Auch die ansonsten seinerzeit prognostizierten Einsparungen wurden bislang nur zum Teil erreicht.**

## **1 Vorbemerkung**

- 1.1 Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011<sup>1</sup> wurden die Regelungen zur finanziellen Unterstützung der Beamten und Richter im Krankheitsfall in Gestalt der Beihilfe gegenüber dem bis dahin geltenden Leistungsumfang eingeschränkt. Neben dem grundsätzlichen Ausschluss der Erstattung von Heilpraktiker-Leistungen und von Sehhilfen wurde ähnlich der Praxis in einigen anderen Bundesländern<sup>2</sup> im Saarland eine Kostendämpfungspauschale (KDP) im Beihilferecht eingeführt. Im Gegenzug sind verschiedene Kostenanteile bzw. Selbstbehalte in Wegfall gekommen, andere Restriktionen (z. B. die Festbetragsregelung bei Arzneimitteln) sind geblieben. Von dem genannten Maßnahmenbündel versprach sich der Landesgesetzgeber seinerzeit Einsparungen von 8,1 Mio. € jährlich. Der weitaus größte Einspareffekt sollte durch die KDP in Höhe von 5,1 Mio. € erzielt werden. Der Wegfall der Beihilfefähigkeit von Heilpraktiker-Leistungen und von Sehhilfen sollte zu Minder Ausgaben in Höhe von 1,5 Mio. € bzw. 0,5 Mio. € führen; des Weiteren sollte

<sup>1</sup> Siehe Artikel 3 und 4 des Gesetzes Nr. 1736, Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegLG 2011) vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. I S. 1522), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 2011 (Amtsblatt I S. 507).

<sup>2</sup> Von den 16 Bundesländern haben mittlerweile 10 eine der KDP vergleichbare Eigenbeteiligung an den Krankheitskosten, und zwar in unterschiedlicher Ausprägung und mit unterschiedlicher Benennung. Beim Bund gibt es dagegen keine KDP.

durch verschärfte Prüfung von ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen 1,0 Mio. € eingespart werden<sup>1</sup>.

Neben den aktiven Beamten und Richtern werden auch Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen sowie Abgeordnete, die beihilfeberechtigt sind, mit entsprechend gestaffelten Beträgen zur KDP herangezogen. Andererseits sind Beamte unterhalb der Besoldungsgruppe A 7 ebenso wie Anwärter und Witwen/Witwer bzw. hinterbliebene eingetragene Lebenspartner, letztere zumindest in dem Jahr, in dem der Beihilfeanspruch entsteht, von der KDP befreit.

- 1.2 Die KDP ersetzte die bis 2010 individuell erhobenen Eigenbeteiligungen bei Medikamenten, Fahrtkosten und stationären Aufenthalten<sup>2</sup>. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der KDP flankierend einige Befreiungstatbestände<sup>3</sup>, insbesondere bei Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge oder zur Früherkennung, geschaffen. Als positiver Nebeneffekt wurde laut Gesetzesbegründung eine Verwaltungsvereinfachung für die Beihilfestellen (Umstellung individueller Abzüge auf Pauschalabzug) erwartet. Bei der Erhebung der KDP, die jährlich zum Abzug kommt, wird auf die Einreichung des Beihilfeantrags abgestellt. Dadurch wird für die Beihilfestellen die Notwendigkeit vermieden, Rechnungsbeträge aufwändig auf Leistungszeiträume umzulegen. Auch dies diene der Verwaltungsvereinfachung<sup>4</sup>.
- 1.3 Mit der Themenprüfung KDP des RH wurden die vom Gesetzgeber mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 in Bezug auf die Beihilfe, insbesondere die mit der Einführung der KDP beabsichtigten Ziele und die in den Folgejahren eingetretenen Wirkungen im Kontext der Bearbeitung durch die Zentrale Beihilfestelle beim Landesamt für Zentrale Dienste hinterfragt.

## 2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

- 2.1 Die Antragszahlen im Beihilfebereich haben sich seit dem Jahr 2000 stetig nach oben entwickelt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, Kultur und Europa vom 30. September 2010.

<sup>2</sup> Altregelung bis 31. Dezember 2010, Neuregelung ab 1. Januar 2011.

<sup>3</sup> Vgl. § 67 Abs. 9 Saarländisches Beamtengesetz (SBG).

<sup>4</sup> Vgl. LT-Drs. 14/303, Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2011, Begründung zu Artikel 3.

Abbildung 1 – Antragszahlen (Eingänge)<sup>1</sup>

Jahr	2000	2005	2009	2010	2011	2012	2013
Anträge	87.718	99.189	110.819	125.428	111.814	119.072	121.531

Vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2010 war ein kontinuierlicher Anstieg um rund 37.700 Anträge (= 30 %) zu verzeichnen. Im Jahr 2011 gab es gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um rund 13.600 Anträge. Der Rückgang korrespondiert mit dem „Ausreißer“ in 2010, der als Wirkungsvorwegnahme wegen der danach folgenden Einführung der KDP gesehen werden muss. Die Antragszahlen in 2012 und 2013 sind dann wieder dem langfristigen Entwicklungsverlauf entsprechend angestiegen.

## 2.2 Die Ausgaben für die Beihilfe<sup>2</sup> haben sich im Betrachtungszeitraum 2000 bis 2013 wie folgt entwickelt:

Abbildung 2 – Entwicklung der Beihilfeausgaben in Mio. €

Jahr	2000	2005	2009	2010	2011	2012	2013
Aktive	34,1	36,3	39,9	41,7	38,3	37,0	37,2
Versorgungsempfänger	37,1	49,1	62,7	65,0	65,8	68,9	71,0
Summe Beihilfeausgaben <sup>3</sup>	71,2	85,4	102,7	106,7	104,1	105,9	108,3

Sie beliefen sich im Jahr 2013 auf rund 108,3 Mio. €, im Jahr 2000 waren es noch 71,2 Mio. €. Trotz verschiedener Sparmaßnahmen der Vergangenheit und ihrer Langzeitwirkung (u. a. Wegfall der Wahlleistungen, Arzneimittel-selbstbehalte, Festbeträge) sind die entsprechenden Ist-Ausgaben in den letzten Jahren wie dargestellt angestiegen. In den Jahren 2011 und 2012 ist eine geringfügige Niveauabsenkung zu verzeichnen. Dies ist zum größten Teil Ergebnis der Maßnahmen aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2011, wobei sich die genauen wertmäßigen Auswirkungen wegen des Fehlens der sogenannten Beihilfestatistik bei der Zentralen Beihilfestelle nicht feststellen ließen.

Bezüglich der Dimension der Beihilfeausgaben ist darauf hinzuweisen, dass sich diese in der Summe im Zeitraum von 2000 bis 2013 um rund 37,1 Mio. € (52,1 %) erhöht hat. Während die Ausgaben im Aktivenbereich in diesem Zeitraum um 3,1 Mio. € (9,2 %) gestiegen sind, betrug der Aufwuchs bei den Versorgungsempfängern rund 33,9 Mio. € (91,5 %). Dies zeigt, dass die Dimension und die Entwicklung der Beihilfeausgaben ganz wesentlich vom Be-

<sup>1</sup> Quelle: Eingangs- und Erledigungsstatistik der Zentrale Beihilfestelle beim LZD/ZBS.

<sup>2</sup> Dargestellt sind die Ausgaben für Beihilfe entsprechend den jeweiligen Jahresrechnungen ohne Fürsorgeleistungen und Unterstützungen.

<sup>3</sup> Abweichungen infolge Rundungsdifferenzen.

reich der Versorgungsempfänger, insbesondere auch von den dortigen Fallzahlen bestimmt werden. Die Beihilfeausgaben im Versorgungsbereich steigen bekanntermaßen rasant aufgrund steigender Lebenserwartung, besserer aber auch teurerer medizinischer Versorgung und nicht zuletzt deutlich steigender Kosten im Bereich der Pflege. Mittlerweile sind die Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger fast doppelt so hoch wie diejenigen der Aktiven. Diese Tendenz wird sich in Anbetracht der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren weiter fortsetzen und wird auch nur noch in sehr begrenztem Umfang steuerbar sein, was bereits in anderem Sachzusammenhang aufgezeigt wurde<sup>1</sup>. Diese Entwicklung ist allerdings nicht den beihilfeberechtigten Versorgungsempfängern vorzuwerfen, sondern vor allem Ausfluss der gestiegenen Fallzahlen und der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen.

- 2.3 Vorbild für die Ausgestaltung der KDP im Saarländischen Beamtengesetz<sup>2</sup> bzw. der Beihilfeverordnung<sup>3</sup> waren die zum Zeitpunkt der Einführung im Saarland bereits bestehenden Regelungen im Nachbarland Rheinland-Pfalz<sup>4</sup>. Sowohl die Stufendifferenzierung wie auch die Höhe der doppelt gestaffelten KDP<sup>5</sup> wurden gemäß der rheinland-pfälzischen Regelung<sup>6</sup> übernommen.

Bei der Regelung der „Fälligkeit“ der KPD wurde vom saarländischen Gesetzgeber demgegenüber eine andere Ausgestaltung gewählt. Während der rheinland-pfälzische Beamte in jedem Kalenderjahr zur entsprechenden KDP veranlagt wird, in dem Aufwendungen in Rechnung gestellt worden sind (maßgeblich ist insoweit das Rechnungsdatum), wird der saarländische Beamte nur in dem Kalenderjahr zur KDP herangezogen, in dem er Aufwendungen geltend macht (maßgeblich ist hier das Datum des Beihilfeantrages). Hintergrund für die abweichende Ausgestaltung war die erwartete Verwaltungserleichterung bei der Bearbeitung durch die Zentrale Beihilfestelle beim Landesamt für Zentrale Dienste.

Vom Beihilfeberechtigten wird die KDP nicht als aktive Zahlung verlangt, die Geltendmachung durch das Land erfolgt vielmehr durch Abzug des maßgeblichen Geldbetrages von der auszahlenden Beihilfe beim i. d. R. ersten Erstattungsverfahren im Kalenderjahr. Sobald die KDP in voller Höhe einbehalten ist, wird die Beihilfe in der Folge für den weiteren Verlauf des Jahres (in Form des überschießenden Betrages) ungekürzt ausbezahlt. Wer in einem

<sup>1</sup> Vgl. Sonderbericht Beamtenversorgung 2012 des RH, Tz. 4.4.4.

<sup>2</sup> Vgl. § 67 Abs. 4 SBG.

<sup>3</sup> Vgl. AV zu § 17 Beihilfeverordnung (BhVO).

<sup>4</sup> Vgl. LT-Drs. 14/303, Begründung zu Artikel 3.

<sup>5</sup> Maßgeblich für die Höhe der KDP sind die Besoldungsgruppe (Stufung) und die Anzahl der Kinder.

<sup>6</sup> Vgl. § 66 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG RP) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359).

Jahr keine Leistung aus dem Beihilfesystem beantragt, wird nicht zur KDP herangezogen. Wer im Folgejahr Erstattungen aus dem Vorjahr unter Beachtung der einjährigen Ausschlussfrist<sup>1</sup> beantragt, wird nur für das Folgejahr mit der KDP belastet.

- 2.4 Die Jahressumme an einbehaltener KDP in den Bezugsjahren 2011 bis 2013 belief sich auf zuletzt 4,4 Mio. € (vorausberechnet waren 5,1 Mio. €). Es wurde festgestellt, dass sich nach Einführung der KDP die Zahl der Beihilfeberechtigten, die während des gesamten Jahres keinen Antrag gestellt haben, von 2.779 (2010) auf 7.117 (2013) und damit auf das rund 2,5-fache erhöht hat. Gleichzeitig sind aber Antragszahlen und Auszahlungssummen im Ergebnis nicht entsprechend zurückgegangen, was als Beleg für die zunehmende Vermeidung der KDP in Verbindung mit einer zeitversetzten Antragstellung gesehen wird.

Bei einer rechtlichen Ausgestaltung der Fälligkeit der KDP wie in anderen Bundesländern<sup>2</sup> (statt Antragsjahr ist das Rechnungsjahr der Leistung maßgebend) wäre nach dem Ergebnis einer überschlägigen Rückrechnung eine weitere Ausgabensenkung beispielsweise für das Jahr 2013 in Höhe von mehr als 570.000 € oder über drei Jahre (2011-2013) gesehen von zusammen rund 900.000 € möglich gewesen. Von der „Schlupflochregelung“ wird mit zunehmender Tendenz und mit deutlich wachsenden finanziellen Folgen für die Landeskasse Gebrauch gemacht.

Neben dem finanziellen Aspekt ist auch auf die sich insoweit auftuende Gerechtigkeitslücke hinzuweisen. Es sollte nicht sein, dass gerade diejenigen Personen, die es sich leisten können, die Zahlung der KDP vermeiden können, wohingegen diejenigen Beihilfeberechtigten, die aus wirtschaftlichen Gründen auf eine möglichst zeitnahe Erstattung von Behandlungskosten angewiesen sind, diese Möglichkeit nicht wahrnehmen können. Damit wird die beabsichtigte Regelungsintention, nämlich möglichst alle Beihilfeberechtigten zur jährlichen KDP unter Beachtung einer doppelten sozialen Staffelung unter dem Motto „Starke Schultern sollen mehr tragen als schwache“ zu verpflichten, vom Ergebnis her auf den Kopf gestellt.

- 2.5 Aufgrund des durchgeführten Ländervergleichs wurde beispielhaft das Beihilferecht in Sachsen-Anhalt<sup>3</sup> angeführt, an dem sich zeigt, dass man sich als Bundesland nicht unbedingt ein eigenes Beihilferecht, das mit nicht unerheblichen „Vorhaltekosten“ verbunden ist, leisten muss, sondern durch Anwendung und Modifikation von entsprechendem Bundesrecht (Rechtsverwei-

---

<sup>1</sup> § 17 Abs. 3 S. 1 BhVO.

<sup>2</sup> BW, HH, NW, RP, SN, SA, SH.

<sup>3</sup> Sachsen-Anhalt wendet durch Rechtsverweisung das Beihilferecht des Bundes an und hat dieses um eine KDP modifiziert, die es beim Bund nicht gibt.

sung) eigene Sporbemühungen und womöglich Synergien im Hinblick auf Rechtsanwendung und moderne IT-Unterstützung ohne eigene Rechtsetzung erreichen kann. Dies könnte auch ein Lösungsansatz für eine Neuausrichtung des Beihilfebereichs im Saarland sein.

- 2.6 Anfang 2014 waren die Bearbeitungsrückstände und die Bearbeitungszeiten bei der Zentralen Beihilfestelle deutlich angestiegen, so dass unter Hinweis auf eine frühere Prüfung des RH<sup>1</sup> noch einmal ein verstärkter Technikeinsatz mit dem Ziel einer weitgehend papierlosen Bearbeitung zur Beschleunigung der Arbeitsabläufe nach dem Vorbild der privaten Krankenkassen gefordert wurde.
- 2.7 Nachvollziehbare Schwierigkeiten seitens der Beihilfestelle einerseits und Verärgerung bei den Beihilfeberechtigten andererseits gibt es hinsichtlich des Handlings der von der KDP befreiten Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, bei Aufwendungen für die Schwangerschaftsüberwachung und bei dauernder Pflegebedürftigkeit<sup>2</sup>. So eindeutig die rechtliche Regelung auf den ersten Blick erscheinen mag, so schwierig gestaltet sich die praktische Handhabung im Rahmen der Beihilfearbeitung, insbesondere bei Gesundheitsvorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen. In vielen Fällen dieser Art greift die Befreiung dann letztendlich doch nicht.

### 3 Bewertung und Empfehlung

- 3.1 Die oben dargestellte Reduzierung der Beihilfeausgaben in den Jahren 2011 bis 2013 setzt sich zusammen aus Ausgabenrückgängen bzw. einer Ausgabenversteigerung bei den Aktiven<sup>3</sup> einerseits und kontinuierlichen Ausgabenaufwüchsen bei den Versorgungsempfängern<sup>4</sup> andererseits. In der Summe zeigt sich durch die eingeführten Sparmaßnahmen zwar ein gebremster Steigungsverlauf, die prognostizierten Einsparsummen wurden aber nicht vollständig erreicht. Es gab Mindereinnahmen durch die Fälligkeitsregelung bei der KDP und durch den bis dato noch nicht erfolgten Einsatz von entsprechender Prüfsoftware.
- 3.2 Hinsichtlich der Notwendigkeit der Wiedereinführung der Beihilfestatistik zur Gewinnung von belastbaren Steuerungsdaten über die Ausgabearten in der Beihilfe besteht Einvernehmen.

---

<sup>1</sup> Jahresbericht des RH 2005, Tn. 18.

<sup>2</sup> Vgl. § 67 Abs. 9 UA 2 SGB.

<sup>3</sup> 2010/2011: -3,4 Mio. €, 2011/2012: -1,3 Mio. €, 2012/2013: +0,2 Mio. €.

<sup>4</sup> 2010/2011: +0,8 Mio. €, 2011/2012: +3,1 Mio. €, 2012/2013: +2,2 Mio. €.

- 3.3 Die bestehende Fälligkeitsregelung zur KDP bedarf sowohl unter finanziellen wie auch unter Gerechtigkeitsaspekten einer Anpassung.

#### **4 Stellungnahme der Ministerien**

Das Ministerium für Finanzen und Europa hat unter Einbindung der Zentralen Beihilfestelle beim Landesamt für Zentrale Dienste (ZBS) und des Ministeriums für Inneres und Sport im Wesentlichen folgende Stellungnahme abgegeben:

- 4.1 Vom Ministerium für Inneres und Sport wird darauf hingewiesen, dass die gegenüber Rheinland-Pfalz abweichende Regelung zur Fälligkeit der KDP auf ausdrücklichen Wunsch der ZBS und mit Unterstützung des Ministeriums für Finanzen und Europa in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Hintergrund war die Erleichterung des Vollzugs bei der Bearbeitung von Anträgen, die Belege aus zwei Kalenderjahren enthalten.
- 4.2 Das Ministerium für Inneres und Sport sieht die vom RH durchgeführte Rückrechnung der durch spätere Antragstellung nicht einbehaltenen KDP nur für zum Teil belastbar an, ohne allerdings selbst konkrete Zahlen zu nennen. Stattdessen hätten auch die übrigen Komponenten des Haushaltbegleitgesetzes hinsichtlich ihrer weiteren Entwicklung (Trendzahlen) miteinbezogen werden müssen, die ohne die Änderungen stattgefunden hätte.
- 4.3 Der Hinweis auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt und die theoretische Möglichkeit, durch Rechtsverweisung auf das Beihilferecht des Bundes eine Reduzierung der Vorhalte- und Vollzugskosten herbeizuführen, wird vom Ministerium für Inneres und Sport nicht als Neuausrichtung verstanden, gleichwohl aber als Argument für die weitere Orientierung am Bundesrecht angesehen, so wie sie schon seit Jahren praktiziert wird. Demgegenüber favorisieren das Ministerium für Finanzen und Europa und die ZBS eine Harmonisierung in Richtung des Landesrechts von Baden-Württemberg und sehen darin einen geeigneteren Lösungsansatz auch im Hinblick auf das entsprechende IT-Verfahren. Dazu will die ZBS einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten.
- 4.4 Das Ministerium für Finanzen und Europa hat zur Arbeitsorganisation in der Zentralen Beihilfestelle ausgeführt, dass im Jahr 2005 das Dokumentenmanagementsystem (DMS) und damit die elektronische Beihilfeakte eingeführt wurden. Den nächsten Schritt, das Scannen aller Einzelbelege und das Auslesen und Überspielen der abrechnungsrelevanten Daten in das Beihilfeabrechnungsprogramm, haben bislang nur wenige Beihilfestellen anderer Bun-

desländer<sup>1</sup> realisieren können. Im Hinblick auf die enge Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung in Baden-Württemberg soll die dortige Lösung abgewartet und übernommen werden.

- 4.5 Das Ministerium für Finanzen und Europa bestätigt, dass die bestehenden Befreiungstatbestände einerseits zu einem erheblichen Bearbeitungsaufwand für die Zentrale Beihilfestelle, andererseits bei den Beihilfeberechtigten häufig doch nicht zu einer endgültigen Befreiung von der KDP führen. Da ferner die Ausnahmetatbestände von den Beihilfeberechtigten oft dahingehend falsch verstanden werden, dass diese glauben, die KDP würde komplett wegfallen, sollte geprüft werden, die Befreiungstatbestände zu streichen.

## 5 Schlussbemerkung

- 5.1 Sollte wegen der vorgeschlagenen Anpassung der Fälligkeitsregelung trotz der in der Prüfungsmitteilung enthaltenen Länderübersicht und der gemeinsam mit der ZBS ermittelten Zahlen noch weiterer Prüfungsbedarf seitens der Landesregierung gesehen werden, ist zu gewährleisten, dass der RH über den weiteren Fortgang und die Ergebnisse unterrichtet wird.
- 5.2 Die Begründung für die Ausgestaltung der Fälligkeit der KDP in Abweichung zur Regelung in Rheinland-Pfalz vermag nicht zu überzeugen; der Programmieraufwand wäre damals nur einmal zu leisten gewesen und hätte sich in Betracht der genannten Summe, die durch die Schlupflochregelung der Landeskasse verloren geht, in jedem Fall gerechnet.
- 5.3 Hinsichtlich der finanziellen Wirkungsergebnisse bleiben graduelle Unterschiede zwischen den Einschätzungen des Ministeriums für Inneres und Sport und des RH. Der RH geht zusammenfassend davon aus, dass – selbst unter Berücksichtigung der Argumentation des Ministeriums für Inneres und Sport – die prognostizierte Einsparung in einer Größenordnung von mindestens 1,5 Mio. € jährlich nicht erreicht wurde. Das Innenministerium sieht bei erweiterter Berücksichtigung von langfristigen Entwicklungseffekten gleichwohl ein positives Ergebnis. Zur genauen Beurteilung fehlen, wie oben dargestellt, belastbare Analysedaten; dies ist aber nicht vom RH zu vertreten.
- 5.4 Die Beihilfebearbeitung bei der ZBS bedarf trotz anzuerkennender Verbesserungen in den Arbeitsabläufen angesichts steigender Fallzahlen und begrenzter personeller Ressourcen einer weiteren nachhaltigen Modernisierung. Sie ist und bleibt vom Arbeitsanfall her ein Massenverfahren, zu des-

---

<sup>1</sup> NW, RP, HE.

sen effizienter Bearbeitung eine bestmögliche IT-Unterstützung benötigt wird. Die Technikunterstützung sollte den gesamten Workflow von der papierlosen Antragstellung bis zum Bescheid wie auch den Einsatz elektronischer Prüfsoftware umfassen.

- 5.5 Die vom Ministerium für Finanzen und Europa abgestimmte Stellungnahme lässt nicht erkennen, welche Position die Landesregierung bezüglich der Rechtsentwicklung und der technischen Unterstützung im Beihilfebereich künftig einnehmen will. Auch die Lösung des aufwändigen Handlings der Befreiungstatbestände ist offen.

**28 Prüfung der Betätigung des Landes bei der Weltkulturerbe Vöklinger Hütte – Europäisches Zentrum für Kunst und Industriekultur GmbH (WVH) sowie der Zuwendungen des Landes an die WVH**

Das Weltkulturerbe Vöklinger Hütte erfreut sich als Industriedenkmal und Ort für Ausstellungen sowie andere Veranstaltungen hoher Beliebtheit. Das „Projekt“ kann von daher als Erfolg gewertet werden.

Die Prüfung des RH hat jedoch auch sehr deutlich gezeigt, dass die Erschließung des Hüttenensembles, der Erhalt desselben sowie die durchgeführten Projekte mit hohem finanziellem Aufwand verbunden sind. So flossen im Zeitraum von 2000 bis 2012 Zuwendungen, Zuschüsse und Kapitalzuführungen in einer Gesamthöhe von 110,8 Mio. € an die WVH, wovon 41,2 % unmittelbar durch das Land aufgebracht wurden. Deshalb sollten aus Sicht des RH die weitere Erschließung des Denkmals eher defensiv betrieben und Ausstellungen und Projekte nur durchgeführt werden, wenn zumindest die variablen Kosten gedeckt sind.

Die Prüfung hat weiterhin gezeigt, dass in der Organisation und der Personalwirtschaft der WVH Optimierungspotentiale vorhanden sind. Der RH begrüßt deshalb, dass zwischenzeitlich eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, die sich mit den Prüfungsfeststellungen befasst.

**1 Vorbemerkung**

Der RH hat die Prüfung der WVH durch seine Entscheidung vom 18. September 2014 abgeschlossen. Nach Abschluss des Verfahrens hat der RH den Landtag und die Landesregierung mit Sonderbericht vom 11. November 2014 gem. § 99 LHO über die wichtigsten Ergebnisse der Prüfung unterrichtet. Der Sonderbericht wurde in geheimer Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen des Landtages des Saarlandes am 14. Januar 2015 dem Landtag und der Landesregierung präsentiert. Im Rahmen dieser Unterrichtung waren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu wahren sowie das informelle Selbstbestimmungsrecht der Mitarbeiter der Gesellschaft zu berücksichtigen. Die genannten Aspekte wurden bei den folgenden Ausführungen beachtet.

Aufgrund der Feststellungen des RH wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit den u. a. Aspekten befasst.

## 2 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Alleiniger Gesellschafter der WVH ist das Saarland. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Erhaltung und Entwicklung des Denkmalensembles Völklinger Hütte und die breite Vermittlung von Industriekultur im Spannungsfeld von Kunst und Gesellschaft sowie intensive Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich.

## 3 Ökonomische Grundlagen

Die Bilanz der WVH ist durch ein im Zeitablauf erheblich ansteigendes Anlagevermögen und daraus folgend einer tendenziell höheren Anlagenintensität<sup>1</sup> geprägt. Die Anlagenintensität läge noch deutlich höher, wäre nicht ein Großteil der baulichen Maßnahmen als Erhaltungsaufwand einzuordnen und damit nicht aktivierungsfähig gewesen.

Die Entwicklung der Erlöse im Betrachtungszeitraum ist von (starken) Anstiegen und Rückgängen geprägt. Entscheidend dafür waren in erster Linie die Zuwendungen, die das Unternehmen überwiegend von Bund, Land und EU erhalten hat. Sie stellen im Betrachtungszeitraum mit durchschnittlich 86 % den weit überwiegenden Teil der Gesamterlöse dar und sind damit auch für die Umsatzentwicklung der WVH von entscheidender Bedeutung. Die Eigenerträge steuern dagegen im Durchschnitt nur 14 % zu den Gesamterlösen des Unternehmens bei. Die WVH ist damit in ihrem operativen Geschäft entscheidend von staatlichen Zuwendungen abhängig.

Die WVH hat in den Geschäftsjahren 2005 bis 2012 fast durchgängig Verluste in Millionenhöhe ausgewiesen. Zur Vermeidung eines negativen Eigenkapitals musste das Land den Unterhalt der Gesellschaft durch Kapitalzuführungen finanzieren.

## 4 Finanzwirtschaft

Die WVH hat in den Jahren 2000 bis 2012 Zuwendungen, Zuschüsse und Kapitalzuführungen in einer Gesamthöhe von 110,8 Mio. € erhalten. 41,2 % des Gesamtbetrages wurden unmittelbar durch das Land aufgebracht. Der Finanzierungsbeitrag des Landes steigt bei Zurechnung der Zuschüsse landesbeteiligter Unternehmen auf 52,7 %.

Von den zugeflossenen 110,8 Mio. € wurden rund zwei Drittel für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie etwa ein Drittel zur Finanzierung der Grundwirtschaft und der Projekte ausgegeben.

Weitere Bau- und Sanierungsprogramme sind in der Umsetzung bzw. in Planung; deren Finanzierung war zum Zeitpunkt der Prüfung zum Teil noch nicht gesichert.

<sup>1</sup> Anlagenintensität = (Anlagevermögen/Gesamtvermögen) \* 100.

Der RH hat deshalb empfohlen, die mit hohen Folgekosten verbundene weitere Besuchererschließung des Weltkulturerbes eher defensiv zu betreiben und Ausstellungen und Projekte nur durchzuführen, wenn zumindest die variablen Kosten gedeckt sind.

Das Ministerium für Finanzen und Europa hat die Zahlen des RH zur Mittelherkunft und -verwendung bestätigt. Das Land nutze derzeit seine Möglichkeiten, um eine verbindliche Finanzierung der Bau- und Sanierungsprogramme im möglichen Rahmen zu erreichen. Die grundlegenden Überlegungen des RH zur Ausrichtung der Gesellschaft würden aufgegriffen.

## **5 Internes Steuerungs- und Kontrollsystem der WVH**

### **5.1 Aufbauorganisation der WVH**

Die kaufmännische Leitung der WVH wird durch den kaufmännischen Geschäftsführer (GF), dem ein Verwaltungsleiter (VL) nachgeordnet ist, repräsentiert. Die Position des kaufmännischen GF wurde zum 1. August 2010 erstmals seit Gründung der WVH im Juli 1999 mit einem hauptamtlichen GF besetzt. Die Stelle des VL ist zu einem Zeitpunkt geschaffen worden, als es die Position eines kaufmännischen GF bei der WVH noch nicht gab. Insoweit waren seinerzeit gute Gründe für die Einsetzung eines VL gegeben. Nach der erstmaligen Bestellung eines hauptamtlichen kaufmännischen GF vermag der RH keine stichhaltigen Gründe für die Beibehaltung der VL-Stelle mehr zu erkennen. Vielmehr überlagern sich die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche des kaufmännischen GF und des VL in weiten Bereichen. Deshalb regte der RH in seiner Prüfungsmitteilung eine Prüfung durch Gesellschafter und Aufsichtsrat dahingehend an, ob es künftig noch der Stelle eines VL bedarf.

Dessen ungeachtet sollten mittelfristig auch solche Überlegungen an Bedeutung gewinnen, die darauf abzielen, den kaufmännischen Bereich der WVH im Wege der Geschäftsbesorgung ganz oder teilweise auf eine andere Landesgesellschaft zu verlagern.

Das Ministerium für Finanzen und Europa weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass – soweit der RH Optimierungsbedarf im organisatorischen Bereich der WVH sehe – seitens des Gesellschafters, des Aufsichtsrats und der Gesellschaft auf eine entsprechende Optimierung auch zukünftig hingewirkt werde.

Inwieweit einzelne Geschäftsbereiche der WVH im Rahmen einer Geschäftsbesorgung von einer anderen Landesgesellschaft übernommen werden könnten, sei bereits Prüfungsgegenstand des Landes. Ein von der Landesregierung eingesetzter Restrukturierungsbeirat setze sich aktuell mit der Frage auseinander, wie Kosteneinsparungen durch Restrukturierung in einzelnen Landesgesellschaften erreicht werden könnten. Nach dem Willen des Aufsichtsrats solle der kaufmännische Bereich der WVH und ggf. weitere ih-

rer Geschäftsfelder im Hinblick auf Synergiepotenziale evaluiert und künftig – soweit sich hierdurch Kostenvorteile ergeben – geschäftsbesorgend durch die SHS Strukturholding Saar GmbH erledigt werden. Inwieweit das sinnvoll und aus operativer Sicht möglich ist, sei jedoch von den Ergebnissen der weiteren Prüfungen abhängig.

Es ist zu begrüßen, dass die Gesellschaftsorgane der WVH auf eine Optimierung der Aufbauorganisation hinwirken und dabei auch prüfen wollen, inwieweit einzelne Geschäftsbereiche der WVH von einer anderen Landesgesellschaft übernommen werden können.

Nach einer Pressemitteilung wird der am 31. Juli 2015 endende Vertrag des kaufmännischen GF nicht verlängert werden.

## **5.2 Berichtswesen der WVH**

Die WVH hat im Jahr 2013 erstmals einen Risikobericht vorgelegt. Der zwei Seiten umfassende Bericht lässt nicht erkennen, ob und ggf. inwieweit er auf einer systematischen Risikoidentifikation gründet. Er definiert lediglich Risikobereiche und verzichtet auf eine Analyse hinsichtlich Ursache, Wirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit. Darüber hinaus lässt der Bericht eine Bewertung und damit eine Quantifizierung des Risikopotenzials vermissen. Schließlich ist der Bericht nach Auffassung des RH auch zu optimistisch ausgefallen. Deshalb hat der RH in seiner Prüfungsmitteilung angeregt, das Risikomanagement der WVH zu überarbeiten, indem unternehmensweit Risiken nachvollziehbar identifiziert, realistisch bewertet, sachgerecht priorisiert und auf dieser Basis effizient gesteuert und überwacht werden.

Es ist zu begrüßen, dass aktuell schon ein verbesserter Risikobericht gefertigt wurde, da die unternehmerische Betätigung der WVH wesentlichen auch bestandsgefährdenden Risiken (z. B. Altlasten, Ausbleiben öffentlicher Subventionen) unterliegt.

## **5.3 Externes Rechnungswesen**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses der WVH sowie die Erstellung des Erläuterungsberichts erfolgen durch einen Steuerberater. Der RH hat in seiner Prüfungsmitteilung die Auffassung vertreten, dass es geboten erscheine, Jahresabschluss und Lagebericht der WVH aus Kostengründen künftig nicht mehr durch den Steuerberater, sondern durch vorhandenes gesellschaftseigenes Personal erstellen zu lassen.

In seiner Stellungnahme weist das Ministerium darauf hin, dass die Anregung des RH auf-griffen und weiter geprüft werde.

## **5.4 Internes Rechnungswesen**

Nach den Feststellungen des RH sind die internen Rechenwerke der WVH nicht Teil einer schlüssigen Kosten-Leistungsrechnungs(KLR)-Konzeption. In seiner Prüfungsmitteilung hat der RH deren Aussagekraft deshalb als aus

kostenrechnerischer Sicht nur begrenzt bezeichnet. So erfasst die Gesellschaft in ihren Projektrechnungen die zwecks Verlustabdeckung erhaltenen Projektmittel des Landes als Einnahme; darüber hinaus berücksichtigt sie lediglich externe variable Kosten, auf die Verrechnung interner Personal- und Sachkosten wird gänzlich verzichtet. Die WVH stellt die Ergebnisse ihrer Projekte mithin zu günstig dar. Der RH hat deshalb angeregt, dass die WVH eine KLR – als mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung ausgestaltet – einführen sollte.

Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die KLR – wie vom RH angeregt – auf eine effizientere Ausgestaltung hin überprüft werde.

## **6 Personalwirtschaft**

### **6.1 Nebentätigkeit des Generaldirektors (GD)**

Der GD war vorübergehend mit der kommissarischen Leitung einer Kulturstiftung betraut. Zu diesem Zweck war zwischen der WVH und dem GD vereinbart, dass diesem für die Dauer seiner Tätigkeit als geschäftsführender Vorstand der Stiftung eine monatliche Zusatzvergütung zuzüglich einer monatlichen Aufwandspauschale gewährt wird. Das insoweit auf die kommissarische Leitung der Stiftung entfallende Bruttogehalt des GD zuzüglich Umsatzsteuer hat die Stiftung der WVH jeweils aufgrund einer entsprechenden Rechnung erstattet.

Der RH hat in seiner Prüfungsmitteilung darauf hingewiesen, dass die vorübergehend ausgeübte (Neben-)Tätigkeit als geschäftsführender Vorstand einer Stiftung einen Teil der Arbeitskraft des GD gebunden habe, die er der WVH insoweit nicht mehr zur Verfügung stellen konnte. Gleichwohl sei sein Gehalt als GF der WVH nicht gekürzt worden. Für seine Tätigkeit als Stiftungsvorstand habe die WVH dem GD vielmehr eine zusätzliche Vergütung gezahlt, die der Stiftung allerdings weiterberechnet worden sei. Nach Auffassung des RH wäre die WVH vielmehr in der Höhe von Gehaltsaufwendungen des GD zu entlasten gewesen, die dem Umfang seiner bei der Stiftung tatsächlich eingesetzten Arbeitskraft entsprachen.

Das Ministerium für Finanzen und Europa teilt die Auffassung des RH insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht nicht. Die als Alternative zu einer Verpflichtung des GD mögliche vertragliche Bindung mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer wäre um ein Vielfaches kostenintensiver geworden. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vergütung für den GD sei nicht nur branchenüblich, sondern auch notwendig gewesen. Denn mit der unerwarteten Übernahme der Geschäftsführung einer weiteren Gesellschaft sei für ihn nicht nur ein Mehraufwand, sondern auch ein deutlich höheres Haftungsrisiko verbunden gewesen. Schließlich sei es auch der Wille des Gesellschafters gewesen, den GD zu diesem Zeitpunkt auch für eine Tätigkeit bei der Stiftung zu gewinnen, um so auch weitere Synergieeffekte bei beiden Institutionen des Landes (WVH und Stiftung) zu begründen. Hierbei gelinge es einem erfahrenen GF wie dem GD sehr wohl, auch durch Einschränkung von Freizeit, zu-

sätzliche Aufgaben erfolgreich zu übernehmen.

Der RH hält an seiner Auffassung fest, dass die WVH in der Höhe von GF-Gehaltsaufwendungen des GD zu entlasten gewesen wäre, die dem Umfang seiner bei der Stiftung tatsächlich eingesetzten Arbeitskraft entsprachen. Er vermag die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vergütung auch weiterhin nicht zu erkennen.

## 6.2 Besserstellungsverbot

Im Rahmen seiner Prüfung hat der RH darauf hingewiesen, dass die WVH ihre Beschäftigten nicht besserstellen dürfe als vergleichbare Landesbedienstete, da sie ihre Ausgaben weit überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreite. Insoweit seien gewährte Zulagen sowie Dienstwagenüberlassungen kritisch zu sehen, da der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) derartige Leistungen nicht vorsehe.

Das Ministerium geht in seiner Stellungnahme auf diese rechtliche Problematik nicht detailliert ein.

Der RH bleibt bei seiner Forderung, die Gewährung von Zulagen und die Dienstwagenüberlassungen wegen des Verstoßes gegen das Besserstellungsverbot umgehend zu beenden.

## 7 Besuchercontrolling

Nach den Feststellungen des RH werden die Daten der Besucher, die das Weltkulturerbe über die Eintrittskasse betreten, mit Hilfe eines elektronischen Kassensystems erfasst. Die so ermittelte Besucherzahl wird laut Angaben der Gesellschaft manuell um diejenigen Besucher erhöht, die das Weltkulturerbe nicht über die Eintrittskasse betreten haben.

Dem RH war es nicht möglich, die manuelle Komponente im Besuchererfassungssystem der WVH nachzuvollziehen, da die Gesellschaft diesbezüglich keine hinreichend validen Protokolle bzw. sich widersprechende Unterlagen vorgelegt hat. Demnach dürfte die Zahl der Besucher, die das Weltkulturerbe nicht über die Eintrittskasse betreten haben, für die Jahre 2005 bis 2008 deutlich zu hoch angesetzt worden sein.

Die Besucherzahl stellt ein wesentliches Erfolgsmerkmal zur Beurteilung von Projekten/Veranstaltungen der WVH dar. Deshalb hat der RH in seiner Prüfungsmittelteilung ein Besuchererfassungs-/Registrierungssystem für die Gesellschaft gefordert, das jederzeit eine exakte und nachvollziehbare Zählung aller Besucher des Weltkulturerbes gewährleistet. Künftig sollten nur solche Besucher in die Erfolgsbeurteilung von Veranstaltungen/Projekten einbezogen werden, die eine qualifizierte Einlasskontrolle passiert haben und nachvollziehbar gezählt worden sind.

Das Ministerium verweist in seiner Stellungnahme auf den UNESCO Besuchererfassungsstandard. Diese Übereinkunft sichere, dass alle Weltkulturerbestätten entsprechend ihrem unterschiedlichen Charakter in der Besuchererfassung miteinander vergleichbar seien. Darüber hinaus verweist das Ministerium auf eine Publikation des Instituts für Museumsforschung, wonach 28,9 % der Museen die Besucherzahlen über eine Zählung der Eintrittskarten bzw. über die Kasse und 70 % über freie Zählung bzw. Schätzung ermittelten. Weiterhin führte das Ministerium aus, dass 44 % des Besucherbereichs des WVH Ticketbereich und 56 % ohne Eintritt zu besichtigen seien.

Gleichwohl werde die Gesellschaft nach Möglichkeiten suchen, eine vollumfängliche Besuchererfassung einzurichten.

Die Einlassung des Ministeriums bzw. der WVH, wonach nur 28,9 % der Museen im Jahr 2012 die Besucherzahlen über eine Zählung der Eintrittskarten bzw. über die Kasse ermittelt haben, trifft zu. Dabei lassen sie jedoch unerwähnt, dass das Institut für Museumsforschung gleichzeitig darauf hinweist, dass i. d. R. nur die über eine Zählung der Eintrittskarten bzw. die über Kassen ermittelten Besucherzahlen exakte Aussagen ermöglichen. Es bestätigt damit die Auffassung des RH, der in seiner Prüfungsmitteilung angeregt hatte, künftig nur solche Besucher in die Erfolgsbeurteilung von Veranstaltungen/Projekten einzubeziehen, die eine qualifizierte Einlasskontrolle passiert haben und nachvollziehbar gezählt wurden.

## 8 E-Bikes

Die WVH hat im April 2011 insgesamt 20 E-Bikes beschafft. Aus Sicht des RH war die Beschaffung der E-Bikes nur schwer mit dem definierten Unternehmensgegenstand der WVH zu vereinbaren, zumal das abgesperrte Hütten Gelände nicht mit E-Bikes befahren werden darf. Ferner hat der RH in seiner Prüfungsmitteilung festgestellt, dass sowohl die in den Geschäftsjahren 2012 und 2013 erzielten Umsätze als auch deren Entwicklung derzeit nicht dafür sprechen, dass das mit der Anschaffung verbundene Ziel der Kostendeckung auch nur annähernd erreicht werden kann. Er hat deshalb die Auffassung vertreten, die WVH solle sich in Zukunft auf ihr „Kerngeschäft“ beschränken und andere Geschäftsfelder meiden.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Anschaffung der E-Bikes der Attraktivitätssteigerung der bereits bestehenden Fahrradverleihstation mit Nutznießung für die Besucher der WVH dienen sollte. Weiterhin bleibe hinsichtlich der Erfolgswürdigung des Investments die mehrjährige Bilanz des Projekts abzuwarten.

Der RH bleibt bei seiner Auffassung, dass die Ausstattung des Fahrradverleihs mit E-Bikes der allgemeinen Tourismusförderung zuzurechnen ist. Daher stellt sich ihm weiterhin die Frage, ob die Anschaffung der E-Bikes von dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand abgedeckt ist oder zumindest dem Sinn und Zweck der Gesellschaft dient. Die bisherigen Zahlen belegen schon jetzt eindeutig, wie ambitioniert das Ziel der

Kostendeckung ist. Der RH bleibt deshalb bei seiner Empfehlung, die WVH solle sich in Zukunft auf ihr „Kerngeschäft“ beschränken und andere Geschäftsfelder meiden.

## **9 Schlussbetrachtung**

Die Entwicklung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte als Denkmalensemble und als Ort für Ausstellungen und andere „Events“ ist ein saarländisches Vorzeigeprojekt, das sich hoher Beliebtheit erfreut und das deshalb auch als Erfolg gewertet werden kann.

Allerdings sind sowohl die Erschließung des Hüttenensembles, der Erhalt desselben als auch die durchgeführten Projekte mit hohem finanziellem Aufwand verbunden, der das Saarland vor große Herausforderungen stellt.

Deshalb sollten aus Sicht des RH die weitere Arealerschließung des Denkmals eher defensiv betrieben und vorhandene Optimierungspotentiale genutzt werden, um den Fortbestand des Weltkulturerbes Völklinger Hütte auch für die Zukunft zu gewährleisten.

**29 Betätigung des Landes bei einem privatrechtlichen Unternehmen**

**Gravierende Veränderungen bei den exogenen Rahmenbedingungen haben der geprüften Gesellschaft im Hinblick auf ihre beschäftigungsfördernden Ziele in den vergangenen Jahren zunehmend die Geschäftsgrundlage entzogen. Aufgrund schwindender Betätigungsmöglichkeiten im originären Aufgabenbereich hat sie ihre Aktivitäten verstärkt auf andere Zielgruppen und Zwecke ausgeweitet. Eine fehlende Zielorientierung bezüglich des sehr weit gefassten gesellschaftsvertraglichen Unternehmenszwecks sowie nicht vorhandener Fördergrundsätze bzw. Förderrichtlinien hat teilweise zu einer gewissen Willkür bei der Leistungsgewährung geführt. Geschäftsumfang bzw. Größe der Gesellschaft lassen aus Sicht des RH unter den gegebenen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen keine wirtschaftliche Unternehmensführung zu.**

**Der RH empfiehlt, im Rahmen einer Strategiediskussion zu Zielen und Aufgaben der Gesellschaft auch die derzeitige Rechts- und Organisationsform kritisch zu hinterfragen.**

**1 Vorbemerkungen**

Der RH hat bei einem in der Rechtsform der GmbH geführten Unternehmen die Betätigung des Landes (§ 92 LHO) sowie die Verwaltung und Verwendung der vom Land gewährten Zuwendungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO) geprüft.

Mit der Gründung der Gesellschaft im Jahr 1988 war insbesondere die Intention verbunden, durch Arbeitsförderungsmaßnahmen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose Akademiker und Künstler im Kulturbereich zu schaffen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Land hält die Hälfte der Anteile am Stammkapital. Die übrigen Anteile hält die Arbeitskammer des Saarlandes. Das Unternehmen wird vom Ministerium für Bildung und Kultur institutionell gefördert.

## **2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung und Bewertung durch den RH**

### **2.1 Geschäftstätigkeit und Effektivität der Aufgabenwahrnehmung**

#### **2.1.1 Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand**

- Der RH hat kritisiert, dass die arbeitsmarktpolitische Komponente der Geschäftstätigkeit und das mit der Gesellschaftsgründung verbundene Landesinteresse im Gesellschaftsvertrag nur unzureichend zum Ausdruck kommen. Ein zu weit gefasster Unternehmensgegenstand verringert den Schutz der Gesellschafter gegen willkürliche Änderungen bzw. Ausweitungen der Geschäftstätigkeit.
- Der RH hat gefordert, den gesellschaftsvertraglichen Unternehmenszweck unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen der Gesellschaft sowie zwischenzeitlicher Änderungen der Aufgabenschwerpunkte zu präzisieren.

#### **2.1.2 Beschäftigungsfördernde Maßnahmen der Gesellschaft**

- Die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen haben sich in Deutschland in den zurückliegenden Jahren maßgeblich verändert. Neben einem starken Rückgang der Erwerbslosigkeit bei Akademikern haben insbesondere die mit den Hartz-Gesetzen verbundenen einschneidenden Anpassungen bei der arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsförderung den Gestaltungsrahmen der Gesellschaft wesentlich eingeschränkt. Nach Umsetzung der Hartz-Reformen sind die Fallzahlen und Abrechnungssummen der realisierten Beschäftigungsmaßnahmen ab dem Jahr 2009 drastisch gesunken.
- Im Zuge der geänderten Rahmenbedingungen hat die Gesellschaft ihre Aktivitäten sowohl hinsichtlich des geförderten Personenkreises als auch bezüglich der geförderten Zwecke ausgeweitet bzw. verlagert. Mehrere Maßnahmenträger waren nicht bzw. nur bedingt dem kulturellen Bereich zuzuordnen. Ein unmittelbarer Bezug zum satzungsgemäßen Auftrag der Gesellschaft war in diesen Fällen für den RH nicht zu erkennen.

#### **2.1.3 Personalverwaltung für Vereine**

- In den Anfangsjahren der Gesellschaft bezog sich die entgeltfreie Übernahme von Personalverwaltungsdienstleistungen i. d. R. auf das im Rahmen von Beschäftigungsmaßnahmen bei Vereinen tätige Personal. Später wurden entsprechende Serviceleistungen verstärkt auf Festangestellte, Minijobber bzw. Freiwilligendienstleistende ausgeweitet sowie bei einigen Vereinen und Einrichtungen die Personalverwaltung für das komplette Stammpersonal übernommen. Der RH stellte ferner fest, dass in mehreren Fällen – entgegen des satzungsgemäßen Auftrages der Gesellschaft – Institutionen ohne kulturellen Betätigungsschwerpunkt begünstigt wurden.

- Der RH hält die starke Zunahme von Personalverwaltungsdienstleistungen im Bereich Festangestellte, Minijobs und Freiwilligendienste für problematisch. Diese entgeltfreien Serviceleistungen bergen aus Sicht des RH die Gefahr, dass reguläre Beschäftigung bei Vereinen verhindert bzw. verdrängt und somit die arbeitsmarktpolitische Intention der Gesellschaft konkterkariert wird. Hinsichtlich der Marktfähigkeit dieser Leistungen besteht ferner eine ordnungspolitische Relevanz. Der RH hat um eine kritische Überprüfung der Verfahrensweise gebeten. Nach Auffassung des RH sollten sich entgeltfrei angebotene Personalverwaltungsdienstleistungen auf die Initiativtätigkeit der Gesellschaft bei der Vermittlung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im Kulturbereich beschränken.

#### **2.1.4 Zuschüsse und Werkverträge**

- In den Anfangsjahren der Gesellschaft wurden Projektzuschüsse und Werkverträge vorrangig zur Unterstützung von Arbeitsförderungsmaßnahmen vergeben. Aufgrund rückläufiger Fallzahlen verlor dieser Zweck im Zeitverlauf zunehmend an Bedeutung. In der Folge wurden mittels Zuschüssen und Werkverträgen überwiegend auch vom Land geförderte Kulturprojekte parallel unterstützt. In einigen Fällen wurde bei der Bewilligung von Gehalts- und Projektzuschüssen nach Auffassung des RH die Zweckbindung des Gesellschaftsvertrages verletzt. Bei einer stichprobenweisen Prüfung von Zuwendungsverfahren stellte der RH zahlreiche Verstöße gegen einschlägige haushaltsrechtliche Bestimmungen fest.
- Der RH hat gefordert, dass sich ein finanzielles Engagement der Gesellschaft an ihrem satzungsgemäßen Auftrag zu orientieren hat. Er hat bei der Vergabe von Projektzuschüssen die Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen angemahnt. Aus Gründen der Verfahrenseffizienz sollte nach Auffassung des RH geprüft werden, ob die Zuschussvergabe für gemeinsam von Land und Gesellschaft geförderte Projekte bei dem für Kulturfragen zuständigen Landesministerium konzentriert werden kann.

#### **2.1.5 Dienstleistungen**

Nach den Feststellungen des RH waren die satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich Publikation sowie die vom Minister- bzw. Verwaltungsrat in den Jahren 1994 und 2004 beschlossenen Aufgabenerweiterungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Vergangenheit von untergeordneter Bedeutung und spielen seit Jahren faktisch keine Rolle mehr.

#### **2.1.6 Beurteilung der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung**

- Die Gesellschaft sollte nach ihrem satzungsmäßigen Auftrag initiativ und beratend tätig werden und als Bindeglied zwischen Arbeitsverwaltung und Maßnahmenträgern fungieren. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen wurden in den Anfangsjahren der Gesellschaft durch Projekt- und Gehaltszuschüsse sowie Werkverträge flankiert und durch die Übernahme von Personal- und Projektabrechnung unterstützt. Alle angebotenen Un-

terstützungsleistungen waren in der damaligen Zeit vorrangig auf die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung der Gesellschaft ausgerichtet.

- Gravierende Veränderungen am Arbeitsmarkt und bei den Arbeitsförderungsinstrumenten im Verlaufe der letzten zehn Jahre haben der Gesellschaft mit Blick auf ihre beschäftigungsfördernden Ziele zunehmend die Geschäftsgrundlage entzogen. Trotz der seit Jahren andauernden kontinuierlichen Verschlechterung des Gestaltungsrahmens fehlt es bisher an einer grundlegenden Neuorientierung der Gesellschaft. Die fehlende Zielorientierung des unternehmerischen Handelns bezüglich des sehr weit gefassten gesellschaftsvertraglichen Unternehmenszwecks und des generellen Fehlens von Fördergrundsätzen bzw. Förderrichtlinien förderte aus Sicht des RH Willkür und Beliebigkeit bei der Leistungsgewährung.
- Der RH hält eine umfassende Strategiediskussion zu Zielen und Aufgaben der Gesellschaft für überfällig. Bei der Neuausrichtung der Unternehmensaktivitäten sollte das Interesse des Landes gemäß § 65 LHO in hohem Maße Berücksichtigung finden.

## **2.2 Overhead-Bereich und Unternehmenseffizienz**

### **2.2.1 Personalwirtschaft sowie Finanz- und Rechnungswesen**

- Der RH hat die Verfahren und Abläufe der Personalbewirtschaftung einer Prüfung unterzogen. Nach Auffassung des RH kommt einer ordnungsgemäßen Dokumentation personalwirtschaftlicher Vorgänge sowie einer wirksamen Vertretungsregelung hohe Bedeutung zu. Der RH hat gefordert, die aufgezeigten Mängel abzustellen.
- Nach den Feststellungen des RH verfügt die Gesellschaft bei grundlegenden tarif- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen teilweise nicht über das fachliche Know-how, um eine rechtssichere Regelung entsprechender personalwirtschaftlicher Vorgänge sicherstellen zu können. Der RH hat eine strikte Einhaltung des Besserstellungsverbotens angemahnt sowie um eine rechtliche Überprüfung der Vertragskonstellationen zur Überlassung von Beschäftigten auf Basis der mit dem Ministerium für Bildung und Kultur sowie dem Saarländischen Staatstheater abgeschlossenen Kooperationsverträge gebeten.
- Der RH hat bei den Arbeitsabläufen im Finanz- und Rechnungswesen einen erheblichen Optimierungsbedarf aufgezeigt und entsprechende Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

### **2.2.2 Unternehmenseffizienz**

- Der RH hat auf Basis einer Aufgaben- und Gemeinkostenanalyse untersucht, zu welchen Zwecken die Zuwendungen der Gesellschafter eingesetzt werden. Die kostenrechnerischen Auswertungen führten zu dem Ergebnis, dass weniger als 60 % des Zuwendungsvolumens unmittelbar als Dienstleistungen oder Zuschüsse bei Kunden bzw. Leistungsempfängern

ankommen. Über 40 % der Zuwendungen der Gesellschafter werden zur Finanzierung des Overhead-Bereichs verwendet.

- Aus Sicht des RH lassen Geschäftsumfang bzw. Größe der Gesellschaft unter den gegebenen Rahmenbedingungen keine wirtschaftliche Unternehmensführung zu. Daneben ergeben sich betriebsgrößenabhängige Nachteile aufgrund fehlender Spezialisierungs- und eingeschränkter Vertretungsmöglichkeiten.
- Der RH hält es für geboten, im Rahmen der von ihm angeregten Strategiediskussion auch die derzeitige Rechts- und Organisationsform kritisch zu hinterfragen. Bei etwaigen Überlegungen zur Auflösung bzw. Umstrukturierung der Gesellschaft sollte die Fortführung des bisherigen Engagements der Arbeitskammer des Saarlandes als Mitgesellschafterin ggf. in anderer Form sichergestellt werden.

### **2.3 Zuwendungsprüfung**

Die Gesellschaft wird seit ihrer Gründung vom Land institutionell gefördert. Der RH hat bei den Verfahren zur institutionellen Förderung wesentliche Mängel festgestellt. Er hat gefordert, künftig die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## **3 Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Europa**

### **3.1 Geschäftstätigkeit und Effektivität der Aufgabenwahrnehmung**

- Das Ministerium für Finanzen und Europa teilt in seiner Stellungnahme grundsätzlich die Auffassung des RH bezüglich der Notwendigkeit einer Präzisierung des gesellschaftsvertraglichen Unternehmenszwecks.
- Hinsichtlich der Zuordnung der durch beschäftigungsfördernde Maßnahmen begünstigten Vereine zum Bereich Kultur stimmt das Ministerium der Auffassung des RH nicht uneingeschränkt zu. Aus Sicht des Ministeriums ließen sich unter einem eher weit gefassten Kulturbegriff auch Initiativen aus dem Bereich Umweltpflege und Natur subsumieren.
- Die Auffassung des RH bezüglich der Gewährung entgeltfreier Personalverwaltungsdienstleistungen wird vom Ministerium im Grundsatz geteilt. Der Verwaltungsrat will ausweislich der Stellungnahme Möglichkeiten prüfen, ob Serviceleistungen, die über die von der Gesellschaft initiierten Beschäftigungsmaßnahmen hinausgehen, angemessen honoriert werden können. Des Weiteren will das Fachressort, das Ministerium für Bildung und Kultur, im Hinblick auf das vom RH beanstandete Fehlen verbindlicher Vorgaben der Leistungsgewährung einen entsprechenden Vorschlag in den Verwaltungsrat einbringen.

- Das Ministerium für Finanzen und Europa hat in seiner Stellungnahme die Feststellungen des RH zur Gewährung von Gehaltszuschüssen an Vereine ohne vorrangigen kulturellen Tätigkeitsschwerpunkt bestätigt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wurde aufgefordert, sicherzustellen, dass Serviceleistungen für Vereine, die keinen kulturellen Bezug nachweisen können, angemessen honoriert werden.
- Laut Stellungnahme will das Ministerium für Bildung und Kultur gemeinsam mit dem Verwaltungsrat prüfen, ob die landesrechtlichen Haushaltsregelungen bei der Vergabe von Projektzuschüssen der Gesellschaft adäquat Anwendung finden können. Die vom RH angesprochenen Regelungen im Zuwendungsverfahren bzw. beim Erstellen von Zuwendungsbescheiden sollen künftig beachtet werden.
- Eine Bündelung der Zuschussvergabe beim Ministerium für Bildung und Kultur wird aufgrund der limitierten Personalausstattung sowie unterschiedlicher Förderintentionen kritisch gesehen. Ferner wird befürchtet, dass ein Einbehalten von Landesmitteln für diese Förderzwecke auch zu einer Reduzierung der Zuwendungen auf Seiten der Mitgesellschafterin führen könnte.
- Seitens des Ministeriums für Finanzen und Europa wird anerkannt, dass es einer umfassenden Strategiediskussion bedarf. Diese müsse ressortübergreifend geführt werden und die Feststellungen und Anregungen des RH berücksichtigen.

### **3.2 Overhead-Bereich und Unternehmenseffizienz**

- Die vom RH aufgezeigten Mängel in der Lohnbuchhaltung bzw. bei der Vertretungsregelung sollen aufgegriffen und einer Optimierung zugeführt werden.
- Hinsichtlich der vom RH aufgezeigten rechtlichen Problematik des zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und der Gesellschaft abgeschlossenen Kooperationsvertrages zur Überlassung von Beschäftigten will das Ministerium auf die bisherige Vertragsgestaltung in Zukunft verzichten. Auch der Kooperationsvertrag der Gesellschaft mit dem Saarländischen Staatstheater soll laut Stellungnahme nach Vertragsende nicht mehr verlängert werden.
- Das Ministerium für Finanzen und Europa teilt mit, dass die vom RH vorgeschlagenen Maßnahmen zur Optimierung der Abläufe im Finanz- und Rechnungswesen Zug um Zug umgesetzt werden sollen. Liquiditätsplanungen für Zwecke einer bedarfsgerechten Mittelanforderung bei den Gesellschaftern werden angabegemäß mittlerweile von der Gesellschaft erstellt.

- Das Ministerium für Finanzen und Europa will sich im Rahmen der vom RH angeregten Strategiediskussion einer kritischen Prüfung der aktuellen Rechts- und Organisationsform nicht verschließen.

### **3.3 Zuwendungsprüfung**

Das Ministerium für Bildung und Kultur begrüßt die Empfehlungen des RH ausdrücklich und will die aufgezeigten Mängel im Zuwendungsverfahren zur institutionellen Förderung abstellen.

## **4 Schlussbemerkung**

Das Ministerium für Finanzen und Europa kündigt an, die Anregungen des RH weitgehend aufgreifen und sowohl in die angeregte Strategiediskussion eintreten als auch den überwiegenden Teil der aufgezeigten Mängel soweit möglich zeitnah abstellen zu wollen. Der RH hat darum gebeten, ihm zu gegebener Zeit über die erzielten Beratungsergebnisse bzw. die Umsetzung von Maßnahmen zu berichten.

<b>30 Herrichtung eines gemeinsamen Intensivbereiches für die HNO- und Urologische Klinik sowie Ausbau von Pflegebereichen in Gebäude 6</b>
---

Der RH hat als Ergebnis seiner Prüfung bei künftigen Baumaßnahmen eine ganzheitliche Betrachtung von Gebäuden empfohlen. Dabei sollte eine komplette energetische Sanierung der Gebäudehüllflächen angestrebt werden. Eine Umsetzung in verschiedenen Teilmaßnahmen führt zu höheren Kosten und zu einem höheren Bearbeitungsaufwand für das eigene Personal.

Das Land hat die Leistung des Projektcontrollings mit Kosten in Höhe von ca. 79.000 € vergeben, die ausschließlich der Kontrolle der eigenen Mitarbeiter diene.

Durch Vergabedefizite ist ein Schaden i. H. v. ca. 92.000 € entstanden. So wurden wegen der fehlenden Fabrikatsangabe für ein Faxgerät die beiden Mindestbietenden ausgeschlossen. Dies führte zu Mehrkosten i. H. v. 32.000 €. In einem anderen Fall wurde ohne Begründung die zweitplatzierte Bieterin beauftragt. Die Mehrkosten lagen in diesem Fall bei ca. 60.000 €.

Durch Schlechtleistung des freiberuflich tätigen Architekten in der Bauüberwachung sind dem Land Mehrkosten i. H. v. mindestens 80.000 € entstanden. Der RH hat empfohlen, den Planer in Regress zu nehmen.

## 1 Vorbemerkung

Im Jahr 1968 wurde die kombinierte HNO-<sup>1</sup> und Urologische<sup>2</sup> Klinik auf dem Campus des Universitätsklinikums in Homburg vollständig in Betrieb genommen.

Nachdem in den 90er Jahren die Operationsgeschosse und bis Ende 2002 die Bettengeschosse 5 bis 7 saniert worden waren, wurden mit der vorliegend geprüften Baumaßnahme in den Jahren 2005 bis 2012 die nächsten Sanierungsabschnitte in Angriff genommen.

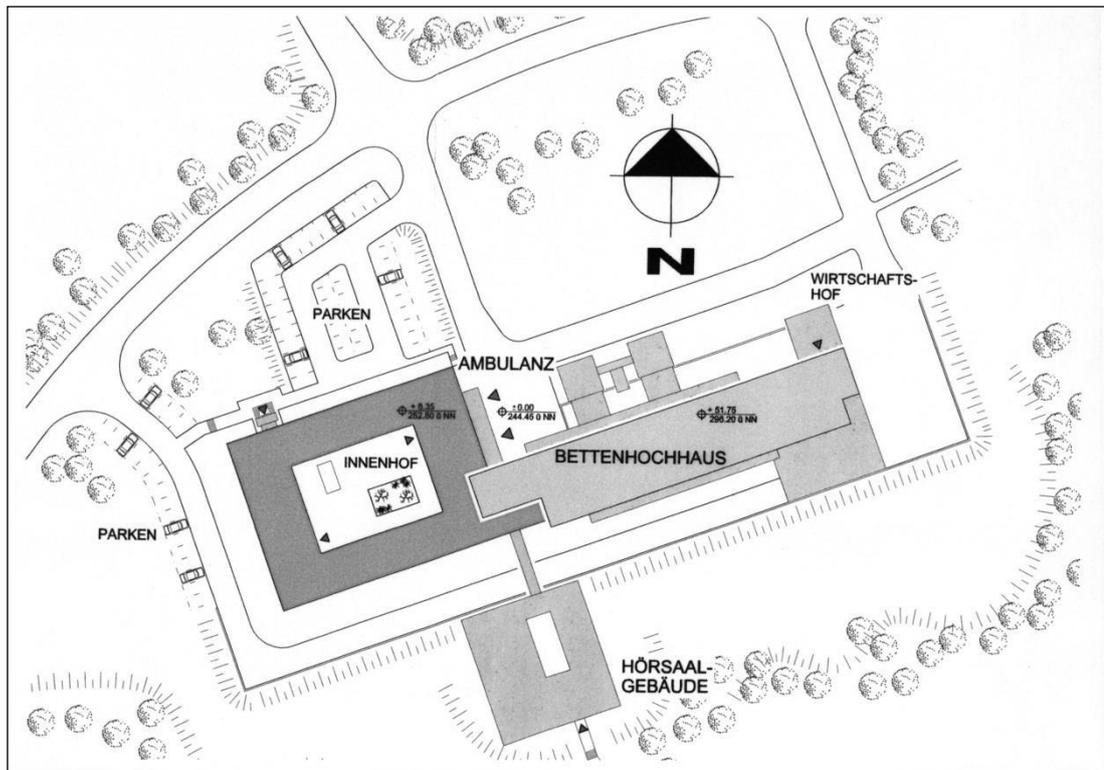
---

<sup>1</sup> Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde.

<sup>2</sup> Klinik für Urologie und Kinderurologie.

Das Projekt gliederte sich grundsätzlich in folgende drei Abschnitte:

1. Umbau der Pflegegeschosse 8 bis 13 sowie Sanierung und Erneuerung der Nord-, West- und Ostfassade des Bettenhauses
2. Neustrukturierung und Umbau des Ambulanzbereiches der Urologischen Klinik
3. Erneuerung der Fassade des Ambulanzgebäudes



## 2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung und Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Europa

### 2.1 Unwirtschaftliche Aufteilung des Projektes

Der RH hat moniert, dass kurz nach dem Abschluss des „Großprojektes“ in einem separaten Auftrag die Dachsanierung am Bettenhochhaus geplant und ausgeführt wurde. Hierdurch entstanden zum einen deutlich höhere Planungskosten aufgrund der Honorarstruktur der HOAI<sup>1</sup>. Zum anderen wäre eine Dachsanierung im Zuge der Instandsetzung der Obergeschosse 12 bis 13 ohne zusätzliche Beeinträchtigung für die Nutzer möglich gewesen. Im Ambulanzbereich wurde ausschließlich die Außenfassade saniert. Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung erschien eine Sanierung der Innenhoffassade und des Flachdaches sinnvoll. Dies hätte zu einer energetisch optimierten Gebäudehülle geführt.

<sup>1</sup> Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

Der RH hat dem Ministerium geraten, bei der Erstellung des Bauprogramms künftig auf eine ganzheitliche Betrachtung der Gebäude zu achten. Eine abschnittsweise Umsetzung verschiedener sinnvoller Teilmaßnahmen über einen längeren Zeitraum aufgrund von Budgetobergrenzen führt zu deutlich teureren Lösungen. Darüber hinaus wird eigenes Personal über einen längeren Zeitraum an einer Immobilie gebunden. Gerade in Zeiten des Personalabbaus und der begrenzten Investitionsmittel im Baubereich sollten seitens der Entscheidungsträger die erzielbaren Effizienzgewinne stärker gewichtet werden als die geringeren Kostenansätze für die Einzelmaßnahme im Landeshaushalt.

Das Ministerium hat dem RH zugestimmt, dass in die energetische Sanierung der Fassaden des Bettenhauses sowohl die Erneuerung der Innenhoffassaden des Ambulanzgebäudes und des Hörsaalgebäudes als auch die Sanierung der Dachfläche des Ambulanzgebäudes hätten miteinbezogen werden müssen. Die Lebenszyklusbetrachtung der Bauteile der Gebäudehüllflächen hätte dies gerechtfertigt.

Das Ministerium hat dem RH des Weiteren zugestimmt, dass bei einer gebündelten Durchführung der Instandsetzung der Gebäudehüllflächen im Rahmen der großen Baumaßnahme ein wesentlich effizienterer Personaleinsatz möglich gewesen wäre.

## **2.2 Vergabe der Leistung „Projektcontrolling“**

Erstmals wurde mit der Projektsteuerung für das Gebäude der HNO auch die Leistung des Projektcontrollings für den Neubau des benachbarten Gebäudes der Strahlentherapie vergeben. Letztendlich diene das Projektcontrolling der Überwachung der Leistung des Projektverantwortlichen des Amtes für Bau und Liegenschaften. Der RH hat beanstandet, dass die Leistung des Projektcontrollings beauftragt und letztlich zu Kosten i. H. v. 79.202,91 € brutto abgerechnet wurde, ohne dass hierdurch ein Mehrertrag für das Land entstanden ist. Weder wurden der Fertigstellungstermin noch die Budgetobergrenze eingehalten. Der RH hat zwar anerkannt, dass dem Projektsteuerer aufgrund der begrenzten Leistungsvergabe keine steuernden Instrumente zur Verfügung standen. Umso mehr hielt der RH die wenig definierte Leistung des Projektcontrollings für überflüssig.

Das Ministerium hat dem RH zugestimmt, dass das Projektcontrolling grundsätzlich vom Projektleiter der Bauverwaltung ausgeübt werden sollte.

Die Beauftragung des Projektcontrollings betrachtet das Ministerium als einmaligen Versuch, eine solche Projektmanagementleistung im Rahmen seiner Projekte einzusetzen.

## **2.3 Mehrkosten aufgrund von Vergabedefiziten**

Im Vergabeverfahren des Gewerkes „Betoninstandsetzungsarbeiten“ hätten alle Bieter, wie aus der Vergabeakte ersichtlich, aufgrund fehlender Angaben in den Angebotsunterlagen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden müs-

sen. Tatsächlich wurde die zweitplatzierte Bieterin im Verfahren belassen. Deren Angebot wurde zu Mehrkosten i. H. v. ca. 60.000 € gegenüber dem günstigsten Angebot beauftragt. Der RH hat festgestellt, dass die Hochbauverwaltung so hohe Anforderungen an die Inhalte der Angebote gestellt hatte, dass kein Bewerber diese erfüllen konnte. Er hat das fehlerhafte Vergabeverfahren beanstandet. Eine sachliche Begründung für die Vergabe an die zweitplatzierte Bieterin war der Vergabeakte nicht zu entnehmen.

Im Vergabeverfahren für die Gerüstarbeiten wurde ein Nebenangebot beauftragt, das bei ursprünglich vorgesehenen Kosten i. H. v. ca. 650.000 € zu einer Einsparung i. H. v. ca. 435.000 € geführt hat. Der RH hat die Leistungserbringung (Ausschreibung) durch die freiberuflich Tätigen beanstandet. Er hat das Amt für Bau und Liegenschaften aufgefordert, insbesondere bei besonders kostenintensiven Ausführungsdetails künftig wirtschaftlichere Varianten im Vorfeld einer Ausschreibung untersuchen zu lassen. Die technische Lösung des Nebenangebotes wäre so dem Wettbewerb unterworfen worden.

Der Auftrag für die Erd-, Mauer- und Beton-Arbeiten wurde erst nach Abschluss eines Vergabenachprüfungsverfahrens erteilt. Hierdurch kam es zu einer Bauzeitverzögerung von ca. sechs Monaten, was zu zusätzlichen Kosten geführt hat. Der Grund für die Vergabeanfechtung durch die ausgeschlossene Mindestbietende bestand darin, dass diese es versäumt hatte, bei einem ausgeschriebenen Faxgerät (Wert ca. 350 €) für das Baubüro der Bauüberwachung das angebotene Fabrikat einzutragen. Der Auftrag wurde nach dem Ausschluss der erst- und zweitplatzierten Bieter zu Mehrkosten i. H. v. ca. 32.000 € brutto an die drittplatzierte Bieterin vergeben. Der RH hat die Aufnahme der betroffenen Position in das Leistungsverzeichnis beanstandet. Grundsätzlich konnte der RH keine Begründung für die Erforderlichkeit einer Fabrikatsangabe für das Faxgerät erkennen. Der RH hat vor diesem Hintergrund gefordert, dass die Angabe von Fabrikaten sowie die Vorgabe von Leitfabrikaten nur auf absolut notwendige Ausnahmefälle beschränkt werden.

Das Ministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass sich die damalige Motivlage zur Vergabe der Betoninstandsetzungsarbeiten an die zweitplatzierte Bieterin weder aus der Erinnerung der Bediensteten der Vergabestelle noch aus Dokumenten rekonstruieren ließe. Dem RH wurde zugestimmt, dass es sich hierbei unzweifelhaft um einen Vergaberechtsverstoß gehandelt hat.

In Bezug auf die Gerüstbauarbeiten werde das Ministerium verstärkt darauf hinwirken, dass die jeweils wirtschaftlichste Lösung vor der Ausschreibung über Planungsvarianten ermittelt wird.

Hinsichtlich der überflüssigen Fabrikatsangabe für ein Faxgerät der Bauüberwachung führte die Vergabestelle des Amtes für Bau und Liegenschaften aus, dass bezüglich der Art und des Umfangs der in den Vergabeunterlagen geforderten Fabrikatsangaben in der Vergabestelle nur eine eingeschränkte Inhaltskontrolle stattfindet. Sofern die Forderung nicht vergabe-

rechtlich unzulässig sei, werde unterstellt, dass die Fachabteilung ein legitimes Interesse daran habe.

## **2.4 Mehrkosten aufgrund von ungenügender Baustellenkoordination**

Wegen der mangelhaften Baustellenkoordination des freiberuflich Tätigen kam es zu erheblichen vermeidbaren Mehrkosten im Bereich der Betoninstandsetzung, der Innenputzarbeiten, der Dachabdichtungsarbeiten und der Gerüstarbeiten. Nachträge wurden ungenügend begründet. Eine VOB-konforme Prüfung der Einheitspreise fand weitgehend nicht statt. Hierdurch ist dem Land ein nachweisbarer Schaden von mindestens 80.000 € entstanden.

Der RH hat gefordert, dass der freiberuflich Tätige für den entstandenen Schaden in Regress genommen wird.

Darüber hinaus wurden die Rechnungen der Handwerksbetriebe nur so zeitlich verzögert geprüft, dass sich die Bauverwaltung mit einer Vielzahl von Mahnschreiben konfrontiert sah. Ursachen hierfür waren die häufigen personellen Wechsel in der Bauüberwachung durch das Architekturbüro. Der RH hat gefordert, dass die Leistung des freiberuflich Tätigen bei dieser Maßnahme dokumentiert wird. Bei künftigen, im Wettbewerb vergebenen Planungsleistungen ließe sich auf dieser Basis ein Mangel an Eignung und Zuverlässigkeit begründen.

Das Ministerium teilt die Auffassung des RH bezüglich der mangelhaften Leistungserbringung durch den freiberuflich tätigen Architekten. Die Schlechtleistung werde dokumentiert. Der finanzielle Schaden werde gegenüber dem Planer geltend gemacht.

## **3 Bewertung und Empfehlungen**

Im Hinblick auf die unwirtschaftliche Aufteilung der Maßnahme folgt das Ministerium in seiner Stellungnahme der sachlichen Argumentation des RH. Eine komplette Sanierung der Fassaden sowie der Dachflächen wäre energetisch sinnvoll und in einer Gesamtbetrachtung wirtschaftlicher gewesen.

In Zukunft wird vor dem Hintergrund des Personalabbaus in der Landesverwaltung ein optimierter Personaleinsatz mehr und mehr an Bedeutung gewinnen. Die Umsetzung größerer Maßnahmen würde zu erheblichen Effizienzgewinnen führen.

Aufgrund der Leistungsdefinition war bereits zum Vertragsschluss absehbar, dass durch das Projektcontrolling kein Mehrertrag für die Maßnahme zu erwarten war. Nach Auffassung des RH hat das Ministerium mit der Beauftragung dieser Leistung gegen den in § 7 Abs. 1 LHO manifestierten Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit verstoßen. Die Mittel i. H. v. 79.202,91 € hätten eingespart werden müssen.

Durch die Defizite in den Vergabeverfahren ist dem Land ein Schaden von über 92.000 € entstanden. Der RH fordert, dass künftig die Ausschreibungsunterlagen vor dem Verkauf einer intensiveren Prüfung durch die Bauverwaltung unterzogen werden. So lassen sich zum einen Schwierigkeiten im Vergabeverfahren und zum anderen Nachträge in der Bauabwicklung vermeiden.

Nebenangebote, die zu einer solch deutlichen Preisreduzierung führen wie bei der Ausschreibung für die Gerüstarbeiten, weisen auf eine erhebliche Schlechtleistung des beauftragten freiberuflich Tätigen hin. Das Land sollte künftig nur Freischaffende mit dem erforderlichen Kostenbewusstsein und der Fähigkeit zur Erarbeitung wirtschaftlicher Lösungen beauftragen.

Die Schlechtleistung des freiberuflichen Architekten in der Bauabwicklung hat zum einen zu einem finanziellen Schaden für das Land und zum anderen zu einem ganz erheblichen Mehraufwand für den Projektverantwortlichen der Hochbauverwaltung geführt. Bei künftigen Vergaben von Planungsleistungen sollte dieser Umstand Berücksichtigung finden.

#### **4 Schlussbemerkung**

Seit Mitte der 90er Jahre wird der Gebäudekomplex der HNO- und Urologischen Klinik saniert. Nach Abschluss der Prüfung durch den RH wurde zusätzlich noch ein Anbau für die Dermatologie ausgeführt. Dennoch ist immer noch nicht die komplette äußere Gebäudehülle ertüchtigt. Das Dach und die Innenhoffassade des Ambulanzgebäudes stehen noch aus.

Der RH empfiehlt bei künftigen „Großmaßnahmen“, auf eine schnellere und ganzheitlichere Umsetzung hinzuwirken.

## Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

<b>31</b>	<b>Wirtschaftsplan Landesamt für Soziales – „Begleitendes Wohnen erwachsener seelisch behinderter Menschen in Gastfamilien“ im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII</b>
-----------	--

**Das gesetzlich vorgeschriebene Instrument der systematischen, individuellen Hilfeplanung wurde in dem geprüften Teilbereich der ambulanten Eingliederungshilfe in der Vergangenheit nur unzureichend eingesetzt.**

**Der RH bemängelt, dass eine Qualitätsprüfung der begleitenden, vergütungsfinanzierten Fachdienste bislang nicht durchgeführt worden ist.**

**Er hat zudem festgestellt, dass die Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden IT-Verfahrens OPEN/PROSOZ<sup>1</sup> im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe noch nicht vollständig genutzt werden.**

### 1 Vorbemerkung

Im Saarland wird das „Begleitende Wohnen erwachsener seelisch behinderter Menschen in Gastfamilien“ bereits seit 1998 angeboten. Bis 2003 waren die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken sachlich zuständig, nach der Neuordnung der Zuständigkeiten in der Sozialhilfe trägt seit 2004 das Saarland als überörtlicher Sozialhilfeträger die Kosten für diese ambulante Eingliederungshilfe.

Ziel ist es, den seelisch behinderten Menschen in den familiären Alltag einer sorgfältig ausgewählten Gastfamilie zu integrieren, wo ihm neue Beziehungsmöglichkeiten sowie die Aneignung bzw. die Wiedererlangung alltagspraktischer und sozialer Fähigkeiten ermöglicht werden. Die Hilfe kommt sowohl im Anschluss an stationäre Hilfe, an ambulant betreutes Wohnen als auch von Anfang an anstelle einer stationären Hilfe in Betracht.<sup>2</sup>

Für die fachlich begleitende Beratung des Gastes und der Gastfamilie trägt das Landesamt für Soziales auf Basis von Vergütungsvereinbarungen gemäß § 75 SGB XII die Kosten der Fachdienste und zahlt ferner an die Gastfamilien für die Betreuung des Gastes ein monatliches Betreuungsgeld, sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Leistun-

---

<sup>1</sup> Software-Programm für die Bearbeitung und Zahlbarmachung von Leistungen nach dem SGB XII.

<sup>2</sup> Nach einem Kostenvergleich (Stichprobenauswertung) der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) vom 22. Juni 2012 ist bei Menschen mit einer seelischen Behinderung die ambulante Betreuung in 92 % der Fälle günstiger als die stationäre Versorgung.

gen – sowohl die Entgeltfinanzierung der Fachdienste als auch das Betreuungsgeld – werden in pauschalierter Form gewährt.

## **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**

### **2.1 Systematische Hilfeplanung als wichtiges Steuerungsinstrument und fachliche Dokumentation**

Die Hilfeplanung ist zur Steuerung der Eingliederungshilfe unerlässlich und wird vom Gesetzgeber gefordert (§§ 12, 58 SGB XII). Die Inhalte der Leistungsabsprachen dürfen nicht nur formelhaft und allgemein (unpräzise) sein, sondern müssen vielmehr die konkrete Situation der einzelnen leistungsberechtigten Personen erfassen. Leistungsabsprachen sollen gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden.

Der RH hat im Hilfeplanverfahren große Defizite festgestellt, insbesondere in den Bestandsfällen, und hat gefordert, die Hilfeplanung als wichtiges Steuerungsinstrument in der Eingliederungshilfe zu intensivieren.

Der RH hat ferner festgestellt, dass in der Vergangenheit der individuelle Entwicklungsverlauf der leistungsberechtigten Person nur unregelmäßig und unzureichend dokumentiert wurde. Ohne Entwicklungsbericht bleibt unklar, inwieweit die Maßnahme ihre gewünschte Wirkung erzielt hat. Gerade bei langjährigen Betreuungsverhältnissen, bei denen die Aufmerksamkeit des Fachdienstes und das Engagement der Familie nachlassen können, ist eine Dokumentation zur Qualitätssicherung besonders wichtig.

### **2.2 Fahrtkosten zum Besuch eines Tageszentrums**

Etwa zwei Drittel der in Gastfamilien lebenden Personen besuchen mehrmals wöchentlich ein Tageszentrum für erwachsene seelisch behinderte Menschen. Dieses ebenfalls ambulante Leistungsangebot der Eingliederungshilfe wird somit parallel in Anspruch genommen. Der RH hat angeregt, das zeitaufwändige Abrechnungsverfahren der monatlichen Fahrtkosten zu den Tageszentren grundsätzlich zu überdenken. Er hält eine Verfahrensvereinfachung und kostenneutrale Minimierung des Verwaltungsaufwands für erforderlich.

### 2.3 OPEN/PROSOZ

Der RH hat festgestellt, dass das Programm OPEN/PROSOZ lediglich für die Zahlbarmachung, nicht für eine ganzheitliche Fallbearbeitung genutzt wird. Bei vollständiger Anwendung der in OPEN/PROSOZ zur Verfügung stehenden Bearbeitungsmasken könnten wiederkehrende Berechnungen des Einkommens, regelmäßige Neufestsetzungen von Eigenanteilen und anteiligen Betreuungsgeldern automatisiert erfolgen, Berechnungsfehler wären vermeidbar.

### 2.4 Qualitätssicherung

Der RH hat bemängelt, dass eine Qualitätsprüfung der begleitenden Fachdienste gemäß den abgeschlossenen Prüfungsvereinbarungen in der Praxis bislang nicht durchgeführt worden ist. Prüfungen der Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) sind unverzichtbar. Sie können Erkenntnisse über Mängel in der Leistungserbringung mit finanziellen Nachteilen für die Sozialhilfeträger aufzeigen.

Vor dem Hintergrund, dass in den mit den Fachdiensten geschlossenen Leistungsvereinbarungen Betreuungskontingente vereinbart sind, bedarf es insbesondere einer regelmäßigen Kontrolle der tatsächlichen Anzahl der Gäste.

### 2.5 Statistische Erhebungen

Besondere (statistische) Auswertungen des Gastfamilienprojektes wurden vom überörtlichen Sozialhilfeträger bislang nicht vorgenommen. Solche Auswertungen (z. B. Ermittlung der durchschnittlichen Begleitungs-/Betreuungsintensität, der Altersstruktur der betreuten Personen) können für die zukünftige Gestaltung und Steuerung der Qualität der Maßnahme zu wichtigen Erkenntnissen führen und sind insbesondere für eine Überprüfung von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Hilfeangebotes notwendig.

## 3 **Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme die wesentlichen Prüfungsergebnisse des RH bestätigt.

Es erklärte, dass es vor dem Hintergrund einzuräumender Versäumnisse in der Vergangenheit die volle Umsetzung der Anforderungen der §§ 12 und 58 SGB XII anstrebe und bereits erste Schritte auf diesem Weg gegangen wurden. Durch eine umfangreiche Schulung der Sachbearbeiter der zuständigen Abteilungen und der personellen Aufstockung des Medizinisch-Pädagogischen Dienstes wurden die Möglichkeiten der Steuerung bereits beträchtlich ausgeweitet.

Die Anregung des RH, das Finanzierungssystem der Fahrtkosten zum Besuch der Tageszentren zu überdenken, wurde aufgegriffen, eine Verfahrensvereinfachung werde geprüft.

Der RH begrüßt zudem das Anfang 2014 gestartete Konsolidierungsprojekt OPEN/PROSOZ und die beabsichtigte Erstellung eines „Handbuches für den Anwender“, das eine einheitliche Handhabung und die erweiterte Nutzung der Möglichkeiten des Programmes sicherstellen soll.

Das Ministerium stimmt dem RH grundsätzlich zu, dass eine regelmäßige oder zumindest stichprobenhafte Prüfung der vereinbarten Qualität die Wirksamkeit der vereinbarten Leistung sowie die Einhaltung der vereinbarten Strukturqualität erheblich fördern würden, erklärt jedoch gleichzeitig, dass das erforderliche Personal für die Durchführung von Prüfungen in dem benötigten Umfang nicht zur Verfügung stehe. Es wurde zugesagt, die tatsächliche Betreuungszahl im Hinblick auf das vereinbarte Betreuungskontingent aktiver zu kontrollieren und zukünftig vollständige statistische Abfragen durchzuführen und auszuwerten.

#### **4 Schlussbemerkung**

Das Begleitende Wohnen in Gastfamilien hat zwar einen zahlenmäßig geringen, jedoch anerkannten Stellenwert in der ambulanten Versorgungsstruktur für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung. Es wird dem Sozialhilfegrundsatz „ambulant vor stationär“, dem Inklusionsgedanken und der Forderung in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention in besonderer Weise gerecht. Nicht nur aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollten daher nach Auffassung des RH die Anstrengungen, dieses ambulante Unterstützungssystem qualitativ und quantitativ auszubauen, nicht nachlassen. Dies gilt im Übrigen gleichermaßen auch für das rahmenvertraglich definierte Leistungsangebot des Begleitenden Wohnens in Gastfamilien für Menschen mit geistiger Behinderung.

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

<b>32</b>	<b>Prüfung der Zuschüsse an die Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e. V. zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen zur Internationalisierung der saarländischen Bergbauzulieferer</b>
-----------	---

**Der RH kritisiert die Ausgaben i. H. v. mindestens 26.000 € für eine Fact-Finding-Reise nach Belo Horizonte, da keine objektiven Gründe für diese Markterkundung in eine Region sprachen, die außerhalb der Expertenempfehlung lag und die seitens die Bergbauzulieferer nicht als Zielregion favorisiert wurde.**

**Infolge des unzureichenden Rechnungscontrollings der Zentrale für Produktivität und Technologie e. V. wurden Landesmittel i. H. v. rund 10.000 € zu viel verausgabt.**

**Der RH kritisiert, dass wesentliche Grundsätze des Projektmanagements nicht beachtet wurden und das Bergbauzulieferprogramm nicht ordnungsgemäß endabgerechnet wurde.**

### **1 Vorbemerkung**

Bei dem Internationalisierungsprogramm für die Bergbauzulieferbetriebe im Saarland handelte es sich um ein seitens der Zentrale für Produktivität und Technologie e. V. (ZPT), nunmehr firmierend unter saar.is – saarland.innovation&standort e. V., zu organisierendes zeitlich befristetes Förderprogramm. Hierdurch sollten der durch die Einstellung des Bergbaus im Saarland bedingte Anpassungsdruck für die Zulieferbetriebe gemildert und deren Einstieg in neue Auslandsmärkte erleichtert werden. Die zusammen mit externen Beratern und den Betrieben konzipierten Projekte beinhalteten u. a. den Besuch von Fachmessen, die Vermittlung potenzieller Kooperationspartner sowie die Organisation von Delegationsreisen. Für die Programmdurchführung wurden in den Jahren 2008 bis 2012 Landesmittel i. H. v. insgesamt 1,0 Mio. € bereitgestellt.

### **2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung und Bewertung durch den RH**

#### **2.1 Kostenbetrachtungen**

##### **2.1.1 Fehlende Gesamtprojektabrechnung und fehlende Kostentransparenz**

Die bei der ZPT für das Internationalisierungsprogramm im Zeitraum 2008 bis 2012 gebuchten Kosten beliefen sich auf rund 1,2 Mio. €. Hiervon trugen die teilnehmenden Firmen einen Eigenanteil i. H. v. maximal 302.000 € (25 %), während 882.000 € (75 %) über Zuwendungen finanziert wurden. Projektkosten, die dem Wirtschaftsministerium in Rechnung gestellt wurden,

waren darin nicht enthalten. Diese wurden im Kapitel 08 03 Titel 543 96 zusammen mit Ausgaben der Außenwirtschaftsförderung (AWF) im weiteren Sinne ohne projektbezogene Differenzierung erfasst. Dadurch blieben die exakten Landesausgaben für das Bergbauzulieferprogramm unbekannt. Die an die ZPT ausgereichten Mittel wurden in den Jahren 2008 und 2009 im Haushaltstitel 686 03 in Kapitel 08 03 abgebildet. Seit dem Jahr 2010 wurden sie zusammen mit Ausgaben der allgemeinen AWF im Titel 686 96 mit der Folge abgewickelt, dass die ZPT fortan jährlich nur einen zusammengefassten Verwendungsnachweis erstellte. Eine programmbezogene Abrechnung erfolgte darin nicht. Auch ist eine Gesamtabrechnung des Förderprogramms weder erstellt noch angefordert worden, sodass die Gesamtprojektkosten wie auch die ggf. zurückzuzahlenden Mittel unbekannt blieben.

Die Buchhaltung der ZPT bildete die jeweiligen Projekte grundsätzlich als Kostenträger ab. Im Jahr 2008 wies die Buchhaltung indes nur einen Kostenträger aus, über den sämtliche Kosten gebucht wurden. Wie sich die Gesamtkosten i. H. v. 189.000 € somit auf die einzelnen Messebesuche, Markterkundungsreisen u. s. w. verteilten, war ohne aufwändige Recherchearbeit nicht ersichtlich. Die Kosten für eine Markterkundungsreise nach Brasilien i. H. v. 26.000 € wurden in der Kostenträgerrechnung fälschlicherweise den Projekten der allgemeinen Markterkundung zugeordnet, sodass sie letztendlich aus einem falschen Haushaltstitel beglichen wurden.

Der RH beanstandet, dass wesentliche Grundsätze des Projektmanagements nicht beachtet wurden und das Internationalisierungsprogramm weder unter zuwendungsrechtlichen noch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ordnungsgemäß abgerechnet wurde. Kritikwürdig sind zudem die fehlende Kostentransparenz zu Projektbeginn sowie die wenig sorgfältige Verwendungsnachweisprüfung des Ministeriums, das die fehlende Gesamtprojektabrechnung nicht reklamierte.

### **2.1.2 Zusätzliche Personalkosten**

Mit der Durchführung des Förderprogramms wurde ein Projektleiter der ZPT betraut, der dieses zusätzlich zu betreuen hatte. Zur Abgeltung dieser Mehrarbeit wurde eine Vereinbarung zur Überstundenvergütung i. H. v. bis zu 6.000 € p. a. getroffen. Die Überstunden waren nachvollziehbar zu dokumentieren und in den Verwendungsnachweisen zu belegen. Aus den Aufzeichnungen zu Projektbeginn ging zwar die Anzahl der Überstunden, nicht jedoch die thematische Befassung hervor. Die Stundenaufschreibungen für die Jahre 2009 ff waren den Verwendungsnachweisen nicht beigelegt. In den Verwendungsnachweisen 2008 bis 2010 waren die Ausgaben für zusätzliche Personalkosten nicht isoliert ausgewiesen und somit nicht erkennbar.

Der RH beanstandet die unzureichende Qualität der Stundenaufschreibungen zu Projektbeginn und die fehlende Dokumentation der Mehrarbeit in den Verwendungsnachweisen der Jahre 2009 ff. Das Kontrolldefizit des Ministeriums führte dazu, dass Landesmittel ausgezahlt wurden, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorlagen.

### 2.1.3 Reisekosten

Der RH hat die Auslandsreisekosten stichprobenweise untersucht und wiederkehrende systematische Fehler festgestellt.

Der RH kritisiert die Nichtbeachtung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen durch die ZPT und erachtet entsprechende Schulungen als notwendig.

## 2.2 Kritikwürdiges Rechnungscontrolling

Im Mai 2008 betreute die ZPT eine Delegationsreise der Bergbauzulieferer in die Ukraine, welche federführend durch ein Consultingunternehmen geplant wurde. Das Angebot über die Planung und Durchführung der Reise beinhaltete zehn Einzelposten wie z. B. die Auswahl von Bergwerken, Dolmetschern, Transferbussen sowie die Anmietung der Zimmer für die Delegationssteilnehmer i. H. v. 7.500 € und die Reisekosten der Mitarbeiter der ZPT i. H. v. 2.500 €. In der Schlussrechnung waren die beiden letztgenannten Posten nicht mehr enthalten. Diese wurden durch die ZPT unmittelbar gegenüber den Leistungserbringern i. H. v. rund 7.300 € beglichen. Demgegenüber wurden die in der Schlussrechnung verbliebenen acht Posten in einer Gesamtsumme i. H. v. 7.400 € höher abgerechnet als im Angebot ausgewiesen. Die Schlussrechnung wurde als sachlich richtig eingestuft und zur Zahlung freigegeben. Es bleibt festzuhalten, dass die ZPT Landesmittel i. H. v. mindestens 7.300 € zu viel verausgabt hat, da diese Leistungen zweifelsfrei im Angebot der Consultingfirma enthalten waren.

Anlässlich des Besuches der Bergbaumesse in Donezk im September 2008 wurden seitens desselben Consultingunternehmens 1.500 € überhöht in Rechnung gestellt und seitens der ZPT gezahlt. Darüber hinaus beglich die ZPT Leistungen i. H. v. 1.200 €, obwohl diese zum ausbedungenen Leistungspaket gehörten.

Der RH kritisiert die Mehrausgaben i. H. v. insgesamt rund 10.000 €, die primär auf ein unzureichendes Rechnungscontrolling der ZPT zurückzuführen waren, und mahnt eine sorgfältigere Rechnungsprüfung an.

## 2.3 Markterkundungsreise nach Belo Horizonte

Zur Beurteilung der Geschäftsmöglichkeiten der Bergbauzulieferer auf dem brasilianischen Markt erfolgte im Januar 2009 eine Fact-Finding-Reise nach Belo Horizonte, an der der Referatsleiter der AWF und ein Berater teilnahmen. Der mitreisende Bergbauexperte riet zuvor in seiner Expertise vom August 2008 von den Bergbaumärkten Lateinamerikas ab, da diese hauptsächlich auf den Tagebau fokussiert seien. Stattdessen empfahl er u. a. die nahe gelegenen Märkte Südosteuropas im Steinkohlentiefbau. Auch die Bergbauzulieferer sprachen sich in ihrer Planung vom Oktober 2008 nicht für Projekte in Südamerika aus. In der verbindlichen Budgetplanung der ZPT vom Dezember 2008 war die Brasilienreise dennoch mit 15.000 € budgetiert. Die bei der ZPT gebuchten Kosten beliefen sich schließlich auf 26.300 €.

Der Berater konstatierte abschließend, dass der untersuchte Markt nur bedingt infrage käme, dass der speziell auf den Tagebaubereich zugeschnittene Bergbau nur partiell und verbunden mit über normale Liefergeschäfte hinausgehendem Engagement interessant sein könnte und dass mittelfristig kein unmittelbarer Bedarf an Bergbauausrüstung zu erwarten wäre.

Der RH kritisiert die verausgabten Mittel als Verschwendung von Steuergeldern, da keine objektiven Gründe für diese Markterkundung in eine Region sprachen, die außerhalb der Expertenempfehlung lag und die seitens der Zulieferer nicht als Zielregion favorisiert wurde. Zudem sind die Budgetüberschreitung und die fehlende Kontrolle durch das Ministerium zu beanstanden.

### **3 Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

Das Ministerium erachtete die Monita des RH bezüglich der Kostenbetrachtungen, des Projektmanagements und des Rechnungscontrollings als zutreffend. Der ZPT sei u. a. aufgegeben worden, eine bedarfsgerechte Kostenträgerrechnung sowie ein sachgerechtes Controlling-System zu etablieren. Die Bewertungen des RH zur Markterkundungsreise nach Belo Horizonte könnten jedoch nicht uneingeschränkt geteilt werden, da die Reise auch vor dem Hintergrund einer bestehenden Kooperationsvereinbarung beurteilt werden müsste, die u. a. eine intensivere Untersuchung der mittelfristigen Perspektiven der Bergbauzulieferer in dieser Region nahegelegt hätte.

### **4 Schlussbemerkung**

Der RH bleibt bei seiner Auffassung, dass die Kosten für Markterkundungsreisen in Regionen, die seitens der Bergbauzulieferbetriebe als Programm-begünstigte nicht gewünscht und seitens der Experten zudem nicht empfohlen werden, eine Verschwendung von Steuergeldern darstellen.

Die umfassende Einbindung der Bergbauzulieferbetriebe und Experten waren der Garant für die zielführende Fortentwicklung des Projektes. Die Frage, ob und inwieweit die verausgabten Landesmittel von rund 1,0 Mio. € ausreichen, die weggebrochenen Umsätze der Zulieferbetriebe durch die Eröffnung von Chancen auf neuen Absatzmärkten im Ausland zu kompensieren, bleibt insbesondere wegen fehlender Unternehmensangaben unbeantwortet.

<b>33</b>	<b>Prüfung der Zuschüsse zur Finanzierung von Absatzförderungsmaßnahmen für die saarländische Wirtschaft</b>
-----------	--

**Fehlende Projektdokumentationen, fehlende Gesamtprojektkosten sowie unterschiedliche Abrechnungsmodelle belegen die mangelnde Kostentransparenz der Markterkundungsaktivitäten.**

**Markterkundungsreisen wurden über Jahre hinweg keiner inhaltlichen Evaluierung zugeführt, Unternehmenswünsche hinsichtlich zu bereisender Auslandsmärkte nur unzureichend beachtet.**

**Der RH kritisiert die hohen Kosten und die Modalitäten der Vorabreisen nach Übersee und fordert eine strenge Notwendigkeitsprüfung derartiger Reisen.**

## **1 Vorbemerkung**

Die Landeszuschüsse zur Finanzierung von Absatzförderungsmaßnahmen beliefen sich in den Jahren 2008 bis 2012 auf rund 3,0 Mio. €. Sie dienten zur Mitfinanzierung der Kosten im Zusammenhang mit Markterkundungsreisen, Messegemeinschaftsständen sowie zur Internationalisierung der saarländischen Bergbauzulieferbetriebe und verfolgten u. a. das Ziel, kleineren und mittleren saarländischen Unternehmen den Zugang zu überregionalen Märkten zu erleichtern. Von den Ausgaben i. H. v. durchschnittlich 600.000 € p. a. entfielen rund 130.000 € auf die Messförderung, 200.000 € auf die Bergbauzulieferbetriebe und 270.000 € auf die Markterkundungen. Die Mittel wurden größtenteils an die Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e. V. (ZPT), nunmehr firmierend unter saar.is - saarland.innovation&standort e. V., geleistet, die die Projekte im Auftrag des Saarlandes durchführte.

## **2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung der Markterkundungen und Bewertung durch den RH**

### **2.1 Mangelnde Kostentransparenz**

Die ZPT erfasste grundsätzlich jedes Projekt zur Markterkundung, das heißt jede Reise, Messeteilnahme, Kooperationsbörse u. s. w. als Kostenträger in ihrer Buchhaltung. Projektkosten, die dem Wirtschaftsministerium in Rechnung gestellt wurden, waren in der Buchhaltung der ZPT nicht enthalten. Diese Ausgaben i. H. v. rund 298.000 € im Zeitraum 2008 bis 2012 wurden im Kapitel 08 03 Titel 543 96 ohne projektbezogene Differenzierung mit der Folge erfasst, dass die aus Landessicht relevanten Gesamtprojektkosten über Jahre hinaus unbekannt blieben. So betrugen beispielsweise die bisher bekannten Kosten der Delegationsreise nach Brasilien/Argentinien im März 2008 43.612 €, die durch den RH ermittelten Reisegesamtkosten hingegen 68.793 €. Die ZPT rechnete die Delegationsreisen gegenüber den Unter-

nehmern je nach Reiseziel - Europa oder Übersee - nach unterschiedlichen Modellen ab. Diese Praxis führte dazu, dass die Kosten der Reisen unterschiedlicher Abrechnungsmodelle keiner einheitlichen betriebswirtschaftlichen Auswertung zugeführt werden konnten.

Bereits im Jahr 1998 forderte der RH die ZPT und das Ministerium auf, Transparenz bezüglich der Abrechnungsmethoden und Gesamtprojektkosten herzustellen. Die Tatsache, dass beide Petita bislang nicht umgesetzt wurden, ist kritikwürdig und indiziert das geringe Interesse der Akteure an der Kostentransparenz der Markterkundungsaktivitäten. Der RH bekräftigt seine Petita und empfiehlt, eine aussagefähige Projektdokumentation einzuführen.

## 2.2 Planung und Evaluierung

Die Außenwirtschaftsförderung (AWF) des Ministeriums zielte darauf ab, die Bemühungen saarländischer Unternehmen in der Erschließung neuer Märkte im Ausland zu unterstützen. Strategiepapiere zur Festlegung von Zielregionen waren nicht vorhanden. Zur Planung der geographischen Ausrichtung der Förderung wurden die Unternehmen in zwei Umfragen im April 2010 und im Januar 2012 befragt. In dem Jahrzehnt davor fanden keine Befragungen statt. Aus den Umfragen ging Europa als präferierte Zielregion hervor, während die Regionen südliches Afrika, Fernost (Malaysia, Indonesien) und Australien auf nur äußerst geringe Resonanz stießen. Dennoch wurden Regionen mit geringem Unternehmerinteresse mehrfach bereist. So fanden teure Markterkundungsreisen im November 2008 nach Vietnam/Malaysia, im Februar 2009 nach Südafrika, im November 2009 nach Malaysia/Australien, im November 2011 nach Malaysia/Indonesien und im Oktober 2012 nach Namibia/Südafrika statt. Zur Evaluierung dieser Reisen wurden Bewertungsbögen erarbeitet, die ein Teilnehmervotum hinsichtlich Reisevorbereitung, Betreuung, Kundenkontakte, Rahmenprogramm u. s. w. vorsahen. Dennoch wurden bis Ende des Jahres 2012 nahezu keine Reisen evaluiert.

Der RH beanstandet, dass die Unternehmenswünsche hinsichtlich vielversprechender Auslandsmärkte über einen langen Zeitraum nicht erfragt wurden und dass teure Fernziele, die in der Prioritätenfolge der Unternehmen nahezu am Ende angesiedelt waren, mitunter mehrfach bereist wurden. Kritikwürdig ist ferner, dass die Markterkundungsreisen über Jahre hinweg ohne Erkenntnisgewinnung aus Evaluierungsmaßnahmen gefördert wurden.

## 2.3 Betreuungs-Overhead

Der RH hat die Teilnehmer der in den Jahren 2008 bis 2012 durchgeführten größeren Delegationsreisen untersucht und dabei festgestellt, dass sowohl Vertreter des Ministeriums als auch Projektleiter der ZPT und mitunter Vertreter der IHK an diesen Reisen teilnahmen. Der RH hat diese Gruppe als Betreuungs-Overhead definiert. Das Betreuungs-Overhead umfasste zwischen zwei und fünf Personen je Reise und betreute zwischen sieben und 14 teilnehmende saarländische Firmen bzw. bis zu 19 teilnehmende Wirtschaftsvertreter. Die Overhead-Quoten bewegten sich - je nach Bezugsgröße - zwischen 11 % und 31 %. Anlässlich der Reise nach Brasilien im Jahr

2008 betreuten beispielsweise fünf Personen elf Firmen. Die Reise nach Frankreich im Jahr 2011, an der acht Firmenvertreter teilnahmen, wurde von insgesamt drei Bediensteten des Ministeriums und der ZPT begleitet.

Der RH erachtet über 15 % hinausgehende Overhead-Quoten als kritikwürdig. Derart hohe Quoten könnten indizieren, dass weniger eine erforderliche Betreuungsdienstleistung als vielmehr persönliche Interessen bei den Reiseveranstaltungen im Vordergrund standen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Reisen nicht evaluiert wurden.

## 2.4 Vorabreisen

Größeren Delegationsreisen gingen in der Regel Vorabreisen voraus. Die Vorabreisen nach Übersee wurden stets zu zweit von dem zuständigen Projektleiter der ZPT und bis auf eine Reise im Jahr 2011 von dem ehemaligen Referatsleiter der AWF und späteren Staatssekretär durchgeführt. Die Kosten der fünf Vorabreisen nach Indien, Brasilien/Argentinien, Südafrika, Malaysia/Australien und Malaysia/Indonesien beliefen sich auf durchschnittlich mehr als 10.000 € je Reise. So betrugen allein die Flug- und Hotelkosten des Referatsleiters für die Vorabreise nach Malaysia/Australien im September 2009 7.310 € und dessen Flug- und Hotelkosten für die Vorabreise im Februar 2008 nach Brasilien/Argentinien 5.665 €. Die Dauer der Vorabreisen entsprach in zwei Fällen der der Hauptreise. In zwei weiteren Fällen war die Vorabreise länger als die Hauptreise. Die Vorabreisen erfolgten mitunter in Länder, in die bereits Delegationsreisen erfolgt waren und fanden auch statt, wenn die Hauptreise von Rheinland-Pfalz organisiert wurde. Für Übernachtungen wurden in der Regel Business-Hotels der 5-Sterne Luxusklasse gewählt. Ergänzend zu dem haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot und dem reisekostenrechtlichen Notwendigkeitsgebot reglementierten die Haushaltsvollzugsrichtlinien, dass bei der Bewilligung von Dienstreisen ein sehr strenger Maßstab anzulegen sei. Dies gelte sowohl hinsichtlich der Erforderlichkeit als auch hinsichtlich des Umfangs der Reise. Ferner sollte an auswärtigen Sitzungen grundsätzlich nur ein Landesbediensteter teilnehmen. Ausnahmen hiervon seien im Dienstreiseantrag eingehend zu begründen.

Der RH sieht keine Notwendigkeit, dass Vorabreisen von mehreren Personen, in dieser Länge und auch dann durchgeführt werden, wenn die hauptsächliche Organisation nicht dem Saarland obliegt. Der RH kritisiert die Nichtbeachtung der haushalts- und reisekostenrechtlichen Bestimmungen und fordert eine strenge Notwendigkeitsprüfung zukünftiger Reisen. Er erachtet einen Großteil der für Vorabreisen verausgabten Mittel als Verschwendung von Steuergeldern.

## 2.5 Bonusmeilen

Der RH hat festgestellt, dass der ehemalige Referatsleiter der AWF u. a. aufgrund zahlreicher dienstlicher Flugreisen per 4. August 2006 245.741 dienstliche Bonusmeilen angesammelt hatte. Nach diesem Stichtag verfügte das Ministerium über keinerlei Aufzeichnungen mehr zu den angesammelten beziehungsweise eingelösten Bonusmeilen des Referatsleiters und hatte auch

keinen Zugang zu dessen Meilenkonto. Anfallende Flüge und Hotelreservierungen buchte der Referatsleiter weitgehend ohne Nutzung der im Jahr 2010 implementierten OBT (Online Business Travel) und HRS (Hotel Reservation System) Managementsysteme, die es erlaubten, Preisvergleiche durchzuführen. Mitunter bezahlte der Referatsleiter auch dienstliche Flüge und dienstliche Hotelübernachtungen mittels Einlösung der dienstlich angesammelten Prämien in unbekannter Höhe. Jedoch erfolgten auch Prämieeinlösungen, deren Zuordnung zur dienstlichen oder privaten Sphäre u. a. Gegenstand eines offiziellen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist. Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10. Oktober 2002 durften dienstlich erworbene Meilengutschriften nur für dienstliche Zwecke verwertet werden.

Der RH kritisiert, dass der Referatsleiter auf Dauer in erheblichem Maße gegen die Regelungen des Bonusmeilen-Erlasses sowie gegen reisekostenrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Er hat sich zudem dem Wirtschaftlichkeitsgebot staatlichen Handelns dadurch entzogen, dass er an den OBT- und HRS-Systemen weitgehend nicht teilgenommen hat.

## **2.6 Missachtung reisekostenrechtlicher Regelungen**

Bei Auslandsdienstreisen werden Auslandsübernachtungsgelder bis zu der Höhe gezahlt, die in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (ARVVwV) länderbezogen beziehungsweise städtebezogen festgesetzt sind. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Entsprechend dem im Jahr 2010 im Wirtschaftsministerium implementierten HRS-Buchungsportal sind Hotelbuchungen innerhalb ortsbezogener Preisobergrenzen vorzunehmen, wobei unabweismbare Überschreitungen zwingend zu begründen sind.

Der RH hat u. a. festgestellt, dass der ehemalige Referatsleiter der AWF im Zuge seiner Dienstreisen vorzugsweise Übernachtungen in 5-Sterne Hotels buchte, die die zulässigen Erstattungshöchstgrenzen nach der ARVVwV und nach HRS deutlich überstiegen. Beispielhaft seien folgende Hotels genannt: Das „Kempinski Mall of the Emirates“ und „Hyatt Regency“ in Dubai, das „The Taj Mahal Palace & Tower Hotel“ in Mumbai, das der Allianz der Luxus-hotels „The Leading Hotels of the World“ angehörte, das „Hyatt Regency“ in Johannesburg, das „The Westin Grand Cape Town Arabella Quays“ in Kapstadt, das „Pulai Springs Resort Hotel“ in Malaysia, das zu den „World’s Top 50 Golf Resorts“ zählte, das „Park Hyatt“ in Sydney und das „Shangri-La Hotel“ in Singapur, das mehrfach als „Best Business Hotel in the World, Asia-Pacific and Singapore“ ausgezeichnet wurde.

Der RH kritisiert das Ausgabeverhalten als maßlos. Das in begründeten Ausnahmefällen zulässige Überschreiten der Erstattungsobergrenzen für Übernachtungen im Ausland und somit der Verstoß gegen reisekostenrechtliche Bestimmungen wurden zum Regelfall. Der RH reklamiert die Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften.

### **3 Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

Das Ministerium erachtet sämtliche Feststellungen des RH als zutreffend, vermag jedoch dessen Bewertungen nicht uneingeschränkt zu teilen.

Hinsichtlich der Haushaltsmittel aus Titel 543 96 weist das Ministerium darauf hin, dass daraus nicht nur konkrete Projekte der AWF sondern auch flankierende Maßnahmen gefördert wurden. Die Gesamtprojektkosten würden zukünftig nach einem einheitlichen Modell unter vollständiger Erfassung der Kosten dargestellt und Projektdokumentationen erstellt werden. Zwischenzeitlich sei auch eine grundlegende Neuausrichtung der AWF vorgenommen worden, die den zukünftigen Aktionsraum primär in der EU und deren Anrainerstaaten sieht. Dem Instrument der Markterkundungsreise werde keine zentrale Rolle mehr für die AWF zuerkannt. Die Destinationen in Übersee wurden bereist, um das Interesse der Wirtschaft an noch unbekanntem Märkten, die eine überdurchschnittliche Wachstumsrate aufwiesen, zu wecken. Eine kontinuierliche Evaluierung der AWF des Landes werde nunmehr in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) durchgeführt. Hinsichtlich des Betreuungs-Overheads bemerkt das Ministerium u. a., dass es aus heutiger Sicht aufgrund einer gegenüber früher abweichenden politischen Bewertung bei der Mehrzahl der Reisen auf eine politische Begleitung verzichtet hätte. Dennoch erachtet es das Ministerium kaum als zielführend, den politischen Teil einer Delegation wie auch Kammervertreter dem Betreuungs-Overhead zuzurechnen. Die Vorabreisen erachtet das Ministerium nunmehr in der Regel als verzichtbar, wohingegen sie früher entsprechend einer anderen politischen Bewertung als unverzichtbar angesehen wurden. Die Dauer der Vorabreisen und die Auswahl von Luxushotels begründet das Ministerium damit, dass es für den Erfolg der Hauptreise unerlässlich sei, die Reise vor Ort im Detail vorzubereiten, diese quasi zu simulieren. Hinsichtlich der Überschreitung der Auslandsübernachtungsgelder anlässlich der Delegationsreisen vertritt das Ministerium die Auffassung, dass die seitens der Unternehmen als angemessen betrachtete Hotelkategorie als Maßstab für die Angemessenheit der Übernachtungskosten anzusehen sei. Einsparpotenziale würden dadurch genutzt, dass diese Reisen nur noch als flankierendes Instrument der AWF dienen.

### **4 Schlussbemerkung**

Die Frage, ob und inwieweit die bisherige AWF von Erfolg beschieden war, kann wegen fehlender Evaluierungen nicht beurteilt werden. Die grundlegende Neuausrichtung, die hinsichtlich der Ziele in Übersee vorrangig eine unternehmensindividuellere Förderung zum Gegenstand hat und ansonsten primär auf den europäischen Bereich fokussiert ist, scheint vielversprechend.

**34 Straßenneubau (L II. O 273<sub>neu</sub>) für die „Eurozone Saarbrücken-Forbach“**

Die Straßenbauverwaltung des Saarlandes hat von der Landeshauptstadt Saarbrücken im Jahr 2003 die Planung für den Bau einer neuen grenzüberschreitenden Straßenverbindung nach Frankreich übernommen. Das Vorhaben ist Teil des Gesamtprojektes „Eurozone Saarbrücken-Forbach“.

Der RH hat das Vorhaben im Hinblick auf seine Notwendigkeit überprüft und festgestellt, dass die Bauwürdigkeit der Straßenneubaumaßnahme unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten erheblich infrage zu stellen ist.

Ferner hat der RH die vorzeitige Errichtung eines Eisenbahnüberführungsbauwerkes im Deutschmühlental moniert. Das im Jahr 2008 fertiggestellte und rd. 3,6 Mio. € teure und aus Landesmitteln finanzierte Bauwerk hat aufgrund der noch fehlenden Verbindungsstraße aus straßenbaulicher Sicht bis heute keinerlei Funktion. Zudem ist der Bau der Verbindungsstraße bis heute weder finanziell noch rechtlich gesichert.

**1 Vorbemerkungen**

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wurde im Jahr 2003 vom damaligen Ministerium für Wirtschaft mit der Planung und dem Bau einer neuen Straßenverbindung (L II. O 273<sub>neu</sub>) von der Bundesgrenze Frankreich/Deutschland (F/D) bis zum Einmündungsbereich Dr.-Vogeler-Straße/Deutschmühlental in der Landeshauptstadt Saarbrücken beauftragt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Übernahme und Weiterführung einer von der Landeshauptstadt Saarbrücken begonnenen Planung.

Die angedachte Maßnahme ist Teil des Gesamtprojektes „Eurozone Saarbrücken-Forbach“ der Gemeinde Forbach und der Landeshauptstadt Saarbrücken, durch welches ein grenzüberschreitendes Gewerbegebiet geschaffen werden soll mit dem Ziel, Unternehmen den Zugang sowohl zum deutschen als auch zum französischen Markt zu erleichtern. Die neue Verbindung, die auf französischer Seite fortgeführt werden soll, untergliedert sich auf deutscher Seite grob in folgende Teilmaßnahmen:

1. Neubau einer ca. 1,66 km<sup>1</sup> langen Verbindungsstraße bis zur Grenze F/D
2. Umbau eines Verkehrsknotenpunktes zur signalgesteuerten Einmündung
3. Neubau eines Eisenbahnüberführungsbauwerkes

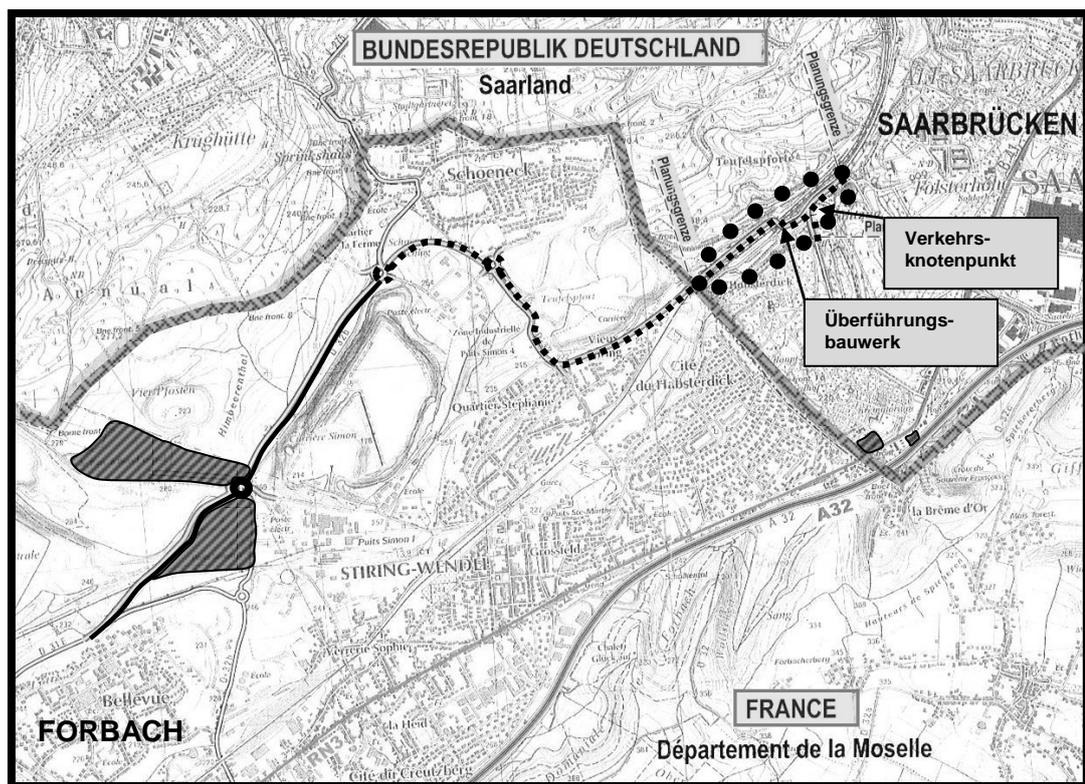
---

<sup>1</sup> Inklusive der Anschlüsse.

Der Bau des Eisenbahnüberführungsbauwerkes wurde vom LfS vorgezogen (separates Genehmigungsverfahren) und ist bereits seit dem Jahr 2008 fertiggestellt. Der Bau der Straße (inkl. Verkehrsknotenpunkt)<sup>1</sup> steht noch aus. Die hierfür erforderliche Planfeststellung wurde vom LfS bereits mehrfach<sup>2</sup> angegangen. Eingeleitet ist das Verfahren bis heute<sup>3</sup> noch nicht.

Auf französischer Seite wurden bisher zwei Teilabschnitte realisiert. Der dritte und letzte Abschnitt mit der Umleitung um die französische Ortschaft Schoeneck und der Verbindung bis zur deutschen Grenze steht noch aus. Auf französischer Seite läuft hier zurzeit das Planfeststellungsverfahren.

### Übersicht „Eurozone Saarbrücken-Forbach“



- Straßenneubaumaßnahme L II. O 273<sub>neu</sub> auf deutscher Seite für die Eurozone
- Eurozone Verbindungsstraße (geplant/fertiggestellt)
- ▨ Eurozonenflächen in Frankreich u. Deutschland
- ▨ Bundesgrenze

<sup>1</sup> L II. O 273<sub>neu</sub>/Dr.-Vogeler-Straße/Deutschmühlental.

<sup>2</sup> Planfeststellungsentwürfe des LfS von November 2007, März 2010 und August 2012.

<sup>3</sup> Stand April 2015.

## **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung und Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

### **2.1 Notwendigkeit der Baumaßnahme**

#### **2.1.1 Projektziel**

Der RH hat bei seiner Prüfung beanstandet, dass das propagierte grenzüberschreitende Gewerbegebiet durch die Maßnahme nicht geschaffen wird. Zwischen den rd. 3,5 km hinter der Grenze liegenden Teilflächen der französischen Eurozone mit rd. 90 ha<sup>1</sup> und der sehr bescheidenen Teilfläche von rd. 3,5 ha auf deutscher Seite besteht kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang. Vielmehr handelt es sich um getrennte und voneinander unabhängige Gewerbegebietsflächen beiderseits der Grenze.

Entgegen den Aussagen im aktuellen Planfeststellungsentwurf vom August 2012 und der Planungsvereinbarung zwischen dem Saarland und dem Etablissement Public Foncier de Lorraine aus dem Jahr 2005, werden die deutschen und französischen Gebiete der Eurozone auch keineswegs durch die neue Verbindungsstraße miteinander verbunden. Der deutsche Anteil der Eurozone an der Goldenen Bremm liegt mit über 1,5 km völlig abseits der neuen Verbindung. Eine Verknüpfung der Gebiete fehlt. Das angestrebte Projektziel wird nicht erreicht. Durch die abseits verlaufende neue Verbindungsstraße wird zudem keine nennenswerte Zugangsverbesserung für den deutschen Teil der Eurozone bewirkt. Durch ihre unmittelbare Lage an der Bundesstraße B 41 (Metzer Straße) ist die kleine deutsche Eurozonenfläche bereits heute schon sehr gut angebunden.

Auch sind die französischen Teilflächen durch die beiden fertiggestellten Straßenbauabschnitte heute schon sinnvoll an das französische Straßennetz angebunden. Ein funktionsfähiger Zugang zu den Gebieten besteht. Das Erfordernis zur Umsetzung der L II. O 273<sub>neu</sub> und der französischen Pendantmaßnahme ist auch von dieser Seite aus nicht erkennbar gegeben.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme auf die oben genannte Planungsvereinbarung verwiesen. Es merkt an, dass man den LfS im Jahr 2003, nachdem das Projektziel festgelegt und definiert war, mit der weiteren Planung und Fortführung der durch die Stadt begonnenen Maßnahme beauftragt hat. Inhalt des Planungsauftrages sei es gewesen, eine Netz erschließende Verbindungsstraße zu schaffen, die aufgrund ihrer Bedeutung als Landstraße eingestuft werden sollte.

Es hat weiter ausgeführt, dass die heutige Verbindung der neu zu schaffenden Gewerbegebiete auf französischer Seite und der Teilflächen auf deutscher Seite über die Route Nationale (RN 3) kommend über die Metzer und Dr.-Vogeler-Straße zur Autobahn A 620 (Anschlussstelle Messegelände) und umgekehrt erfolge. Die heutige Verbindung sei mit hohen Verkehrswiderständen behaftet. Mit der Planung der L II. O 273<sub>neu</sub> und der Anbindung an

---

<sup>1</sup> Bisher erkennbar angelegt ca. 47 ha.

die Dr.-Vogeler-Straße solle der Anschluss an das regionale/überregionale Netz sichergestellt werden.

Zwar werde durch den Bau der L II. O 273<sub>neu</sub> keine direkte Verbindung der neu zu schaffenden Gewerbegebiete erreicht, durch das zügige Einbinden in das regionale Netz werde aber die Erreichbarkeit erheblich verkürzt und die Wegstrecke attraktiver. Das mit dem Planungsauftrag verbundene Ziel, eine rasche Verbindung vom regionalen/überregionalen Verkehrsnetz von der französischen zur deutschen Seite und umgekehrt herzustellen, sieht das Ministerium als erfüllt an.

### 2.1.2 Künftige Verkehrsverhältnisse

Der RH hat festgestellt, dass sich die auf das Jahr 2030 prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV<sub>2030</sub>) weit weniger stark entwickeln wird, als im Projekt ursprünglich zugrunde gelegt. Gemäß dem aktuellen Planfeststellungsentwurf ist im Planbereich danach nur noch von einer prognostizierten Belastung in Höhe von 11.800 - 17.500 Kfz/24 h auszugehen. Die Verkehrsbelastung liegt damit erheblich unter den früher ermittelten Werten von 19.100 - 26.900 Kfz/24 h<sup>1</sup> bzw. 20.000 Kfz/24 h.<sup>2</sup> Mit Blick auf den Verkehrsknotenpunkt<sup>3</sup> zeichnet sich damit gegenüber früheren Prognosen in allen Verkehrsästen eine deutliche Abnahme der Verkehrsstärke um mehrere Tausend Kraftfahrzeuge ab. Besonders gravierend ist die abzusehende Verkehrsabnahme dabei auf der noch zu bauenden Verbindungsstraße L II. O 273<sub>neu</sub>. Nach der Prognose liegt die Verkehrsbelastung hier mit 5.400 Kfz/24 h gerade noch bei einem Fünftel der ursprünglichen Prognosebelastung von 24.400 Kfz/24 h.

Der RH hat dargelegt, dass durch die starke Abnahme der zu erwartenden Verkehrsbelastung – gerade auch auf der Neubaustrecke L II. O 273<sub>neu</sub> selbst – die Notwendigkeit der Maßnahme erheblich infrage gestellt wird.

Das Ministerium hat sich zum Kern der Prüfungsfeststellung nur unzureichend geäußert. Es hat dargelegt, dass der LfS bei seiner Erarbeitung nicht nur den primären Planungsbereich im Fokus gehabt habe, sondern seinen Blick auch auf die Planungsabsichten im Umkreis (u. a. Vollanschluss der Anschlussstelle Messegelände, weitere Planungen im Verlauf des Deutschmühlentals) gerichtet habe. Das habe besonders für die Gestaltung des angedachten Knotenpunktes gegolten. Dieser sei auf der Grundlage eines Prognosewertes von 26.900 Kfz/24 h so geplant worden, dass die Qualitätsstufe immer noch ausreichend und befriedigend sei, wenn im weiteren Verlauf die vorgenannten Maßnahmen umgesetzt würden. Auch weise der Knotenpunkt immer noch einen effizienten Verkehrsfluss auf, selbst wenn die Autobahn A 620 im schlimmsten Fall bei Hochwasser gesperrt sei und der ganze Verkehr über das Deutschmühlental abgewickelt werden müsse.

<sup>1</sup> Planfeststellungsentwurf des LfS von März 2010.

<sup>2</sup> Planfeststellungsentwurf des LfS von November 2007.

<sup>3</sup> L II. O 273<sub>neu</sub>/Dr.-Vogeler-Str./Deutschmühlental.

### 2.1.3 Kosten und Finanzierung

Der RH hat dargelegt, dass die Maßnahme vom LfS im Jahr 2003 mit einem zu erwartenden Baukostenvolumen in Höhe von brutto rd. 3,54 Mio. € übernommen wurde. Im Jahr 2005 lag dieses Volumen bereits bei brutto rd. 6,31 Mio. €. Bedingt durch weitere Planungsänderungen und Ergänzungen<sup>1</sup> erhöhten sich diese Kosten bis dato auf brutto rd. 7,77 Mio. € (bei Stand der Kostenberechnung des Jahres 2010!).

Im Projekt ist somit heute schon eine Kostensteigerung bei den reinen Baukosten von rd. 120 % zu verzeichnen. Gleichzeitig hat sich die prognostizierte Verkehrsbelastung, die ein Hauptargument für die Maßnahmendurchführung darstellt, sehr stark reduziert. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten ist damit eine deutliche Verschlechterung der Rentabilität im Vergleich zum Zeitpunkt der Projektübernahme zu verzeichnen.

Unter Hinzurechnung der Baunebenkosten, der Ablöse für die Eisenbahnüberführung usw. liegt der erforderliche Mittelbedarf derzeit sogar schon bei rd. 9,56 Mio. €. Subtrahiert man hiervon die schon verausgabten Mittel in Höhe von 4,05 Mio. € (im Wesentlichen für die Planung und das erstellte Bauwerk), so ergibt sich zur Realisierung der Verbindungsstraße aktuell noch ein Mittelbedarf in Höhe von rd. 5,5 Mio. €. Selbst unter Einrechnung einer angestrebten 50 %-Förderung des Projektes aus EU-Mitteln (INTERREG V 2014 - 2020), die angesichts des hohen Investitionsvolumens<sup>2</sup>, der aktuellen Fördermodalitäten und der nicht gegebenen Zielerreichung angezweifelt werden muss, verbleibt somit immer noch ein Betrag von wenigstens rd. 2,75 Mio. € bis 3 Mio. €, der vom Land selbst zu tragen ist. Auf Basis des bisherigen Mittelansatzes im Wirtschaftsplan des LfS dürfte die Finanzierung hier nur schwerlich zu realisieren sein. So lagen die Ansätze für den Landesstraßenneubau beim LfS in den letzten fünf Jahren gerade einmal bei 1,0 Mio. € bis 1,3 Mio. € pro Jahr. Berücksichtigt man, dass hiervon noch der größte Teil (rd. 1,0 Mio. €) bis voraussichtlich ins Jahr 2027 gebunden ist<sup>3</sup>, verbleibt für Neubaumaßnahmen in dieser Größenordnung kein Spielraum mehr.

Denkbar wäre die Maßnahme daher nur, wenn hier Sondermittel zur Verfügung gestellt würden (was angesichts der Haushaltsnotlage des Landes fraglich erscheint) oder Finanzmittel, die für die Erhaltung und den Um- und Ausbau der saarländischen Landesstraßen vorgesehen sind, in Richtung Neubau verschoben würden. Dies würde jedoch in starkem Maße zulasten dringend notwendiger Erhaltungsinvestitionen gehen. Auch würde es dem Ziel der zwischen Ministerium und LfS geschlossenen Leistungsvereinbarung, den baulichen Erhaltungszustand der Straßen und Ingenieurbauwerke im Saarland zu erhalten und zu verbessern, zuwiderlaufen.

<sup>1</sup> Umplanung des Knotenpunktes vom Kreisverkehrsplatz zur signalgesteuerten Einmündung, Erweiterung der Baustrecke, erhöhter ökologischer Ausgleichsbedarf.

<sup>2</sup> Zu berücksichtigen ist bei dem gemeinsamen D/F-Förderantrag das Gesamtinvestitionsvolumen für die noch ausstehenden Abschnitte auf deutscher und französischer Seite.

<sup>3</sup> Durch die Refinanzierung der sogenannten ÖPP-Modellvorhaben mit der Strukturholding Saar GmbH (ÖPP = Öffentlich-Private-Partnerschaften): L145 Neubau bei Limbach u. L128/L294/L295 KVP - BW 538 in Wemetsweiler.

Das Ministerium hat sich in seiner Stellungnahme ausführlich zur Kostenentwicklung im Projekt geäußert. Es bestätigt, dass das Bauvolumen mit Stand 2010 bei 7,77 Mio. € gelegen hat. Die Kostenentwicklung sei aus Sicht des LfS nachvollziehbar. Um das Gesamtprojekt fertigzustellen, seien, wie vom RH angegeben, noch Mittel in Höhe von rd. 5,5 Mio. € erforderlich. Die Straßenbaumaßnahme sei im Landesbedarfsplan 2014 bis 2018 unter den Neubauprojekten mit Baukosten von 5,5 Mio. € veranschlagt. In Abstimmung mit der französischen Seite werde eine 50%-Förderung des Projektes aus EU-Mitteln angestrebt.<sup>1</sup>

Erst nach Vorliegen der entsprechenden Drittmittelförderzusage und der landesseitig alsdann über die Finanzplanung einzusteuernenden Kofinanzierung – mithin der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung – werde letztlich über den Bau der Maßnahme entschieden.

## 2.2 Vorgezogene Ausführung des Eisenbahnüberführungsbauwerkes

Der LfS hat den Bau der Eisenbahnüberführung im Rahmen der Maßnahme vorgezogen. Ziel war es hierbei, das Bauwerk bis zur Aufnahme des TGV/ICE-Verkehrs<sup>2</sup> auf dieser Strecke im Laufe des Jahres 2007 fertigzustellen, damit dort keine Langsamfahrstrecke besteht. Tatsächlich fertiggestellt wurde das Bauwerk jedoch erst im Jahr 2008.



Der RH hat festgestellt, dass sich die vorgezogene Errichtung des Bauwerkes nicht durch die Aufnahme der TGV/ICE-Schnellverbindungsstrecke rechtfertigen lässt. Die angeführten Befürchtungen hinsichtlich einer Langsamfahrstrecke sind hier, bei Betrachtung der in diesem Bereich ohnehin nur reduziert zulässigen Fahrgeschwindigkeiten, nicht nachvollziehbar. Auch war frühzeitig erkennbar, dass es zu einer deutlichen Überschneidung zwischen TGV/ICE-Verkehr und der Bauausführung der Brücke kommen würde. Hinweise, dass diese Überschneidung in irgendeiner Form nachteilig war, fanden sich im Rahmen der Prüfung nicht.

<sup>1</sup> Bei Federführung durch die französische Seite.

<sup>2</sup> Eisenbahnschnellverbindungsstrecke Paris/Frankfurt über Saarbrücken.

Der RH hat weiterhin beanstandet, dass mit dem Bau begonnen wurde, obwohl die Finanzierung des entscheidenden Streckenabschnittes bis zur D/F-Grenze auf französischer Seite bis wenigstens zum Sommer 2007 (wahrscheinlich aber noch erheblich länger) völlig ungeklärt und damit nicht gesichert war. Hier wurde vom LfS ein erhebliches finanzielles Risiko eingegangen, da das Bauwerk ohne diesen französischen Abschnitt völlig sinnlos wird. Auch auf der deutschen Seite ist der noch ausstehende Bau der Verbindungsstraße L II. O 273<sub>neu</sub> bis heute weder finanziell noch rechtlich (fehlende Planfeststellung) gesichert.

Der RH hat auch beanstandet, dass das rd. 3,6 Mio. €<sup>1</sup> teure und aus Landesmitteln finanzierte Bauwerk seit rd. sieben Jahren völlig nutzlos im Deutschmühlental steht. Die Unterführung findet bis heute nicht einmal für Fußgänger oder Radfahrer eine Verwendung. Auch die Bahn hätte dieses Bauwerk nicht gebraucht (der Bahnverkehr erfolgte hier vorher über den vorhandenen Bahndamm). Die Realisierung des Brückenbauwerkes war bis heute in keiner Weise notwendig. Sie ist nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme zu beanstanden.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme angeführt, dass im Jahr 2006 angenommen wurde, dass die Bauarbeiten für das Gesamtprojekt im Jahr 2009 beendet sein würden. Die im Laufe des Jahres 2007 erfolgte Aufnahme der TGV/ICE-Schnellverbindung bedingte laut Ministerium, dass die Bauausführung für das Überführungsbauwerk vor Inbetriebnahme der Hochgeschwindigkeitsstrecke abgeschlossen sein musste. Für das Bauwerk sei daher ein getrenntes Genehmigungsverfahren durchgeführt worden. Nach Vorlage der Genehmigung und Sicherstellung der Finanzierung sei die Brücke gebaut worden. Parallel dazu sei angedacht gewesen, das Planfeststellungsverfahren für die Gesamtmaßnahme einzuleiten, um somit einen zügigen Weiterbau der Maßnahme zu erreichen. Laut Ministerium war damals nicht abzusehen, dass sich die Realisierung des Projektes derart verzögere. Es hat angemerkt, dass der Realisierungsprozess einer Baumaßnahme durch aktuelle Einflüsse und sich ändernde Rahmenbedingungen gestört werden kann.

#### **4 Bewertung des RH und Schlussbemerkung**

Der RH hält die Ausführungen des Ministeriums insgesamt nicht für geeignet, seine Bedenken und Beanstandungen hinsichtlich des Vorhabens auszuräumen. Auch wenn erwartet werden kann, dass sich die neue Straße in gewissem Umfang entlastend auf das umliegende D/F-Sträßennetz auswirkt und eine stärkere Annäherung zu Frankreich dem Grunde nach sicherlich wünschenswert ist, ist die Notwendigkeit der Straßenneubaumaßnahme dennoch aus Sicht des RH insgesamt infrage zu stellen.

Das propagierte Projektziel wird mit der Maßnahme nicht erreicht. Auch wird für die bescheidene deutsche Eurozonenfläche keine nennenswerte Zu-

---

<sup>1</sup> Inklusive Planung und Ablösebetrag.

gangsverbesserung herbeigeführt. Die für den Planbereich prognostizierte Verkehrsbelastung wird sich zudem weit weniger stark entwickeln als ursprünglich angenommen. Gerade auf der Neubaustrecke selbst ist nur noch von einem Fünftel des ursprünglichen Prognoseverkehrs auszugehen. Gleichzeitig haben sich die Baukosten erheblich erhöht. Bis zu einer möglichen Realisierung in einigen Jahren dürften die Kosten hier erfahrungsgemäß noch weiter steigen. Die Finanzierung ist selbst unter Einrechnung einer fraglichen EU-Förderung als kritisch zu erachten. Bei einer Realisierung ist zu befürchten, dass die Maßnahme letztlich zulasten anderer, dringend notwendiger Straßenerhaltungsmaßnahmen im Saarland gehen würde.

Der RH kann das Straßenneubauvorhaben zur Anbindung der französischen Eurozonenflächen gerade auch angesichts der Haushaltsnotlage des Saarlandes daher nicht als vordringlich erachten. Er hält, selbst unter Berücksichtigung des bereits realisierten Bauwerkes, eine Evaluierung/Neubewertung der Notwendigkeit des Neubauvorhabens unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten<sup>1</sup> für dringend geboten.

Zudem sollte generell überdacht bzw. überprüft werden, ob die vorhandenen Straßenbaumittel nicht für dringlichere und volkswirtschaftlich sinnvollere Maßnahmen im Saarland eingesetzt werden können.

Hinsichtlich des Brückenbauwerkes bleibt anzumerken, dass die Straßenbauverwaltung mit dem Bau hätte erst beginnen dürfen, nachdem auch der Bau der neuen Verbindungsstraße (L II. O 273<sub>neu</sub>) sowohl finanziell als auch rechtlich gesichert gewesen wäre. Beides ist bis heute nicht der Fall. Durch den vorzeitigen Bau der Überführung hat die Straßenbauverwaltung mehrere Millionen Euro für ein Bauwerk ausgegeben, bei dem zumindest infrage gestellt werden kann, ob es jemals den ihm zugedachten Nutzen entfalten wird. Selbst wenn der Bau der L II. O 273<sub>neu</sub> in einigen Jahren noch kommen sollte, hätte bei einer angenommenen Lebensdauer von 80 bis 100 Jahren, das erstellte Bauwerk bis zur Inbetriebnahme der neuen Verbindung schon einen spürbaren Teil seines Lebenszyklus hinter sich.

Mit Blick auf die französische Seite ist abschließend anzumerken, dass durch die beiden dort realisierten Abschnitte die französischen Eurozonenflächen schon heute sinnvoll an das Straßennetz angebunden sind. Ein funktionsfähiger Zugang zu den Gebieten besteht. Das Erfordernis zur Umsetzung der L II. O 273<sub>neu</sub> auf deutscher Seite und der französischen Pendantmaßnahme bis zur deutschen Landesgrenze ist daher nicht gegeben. Sollte die französische Seite nach dem Erlangen des Baurechts jedoch mit dem Bau des Teilabschnittes bis zur deutschen Landesgrenze beginnen, entstünde auf deutscher Seite zumindest moralisch eine Verpflichtung, einen gleichwertigen Ausbau herzustellen.

---

<sup>1</sup> Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Klärung der Bauwürdigkeit der L II. O 273<sub>neu</sub>.

## Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

### 35 IuK-Einsatz im Landesamt für Verbraucherschutz

**Der RH hat im Rahmen der Prüfung des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt, dass die Infrastrukturbereitstellung und die Betriebsführung in Teilen (LAN, Datenhaltung) ineffizient und unwirtschaftlich sind.**

**Der Erfolg und damit die Wirtschaftlichkeit aktuell laufender Projekte, wie z. B. die Einführung des neuen Laborinformations- und Management-Systems für den Bereich Chemie (LIMS LABCua), sind nicht gesichert.**

#### 1 Vorbemerkungen

Das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) achtet als Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörde darauf, dass in allen lebensmittelverarbeitenden Betrieben die notwendigen Hygienebedingungen eingehalten werden. Dies geschieht in Form von regelmäßigen Betriebsbesichtigungen und Probenentnahmen. Die Überprüfungen erfolgen gezielt in allen Betrieben, die Lebensmittel in den Verkehr bringen. Sie erstrecken sich von Bäckereien und Metzgereien bis zu großen lebensmittelherstellenden Konzernen, auf den Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomiebetriebe, Imbissstände, Wochenmärkte und Straßenfeste. Der Vorbeugung dient auch die tierärztliche Untersuchung von allen Schlachttieren vor und nach der Schlachtung. Damit wird eine einwandfreie Hygiene der Fleischprodukte aus unserer Region sichergestellt. Regelmäßige Blut- und Milchuntersuchungen in allen Rinder- und Schweinebetrieben sorgen dafür, dass Tierseuchen schnell erkannt und frühzeitig bekämpft werden können. Die sogenannten „Rückstandsuntersuchungen“ dienen ebenfalls dem Verbraucherschutz. Durch sie verhindern die Amtstierärzte den Missbrauch von Arzneimitteln in der Nutztierhaltung.

Der RH hat das LAV in der Zeit von Juni 2013 bis September 2013 geprüft. Die Prüfung umfasste speziell den Bereich der IuK-Ausstattung, wie er zum Zeitpunkt der Prüfung vorgefunden wurde.

Des Weiteren wurde überprüft, inwiefern die vorhandene Technologie allgemeinen Standards entspricht und sich in das Gesamtkonzept der Standardisierungsbemühungen der Obersten Landesbehörden einfügt.

Prüfungsanlass war aber auch eine Art „Nachschau“, ob die im Rahmen einer erst in der jüngsten Vergangenheit durchgeführten Teilprüfung auf dem Gebiet der IuK festgestellten Defizite durch das LAV nachhaltig beseitigt bzw. ob die von Seiten des RH gegebenen Anregungen aufgegriffen und umgesetzt worden sind.

## 2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

### 2.1 Servereinsatz

Obwohl das LAV bereits im Jahre 2011 vom heutigen Landesamt für Soziales (LAS) entkoppelt und einem anderen Ressort unterstellt wurde, spiegelt sich dies in der Gesamtstruktur nicht wider.

Das LAV betreibt keinen eigenen Domänencontroller und ist somit bei wesentlichen administrativen Aufgaben weiterhin auf das LAS angewiesen.

Da es keinen eigenen Print Server betreibt, müssen mit entsprechend hohem Aufwand die Druckerwarteschlangen für die Benutzer grundsätzlich manuell angelegt werden.

Ein nicht vorhandener File Server soll durch den Einsatz von zwei externen Plattenspeichern (NAS) kompensiert werden. Dies hat zur Folge, dass die erforderliche Rechteverwaltung parallel zur Benutzerverwaltung im Verzeichnisdienst Active Directory Service (ADS) doppelt durchgeführt wird.

Die Vorteile einer Gruppenrichtlinienverwaltung innerhalb des ADS werden so überhaupt nicht genutzt.

Parallel zu dem klassischen Client-Server-Modell ist für die Belange der Mitarbeiter der Abteilung C des LAV in Saarbrücken sowie für die Mitarbeiter in den Außenstellen Saarlouis und Ottweiler eine Terminalserverlösung beim Landesamt für Zentrale Dienste (LZD) realisiert.

Innerhalb der zentralen ADS-Lösung beim LZD wird eine eigene Organisationseinheit namens LSGV-LUV geführt. Sie bildet die neue Domäne LSGV-LUV, in der die Systeme der Abteilung C Mitglied sind. Des Weiteren werden beim LZD die Postfächer aller Mitarbeiter des LAV unabhängig von der Domänenmitgliedschaft innerhalb der landesweiten zentralen Exchange Lösung geführt.

Für die Datenablage wird der Abteilung C vom LZD ein File Server auf Windows 2008 R2 Basis zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden der Abteilung C des LAV vom LZD vier Terminalserver mit Citrix Präsentation Server mit der in den nachfolgenden Abschnitten genannten Software zur Verfügung gestellt.

Der Zugriff auf die Terminalserver erfolgt von den Außenstellen mittels Thin Clients der Firma Siemens vom Typ Futro auf ELUX Basis. Die Mitarbeiter der Abteilung C realisieren den Zugriff mittels eines Clients der Fa. Citrix, welcher dort auf dem jeweiligen Desktop PC (Fat Client) installiert ist.

## **2.2 Laborinformations- und Management-System LIMS**

### **2.2.1 Das Produkt**

LIMS ist ein Laborinformations- und Management-System, das an die speziellen Bedürfnisse jedes Kunden genau angepasst werden kann. Es beinhaltet alle Funktionalitäten, die für den Arbeitsalltag professioneller Labors notwendig sind. Der LABbase®-Designer ist ein Werkzeug, mit dem geschulte Mitarbeiter Anpassungen selbst vornehmen können, ohne dabei die Updatefähigkeit des Systems zu gefährden.

Mit LIMS kann der komplette Workflow eines modernen Labors bewältigt werden. Der modulare Aufbau und die Anpassungswerkzeuge erleichtern es den Lizenznehmern, individuell auf die Wünsche ihrer Kunden einzugehen, die Analytik – wenn notwendig – immer wieder neu zu definieren und ihr Berichtswesen den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Speziell für Laboratorien, die produktions- bzw. chargenorientiert arbeiten, sind modulare Erweiterungen der Basis vorhanden.

Mit LIMS benötigt man nur eine zentrale Datenbank, die Stammdaten können gemeinsam genutzt werden. Definierte Benutzerrechte regeln den Zugriff der verschiedenen Anwender. In Kombination mit der bereits erwähnten Mehrsprachigkeit und den Schnittstellen zu moderner Kommunikationstechnik eröffnet LIMS eine neue Dimension der standortübergreifenden Laborarbeit. Administrative Arbeiten an der Datenbank beschränken sich auf einen zentralen Ort.

### **2.2.2 Die Anfänge**

Die Anfänge von LIMS führen bis in die 1990er-Jahre zurück. Damals wurde der komplette Workflow eines modernen Labors noch vom Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt (SIGU) bewältigt. Nach Auflösung des SIGU im Jahr 2001 wurden die Arbeiten teils beim Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) angesiedelt, teils dem heutigen LAV übertragen. Bis heute liegen Verfahren und Daten auf einem gemeinsamen Server mit Standort beim LAV.

Im Jahr 2009 fassten LAV und LUA gemeinsam den Beschluss, von der vorhandenen Version von LIMS (auch unter der Bezeichnung Chemisches Untersuchungsamt CUA geführt) auf die neuere Version von LIMS (LABCua) umzusteigen.

### **2.2.3 Der aktuelle Stand**

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren von den vertraglich vereinbarten 85.000 € für die Einführung von LIMS neu (LABCua) rund die Hälfte, nämlich 42.500 €, aufgebraucht. Der Betrag war auf der Basis von Stundennachweisen ergänzend zu den 20.000 € für das Update ausschließlich vom LUA gezahlt worden. Für die Teilbereiche „Biologie“ und „Wasser“ ist LIMS neu heute beim LUA im Einsatz.

Beim LAV ist LIMS neu praktisch nicht im Einsatz. Bezüglich des Moduls „Barcode gestützte Probennahme, Anbindung des Veterinärmoduls“ sind noch keine Ansätze zu erkennen. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Hardware wurde noch nicht beschafft.

Auch rd. 3,5 Jahre nach Projektbeginn sind keine nennenswerten Ergebnisse vorzuweisen. Auch wenn der RH die besondere Problematik bei der Einführung der neuen Version von LIMS nicht verkennt, ist die Projektlaufzeit inakzeptabel. Hieran konnte auch eine erst kürzlich vorgenommene Personalaufstockung im IT-Bereich des LAV nichts ändern. Dass eine Projektumsetzung nicht gänzlich unmöglich ist, zeigt das LUA.

### 3 Bewertung und Empfehlung

Das LAV muss noch erhebliche Defizite aufarbeiten, um zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung im Sinne der Landeshaushaltsordnung zu gelangen.

Die Serverarchitektur in ihrer aktuellen Form ist unpraktikabel, schwer administrierbar, fehleranfällig, zeitaufwändig und damit letztendlich unwirtschaftlich.

Dies ist sicherlich auch die Folge der in der Vergangenheit häufig wechselnden Zugehörigkeiten durch Ressortumbildungen.

Nach nunmehr 2,5 Jahren als nachgeordnete Behörde des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und unter Berücksichtigung des Ministerratsbeschlusses vom Frühjahr 2013 zum Thema IT-Neustrukturierung hat der RH folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Aufhebung der Domänentrennung und Überführung aller Benutzerkonten in eine einheitliche Domäne
- ADS Strukturen nur beim LZD
- Bildung eines zentralen File Servers beim LZD für alle Mitarbeiter des LAV
- Verlagerung aller Anwenderdaten auf den File Server
- Außerbetriebnahme der NAS von QNAP
- Betrieb eines zentralen Print Servers für alle Mitarbeiter des LAV
- Ausbau der Terminalserverfarm für möglichst viele Mitarbeiter, einhergehend mit einem verstärkten Einsatz von Thin Clients
- Verlagerung des Anwendungsservers (LIMS) vom LAV zum LZD

- Redundanzbildung mittels Virtualisierung durch das LZD

Um den Erfolg aktuell laufender bzw. zukünftiger Projekte zu sichern, hatte der RH den Entwurf einer Einführungsstrategie mit exakten Zielvorgaben hinsichtlich Inhalt und Zeitraum, welche zu einer zeitnahen Aufnahme des Produktivbetriebes des Verfahrens LIMS(LABCua) führen soll, gefordert.

#### **4 Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die in der Prüfungsmitteilung des RH aufgeführten Mängel hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur sowie der Betriebsführung werden seitens des LAV im Wesentlichen zugestanden und deren Beseitigung zugesagt.

Die vom RH ergänzend geforderten neu zu erarbeitenden Konzepte wurden bislang jedoch noch immer nicht vorgelegt.

#### **5 Schlussbemerkung**

Obwohl das LAV in den vergangenen Jahren oft von Umorganisationen und Ressortwechseln betroffen war, können diese nicht allein für die Unzulänglichkeiten in der IuK verantwortlich gemacht werden. Dies gilt im Besonderen auch für die Einführung von LIMS (LABCua).

Der RH erwartet vom LAV, dass es ein neues IT-Gesamtkonzept in Abstimmung mit dem LZD unter Beteiligung des derzeit die Fachaufsicht führenden Ressorts entwickelt. Hierbei sollen die Kernaussagen aus dem Projekt IT-Neustrukturierung und die Empfehlungen des RH Berücksichtigung finden.

## Querschnittsprüfung

Ministerpräsidentin und Staatskanzlei, Ministerium für Finanzen und Europa, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Ministerium der Justiz

<b>36</b>	<b>Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Stellen für Auszubildende in der Landesverwaltung</b>
-----------	---

Eine zukunftsorientierte Personalwirtschaft verlangt auch in Zeiten von Ausgabenkürzungen und Stelleneinsparungen nach einer praxisorientierten Ausbildung von eigenem Nachwuchs. Die durchgeführte Prüfung ergab, dass in der Praxis die Beschäftigung von Auszubildenden in der Landesverwaltung den Anforderungen von Sachgerechtigkeit und Ordnungsmäßigkeit genügt, sie zeichnet sich auch durch Bedarfsorientiertheit in Verbindung mit einer hohen Übernahmequote aus.

### 1 Prüfungsgegenstand

Der RH hat die Bewirtschaftung der Stellen für Auszubildende in der saarländischen Landesverwaltung im Zeitraum von 2009 bis 2013 querschnittsmäßig überprüft. Die Prüfungserhebungen erstreckten sich auf folgende Geschäftsbereiche: Ministerpräsidentin und Staatskanzlei, Ministerium für Finanzen und Europa, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Ministerium der Justiz.

### 2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

In der Landesverwaltung waren in der Zeit von 2009 bis 2013 jährlich im Durchschnitt ca. 420 Auszubildende in insgesamt 18 Ausbildungsberufen beschäftigt. Den überwiegenden Teil machten die Stellen im Bereich des Ministeriums der Justiz aus.

Die Bewirtschaftung der Stellen für Auszubildende in der Landesverwaltung erfolgt nach den Feststellungen des RH wirtschaftlich, sachgerecht und ordnungsgemäß.

Die bei der Prüfung festgestellte hohe Übernahmequote der erfolgreich Ausgebildeten belegt die Bedarfsorientiertheit der Ausbildung sowohl im Hinblick auf die durchgeführten Ausbildungsgänge als auch auf die Anzahl der Auszubildenden.

Das wegen der sich abzeichnenden Mangelsituation im Ausbildungsbereich im Jahr 2009 aufgelegte Sonderprogramm der Landesregierung zur Schaffung von 100 zusätzlichen Ausbildungsplätzen hat sich einerseits bewährt, andererseits lief es auch wie ursprünglich geplant aus und wurde nicht neu aufgelegt. Dies erscheint bei den geänderten Rahmenbedingungen – mehr Ausbildungsplatzangebote als Bewerber sowie ein intensiver Wettbewerb um die besten Auszubildenden – auch nicht mehr notwendig.

### **3 Bewertung und Empfehlungen**

Die nach Wegfall des Sonderprogramms noch bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten sollten insbesondere in speziellen, für den Landesdienst wichtigen Ausbildungsgängen auch trotz der Sparanstrengungen der saarländischen Landesregierung bedarfsorientiert weiter genutzt werden, da sich bereits jetzt ein zunehmender Wettbewerb um gut ausgebildete Fachkräfte abzeichnet. Die Durchführung der entsprechenden Ausbildung in eigener Regie kann durchaus zu einer frühzeitigen Bindung des Bewerbers an die spätere Dienststelle und damit zu einer Sicherung der Personalbedarfsdeckung führen.

Für eine möglichst optimale Aufgabenerfüllung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der auch zukünftig zu erwartenden Verschärfung der Stellensituation muss das Land weiterhin sicherstellen, dass die öffentliche Verwaltung des Landes im Wettbewerb um die besten Bewerber konkurrenzfähig bleibt.

## Universitätsklinikum des Saarlandes

### 37 Abfallbewirtschaftung im Universitätsklinikum des Saarlandes

**Kritisch sind die Vorgänge um die Entsorgung von Klinikabfällen zu sehen, die anhaltend Mehrkosten verursachen. Die Hinführung der Abfallwirtschaft in unternehmerisches Handeln und in das Management des Universitätsklinikums ist unerlässlich.**

#### 1 Vorbemerkungen

Im Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS) fallen Abfälle unterschiedlichster Art und Zusammensetzung an. Beim Entsorgen medizinischer Sonderabfälle müssen den verschiedenartigen Risiken Rechnung getragen und besondere Vorschriften beachtet werden. Die im UKS anfallenden Abfälle werden größtenteils getrennt und nach verschiedenen Abfallfraktionen entsorgt. Aufgrund abfallrechtlicher Vorschriften müssen Krankenhäuser und Kliniken einen Betriebsbeauftragten für Abfall (BfA) bestellen<sup>1</sup>. Die zentrale Aufgabe des Abfallbeauftragten besteht darin, den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können, zu beraten.<sup>2</sup>

Nach der Aufbauorganisation des UKS ist die Stelle des Abfallbeauftragten in der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz eingerichtet, die der Klinikleitung zugeordnet ist. Die Abteilung Abfallwirtschaft und Entsorgung im Dezernat III, Wirtschaft, führt die Koordination und Logistik aus, beauftragt die Entsorgungsfirmen und wickelt die Abrechnung der verschiedenen Abfallfraktionen ab. Eine Eingabe der abfallrelevanten Daten in ein marktgängiges Computerprogramm ist nicht vorgesehen.

Wesentliche Schwerpunkte der Prüfungshandlungen des RH waren die Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen, die innerbetriebliche Organisation der Abfallwirtschaft (Aufgaben/Funktionen), der Umweltschutzaspekt beim Einkauf, Abfallmengen und Abfallzusammensetzung im UKS und abfallspezifische Lösungen.

---

<sup>1</sup> § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

<sup>2</sup> § 60 Abs. 1 KrWG.

## **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**

### **2.1 Betriebsbeauftragter für Abfall (BfA)**

Der RH stellte fest, dass eine pflichtgemäße Aufgabenwahrnehmung des BfA nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und Abs. 2 KrWG im UKS nicht sichergestellt werden kann und dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und kostenbewussten Umgang mit Abfällen durch die Klinikleitung verbesserungsbedürftig ist.

### **2.2 Entsorgung von Klinikabfällen (Nass- und Trockenfraktion) - Abfallschlüssel 18 01 04**

Das UKS hat 2013 im Wege des beschleunigten, nichtoffenen Verfahrens „Einsammeln, Transport und Beseitigung von Krankenhausabfällen AS 18 01 04“ ausgeschrieben. Durch mangelnde Sorgfalt bei der Bearbeitung des Vergabeverfahrens hat das UKS es unterlassen, eine Beauftragung des Mindestfordernden vorzunehmen.

Der RH hat hierzu festgestellt, dass die Entsorgung von Klinikabfällen (Nass- und Trockenfraktion) größtenteils nicht unter Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen erfolgt. Die verfügbare Technik ist unzureichend; ein höheres Aufkommen an umweltbelastenden Gütern (Verwertungstonnage, Transporte, Abfallbehälter) ist erforderlich. Dieses Handeln ist nicht nach der Hierarchie des Gesetzeszweckes des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgerichtet (§§ 1, 2 KrWG), wonach Abfallvermeidung vor Abfallverwertung und Abfallbeseitigung festgelegt sind. Durch die Entsorgung der Klinikabfälle - überwiegend außerhalb des in der Ausschreibung im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Rahmens - sind dem UKS bisher Mehrkosten von insgesamt ca. 61.000 € entstanden. Das UKS wurde angehalten, die nicht kostenbewusste Entsorgung schnellstmöglich zu unterbinden und Einsammeln, Transport und Beseitigung von Krankenhausabfällen (AS 18 01 04) neu auszuschreiben.

## **3 Stellungnahme des UKS**

Das UKS sagte zu, eine organisatorische Neuausrichtung der gesamten Abfallwirtschaft vorzunehmen und die Hinweise des RH zur Stellung des Betriebsbeauftragten für Abfall im UKS folgerichtig aufzugreifen.

Ebenso hat es dem RH mitgeteilt, die gesamte Übernahme- und Entsorgungsleistung für Klinikabfälle im Rahmen einer Ausschreibung zum 1. November 2014 mit einer Laufzeit von zwei Jahren an einen neuen Dienstleister vergeben zu haben. Dabei betont es, dass die in der Prüfungsmitteilung des RH dargestellten Unstimmigkeiten aus der vorletzten Ausschreibung somit abschließend erledigt seien. Die der Kostenbetrachtung des RH zugrunde gelegten Rahmenbedingungen bezeichnet es gleichwohl als nicht aktuell bzw. als nicht schlüssig.

#### **4 Schlussbemerkung**

Die vom UKS zugesagten Maßnahmen leiten die Abfallwirtschaft in unternehmerisches Handeln über und tragen dazu bei, die Kostensituation zu verbessern.

## Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

### 38 Prüfung der wissenschaftlichen Weiterbildung

**Entgegen den gesetzlichen Vorgaben deckten die Erträge aus der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) im Prüfungszeitraum 2011 bis 2013 die daraus entstehenden Kosten nicht vollständig.**

**Der RH sah Optimierungspotenzial bei der Vermarktung sowie der Kooperation mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und anderen saarländischen Hochschulen.**

#### 1 Vorbemerkung

Aufgrund des demografischen Wandels, kürzerer Innovationszyklen und der Einführung der gestuften Studienstruktur stellt die wissenschaftliche Weiterbildung eine der wesentlichen bildungspolitischen Herausforderungen der Zukunft dar. Im Gegensatz zur akademischen Erstausbildung, die im Saarland aus staatlichen Mitteln getragen wird, muss die wissenschaftliche Weiterbildung aus privaten Mitteln, insbesondere aus Teilnehmergebühren, finanziert werden.

Vor diesem Hintergrund hat der RH die Angebotsstruktur, Organisation und Finanzierung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der HTW untersucht.

#### 2 Wesentliche Ergebnisse

##### 2.1 Finanzierung der wissenschaftlichen Weiterbildung

Die Finanzierung des Weiterbildungsangebots hat aus kostendeckend kalkulierten Gebühren zu erfolgen. Nach Erkenntnissen des RH ist dies der HTW im Prüfungszeitraum trotz großer Bemühungen nicht immer gelungen. Die Ursachen hierfür lagen zum einen in einer nicht standardisierten Gebührekalkulation, die in vielen Fällen insbesondere Gemeinkosten unberücksichtigt ließ, zum anderen waren systemimmanente Faktoren maßgeblich, die durch die HTW nicht beeinflusst werden konnten.

So gehen Entwicklungs- und Planungskosten für Weiterbildungsstudiengänge, die mangels Teilnehmer nicht starten können, zu Lasten des Globalhaushalts der Hochschule. Diese trägt auch das Ausfallrisiko für Studiengänge, die aufgrund von Studienabbrüchen unwirtschaftlich werden. Zudem muss bei der Realisierung nicht marktfähiger Studiengänge, die aus hochschulpolitischen Gründen oder wegen ihrer gesellschaftlichen Relevanz vorgehalten werden sollten, eine Unterfinanzierung in Kauf genommen werden.

Der RH stellte fest, dass die Erhebung kostendeckender Gebühren für einzelne Studienangebote nicht in allen Fällen praktikabel ist. Er empfahl, neue Finanzierungsmodelle zu entwickeln, die eine Vollkostendeckung nicht für einzelne Weiterbildungsangebote sondern über das Gesamtangebot vorsehen. Eine Grundausstattung für das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung der HTW (IWW), eine zentrale Einrichtung der HTW, über die alle Weiterbildungsveranstaltungen angeboten werden, sollte berücksichtigt werden. Auch die Schaffung eines Fonds zur Deckung von Entwicklungs- und Planungskosten, für eine Anschubfinanzierung sowie zur Abdeckung von Ausfallrisiken sollte in Betracht gezogen werden.

## **2.2 Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung**

Gebührenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge müssen sich gegen Angebote anderer Teilnehmer am Weiterbildungsmarkt wettbewerblich durchsetzen. Damit tritt der Bildungs- und Wissenschaftsauftrag mit seiner traditionellen Angebotsorientierung gegenüber der Bedarfsorientierung in den Hintergrund. Nach Erkenntnissen des RH führte dies dazu, dass das Weiterbildungsangebot im Prüfungszeitraum auf Produkte beschränkt war, die für den spezifischen Unternehmensbedarf konzipiert wurden.

Der RH empfahl der HTW, eine umfassende Weiterbildungsstrategie zu entwickeln, die mittel- und langfristig der eigenen Profilbildung dient und in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebettet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Grenzlage und der damit verbundenen Sprachbarriere das regionale Einzugsgebiet der HTW für Präsenzstudiengänge eingeschränkt ist. Durch ein erweitertes E-Learning-Angebot mit geringstmöglichen Präsenzzeiten könnte ein größerer Markt erschlossen werden.

## **2.3 Auslastung und Vermarktung der Weiterbildungsstudiengänge**

Der RH hat festgestellt, dass eine höhere Auslastung der Weiterbildungsstudiengänge der HTW notwendig ist, um deren Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Im Prüfungszeitraum bestanden große Probleme, genügend Teilnehmer für die konzipierten Studiengänge zu akquirieren bzw. bis zum Studienabschluss zu halten. Bei einzelnen Studiengängen wurden Prüfungsmodalitäten verändert, um Studienabbrüche zu verhindern.

Der Wettbewerbssituation auf dem Weiterbildungsmarkt ist eine professionelle und zielgerichtete Vermarktung des Weiterbildungsangebots geschuldet. Der RH empfahl, im Rahmen einer umfassenden Vermarktungsstrategie ein einheitliches Gestaltungskonzept zu etablieren, soziale Netzwerke zu nutzen und bei der direkten Ansprache von Studieninteressenten und möglichen Kooperationspartnern die Unterstützung der Stelle für Unternehmenskontakte und die Pressestelle der HTW in Anspruch zu nehmen.

## 2.4 Kooperationen

Seit seiner Errichtung im Jahr 2008 bis Dezember 2011 kooperierte das IWW bei der Durchführung von Weiterbildungsangeboten mit einem privatrechtlichen Institut. Studiengänge, die in diesem Zeitraum angelaufen waren, wurden bis zu ihrem Abschluss treuhänderisch vom Kooperationspartner abgewickelt. Da dem RH während der Prüfung keine entsprechende Kooperationsvereinbarung vorgelegt wurde, konnte nicht abschließend geklärt werden, welche Leistungen gegenseitig zu erbringen waren. Die vom Kooperationspartner erstellten Projektabrechnungen beinhalteten keine nachvollziehbare Leistungsverrechnung. Der RH forderte die HTW auf, eine vollständige Abrechnung der abgeschlossenen Studiengänge sowie eine nachvollziehbare Leistungsverrechnung bei den noch laufenden Studiengängen durchzuführen.

Eine Möglichkeit zur überregionalen Vermarktung von Weiterbildungsstudiengängen bietet die Kooperation mit der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH)<sup>1</sup>. An den Kosten der ZFH beteiligte sich das Saarland nach Maßgaben des Artikels 11 des Staatsvertrags über Fernstudien an Fachhochschulen in den Jahren 1998 bis 2013 mit 285 T€ bei einem Haushaltsansatz von 426 T€.

Wird ein Studiengang über die ZFH angeboten, wird von dieser vorab ein prozentualer Anteil der Einnahmen für die Erbringung ihrer Dienstleistungen einbehalten. Werden weniger Einnahmen erzielt als zur Deckung der Kosten der ZFH erforderlich sind, erhält sie einen Kostenausgleich, zudem ist eine Rücklagenbildung durch die ZFH zulässig.

Der RH beanstandete, dass die bisherige marginale Nutzung der Dienste der ZFH das finanzielle Engagement des Landes und der HTW nicht rechtfertigt. Er empfahl, künftig verstärkt Fernstudienangebote zu entwickeln und diese über die ZFH anzubieten. Sollte sich dies als unwirtschaftlich herausstellen, ist ein Verbleib im Verbund zu überdenken.

Kooperationsmöglichkeiten mit anderen saarländischen Hochschulen wurden aus Sicht des RH bisher zu wenig genutzt. Bei der notwendigen Professionalisierung der Vermarktung und Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung erwartet er durch eine zentrale und hochschulübergreifende Organisationseinheit erhebliche Vorteile.

## 2.5 Stellungnahme der HTW

Die HTW sagte zu, den Empfehlungen des RH weitgehend zu folgen. Im Rahmen der Entwicklung einer umfassenden Weiterbildungsstrategie sollen das Angebotsportfolio überprüft, bisherige Kooperationen kritisch hinterfragt und neue Finanzierungsmodelle umgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Fernstudien-Verbundsystem der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland auf Basis des Staatsvertrags über Fernstudien an Fachhochschulen vom 4. Oktober 1996, in Kraft getreten am 17. Juni 1998 (vgl. Amtsbl. 1998, S. 898).

Durch die Schaffung eines Fonds zur Deckung von Entwicklungs- und Planungskosten innerhalb des Globalhaushalts und eines verbindlichen einheitlichen Modells bei der Gebührenkalkulation sollten die bekannten Probleme bei der Vollkostendeckung beseitigt werden. Zudem sei eine Grundausstattung der Zentralen Weiterbildungseinrichtung der Hochschule angestrebt.

Einer Zusammenarbeit mit den anderen saarländischen Hochschulen bei der Entwicklung und Vermarktung des Weiterbildungsangebots stehe die HTW offen gegenüber.

### **3 Schlussbemerkung**

Um dem Weiterbildungsauftrag der Hochschulen und dessen Bedeutung für das industriell geprägte Saarland in Anbetracht der demografischen Entwicklung gerecht zu werden, müssen alle Akteure aus Politik, Hochschule und Wirtschaft gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um eine sichere und zukunftsfähige Basis für die wissenschaftliche Weiterbildung zu schaffen.

Die Hochschule steht in der Verantwortung, die sich selbst gesetzten Vorgaben zur wissenschaftlichen Weiterbildung, die sie als wichtiges Element ihres Gesamtkonzepts erkannt hat, umzusetzen und die politisch Verantwortlichen müssen entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Die Beteiligung der Wirtschaft an den Weiterbildungsaktivitäten kann dabei durch ein attraktives Angebot und nachhaltige Kommunikation erhöht werden.

## Beteiligungen

### 39 Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes

Das Beteiligungsportfolio des Saarlandes zum 31. Dezember 2013 geht aus der grafischen Darstellung am Ende dieses Jahresberichts hervor (Anlage 3).

Im Kalenderjahr 2013 ergaben sich im Wesentlichen folgende Änderungen in der Beteiligungsstruktur der Landesgesellschaften:

#### 1 Mittelbare Landesgesellschaften

##### 1.1 Änderungen im Konzern der SHS Strukturholding Saar GmbH

###### 1.1.1 Neugründung einer Projektgesellschaft

Durch notariellen Vertrag vom 18. November 2013 wurde die Projektgesellschaft Sanierung Ludwigsparkstadion mbH gegründet. Der Unternehmenszweck der mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestatteten Projektgesellschaft bestand in der Planung, Betreuung und Realisierung von Umbau- und Modernisierungsarbeiten am Ludwigsparkstadion in Saarbrücken im Bestand. An der neu gegründeten GmbH waren die „LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH“ sowie eine saarländische Gebietskörperschaft mit Geschäftsanteilen von jeweils 12.500 € (50 %) beteiligt.

###### 1.1.2 Wegfall einer Projektgesellschaft

Die „LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH“ war an der RoLeG Verwaltungsgesellschaft mbH mit einem Geschäftsanteil von 6.200 € bzw. zu 24,8 % beteiligt. Deren Unternehmenszweck bestand in der Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters an Kommanditgesellschaften, die die Entwicklung von Grundbesitz, seine Baureifmachung, seine Planung und Bebauung mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien sowie die anschließende Vermarktung zum Gegenstand hatten. Weiterer Anteilseigner war ein privater Investor. Nach erfolgter Liquidation der Projektgesellschaft wurde diese im Oktober 2013 im Handelsregister gelöscht.

### 1.1.3 Änderung konzerninterner Beteiligungsquoten

Die Geschäftsanteile an der „LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH“ wurden im Dezember 2012 zu 99,58 % von der SHS Strukturholding Saar GmbH und zu 0,42 % von einer saarländischen Gebietskörperschaft gehalten. Rückwirkend zum 1. Januar 2013 erwarb die Konzernholdinggesellschaft die restlichen Anteile an der mit einem Stammkapital von umgerechnet rund 1,84 Mio. € ausgestatteten „LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH“ und wurde deren Alleingesellschafterin.

### 1.2 Änderungen im Konzern der SAARLAND - SPORTTOTO GmbH

Die SAARLAND - SPIELBANK GmbH, eine Tochtergesellschaft zu 100 % der SAARLAND - SPORTTOTO GmbH, war zu 20 % an der mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestatteten BOCAS GmbH beteiligt, die die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Hard- und Software für Spielbanken zum Unternehmensgegenstand hatte. Weiterer Anteilseigner war ein privater Investor. Nach Beendigung der im November 2009 beschlossenen Liquidation der BOCAS GmbH erfolgte im April 2013 deren Löschung im Handelsregister.

### 1.3 Wegfall weiterer mittelbarer Landesgesellschaften

Die Science Park Saar GmbH sowie die Leibniz-Institut für Neue Materialien gGmbH gründeten im Juni 2009 zu gleichen Teilen die Saarland Technology Corporation mit Sitz in Chicago. Die mit einem Aktienkapital von 12.500 US-\$ ausgestattete Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Illinois hatte die gezielte Bewerbung saarländischer Spitzentechnologie im Bereich Nano- und Biotechnologie zum Unternehmensgegenstand. Ferner sollte die Gesellschaft saarländischen Technologieunternehmen und Forschungseinrichtungen Vermarktungschancen auf den US-Märkten eröffnen. Da die Geschäftsanbahnungsaktivitäten nicht den Erwartungen entsprachen, wurde die Tochtergesellschaft im Mai 2013 aufgelöst und abgewickelt.

## 2 Unmittelbare Landesgesellschaften

### 2.1 Änderung der Firma

Das Saarland sowie fünf weitere Bundesländer waren in Höhe von jeweils 16,67 % an der mit einem Stammkapital von 38.400 € ausgestatteten AMI Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord GmbH mit Sitz in Bremen beteiligt, die Untersuchungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Rahmen der Überwachung im Zuständigkeitsbereich der Gesellschafter durchführte. Seit der Handelsregistereintragung vom Januar 2013 firmiert die Gesellschaft unter InphA GmbH - Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik.

## **2.2 Reduzierung der Beteiligungsquote**

### **2.2.1 Reduzierung der Beteiligungsquote an der LEG Service GmbH**

An der im Oktober 2011 gegründeten und mit einem Stammkapital von 250.000 € ausgestatteten LEG Service GmbH war das Saarland per 31. Dezember 2012 zu 25 % unmittelbar beteiligt. Die weiteren Anteilseigner waren vorwiegend Konzerngesellschaften der SHS Strukturholding Saar GmbH. Aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen durfte die LEG Service GmbH ihre Dienstleistungen ausschließlich gegenüber ihren Anteilseignern erbringen. Zur rechtskonformen Gestaltung möglicher Inanspruchnahmen der Dienstleistungen der LEG Service GmbH durch Gesellschaften des Verkehrsholding-Konzerns veräußerte das Saarland im Dezember 2013 der Verkehrsholding Saarland GmbH 5 % der Anteile an der LEG Service GmbH in Höhe von nominal 12.500 €. Nach der Anteilsübertragung war das Land noch zu 20 % an der LEG Service GmbH beteiligt.

### **2.2.2 Reduzierung der Anteilsquote an der Landesbank Saar**

Die saarländischen Sparkassen haben im Jahr 2013 stille Einlagen in Höhe von 36 Mio. € in Kern- bzw. Stammkapital der Landesbank Saar (SaarLB) umgewandelt. Die Maßnahme zielte darauf ab, das Eigenkapital der Bank zu stärken und diese besser auf verschärfte Eigenkapitalrichtlinien vorzubereiten. Die Anteile der Sparkassen an der SaarLB erhöhten sich dadurch von bisher 14,9 % auf nunmehr 25,1 %. Im Gegenzug verringerten sich prozentual die Anteile der übrigen Eigentümer. So reduzierte sich der Anteil der Bayerischen Landesbank an der SaarLB von 49,9 % auf 43,9 %. Der Anteil des Saarlandes an der Landesbank Saar sank von 35,2 % auf 31,0 %.

## **2.3 Erhöhung der Beteiligungsquote**

An der in Hannover ansässigen und mit einem Stammkapital von 49.200 € ausgestatteten HIS Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) waren die Bundesländer mit einem Anteil von jeweils 4,16 % sowie die Bundesrepublik Deutschland mit einem Anteil von 33,3 % beteiligt. Der Unternehmensgegenstand der HIS bestand in der Bereitstellung von Managementsoftware für die Hochschulen. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 hat die Bundesrepublik Deutschland ihren Anteil von nominal 16.400 € den Bundesländern zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils 1.025 € übertragen. Der nominale Anteil des Saarlandes an der HIS erhöhte sich demzufolge auf 3.075 €, was einer Beteiligungsquote von 6,25 % entsprach.

## **3 Anzahl unmittelbarer Landesgesellschaften**

Die Anzahl der unmittelbaren Landesgesellschaften per 31. Dezember 2013 blieb mit 32 Gesellschaften gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Saarbrücken, den 3. Juli 2015

KLAUS SCHMITT  
Präsident

THOMAS HARTZ  
Vizepräsident

KARL ALBERT  
Direktor beim Rechnungshof

COSIMA EGGERS-VON WITTENBURG  
Direktorin beim Rechnungshof



# Übersicht über die Sondervermögen des Saarlandes (Stand: 31. Dezember 2013)

Name	Rechtsgrundlage	Verwaltung	Zweck	Finanzierung/Zuführung der Mittel	Errichtet zum
"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"	Gesetz über das "Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz" (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1349) vom 6. April 1995 (Amtsbl. 1995, S. 418), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. 2006, S. 474, 530)	Landesamt für Soziales (Kapitel 05 09 Titel 682 01)	Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.	Das Sondervermögen wird aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie aus den unverbrauchten Mitteln der Vorjahre gebildet.	01.01.1995
"Versorgungsrücklage Saarland"	Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz - VersRG-SL) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. 1999, S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2013, S. 323)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 04 Titel 434 01)	Das Sondervermögen dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben.	Dem Sondervermögen werden die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben ergebenden Beträge zugeführt.	01.01.1999
"Sondervermögen Zukunftsinitiative"	Gesetz Nr. 1482 über das "Sondervermögen Zukunftsinitiative" vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1463)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Kapitel 21 02 Titel 884 01)	Das Sondervermögen dient der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Aufwertung des Standortes Saarland. Ab dem Jahr 2010 können aus dem Sondervermögen auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberesten und aus der Abrechnung von Bundes- und EU-Programmen erfüllt werden.	Dem Sondervermögen können unentgeltlich Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen oder Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen übertragen werden. Darüber hinaus können aus dem Landeshaushalt ab dem Jahr 2010 allgemeine Zuführungen an das Sondervermögen geleistet werden.	01.01.2001
"Fonds Kommunen 21"	Gesetz über das Sondervermögen "Fonds Kommunen 21" (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1487) vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002, S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 2006 (Amtsbl. 2006, S. 1694, ber. S. 1730)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 01 Titel 634 71)	Das Sondervermögen leistet zusammen mit strukturell wirkenden Maßnahmen der Gemeinden einen Beitrag zur Sanierung der Gemeindehaushalte. Darüber hinaus soll die Haushaltslage der Gemeinden verbessert werden und der kommunalen Mitverantwortung zur Finanzierung des Saarländischen Staatstheaters Rechnung getragen werden.	Zur Zweckerfüllung hat das Sondervermögen in den Jahren 2002 bis 2005 Mittel in Höhe von insgesamt 140,0 Mio. € eingesetzt. Die Mittel konnten, soweit keine anderen Mittel vorhanden waren, auch im Wege der Kreditaufnahme beschafft werden. Darüber hinaus erhält das Sondervermögen Zuführungen nach § 6a Kommunalfinanzausgleichsgesetz. Soweit diese ab dem Jahr 2006 zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen nicht ausreichen, erhält das Sondervermögen Zuschüsse aus dem Landeshaushalt. Ferner leistet das Land ab dem Jahr 2006 Zuführungen für den aus der Finanzierung des Saarländischen Staatstheaters aus Mitteln des Sondervermögens resultierenden Schuldendienst. Darüber hinaus beteiligt sich ab dem Jahr 2006 das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts am übrigen Schuldendienst, soweit er aus der Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung der Gemeindehaushalte oder einer Verbesserung der Haushaltslage der Gemeinden resultiert.	01.01.2002
"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"	Gesetz Nr. 1495 - Saarländisches Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002, S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1306)	Ministerpräsidentin und Staatskanzlei/Landesbank Saar	Der Ausfallfonds hat insbesondere die Aufgabe, die mit der Bereitstellung der Darlehen zur Zahlung der Studiengebühr verbundenen Risiken und Kosten zu tragen; darunter fallen insbesondere die Sicherung des Ausfalls bei der Rückzahlung der Darlehen sowie die Verwaltung der dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche.	Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Ausfallfonds Umlagen bei den Hochschulen aus den Einnahmen aus Studiengebühren.	01.06.2007
"Sondervermögen Zukunftsinitiative III - MWW Hochschulfonds <sup>1</sup> "	Gesetz über das Sondervermögen "Zukunftsinitiative III - MWW-Hochschulfonds" (Artikel 9 des Gesetzes Nr. 1734) vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1463)	Ministerpräsidentin und Staatskanzlei (Kapitel 21 02 Titel 884 05)	Zweck des Sondervermögens ist die Zuführung zusätzlicher Mittel in Höhe bis zu 35,4 Mio. € in den Jahren 2011 bis 2013 an die Universität des Saarlandes und die Hochschule für Technik und Wirtschaft. Die Zuführung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung besonderer Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit beiden Hochschulen.	Das Sondervermögen finanziert sich nach Maßgabe des Landeshaushalts durch eine einmalige Zuführung aus dem Landeshaushalt im Wirtschaftsjahr 2010 in Größenordnung von 34,4 Mio. €, die festverzinslich mit 2,0 % p.a. anzulegen ist.	01.01.2010
"Zukunftsinitiative II"	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Zukunftsinitiative II" (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1710) vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 75)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 02 Titel 634 06)	Das Sondervermögen "Zukunftsinitiative II" finanziert ab dem Haushalt 2010 zukunftssichere Maßnahmen. Dabei werden insbesondere auch solche Maßnahmen finanziert, die gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der RAG Aktiengesellschaft vom 25. Juni 2009 der Förderung des Strukturwandels im Saarland dienen.	Das Sondervermögen finanziert sich aus den RAG-Zahlungen sowie aus Kreditaufnahmen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Namen des Saarlandes zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens entsprechend der haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigung, Kredite von insgesamt 250 Mio. € aufzunehmen.	26.05.2010
"Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds <sup>2</sup> "	Gesetz über das Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 1764) vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I 2011, S. 507, 509), geändert durch das Gesetz Nr. 1792 vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I 2012, S. 469)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 01 Titel 634 72)	Zweck des Sondervermögens ist die finanzielle Entlastung der saarländischen Kommunen als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2012 sowie die Finanzierung des Schuldendienstes bezüglich der die Kommunen betreffenden Schulden des Sondervermögens "Fonds Kommunen 21". Zur Finanzierung des Schuldendienstes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ werden in Höhe des geltenden Tilgungsplanes ab 2012 bis einschließlich 2016 dem Sondervermögen "Fonds Kommunen 21" aus dem Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplanes direkt die entsprechenden Mittel zugeführt.	Das Sondervermögen finanziert sich nach Maßgabe des Landeshaushalts durch einmalige Zuführungen aus dem Landeshaushalt im Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 55.118.000 €, die festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktkonformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen sind, sowie im Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 120.000.000 €.	01.01.2011

<sup>1</sup> Das Sondervermögen wurde zum 31. Dezember 2013 aufgelöst.

<sup>2</sup> Das Sondervermögen wurde bis zum 31. Dezember 2011 als „Sondervermögen Entschuldung Fonds Kommunen 21“ bezeichnet.

## 1 Allgemeines

Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Landesvermögens mit eigener Wirtschaftsführung. Sie können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt.

Sondervermögen sind im jeweiligen Haushaltsplan nur mit den Zuführungen und Ablieferungen veranschlagt.

Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist von der das Sondervermögen verwaltenden Stelle ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Am Ende des Rechnungsjahres haben die Sondervermögen ihren Bestand einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben in einer eigenen Jahresrechnung nachzuweisen.

Diese Rechnungen sind die Grundlage für die nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO geforderte Übersicht zur Haushaltsrechnung.

Die Schuldverpflichtungen der Sondervermögen sind im Landesschuldbuch dargestellt.

Nachdem zum 1. Januar 2013 das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ aufgelöst wurde, bestanden im Saarland zum Jahresende 2013 noch acht Sondervermögen.

**2 Zahlungen aus dem Landeshaushalt an Sondervermögen und von Sondervermögen an den Landeshaushalt**

Bezeichnung	Zahlungen an Sondervermögen <sup>1</sup>	Zahlungen an den Landeshaushalt <sup>2</sup>	Saldo
	- in € -		
"Sondervermögen Ausgleichs- abgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"	0,00	0,00	0,00
"Versorgungsrücklage Saarland"	17.740.899,41	0,00	-17.740.899,41
"Sondervermögen Zukunftsinitiative"	31.890.899,17	0,00	-31.890.899,17
"Fonds Kommunen 21"	0,00	0,00	0,00
"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulge- bührengesetzes"	0,00	0,00	0,00
"Sondervermögen Zukunftsini- tiative III – MWW Hochschul- fonds"	0,00	0,00	0,00
"Zukunftsinitiative II"	500.000,00	0,00	-500.000,00
"Sondervermögen Entschul- dung Fonds Kommunen 21"	0,00	0,00	0,00
<b>Summe:</b>	<b>50.131.798,58<sup>3</sup></b>	<b>0,00<sup>4</sup></b>	<b>-50.131.798,58</b>

<sup>1</sup> Gruppe 424, 434, 564, 584, 614, 624, 634, 854 und 884.

<sup>2</sup> Gruppe 154, 174, 214, 224, 234, 314 und 334.

<sup>3</sup> Darüber hinaus leistete das Saarland 2013 an das Bundeseisenbahnvermögen, die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und den Ausgleichsfonds Zahlungen in Höhe von rund 41 TEUR.

<sup>4</sup> Aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ konnten 2013 insgesamt 6,5 Mio. € zum Ausbau der Infrastruktur zur Kinderbetreuung vereinnahmt werden; vgl. Kapitel 06 29 Titel 334 01 und Titel 334 02.

# Anlage 1

Seite 4

## 3 Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen

Bezeichnung	Soll 2013 <sup>1</sup>	Ist 2013 <sup>2</sup>	Abweichung Ist ./ Soll
	- in € -		
<b>"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"</b>			
Einnahmen	5.440.475,00	7.779.019,81	2.338.544,81
Ausgaben	5.440.475,00	7.779.019,81	2.338.544,81
<b>"Versorgungsrücklage Saarland"</b>			
Einnahmen	22.712.900,00	22.548.503,84	-164.396,16
Ausgaben	22.712.900,00	22.548.503,84	-164.396,16
<b>"Sondervermögen Zukunftsinitiative"</b>			
Einnahmen	120.000,00	179.236.753,26	179.116.753,26
Ausgaben	7.790.000,00	179.236.753,26	171.446.753,26
<b>"Fonds Kommunen 21"</b>			
Einnahmen	11.498.300,00	1.498.250,00	-10.000.050,00
Ausgaben	11.498.300,00	1.498.250,00	-10.000.050,00
<b>"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"</b>			
Einnahmen	n. n.	1.404,53	1.404,53
Ausgaben	n. n.	19.111,73	19.111,73
<b>"Sondervermögen Zukunftsinitiative III – MWW Hochschulfonds"</b>			
Einnahmen	50.000,00	11.800.000,00	11.750.000,00
Ausgaben	11.800.000,00	11.800.000,00	0,00
<b>"Zukunftsinitiative II"</b>			
Einnahmen	22.175.200,00	23.529.036,88	1.353.836,88
Ausgaben	22.175.200,00	23.529.036,88	1.353.836,88
<b>"Sondervermögen Kommunaler Entlastungsfonds"</b>			
Einnahmen	1.500.000,00	12.417.805,38	10.917.805,38
Ausgaben	28.498.300,00	12.417.805,38	-16.080.494,62

<sup>1</sup> Laut Wirtschaftsplan.

<sup>2</sup> Laut Jahresrechnung.

#### 4 Übersicht über den Bestand<sup>1</sup>

Bezeichnung	Bestand 01.01.2013	Zugang	Abgang	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.2013
	- in € -				
<b>"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"</b>					
Vermögen	1.567.472,36	6.211.547,45	5.363.135,62	848.411,83	2.415.884,19
Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>"Versorgungsrücklage Saarland"</b>					
Vermögen	134.625.427,15	22.548.503,84	0,00	22.548.503,84	157.173.930,99
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	134.625.427,14	28.777.475,00	6.228.971,15	22.548.503,85	157.173.930,99
<b>"Sondervermögen Zukunftsinitiative"</b>					
Vermögen	77.147.522,36	102.089.230,90	19.313.405,35	82.775.825,55	159.923.347,91
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	42.000.000,00	0,00	42.000.000,00	-42.000.000,00	0,00
<b>"Fonds Kommunen 21"</b>					
Vermögen	0,00	1.498.250,00	1.498.250,00	0,00	0,00
Schulden	35.000.000,00	0,00	10.000.000,00	-10.000.000,00	25.000.000,00
<b>"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"</b>					
Vermögen	296.317,50	1.404,53	19.111,73	-17.707,20	278.610,30
Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>"Sondervermögen Zukunftsinitiative III - MWW Hochschulfonds"</b>					
Vermögen	11.592.974,86	207.025,14	11.800.000,00	-11.592.974,86	0,00
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	11.592.974,86	0,00	11.592.974,86	-11.592.974,86	0,00
<b>"Zukunftsinitiative II"</b>					
Vermögen	0,00	23.529.036,88	23.529.036,88	0,00	0,00
Schulden	37.500.000,00	24.000.000,00	15.500.000,00	8.500.000,00	46.000.000,00
<b>"Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds"</b>					
Vermögen	158.356.988,00	534.317,38	11.498.250,00	-10.963.932,62	147.393.055,38
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	157.971.750,00	0,00	11.498.250,00	-11.498.250,00	146.473.500,00

<sup>1</sup> Vgl. Anlage 3 zur Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2013 und Landesschuldbuch nach dem Stand vom 31. Dezember 2013.

### 5 Erläuterungen zu den Sondervermögen

#### 5.1 „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1349) vom 6. April 1995 (Amtsbl. S. 418), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

Gebildet wird das Sondervermögen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie aus unverbrauchten Mitteln der Vorjahre. Die Verwaltung erfolgt durch das Landesamt für Soziales.

Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem SGB IX.

Das zu Beginn des Haushaltsjahres vorhandene Vermögen in Höhe von rund 1,6 Mio. € nahm um 0,8 Mio. € zu und belief sich am 31. Dezember 2013 auf 2,4 Mio. €.

#### 5.2 „Versorgungsrücklage Saarland“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz - VersRG-SL) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 323).

Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet. Es dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben.

Dem Sondervermögen werden die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ergebenden Beträge zugeführt.

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

Das zu Beginn des Haushaltsjahres vorhandene Vermögen in Höhe von 134,6 Mio. € nahm um rund 22,5 Mio. € zu und betrug zum 31. Dezember 2013 insgesamt 157,1 Mio. €. Die Zuführungen aus dem Landeshaushalt beliefen sich auf 17,7 Mio. € (2012: 14,6 Mio. €). Darüber wurden Zinseinnahmen in Höhe von rund 4,8 Mio. € erzielt.

### 5.3 „Sondervermögen Zukunftsinitiative“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1482 über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. I S. 1463).

Die Verwaltung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit Energie und Verkehr.

Das Sondervermögen hat den Zweck, der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Aufwertung des Standortes Saarland zu dienen. Ab dem Jahr 2010 können aus dem Sondervermögen auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberesten und aus der Abrechnung von Bundes- und EU-Programmen erfüllt werden.

Dem Sondervermögen können unentgeltlich Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen oder Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen übertragen werden. Darüber hinaus können aus dem Landeshaushalt ab 2010 allgemeine Zuführungen an das Sondervermögen geleistet werden.

Das Sondervermögen kann ihm übertragene Beteiligungen des Landes veräußern. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

Das zu Beginn des Haushaltsjahres 2013 vorhandene Vermögen in Höhe von 77,2 Mio. € hat sich um 82,8 Mio. € erhöht und betrug zum 31. Dezember 2013 rund 160 Mio. €.

### 5.4 „Fonds Kommunen 21“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1487) vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730).

Das Sondervermögen wird durch das Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet.

Das Sondervermögen hat die Aufgabe, zusammen mit strukturell wirkenden Maßnahmen der Gemeinden einen Beitrag zur Sanierung der Gemeindehaushalte zu leisten. Darüber hinaus soll die Haushaltslage der Gemeinden verbessert werden und der kommunalen Mitverantwortung zur Mitfinanzierung des Saarländischen Staatstheaters Rechnung getragen werden.

Hierzu hat das Sondervermögen in den Jahren 2002 bis 2005 Mittel in Höhe von insgesamt 140,0 Mio. € eingesetzt. Mittel konnten, soweit keine anderen Mittel vorhanden waren, auch im Wege der Kreditaufnahme beschafft werden. Darüber hinaus erhält das Sondervermögen die Zuführungen nach § 6a Kommunalfinanzausgleichsgesetz. Soweit diese ab dem Jahr 2006 zur Ab-

deckung der Schuldendienstverpflichtungen nicht ausreichen, erhält das Sondervermögen Zuschüsse aus dem Landeshaushalt. Ferner leistet das Land ab dem Jahr 2006 Zuführungen für den aus der Finanzierung des Saarländischen Staatstheaters aus Mitteln des Sondervermögens resultierenden Schuldendienst. Darüber hinaus beteiligt sich das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts am übrigen Schuldendienst, soweit er aus der Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung der Gemeindehaushalte oder einer Verbesserung der Haushaltslage der Gemeinden resultiert.

Die Schulden des Sondervermögens konnten im Haushaltsjahr 2013 von 35 Mio. € um 10 Mio. € vermindert werden und betragen zum Jahresende noch 25 Mio. €.

### **5.5 „Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes“**

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1495 – Saarländisches Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1306).

Das Sondervermögen wird von der Ministerpräsidentin und der Staatskanzlei verwaltet.

Der Ausfallfonds hat insbesondere die Aufgabe, die mit der Bereitstellung der Darlehen zur Zahlung der Studiengebühr verbundenen Risiken und Kosten zu tragen; darunter fallen insbesondere die Sicherung des Ausfalls bei der Rückzahlung der Darlehen sowie die Verwaltung der dafür an den Ausfallfonds abgetretenen Rückzahlungsansprüche.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Ausfallfonds Umlagen bei den Hochschulen aus den Einnahmen der Studiengebühren.<sup>1</sup>

Das zu Beginn des Haushaltsjahres 2013 vorhandene Vermögen in Höhe von rund 296.300,00 € hat sich um rund 17.700,00 € auf 278.600,00 € zum 31. Dezember 2013 verringert.

### **5.6 „Sondervermögen Zukunftsinitiative III – MWW Hochschulfonds“**

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Sondervermögen „Zukunftsinitiative III – MWW-Hochschulfonds“ (Artikel 9 des Gesetzes Nr. 1734) vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. I S. 1463).

Das Sondervermögen wird von der Ministerpräsidentin und der Staatskanzlei verwaltet.

Zweck des Sondervermögens ist die Zuführung zusätzlicher Mittel in Höhe von bis zu 35,4 Mio. € in den Jahren 2011 bis 2013 an die Universität des Saarlandes und die Hochschule für Technik und Wirtschaft. Die Zuführung

---

<sup>1</sup> Studiengebühren wurden durch die Hochschulen letztmals zum Wintersemester 2009/2010 erhoben; vgl. § 17 Abs. 1 Saarländisches Hochschulgebührengesetz.

der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung besonderer Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den beiden Hochschulen.

Das Sondervermögen finanziert sich nach Maßgabe des Landeshaushaltes durch eine einmalige Zuführung aus dem Landeshaushalt im Wirtschaftsjahr 2010 in einer Größenordnung von 34,4 Mio. €, die festverzinslich mit 2,0 % p. a. anzulegen ist.

Nach Zuführung der jeweils dritten Jahrestanche an die Universität des Saarlandes (10 Mio. €) und die Hochschule für Technik und Wirtschaft (1,8 Mio. €) wurde das Sondervermögen aufgrund des vollständigen Substanzverbrauchs zum 31. Dezember 2013 aufgelöst.

### **5.7 „Zukunftsinitiative II“**

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1710) vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75).

Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet.

Das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ finanziert ab dem Haushalt 2010 zukunftsichernde Maßnahmen. Dabei werden insbesondere auch solche Maßnahmen finanziert, die gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der RAG Aktiengesellschaft vom 25. Juni 2009 der Förderung des Strukturwandels im Saarland dienen.

Das Sondervermögen finanziert sich aus den Zahlungen der RAG sowie aus Kreditaufnahmen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Namen des Saarlandes zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens entsprechend der haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigung, Kredite von insgesamt 250 Mio. € aufzunehmen.

Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens erhöhten sich von 37,5 Mio. € zu Beginn des Jahres 2013 um 8,5 Mio. € auf nunmehr 46 Mio. € zum 31. Dezember 2013.

### **5.8 „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“**

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Sondervermögen „Kommunalen Entlastungsfonds“ (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 1764) vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 507, 509), geändert durch das Gesetz Nr. 1792 vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 489).

Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet.

## Anlage 1

Seite 10

Das Sondervermögen dient der finanziellen Entlastung der saarländischen Kommunen als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2012 sowie der Finanzierung des Schuldendienstes bezüglich der die Kommunen betreffenden Schulden des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“. Zur Finanzierung des Schuldendienstes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ werden in Höhe des geltenden Tilgungsplanes ab 2012 bis einschließlich 2016 dem Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ aus dem „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“ nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplanes direkt die entsprechenden Mittel zugeführt.

Das Sondervermögen finanziert sich nach Maßgabe des Landeshaushalts durch einmalige Zuführungen aus dem Landeshaushalt im Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 55.118.000 €, die festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktkonformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen sind, sowie im Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 120.000.000 €.

Nach Zuweisungen an das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ in Höhe von rund 11,5 Mio. € standen dem „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“ Ende des Rechnungsjahres 2013 noch Mittel in Höhe von rund 147,4 Mio. € zur Verfügung.

Das Sondervermögen firmierte bis zum 31. Dezember 2011 unter dem Namen „Sondervermögen Entschuldung Fonds Kommunen 21“.



- DER PRÄSIDENT -

Aktenzeichen  
PB/XXV-7-1Telefon-Durchwahl  
0681/501 5754Saarbrücken  
19.12.2014

**ERKLÄRUNG**  
**als Grundlage**  
**für die Entlastung der Landesregierung**

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1793 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013 (Haushaltsgesetz - HG - 2013) vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520) i. V. m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 01 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2013 von Bedeutung sein könnten.

Klaus Schmitt





- DER PRÄSIDENT -

Aktenzeichen  
PB/XXV-7-2Telefon-Durchwahl  
0681/501 5754Saarbrücken  
04.12.2014

## ERKLÄRUNG

### als Grundlage

### für die Entlastung der Landesregierung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1793 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013 (Haushaltsgesetz - HG - 2013) vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520) i. V. m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 02 01 geprüft.

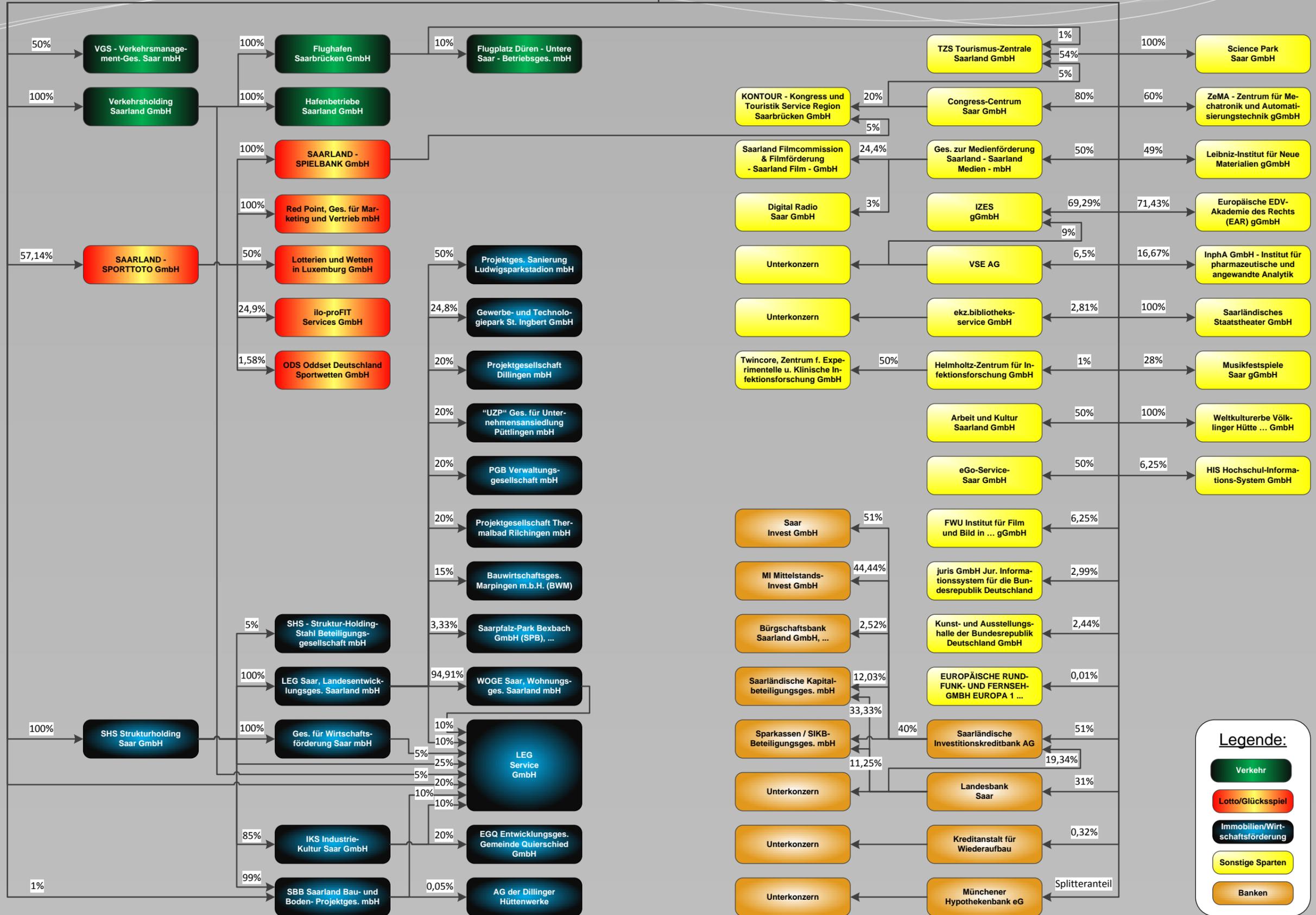
Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2013 von Bedeutung sein könnten.

Klaus Schmitt





# SAARLAND





RECHNUNGSHOF DES SAARLANDES

